


BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS.
Ch. Wink. del.
Söckler fc. 1779.



<36700071940019

Pastorets Betrachtungen über die Strafgesetze

Aus dem Französischen

Herausgegeben
und mit einem erläuternden und berichtigenden Commentar
auch einigen Anmerkungen versehen

von

Christian Daniel Erhard

Doctor und Professor der Rechte auf der Universität Leipzig, des Churfürstl. Sächs. Landgerichts im Markgrafthume Niederlausitz Assessor, Röm. Kayserl. Hofrichter, der Churfürstl. Mainzischen Academie der Wissenschaften und der Leipziger oeconomischen Societät Mitgliede.

Mit Churfürstl. Sächs. gnädigstem Privilegium

Erster Band

Leipzig,
bey Voß und Leo 1792.

Sr. Erzbischöflichen Gnaden

Herrn
Carl Theodor Anton
Maria

des hohen Erzstifts Mainz Coadjutorn

Erzbischofen von Tharsus

Bischofen zu Worms und Constanz ꝛc.


Bayerische
Staatsbibliothek
München

Ihm
dem Erhabnen Freunde der Vernunft und
Menschlichkeit,
dem scharfsinnigen Untersucher des
Wahren, Guten und Edlen,
dem Menschenkenner und Menschenfreunde,
der durch tiefe Einsicht in Gesetzgebung
und Staatsverwaltung,
durch reife Erfahrung und bewährtes
Verdienst würdig ist,
künftig der erste unter Germaniens Fürsten
und der Beschützer der vaterländischen
Rechtspflege zu werden;
Ihm dem Guten, dem Weisen,
dem Manne von reinem Herzen

widmet dieß Werk

zum Zeichen der unverstelltesten Ehrfurcht

der Herausgeber.

Vorrede des Herausgebers.

Gegenwärtige Betrachtungen des Herrn von Pastoret *) über die Strafgesetze, welche nicht blos, wie so manches andere Werk dieser Gattung, gelehrte Kenntnisse und ein edles, menschenliebendes Herz verrathen, sondern sich auch größtentheils auf Erfahrung und reife Bedachtsamkeit gründen, sind gewiß von der Art,

* 4 daß

*) Herr von Pastoret war vordem maitre des requêtes zu Paris, nachher ward er Mitglied der zweyten Nationalversammlung und deren erster Präsident. Auch ist er Mitglied der Academie der Inschriften. Sein Buch: des lois pénales schrieb er, wie mehrere Stellen desselben zeigen, vor der Revolution, gab es aber erst nach derselben im Jahre 1790 in 2 Octavbänden mit einigen den Zeitumständen angepaßten Veränderungen zu Paris heraus. Seine vorhergehenden mit vieler Belesenheit und Kenntniß der alten Geschichte geschriebenen Werke sind: *Zoroastre*, *Confucius et Mahomet considérés comme Sectaires*, *Legislateurs et Moralistes*, und: *Moïse considéré comme Législateur et comme Moraliste.*

daß sie dem deutschen Publicum ohne die geringste Gefahr in die Hände gegeben werden konnten. Es herrscht darinn nicht jener Geist einer verwüstenden und gegen Zeiten, Sitten und Menschenkenntnis austrebenden Reformsucht, sondern vielmehr der Charakter strenger Ordnungsliebe und einer weisen Kaltblütigkeit und Mäßigung, welche in den spätern Producten der französischen neuesten Schriftsteller über Gesetzgebung täglich seltener zu werden scheint.

War übrigens irgend ein Bedürfnis dringend und irgend ein Wunsch gerecht: so war es der Wunsch und das Bedürfnis einer verbesserten peinlichen Gesetzgebung in Frankreich. Ein Werk, das, ausser so manchen vernünftigen Bemerkungen über die Natur und den Zweck der Staatsgesetze, auch Nachricht von den Gräueln und Mißbräuchen enthält, welche ehedem in jenem Lande die Unschuld der Chikane, Dummheit und Unmenschlichkeit Preiß gaben, ein solches Werk schien mir daher selbst für den größern Theil des Publicums nicht nur ganz unschädlich, sondern vielmehr sehr nützlich und zweckmäßig zu seyn.

Darstellungen dieser Mißbräuche, zu denen unser Autor so manche Gelegenheit fand, (und bey denen er, da er nicht als unkundiger Enthusiast, sondern als erfahrner Criminalrichter spricht,

ein

ein doppelt glaubwürdiger Zeuge ist) sind dem Deutschen fast eben so viele Beweise, daß unsre Strafgesetze und unsre peinlichen Gerichtsverfassungen, aller ihrer noch übrigen Mangel ungeachtet, dennoch von einer Menge Absurditäten und Unmenschlichkeiten entweder stets, oder doch weit früher, frey waren, als die französischen. Nach deutschen Gesetzen gab es nie eine Question préliminaire, gab es nie willkührliche Verhaftsbriefe; (lettres de cachet) *) nach deutschen Gesetzen theilte nie die Familie des mit einer entehrenden Strafe belegten Missethäters die Schmach ihres infamirten Verwandten; nach deutschen Gesetzen würde schon im Jahre 1762 ein Calas unter gleichen Umständen nicht unschuldig auf dem Rade seinen Geist aufgegeben haben. Wenn dies schon von Deutschland überhaupt wahr ist: so fällt die Parallele in dieser Hinsicht für mein Vaterland doppelt vortheilhaft aus, wo, Dank sey es der Fürsorge **Unsers Geliebten und Unvergeßlichen Fürsten und Seiner weisen und menschlichen Minister!** schon seit zwey und zwanzig Jahren der Anfang zu einer mit kluger Bedachtsamkeit allmählig gemilderten Strafgesetzgebung gemacht und ein Untersuchungsverfahren eingeführt ward, vermöge dessen Unschuld und Schwachheit vor Ungerechtigkeit

 und

*) Wenigstens nie solche, welche die Verfassung ausdrücklich gut geheissen hätte.

und Willkühr geschützt, und selbst für die menschliche und schonende Behandlung des überwiesenen Verbrechers gesorgt ist. Wie viele Vorzüge hat nicht unsre Verfassung dadurch, daß an keinem Verbrecher eine Sentenz vollstreckt werden darf, wenn er sich durch dieselbe beschwert glaubt, und daß er wider unrechtmäsiges Verfahren des Richters stets bereite Hülfe bey den höhern Instanzen und selbst wider zu harte Urtheilssprüche bey den höchsten Behörden, ja beym Landesherrn selbst, Gehör findet! Dergleichen Vorzüge unserer Verfassung lernt man dann doppelt schätzen, wenn man in Schriften, wie die gegenwärtige ist, findet, daß man in Ländern, die sich gerade der größten Cultur rühmen, in Ansehung solcher wesentlichen Gegenstände einer guten Regierung gegen uns noch um ein halbes Jahrhundert zurück ist, und Reformen als neu und unerhört preißt, oder gar noch sehnlich erharret, für welche unter unsrer Regierung schon so lange aufs Zweckmäßigste gesorgt war, daß wir sie für etwas Alltägliches und Nothwendiges ansehen, und uns so der Vorzüge oft gar nicht bewußt sind, die vorzüglich von dieser und so mancher andern Seite in unsrer Landesverfassung und Gesetzgebung liegen *).

Und

*) Man sehe z. B. unten S. 228 die Nachricht, daß erst seit

eini-

Und so wird die Durchlesung dieses Buchs gewiß keinen Schaden, und hoffentlich noch um so mehr Nutzen stiften, da ich in den Anmerkungen von Zeit zu Zeit unsrer vaterländischen Verfassung ausdrücklich gedacht, und dadurch den Contrast um so einleuchtender zu machen gesucht habe, wozu es im Commentar selbst noch mehrere Gelegenheit geben wird. Wenn ich übrigens dies Buch des Herrn Pastoret für einen nicht unbedeutenden Beytrag zur Theorie der Criminalgesetzgebung und also einer Mittheilung ans deutsche Publicum für werth hielt: so hat mich dies gegen die Mängel desselben nicht blind gemacht. Der Verfasser verwechselt mit mehrern französischen Criminalisten sehr häufig Laster und Verbrechen, und verliehrt den Hauptzweck der Strafen, die Abschreckung sehr oft aus den Augen. Auch fehlt es dem Ganzen an Vollständigkeit und gehöriger Planmäßigkeit, und viele einzelne Materien sind offenbar nicht gehörig erschöpft. Es ist als eine Sammlung systematisch geordneter Bemerkungen über die Strafgesetze anzusehen,

daher

einigen Jahren ein Zuchthaus in Frankreich existire in welchem die Verbrecher zu nützlichen Arbeiten angehalten werden, und erinnere sich dann der schon seit achtzig Jahren angefangenen, und unter der jetzigen Regierung so sehr vervollkommten Einrichtung unserer Sächsischen Zucht- und Arbeitshäuser!

daher ich auch den Titel: Betrachtungen wählen zu müssen glaubte, um dadurch den Erwartungen des Lesers sogleich die gehörige Richtung zu geben.

Sind des Verfassers Vorschläge und Gründe nicht alle neu und scharfsinnig, so sind es doch einige derselben; und schon diese und die so mancherley literarischen und historischen Erläuterungen scheinen mir dieß Buch der Aufmerksamkeit denkender Criminalisten werth zu machen. — Es ist eine sehr oft gesagte, aber sehr wahre Bemerkung, daß bey der Gesetzgebung selbst die unbedeutendste Stimme nicht überhört werden müsse; allein, dieß ist der Fall doppelt bey den Strafgesetzen, und besonders bey den Grundsätzen des Untersuchungsverfahrens, wo nicht blos vom Verlust ersetzbarer Güter, sondern von Leben, Ehre, Gesundheit und Freyheit menschlicher Wesen die Rede ist, bey deren wahren oder angeblichen, gering oder schwer scheinenden Vergehungen, bey deren Ueberführung und Entschuldigung fast täglich neue verwickelte und bedenkliche Fragen vorkommen, deren Erörterung dem gewissenhaften Manne unmöglich gleichgültig seyn kann. Religion und Vernunft, Menschlichkeit und Ehre rufen uns daher zum immer fortgesetzten und ununterbrochenen Forschen und Nachdenken über

diesen

diesen wichtigen Gegenstand auf, um von der einen Seite der Härte und unüberlegten Voreiligkeit; von der andern aber auch eben so sehr einer unzeitigen Empfindsamkeit und Aengstlichkeit zu begegnen, welche beyde, jene für Unschuld und Menschlichkeit, diese für öffentliche Sicherheit und Staatswohl gleich gefährlich und nachtheilig sind. Ich habe es daher auch nicht blos bey der Herausgabe dieses Werks bewenden lassen, sondern hie und da berichtigende, widerlegende oder erläuternde Bemerkungen hinzugefügt. Da sich aber diese Bemerkungen bey manchen Materien so sehr häuften, daß der Text auf eine unangenehme Weise auf den Noten geschwommen haben würde: da ich überdem die Nothwendigkeit fühlte, manche Materie planmäßig auszuführen: so entschloß ich mich, die vorzüglichsten Abhandlungen auf einen besondern Commentar zu versparen, welcher dem zweyten Bande dieses Werks beygefügt werden, oder als der dritte besondere Band erscheinen wird. Ich werde darinn vorzüglich die Grundsätze der merkwürdigsten neuern Criminalisten mit Herrn Pastorets Gedanken vergleichen, die Theorie mancher Materien genauer bearbeiten, besonders aber in Ansehung des Streits über die Zuläßigkeit der Todesstrafen eine Vergleichung der sämmtlichen, dießfalls

auf-

aufgestellten Meynungen anstellen, zu welchem Ende ich bereits diesem Bande (S. 269 f.) die Urtheile der berühmtesten deutschen Criminalisten über diesen Gegenstand habe beydrucken lassen. Die Gründe, die neuerlich Dr. Rush *) in Pensylvanien und dessen Widerleger, unser gelehrter und berühmter Criminalist, der Herr Domherr Püttmann **) gelegentlich für und wider die Todesstrafen angeführt haben, sind, so wie Manches, was auch in andern neuern Schriften ***) diesfalls gesagt worden ist, bereits in den von mir ausgezogenen, oder in den vom Autor angeführten Stellen enthalten, und ich habe daher diese, und so manche andre Urtheile berühmter Schriftsteller über diese Streitfrage hier weglassen können.

Ausser-

*) In seiner Schrift, wovon 1792 in Leipzig eine deutsche Uebersetzung unter dem Titel erschienen ist: Untersuchung der Wirkungen öffentlicher Strafen auf die Verbrecher und auf die Gesellschaft von Benjamin Rush M. D. Prof. der Chemie in Pensylvanien.

**) D. Josias Ludwig Ernst Püttmanns Sendschreiben an Herrn Benjamin Rush, über öffentliche Vollstreckung der peinlichen Strafen. Leipzig, bey Baumgärtner 1792. 8.

***) Welches auch bey einer der neuesten Schriften über diesen Gegenstand der Fall ist, die unter dem Titel: Sur la peine de mort. Opinion de Jallet 1790 zu Paris erschienen ist.

Ausserdem aber werde ich diesem Commentar eine Darstellung des Römischen Anklageprocesses und eine Vergleichung desselben mit dem deutschen Untersuchungsprocesse und dem Englischen peinlichen Verfahren einrücken, und einige Vorschläge beyfügen, wie eine Proceßart zu finden seyn dürfte, welche die Vorzüge aller dieser verschiedenen Gattungen des Criminalverfahrens in sich vereinigte, und dabey von den vorzüglichsten Nachtheilen jeder einzelnen frey schiene.

Die Veranlassung zum Nachdenken über diese Materie wird mir ewig unvergeßlich seyn. Der Verewigte Kayser Leopold der zweyte, gab mir bey der letzten Unterredung, die ich mit Ihm hatte, den ehrenvollen Auftrag, Ihm ein Gutachten über diesen Gegenstand auszuarbeiten. Ich habe dazu den Anfang gemacht, und glaube die Vollendung dieses Plans dem dankbaren Andenken an diesen Großen Menschenfreund, und der Verehrung gegen Seinen Würdigen Nachfolger schuldig zu seyn. Der Commentar zu gegenwärtigem Werke wird die Grundlinien dieses Gutachtens enthalten.

Uebrigens habe ich die Citaten aus dem Justinianeischen Gesetzbuche nach der in Deutschland üblichen Methode zu citiren, abgeändert, manche berichtigt, und einige hinzugefügt. Die merkwürdig-

würdigsten und zum Verständnisse des Autors unentbehrlichsten Stellen der Alten habe ich nach den besten in Deutschland gangbaren Ausgaben angeführt und bey den meisten die weggelassene Zahl des Kapitels hinzugesetzt, auch andre Schriften nach den neuern deutschen Editionen oder Uebersetzungen citirt; und hie und da eine kurze Bemerkung beygefügt, die entweder auf den Commentar hinweist, oder gleich beym Texte füglich angebracht werden konnte.

Haben sich vielleicht einige Irrthümer eingeschlichen, so ersuche ich die wahren Sachkenner angelegentlich, sie mir anzuzeigen, damit ich auf diesen Fall im nachfolgenden Bande Berichtigungen anbringen könne. Die bereits von mir bemerkten Irrungen und Druckfehler bitte ich nach Maasgabe des davon gegebenen Verzeichnisses zu berichtigen. Leipzig, am 1. Julius 1792.

Inhalt.

Inhalt
des ersten Bandes.

Erster Theil.

Zweyter Theil.

Erstes Kapitel.

Zwey-

Pasto-

Pastoret

über die

Strafgesetze

Erster Theil

Pastoret
über die
Strafgesetze

Erster Theil

Erstes Kapitel
Vorläufige Betrachtungen

Mehr, als jemals, ist es gerade im gegenwärtigen Zeitpuncte Pflicht für jeden redlichen Franken geworden, seinem Vaterlande die Früchte seines Nachdenkens und seiner Einsichten zum Opfer darzubringen. Als Richter und als Akademiker machte ich das Studium der Gesetzgebungswissenschaft von jeher zum Hauptgegenstande meiner literarischen Arbeiten. Vorzüglich bemühte ich mich, die Grundsätze und die Wirkungen der peinlichen Gesetze zu untersuchen. Vor allen andern aber war ich auf die Lehre von den Strafen aufmerksam, über die ich gegenwärtig einige Betrachtungen bekannt zu machen wage.

Möcht' ich doch die Menschheit zu vertheidigen im Stande seyn, ohne zugleich unsere Gesetzgebung tadeln zu müssen!

Doch, was ist ein positives Gesetz gegen jene ewigen Gesetze der Gerechtigkeit und der Natur!

Es ist nicht zu läugnen, daß selbst Richter sich den von der ganzen Nation so sehnlich gewünschten Verbesserungen unserer Strafgesetze widersetzt haben.

Vertraut mit der Kenntniß der Strafgesetze, voll von einer so gewöhnlichen Anhänglichkeit an herkommliche Begriffe, kleben sie an denselben noch überdies vermöge eines edlen Gefühls. Oft hatten sie Gelegenheit, die Strenge der Gesetze aus Menschlichkeit zu mildern. Aber eben dies edle Gefühl macht ihnen Grundsätze werth, die sie dadurch zu verbessern Gelegenheit hatten, daß sie bey ihrer Anwendung den Eindrücken eines mitleidigen und edlen Herzens folgten [a]).

Nicht sie sind es also, die man zu fürchten hat, denn am Ende können sie doch nicht anders, als gerecht, handeln.

Furchtbar ist hingegen das Heer der halbklugen Herkommsmänner, die, unfähig, zu verzeihen, unfähig, sich zu bessern, einen jeden, der sich mit seinen Ideen und Betrachtungen über jenen engen ihnen angewiesenen Gesichtskreis zu erheben wagt, stets mit Vorwürfen und Lästerungen zu überhäufen, bereit sind. — Das ist ein Neuerer! schreyen sie, „Neuerungen!“ wiederhohlen die Beschützer der alten Meinungen mit höhnischem Lächeln! Jeder Vorschlag zu einer Reform ist in ihren Augen eine Geburt der Unwissenheit oder des Wahnsinns; kaum

a) Wie schön ists, Irrthümer und Anhänglichkeit an alten Verfassungen auf eine so edle Art zu entschuldigen! Möchten doch die oft zu leidenschaftlichen Freunde der Vernunft und der Menschheit an dieser schonenden und eines denkenden Mannes so würdigen Sprache ein Beyspiel nehmen.
Anm. des Herausg.

kaum daß einige sich mitleidsvoll herablassen, den **denkenden Kopf**, wegen der **Verirrungen** seines **Verstandes**, (wie sie sich auszudrücken belieben) zu **bedauern**!

Bald aber tritt die Bewunderung dessen, was jetzt gilt, und dessen, was vordem galt, an die Stelle jener Verachtung neuer Vorschläge. „Sie halten sich für „klüger als unsre Väter [b])," heißt es! Genug, um der Sache den Ausschlag zu geben! Wenn ihr dann glaubt, daß unsre Väter die höchste Weisheit besessen haben, nun wohlan! so kehrt zur Barbarey des Lehnwesens zurück! Laßt euch jene Ketten der Knechtschaft, deren letzte Ringe nur kaum erst glücklich zerbrochen sind, von neuem anlegen! Erneuert die Verordnungen jenes großen Fürsten (Carls des Großen), welcher kein Bedenken trug, den Christen zum Tode zu verurtheilen, der es vergaß, oder unterließ, am Freytage die vorgeschriebene Nahrung zu sich zu nehmen; und prüft Verbrechen und Unschuld nach jenen trügerischen Proben, die so lange Zeit fortdauernde Lästerungen der Vernunft und der Gottheit waren [c]).

b) Und, setze man hinzu, für klüger, als wir sind! Das letztere wird aber freylich gewöhnlich nicht gesagt, sondern ganz in der Stille gedacht, und giebt Stoff zu Haß und Rache gegen jeden, der es wagt, es sich merken zu lassen, er habe schärfer und richtiger denken gelernt, als seine durch Amt und Rang zur Vernunft ausschließend berechtigten Zeitgenossen! S. Gellerts Fabeln 1. Buch 3. F. A. d. H.

c) Die, welche behaupten, daß wir einfältigen Nachkommen weiser Vorfahren uns nicht unterstehen müßten, die alten ehrwürdigen Mißbräuche der Vorzeit anzutasten, bedenken nicht, daß a) das, was wir jetzt alt nennen, auch einmal Neuerung war; daß b) ferner alle Wohlthäter der Menschheit, die entweder auf ihre bessere Aus-

Das Herkommen der Gerechtigkeit und Menschlichkeit entgegen stellen, ist eines denkenden Richters unwürdig! Selbst jene Gesetze, deren Organ der Richter ist, setzen

Ausbildung im Allgemeinen, oder auf die Reform eines Staats insbesondre, wohlthätig wirkten, daß also Cadmus, Confutsee, Solon, Socrates, Numa, Alfred, Peter der Große, Peter Leopold der Weise und Stanislaus August in Pohlen Neuerer, unsterbliche Neuerer waren. c) Sie berufen sich gewöhnlich nur dann aufs liebe Alterthum, wenn die Rede von ihrem Interesse ist. Gewisse alte Gesetze und Gewohnheiten unserer Vorfahren, die neuere Sittenverderbniß abgebracht hat, sucht man nicht hervor, ungeachtet sie zum Theil nicht einmal aufgehoben sind. Wer wollte z. B. den, der Brief und Siegel nicht hält, oder einen boshaften Verleumder für infam achten? Wer wollte den, der ein ehrbares Mädchen verführt, mit dem Verluste des Adels bestrafen? Das ist, sagt man weislich, unsern veränderten Sitten nicht mehr angemessen. d) Man bietet den Neuerungen gern die Hand, sobald sie entweder Rechte der mindermächtigen Volksklassen unterdrücken, oder baare Einnahme verschaffen! Sind nicht alle die abscheulichen Mißbräuche der Finanzerpressungen in Frankreich Neuerungen gewesen? War es nicht Neuerung, wenn man in den meisten Europäischen Staaten jenen ungeheuern Despotismus einführte, von dem unsre Alten nichts wußten, von denen es heist, daß sie nie mit Kränkung ihrer bürgerlichen Freyheit (supra libertatem) regieret worden wären? Ist es nicht Neuerung, daß man fast alle Privilegien des gelehrten Standes in Deutschland unterdrückt hat, und noch täglich mehr unterdrückt; und daß man den Grund, den man in andern Fällen so wenig gelten lassen will, daß Zeiten und Sitten sich verändert hätten, und daß die Gründe solcher Vorrechte jetzt wegfielen, nur hier als gültig betrachtet? Man schreyt überall wider Neuerungen, so unentbehrlich sie auch seyn möchten; man fängt jetzt wiederum mit doppeltem Starrsinn an, das Neue als gefährlich zu verschreyen, und die alten Gesetze für Palladien des Staatenwohls auszugeben, und doch beobachtet man die alten Gesetze nicht einmal, tritt sie mit Füßen, macht sie zum Spott und setzt ihnen ein

setzen nur dann auf die alten Gewohnheiten einen großen Werth, wenn sie auf **Wahrheit** und **Gerechtigkeit** gegründet sind [1]).

Auch wir wollen hier nichts vorbringen, wovon man nicht bey den Völkern des Alterthums Beyspiele fände.

ein neueres oft unsinniges Herkommen entgegen! Welche ungeheuere Inconsequenzen! Doch wer wollte sich darüber wundern, da in solchen Dingen die gefährlichen Gesetze der gesunden Vernunft ohnehin nichts gelten, sondern Alles auf angebliche persönliche Convenienzen ankommt! Ich will dir das Räthsel lösen, lieber Leser. Nicht das Alte lieben die schlauen Machiavellisten, sondern alte Mißbräuche, in soferne ihr Vortheil damit verknüpft ist; nicht das Neue hassen sie; sie fürchten nur, daß bey heilsamen Reformen die Reihe auch an die theuren Schooßkinder ihrer Eitelkeit oder ihres Eigennutzes kommen möchte, und so glauben sie, besser zu thun, wenn sie sich jeder Art des Bessermachens und Besserwerdens widersetzen und für die ehrwürdigen Meinungen der Vandalen, Gothen und Hunnen, als pro aris et focis fechten. Anm. des Her.

1) Nouell. CXXXIV. c. 1. Male adinuenta malaeque consuetudines, neque ex longo tempore, neque ex longa consuetudine confirmantur. In den Pandecten heißt es: quod non ratione introductum, sed errore primum, deinde consuetudine obtentum est, in aliis similibus non obtinet. l. 39. ff. de legibus, S. Ctis et long. consuet. Man sehe auch noch l. 2. C. quae sit longa consuetudo Anm. des Verfassers.

Man setze noch hinzu X. de consuetud. Licet etiam longaeuae consuetudinis non vilis sit auctoritas non tamen est usque adeo valitura, vt vel iuri positiuo debeat praeiudicium generare, nisi fuerit *rationabilis.* Hier hat sogar der Pabst das Vernunftmäßige für allein gültig angenommen. Wornach soll man aber prüfen, ob eine Gewohnheit vernunftmäßig sey, als nach anerkannten Vernunftgesetzen? Und diesen will man doch so gern die Gültigkeit absprechen und Willkühr und Herkommen an ihre Stelle setzen. Nein, da waren doch warlich die alten römischen Kayser und Juristen, ja selbst die Päbste vernünftiger! Anm. des Herausg.

Oder verdienen etwa die Aegyptier, die Römer und Griechen, die berühmtesten Völker der Erde nicht eben so sehr, unsere Muster zu seyn, als jene vergessenen Nationen, die so lange Zeit in der Barbarey und Unwissenheit dahin lebten?

Gesegnet müssen uns daher die Männer seyn, die ihre Kenntnisse der Vertheidigung der Menschheit geweiht und durch die Macht der Vernunft und Beredsamkeit ihre Zeitgenossen auf die Verbesserungen aufmerksam gemacht haben, deren unsre peinlichen Gesetze bedürfen! Zwar hat man vielleicht Fehler vergrößert und sich zu schnell von Eindrücken hinreißen lassen, die um so gefährlicher sind, jemehr hier selbst Irrthum zur Ehre gereicht; vielleicht sind die gefühlvollen Betrachtungen des Philosophen nicht stets durch die Erfahrung des Richters unterstützt worden! Denn leicht wird beym Anblick der fürchterlichen Uebel, welche schlechte Gesetze täglich erzeugen, die Einbildungskraft eines gefühlvollen Mannes in Flammen gesetzt; sehr leicht bebt sein Herz, zürnt sein Verstand. In seinem ganzen Innern empört, mahlt er alsdann, wie er fühlt, und er fühlt mit voller Kraft. Alles erhält unter seiner Feder jenen stürmischen Charakter, welchen der Abscheu vor einem großen Uebel bessern Seelen mittheilt. Die edle Begeisterung seiner Redlichkeit und Menschenliebe kennt keine Gränzen. Unvollkommenheiten hält er für Laster, Irrthümer der Gesetze für Frevel. Bald wird er das Gesetz nur durch den Flor sehen, der ihn umgibt. Die Fackel der Vernunft ward seiner Hand übergeben, um Licht zu verbreiten. Er droht, eine Feuersbrunst zu erregen. Mit der Hippe in der von einem schützenden Genius geleiteten Hand gedacht' er die vergifteten Zweige abzuschneiden.

Allein,

Allein, voll heiligen Eifers vergißt er die nöthige Prüfung und so sinken unter seiner Hand auch die Zweige, welche dem ganzen Baum fruchtbare und nährende Säfte mittheilen d).

Was entsteht also? Selbst der Enthusiasmus der Tugend ist nicht frey von Ungerechtigkeit. Schwerer ist die Mäßigung dann, wann man allein duldet, allein klagt! Tausendmal schwerer, wenn die Uebel, über die man schreyt, gemeinsame Leiden der Menschheit sind! Die Fehler des Gesetzes werden dann nicht selten den Dienern des Gesetzes zugeschrieben. Mit hämischer Künstlichkeit werden einige in dem Zeitraum eines Jahrhunderts in den Annalen der Gerechtigkeit hin und wieder zerstreute Beyspiele von Verirrungen, und, ich wage hinzuzusetzen — oft von nicht einmal bewiesenen Verirrungen — zusammen getragen, um die Richter zu entehren und zu beschimpfen. Und hierzu hat man nicht einmal große Anstrengung nöthig, sobald man sich als Vertheidiger der Rechte der unterdrückten Unschuld ankündigt.

O! möchten dafür jene traurigen Denkmäler unserer blutigen Irrthümer untergehen! O! daß ein weniger willkührliches, weniger strenges, und wenigstens verhältnißmäßigeres Gesetzbuch sie auf ewig verbannte!

Unauslöschlich sey es unserem Gedächtnisse eingeprägt, daß die Gesellschaft sich nicht räche, daß sie bloß

 strafe.

d) Diese Schilderung sollten doch die Landsleute unsers würdigen Verfassers und noch so manche Andre wohl zu Herzen nehmen, die bey heilsamen Reformen nicht mit der nöthigen Kaltblütigkeit zu Werke gehen! Gesetzgebung muß nicht das Werk des Enthusiasmus, sondern der reifsten und kaltblütigsten Prüfung seyn. Anm. d. Her.

strafe. Rache ist eine Leidenschaft, und die Gesetze müssen frey von Leidenschaften seyn!

Ich bin weit entfernt, die den Richtern entwischten Irrthümer rechtfertigen zu wollen, auch ist nicht schwer einzusehen, daß nichts die gesetzliche Ermordung eines Unschuldigen aufwiegen könne; allein, es kann nicht genug gesagt werden, daß man in dieser Rücksicht sich so vieler Uebertreibungen schuldig macht, daß man Klagen dieser Art für die Frucht der Unwissenheit oder Bosheit halten sollte, wenn man sie nicht zuweilen aus dem Munde aufgeklärter und rechtschaffener, aber leicht ausbrausender und getäuschter Männer hörte. Sollte man, nach dergleichen Aeusserungen zu schließen, nicht beynahe ein richterliches Collegium für eine Bande von Henkern halten? Sollte man nicht glauben, sie führten unaufhörlich Schwerdt, Brand und Dolch in der Hand; wünschten nichts sehnlicher, als Gelegenheit, Schafotte oder Scheiterhausen zu errichten, und wären beym Anblicke eines Unglücklichen oder Angeschuldigten jedes natürlichen Mitgefühls unfähig!

Eidlich betheure ich es: nie erschien ein Angeschuldigter vor mir, ohne in mir ein schmerzliches Gefühl zu erregen! Noch ist meinem Herzen und meinem Gedächtnisse die Erschütterung gegenwärtig, welche ich da empfand, als ich zum erstenmal die traurige Pflicht erfüllte, einen peinlichen Proceß vorzutragen. Blässe deckte mein Gesicht; Thränen rollten aus meinen Augen; ich stammelte; ein Zittern bemächtigte sich aller meiner Glieder, und ein geheimer Schauder meiner Sinne. Ruhig blieb indessen der Angeschuldigte; und hätte man uns blos nach dem äussern Betragen und nach der Verwirrung, die mich beherrschte, beurtheilt, und hätte das

Aus-

Auszeichnende meiner richterlichen Kleidung uns nicht unterschieden, man würde leicht ihn für den Richter und mich für den Schuldigen haben halten können. Und doch war schon ein Todesurtheil wider ihn gesprochen!

Und darf ich nicht noch hinzu setzen, daß man oft Fehler, die in den Gesetzen liegen, auf Rechnung des Richters schreibt? Denn hat das Gesetz die Merkmale der Gewißheit des Verbrechens unwiderruflich bestimmt, sind diese Merkmale vorhanden: wie will der Richter es dann vermeiden, auf die gesetzmäßige Strafe zu erkennen? Indeß ist diese Bemerkung blos auf zu strenge Strafen anwendbar. Denn fern sey es von mir, ungerechte Verdammungsurtheile rechtfertigen zu wollen! Kann wohl die Fantasie unter allen den Leiden, welche die Menschheit verheeren, sich etwas Schrecklicheres denken, als die Lage eines redlichen unschuldigen Bürgers, Vaters und Gatten, den man seiner Wohnung, seinem Weibe, seinen Kindern entreißt, um ihn ungerechter Weise dem Tode und der Infamie entgegen zu führen?

Die National-Versammlung hat bereits den Anfang zur Verbesserung der peinlichen Gesetze gemacht. Gerührt sah' endlich der Menschenfreund, daß dem Angeschuldigten das zu Theil wurde, was schon längst Vernunft und Gerechtigkeit heischten. Man gestattete ihm allen den rechtlichen Beyrath, welchen die bürgerlichen Gesetze ihm nicht versagen dürfen, weil das natürliche Recht ihm denselben zugesteht. Man verordnete jene schützende Publicität der Gerichtsverhandlungen, welche nur dem Unwissenden oder Unredlichen nachtheilig werden kann, und die ein edles Merkmal der Achtung der Obrigkeit gegen die Nation und des Zutrauens des Volks gegen die Obrigkeit ist. Auf immer zerstöhrte man jenen schimpflichen

lichen Sitz der Verbrecher, dessen infamirende Folgen das Mitleiden, das ihn schuf, unwirksam machten, und der ein schimpfliches Zeichen eines Vorurtheils war, das aufgeklärte Richter gewiß verwerfen werden; jenen Sitz, der vermöge eines in den Gesetzen liegenden Irrthums den Bürger im voraus mit Schande brandmarkte, der doch nachher durch einen feyerlichen Richterspruch für unschuldig erklärt werden konnte [c]). Sie ist aufgehoben, jene grausame Folter, jenes abscheuliche Ueberbleibsel eines barbarischen Zeitalters! Zwar war sie weniger tadelnswürdig, als die vorläufige peinliche Frage

c) Irre ich nicht, so zielt hier der Verfasser auf den hölzernen Schemel, auf den sich der Angeschuldigte während der Vernehmung auch selbst vor den Parlamentern setzen mußte; auf diesem Stuhle gesessen zu haben, machte den Angeschuldigten selbst dann anrüchig, wenn er auch losgesprochen ward. Eine ähnliche Absurdität ist die Anrüchigkeit, welche die Specialinquisition, oder der Reinigungseid selbst beym losgesprochenen Angeschuldigten bewirken soll. Entweder ist dieser schuldig: so muß man ihn nicht lossprechen; oder er ist unschuldig: (und die Möglichkeit, daß dieß der Fall selbst bey denen, die in Inquisition gekommen sind, oder den Reinigungseid geleistet haben, seyn könne, wird wohl niemand zu läugnen wagen) so ist die Inquisition ein Unfall für den Unschuldigen, dem man nicht durch ein so großes Uebel, wie Anrüchigkeit ist, (die hier in harte Strafe ausartet,) auf grausame Art vermehren sollte. „Aber diese Menschen können doch leicht schuldig seyn?“ Wißt ihr das gewiß: so müßt ihr sie strafen, wißt ihr es nicht gewiß, was untersteht ihr euch, auf gut Glück den Angeschuldigten eine harte Strafe dulden zu lassen, die ihm nicht einmal durch Urtel und Recht zugesprochen ist? Was hilft ihm auch sonst eure Lossprechungssentenz? Sie ist ein leerer Schall, der für ihn nichts wirkt, da sie ihn nicht vor den unseligen Folgen einer Untersuchung schützt, die der Richter vielleicht aus Versehen, vielleicht aus Bosheit, anfieng. Anm. des Herausg.

Frage (Question préliminaire) [f]), dennoch aber gleich ungerecht in ihren Grundsätzen, gleich grausam in ihren Wirkungen, ein gleich unsicheres Mittel, die Wahrheit zu entdecken.

Welch ein Glück für uns, so vielen Gräueln entgangen zu seyn! Dennoch aber enthält das Decret der National-Versammlung noch einige Artikel, deren Gründe und deren Nutzbarkeit ich nicht für gleich einleuchtend halte.

Einige derselben bestimmen eine Proceßform, die vielleicht mit dem natürlichen und zweckmäßigen Gange des peinlichen Processes nicht überein kommt; bey einigen andern ist zu bedauren, daß man bey ihrer Entwerfung mehr die Philosophie, als die Erfahrungen der Richter und Obrigkeiten zu Rathe gezogen hat. Ich unterstehe mich, dieses öffentlich zu behaupten, überzeugt, daß die Achtung für Wahrheit der Ehrfurcht gegen die Gesetze vorgehe [g]), vorzüglich bey einem Gesetze, welches

f) Hier folterte man den Angeschuldigten, noch ehe man ihn vernommen hatte, um Mitschuldige und andre geheime Umstände gleich vorläufig zu entdecken. Ein schrecklicher Gebrauch, der jeden **Menschen**, der diesen Nahmen verdient, empören muß! — Anm. d. Herausg.

g) Man ehrt den Gesetzgeber, dessen Gesetze man prüft, und dem man das Resultat dieser Prüfungen mit unbefangener Redlichkeit sagt. Und der Gesetzgeber ehrt sich selbst, der dergleichen Erinnerungen nicht ungünstig aufnimmt, gesetzt, daß er auch Gründe hätte, keinen Gebrauch davon zu machen. Unsterblich wird mir daher stets der weise Minister von Carmer seyn, der zur Critik des unter seiner Aufsicht entworfenen Gesetzbuches nach 10 jähriger Arbeit und selbst nach erfolgter Publication auffodert und dadurch sich als wahrhaft großen Mann zeigt, der sich seiner guten Sache bewußt, nicht Lobreden, sondern Bedenklichkeiten sein Ohr dann am liebsten öfnet, je gegründeter sie scheinen. Anm. d. Herausg.

welches eben dadurch, daß es blos provisorisch gegeben worden ist, zur Untersuchung auffordert, statt sie zu untersagen; bey einem Gesetze, welches auf menschliche Existenz und gesellschaftliche Sicherheit einen so großen Einfluß hat.

Ich werde mich bemühen, bey dieser Prüfung unserer Strafgesetze ganz kaltblütig zu bleiben. Schwer ist es zwar, mit Kälte von so wichtigen Gegenständen zu handeln; schwer, beym Andenken an ehemalige Gräuel und Ungerechtigkeiten die so nöthige gleichmäßige Stimmung des Geistes nicht zu verliehren! Und doch ist es so unumgänglich nöthig, jene sonst so natürlichen Bewegungen der Seele zu unterdrücken, und dann, wann man die Sprache der Vernunft zu reden wünscht, so kalt und so ruhig, als die Vernunft selbst, zu seyn. Der Redner überschreitet stets die Gränzen der Wahrheit, er überladet seine Schilderungen, damit sie mehr hervor treten sollen. Doch bey dieser Materie ist das Unglück von der Art, daß man es blos darzustellen braucht, um zu rühren!

Uebrigens werde ich mich nicht sowohl bemühen, neue Ideen über einen Gegenstand mitzutheilen, der von den vortrefflichsten Köpfen bereits aufs gründlichste abgehandelt worden ist, als vielmehr, gesunde und richtige Begriffe zu sammeln. Innige Ueberzeugung wird meine Feder leiten. Irre ich, nun so wird man mir wenigstens jene Nachsicht schenken, die man einem redlichen Forscher schuldig ist, dessen Wunsch blos auf die Vervollkommung der Gesetze, auf die Ehre seines Vaterlandes, und auf das Glück der Menschheit gerichtet ist.

Zwey:

Zweytes Kapitel

Allgemeine Grundsätze

Unter allen Europäischen Staaten hat Frankreich vielleicht die meisten peinlichen Gesetze, und, was unglaublich scheint, doch hat es kein Criminalgesetzbuch. Das Gesetz vom Jahre 1670 verordnet die Competenz der Richter und das von ihnen zu beobachtende Verfahren. Es bestimmt die bey Anschuldigungen, Klagen, Untersuchungen, Vernehmungen, Fragstücken, Ablesungen der Zeugenverhöre, Confrontationen, Urtheilen und Berufungen zu beobachtenden Förmlichkeiten, enthält aber nur sehr wenig über Verbrechen und Strafen. Alles, was wir über die Strafen und deren Anwendung wissen, liegt in verschiedenen, mehr oder weniger alten Gesetzen zerstreut. Noch jetzt würde sie der größte Theil der Richter nicht einmal aufzusuchen wissen, wären sie nicht von einem Sachverständigen in ein Werk zusammen getragen worden, das freylich das Verdienst einer vortrefflichen Anordnung hat, dessen Inhalt aber jedem Menschenfreunde Schauder erregen muß.

Man urtheilte also ehedem mehr nach Tradition, als nach einer bestimmten und zuverläßigen Kenntniß der Gesetze.

Welches Unglück liegt nicht überdem in der Vielfachheit abgeschmackter und widersprechender Gesetze, deren keines aufgehoben ist, und die folglich alle zusammen gelten! Nicht ohne Erstaunen bemerkt man die Strenge, womit ehedem gewisse Verbrechen bestraft wurden, die jetzt für sehr geringfügig gehalten werden.

Es

Es giebt keine Meinung, ja, ich möchte fast sagen, keinen eigensinnigen Einfall irgend eines Richters, der nicht in einem förmlichen Gesetze Autorität und Rechtfertigung fände. Unaufhörlich ist sein Gewissen, das ihm Grausamkeit und Härte verbietet, mit seinem Richtereide, der unbeschränkten Gehorsam gegen die Gesetze fodert, im Kampfe. In dieser bedauernswürdigen Lage ist die Willkühr, jene sonst so unreine Quelle so vieler Uebel, oft wahres Glück! Planlose Gesetze werden durch sie auf die Grundsätze der Gerechtigkeit zurückgeführt h). Oft ist sie das Rettungsmittel des Angeschuldigten, oft die einzige Hülfe für den Unglücklichen.

Ich könnte hier noch mehrere nicht weniger gegründete Vorwürfe berühren; ich könnte mit dem ersten der Redner Roms, ja vielleicht der ganzen Welt, sagen, daß Gerechtigkeit und Wahrheit nicht selten an der Klippe des Reichthums scheitern i).

Ich könnte die Langsamkeit der peinlichen Processe tadeln, einen Fehler, der zwar in dem Falle Entschuldigung verdient, wenn er durch reifere Prüfung und vortheilhafte Publicität veranlaßt wird; der aber gewöhnlich für

h) Ich freue mich, in dieser und mehreren Stellen, mit der Meinung des würdigen Verfassers so einstimmig geurtheilt zu haben, in meinem Versuche über das Ansehen der Gesetze III. Absch. 2. Kap. S. 69. in der Anm. Hier setze ich noch Folgendes hinzu. Unsre Fakultäten und Schöppenstühle können bey aller Menschlichkeit ihrer Grundsätze oft nicht vermeiden, nach harten, zwecklosen und barbarischen Gesetzen zu urtheilen. Eine Ursache, warum sie so oft selbst von redlichen Leuten unverdient getadelt werden. So manche Inconsequenzen schreibt man ihnen zu! und doch liegt sie im Gesetze, dessen Existenz freylich der Tadler oft nicht einmal kennt. A. d. H.

i) Ingentes diuitiae iudiciorum religionem veritatemque solent perfringere.

für den Angeklagten schon in den Anfang einer wahren Strafe ausartet. Der Theodosianische Codex verbot, die Untersuchungen der Verbrechen länger, als ein Jahr, dauern zu lassen [2]). Justinian erstreckte diese Frist auf zwey Jahre [3]). War diese Zeit verstrichen und die Untersuchung noch nicht beendigt, so ward der Angeschuldigte losgesprochen. „In Frankreich, „sagt Loyseau, überleben die peinlichen Processe [4]) „die Menschen."

Doch, vorläufig genug von Wahrheiten, die wir ohnehin in der Folge näher zu erörtern haben!

Um im Stande zu seyn, den Werth dieser Wahrheiten zu bestimmen, wollen wir vor allen Dingen die vorzüglichsten Grundsätze entwickeln, und auf diese gewisse bestimmte Regeln bauen.

Die Grundsätze der Menschlichkeit können eben so gut auf Axiomen gebracht werden, als die Grundsätze der Meßkunst. Wehe dem, für den sie keine Evidenz haben!

Der erste Grundsatz unter allen, und vielleicht die Quelle aller übrigen, ist: Die Verurtheilung eines Unschuldigen ist ein viel größeres Unglück, als die Lossprechung vieler Schuldigen. Nie wurde ich schmerzlicher und schrecklicher überrascht, als da ich diesen heiligen Grundsatz von sonst aufgeklärten und redlichen Männern leugnen hörte. Was vermögen nicht herrschende Vorurtheile, an die man sich von Jugend auf gewöhnt hat! Was

2) *Cod. Theodos.* Tit. vt intra annum criminis quaestio terminetur.

3) *l. 3. C.* vt intra certum tempus criminis quaestio terminetur.

4) LOYSEAU *des offices L. I. ch. 14. §. 8. p. 229.*

Was vermag nicht die traurige Gewohnheit, das Loos der Verbrecher und Bösewichter zu entscheiden!

Folgende zwey Hauptideen muß man bey Verbesserung der peinlichen Gesetze nie aus dem Gesichte verlieren. Die öffentliche Ordnung erheischt die Bestrafung des Schuldigen, und: die Rechte der Unschuld und Achtung für Menschlichkeit machen es uns zur Pflicht, möglichst gelind und nie ohne die vollkommenste Ueberzeugung zu strafen.

Man bildet die Gerechtigkeit blind. Freylich bedarf sie keines Gesichts bey der Fällung des Urtheils: desto mehr aber zur Prüfung und Untersuchung. Nicht während der Instruction der Sache, sondern erst dann, wann das Urtheil über den Verbrecher gefällt werden soll, bedecke die heilige Binde ihre Augen. Kaiser Gordian sagt [5]: „es ist die Pflicht des Richters, „mit gleicher Genauigkeit die Beweise des Anklägers „und die Rechtfertigung des Angeklagten zu prüfen." Ein wichtiger Grundsatz, der aber nicht gemißbraucht werden, der den Gedanken, daß das Gesetz seinen vorzüglichsten Schutz dem angeklagten Bürger schuldig sey, nicht unterdrücken darf.

Eine andre, sehr wichtige Betrachtung besteht darinn, daß die Gesetze nur dann gut sind, wenn sie mit der Rechtschaffenheit einen großen Vortheil verbinden. Nicht die Leidenschaften zu strafen, sondern sie zum Wohl des Staats zu lenken; in dem Menschen das Gefühl zu erregen, daß sein eigner Vortheil, sein eignes Glück Tugend

5) Non minus accusatorem ad dicenda quam reum ad purganda quae negat, vrgere debet.

Tugend von ihm heisse, dies ist der wahre Charakter zweckmässiger Gesetze.

Die wahren Grundsätze der Gesetzgebung sind mit den Grundsätzen der gesunden Vernunft, und der allgemeinen practischen Philosophie einerley und unterscheiden sich von ihnen nur dadurch, daß die öffentliche Gewalt sie autorisirte. Den Ausbrüchen der Leidenschaften zuvorzukommen, dies kann nicht der einzige Gegenstand des Willens des Gesetzgebers seyn. Er muß mit weitumfassendem Blick eben sowohl auf die Zukunft, als auf die Gegenwart und Vergangenheit, Rücksicht nehmen. Er würde nur einen Theil seiner Pflicht erfüllen, wenn er seine Bemühungen blos auf Züchtigung und Strafen einschränkte. Immer beschäftige ihn die Sorge, die Quelle der Verbrechen zu verstopfen, und sich eben so sehr der Strafe als eines Mittels zu bedienen, andere von ähnlichen Vergehungen abzuschrecken.

Man entziehe den Leidenschaften Nahrung und Vortheil, insoweit die gesellschaftliche Ordnung und der Trieb der Natur es erlauben; und eine der gewöhnlichsten Quellen der Verbrechen versiegt von selbst. — Den Uebelthätern, welche die Erde verwüsten, Einhalt zu thun, die nothwendigen Leiden des menschlichen Geschlechts zu vermindern, und es zu dem höchsten Grade von Glück, dessen es fähig ist, zu erheben, dies ist der ewige[1]) Zweck einer weisen Gesetzgebung. Und diesen

1) Der Verfasser dehnt hier den Zweck der Gesetzgebung zu weit aus. Sicherheit und Ordnung im Staate herzustellen und zu erhalten, ist der Zweck der Gesetze. Die Moralität der Bürger ist ein Gegenstand der Nationalbildung und wird wohl durch zweckmäßige Fürsorge des Staats und durch Anstalten, aber nicht durch Zwangsgesetze bewirkt. Ich werde dieß im Anhange weitläufiger ausführen. Anm. des Herausg.

Grundsatz, hat die Kaiserin von Rußland beym Entwurfe zu einem neuen Gesetzbuche für ihre Unterthanen zum Grunde gelegt [6]).

Wollt ihr Verbrechen verhüten: begünstigt gewisse Menschen nicht mehr, als alle Menschen überhaupt, oder jeden einzelnen insbesondre. Man kenne keine Furcht vor der **Ungnade eines Menschen**, sondern blos die Furcht vor dem Gesetze! Laßt Wissenschaft und Aufklärung sich immer mehr ausbreiten! Und, was das schwerste, aber sicherste Mittel ist, unterrichtet den Bürger von Kindheit auf in der Tugend und Vaterlandsliebe! Die Tugend werde belohnt! Verbindet Vortheile damit, gut und weise zu seyn; gebt nicht zu, daß Liebe zum Laster und zur Ausschweifung Vortheile verschaffe! Entzieht der Habsucht ihre Begünstigungen, und nie zehre daher die Einnahme eines Einzelnen den Unterhalt von zwey tausend Bürgern auf. Erstickt Trägheit und Faulheit, und muntert den Trägen durch Belohnungen auf; legt öffentliche Arbeitshäuser an, damit die Bürger stets Gelegenheit zur Arbeit finden! Steuert den Anmaßungen des Stolzes, und den beleidigenden Erniedrigungen, welche wir von ihm erdulden müssen. Nähert daher die Bürger einander, stellt unter ihnen diejenige bürgerliche Gleichheit her, welche sich mit guter Ordnung verträgt, und befestigt die Verbindung aller Classen durch Vortheile und Bedürfnisse; bezähmt den Uebermuth derer, die stolz darauf sind, durch Niederträchtigkeiten sich Ehrenstellen erkauft zu haben, deren sie unwürdig sind! Laßt statt dessen, Fähigkeiten, Kenntnisse und Bescheidenheit die ihnen bisher versagten

6) Im 10. Artikel §. 251. u. f.

versagten Belohnungen hoffen! Vergeßt nie jene so gemeine und doch so verkannte Wahrheit: daß nur wahres Verdienst auf vorzügliche Rechte Anspruch hat, und daß Ehrenstellen nur dem gehören, der durch Kenntnisse und ununterbrochene Thätigkeit sie verdient [k]). Dann wird es jener blutigen Strafen nicht mehr bedürfen, die so oft der Menschlichkeit vorgezogen werden, weil es leichter ist, Verbrechen streng zu bestrafen, als Mittel zu finden, ihnen vorzubeugen. Vergebens wird man die Leidenschaften zu unterdrücken suchen, wenn man sie mit den Strafen nicht in ein gehöriges Verhältniß und Gleichgewicht bringt!

Die Stoiker, jene durch ihre Anstrengung in Bezwingung der Leidenschaften und durch viele zu ihr gehörige große Männer berühmte Sekte, haben die Behauptung gewagt, daß alle Verbrechen gleich seyen, und gleiche Strafe verdienten. Ein Asiatisches Volk, dessen fast einziges Glück in der Unwissenheit, und dessen ganze Philosophie in einer weichlichen Unterwürfigkeit unter den Willen eines Tyrannen besteht, scheint diesen sonderbaren Grundsatz angenommen zu haben, und mit Erstaunen findet man in der dummen Seele des Japaners Grundsätze, welche durch die Beystimmung der größten Männer Roms und Griechenlands geheiligt zu seyn scheinen. Zeno verbarg diese Grundsätze den Athenienseern. Ein wegen seiner Grausamkeit berühmter Gesetzgeber hatte sie schon vorher angewandt. Als Draco einst gefragt wurde, warum er über alle Verbrechen ohne Unterschied den Tod verhängt habe, antwortete

k) Meine Bemerkungen über diese wichtige Stelle wird man im Anhange finden. Anm. d. Herausg.

wortete er: weil sie alle ihn verdienen; wenn ich aber auf die größten Verbrechen keine härtere Strafe gesetzt habe, so geschah' es deshalb, weil ich nichts kenne, was härter ist, als der Verlust des Lebens 7).

Die Schüler des Zeno kannten keine andere Tugend, als die ganz vollkommene. Nur ein wenig von ihr abzuweichen, oder sie ganz zu verlassen, dies war in ihren Augen gleich lasterhaft, wenigstens gleich strafwürdig 1). Feurigen Freunden der Weisheit ist dieser Irrthum zu verzeihen, allein glänzende Paradoxen eines speculativischen Philosophen müssen nicht die Grundsätze der Gesetzgebung eines Volks seyn.

Nie sollen das Schauder erregende **Verbrechen**; das Haß, oder Verachtung erweckende **Laster**; die zum Mitleid rührende **Schwachheit**, und der fast immer Nachsicht verdienende **Fehler** mit einander vermischt, oder einander gleich gerechnet werden.

Ueberflüssig ist sogar die Widerlegung eines solchen Systems — unnöthig die Bemerkung, daß die größere oder mindere Schädlichkeit des Verbrechens, die stärkere oder schwächere Absicht des Schuldigen; Ueberlegung oder Zufall, Leidenschaft oder Uebereilung, Bosheit oder Irrthum das Wesen und die Größe des Verbrechens ändern. Bald werden wir uns bemühen, alle diese Verhältnisse mit der erforderlichen Genauigkeit zu bestim-

7) Plutarchi vita Solon. c. 17. Edit. Reisk. Vol. I. p. 349. Horat. Satyr. lib. I. 3. v. 115.

1) Wie allgemein die ältesten Gesetzgeber darin irrten, daß sie Laster und Verbrechen vermischten, dieser Untersuchung werde ich im Anhange eine besondre Abhandlung widmen.
Anm. des Herausg.

bestimmen, dem Angeschuldigten bey allem, was ihn reitzt, auf ihn Einfluß hat, und ihn umgiebt, folgen; und mit strengster Genauigkeit Alles abwägen, wodurch das Verbrechen erzeugt, entwickelt, vollbracht, vermindert oder vergrößert wird. Sein Einfluß soll, so wie der Eindruck, den die Strafe machen muß, geprüft werden. Wir werden sehen, wie sehr dieser nach Verschiedenheit der Personen sich abändert; ob er in gewissen Fällen von seiner Beßrungskraft verliehre; ob eine Strafe, die Einen Bürger vom Verbrechen abzuschrecken vermögend ist, auch auf alle übrige immer den nämlichen Einfluß habe u. s. w. Doch, dies ist nur ein kleiner Theil der Gegenstände, worauf wir unsere Blicke richten werden. Ehe wir aber zu diesen Betrachtungen schreiten, müssen nothwendig folgende Grundsätze angegeben werden, von denen mein ganzes Werk ausgeht, und deren Evidenz meines Ermessens Niemand zu leugnen wagen wird.

Erster Grundsatz

Die Verurtheilung eines Unschuldigen ist ein größeres Uebel, als die Lossprechung eines Schuldigen.

Zweyter Grundsatz

Bis zum Augenblicke der Verdammung muß der Schuldige für unschuldig gehalten werden.

Dritter Grundsatz

Ein nicht durchaus vollständiger Beweis ist kein Beweis.

Vierter Grundsatz

Die Strafe muß nach der Wichtigkeit des Verbrechens, nicht nach der Stärke des Beweises abgemessen werden.

Fünfter Grundsatz

Da findet kein Verbrechen statt, wo kein Wille, es zu begehen, vorhergegangen und erwiesen ist.

Sechster Grundsatz

Das der [m]) bürgerlichen Gesellschaft zugefügte Uebel ist der vornehmste Maasstab des Verbrechens.

Sieben-

m) Das der Sicherheit der bürgerlichen Gesellschaft zugefügte Uebel ist der einzige wahre Maasstab des Verbrechens. So muß dieser Satz ausgedrückt werden, wenn wir in der Criminalgesetzgebung nicht ewig auf schwankende Begriffe bauen wollen. So wenig, als jeder Schade, den ein andrer Mensch durch meine Schuld erleidet, eine wahre Rechtsbeleidigung ist: so wenig ist ein der Gesellschaft zugefügter Schade absolut ein Verbrechen, sobald keine Rechtsverbindlichkeit dabey übertreten wird. Wer z. B. ein Fabrikat erfunden hätte, das ein bisher sehr gesuchtes inländisches Fabrikat überträfe und überflüßig machte, der würde dadurch, daß er diese seine Erfindung im Auslande bekannt machte, der Gesellschaft einen wichtigen Schaden zufügen. Seine Handlung wäre offenbar sehr unpatriotisch; aber wer wollte sie Verbrechen nennen? Der Erfinder bediente sich seines an der Erfindung habenden Eigenthumsrechts, von welchem die freye Disposition über die Mittheilung derselben unzertrennlich ist. Es wäre Tyranney, dieß Recht schmälern zu wollen. Und doch wäre der Schade, den er der Gesellschaft zufügte, offenbar unendlich größer, als der, den ihr der zufügt, der 12 Thlr. 12 gr. heimlich entwendet. Wäre also das der Gesellschaft zugefügte Uebel unbedingt der Maasstab der Verbrechen, so müßte er natürlich auch der Maasstab der Strafen seyn, und so wäre dann jener Erfinder, der sich noch dazu seines Rechtes bediente, wenigstens

Siebenter Grundsatz

Bey den Strafen selbst muß lediglich auf das gemeine Beste Rücksicht genommen werden.

Achter Grundsatz

Bey den Strafen muß die Absicht mehr dahin gehen, Verbrechen zu verhindern, als sie zu bestrafen.

Neunter Grundsatz

Nur derjenige darf bestraft werden, der das Verbrechen begangen hat [n]).

Zehnter Grundsatz

Die Strafe darf in keinem Falle so geartet seyn, daß ein Versehen der Gesellschaft, das dabey vorgegangen seyn möchte, nicht wieder gut gemacht werden könnte [o]).

stens mit 10 Jahr Zuchthaus zu bestrafen. Wer wird so kühn und so ungerecht seyn, dieß zu behaupten? Es bleibt also Alles schwankend und ungewiß, so lange wir nicht Sicherheit und strenges Recht zum Grunde der Criminal-Gesetzgebung machen. Anm. des Herausg.

n) Aus diesem sehr richtigen Grundsatze müssen alle Strafen wegfallen, durch welche die Familie des Verbrechers unmittelbar mit gestraft wird. Z. B. Confiscation des Vermögens, Beraubung der auf Kinder forterbenden Vorrechte, Infamie, die auf die unschuldigen Verwandten wirkt u. s. w. Anm. des Herausg.

o) Dieß zielt auf die Todesstrafen. Denn die Macht von ganz Frankreich konnte freylich den unschuldigen Calas nicht wieder aufwecken, nachdem ihn das Parlament zu Toulouse aus Dummheit ermordet hatte. Auch gehören hierher die ver-

Eilfter Grundsatz

Die Strafe ist hinreichend, wenn sie den Schuldigen abhält, das Verbrechen wiederum zu begehen p).

Zwölfter Grundsatz

Die Strafe ist ungerecht, wenn sie unnütz ist.

Dreyzehnter Grundsatz

Sie ist ungerecht, wenn sie zu strenge ist.

Vierzehnter Grundsatz

Allzustrenge Gesetze machen, daß viele Verbrechen ungestraft bleiben.

verstümmelnden Strafen. Die Untersuchung über die Todesstrafen wird unten im zweyten Theile vorkommen. Vorläufig bemerke ich hier dieß, daß in einem Staate, wo man Todesstrafen für unentbehrlich hält, dennoch die Regel ohne Ausnahme befolgt werden müsse: **Es muß keine Todesstrafe an einem Menschen vollzogen werden, von welchem nicht mit der überzeugendsten Gewißheit entschieden ist, daß er unmöglich unschuldig seyn könne.** So nur sichert sich der Staat, keinen Justizmord zu begehen. Anm. d. Herausg.

p) Dieß kann ich nicht uneingeschränkt zugeben. Der Satz sollte so ausgedruckt seyn: **die Strafe ist hinreichend, sobald sie ein hinlängliches und verhältnißmäßiges Mittel zur Abschreckung andrer vom Verbrechen ist, und den Staat vor neuen Vergehungen gefährlicher Verbrecher sichert.** Eine heimliche Gefangenhaltung des Verbrechers kann ihn von einem neuen Verbrechen vielleicht abhalten; aber sie wird sehr zwecklose Strafe seyn, in sofern sie dem Publicum nicht bekannt wird. Anm. d. Her.

Drittes

Drittes Kapitel

Vom Straf-Rechte

So lange ein Volk wild oder ungebildet ist, kennt es keine andere Strafe, als die Selbstrache q). In dem Maaße aber, in welchem sich die Gesellschaft ausbildet und aufklärt, in eben dem Maaße müssen die wilden Wellen der Rache und der Feindseligkeiten sich an den Füßen des Throns des Gesetzes legen, des Gesetzes, das sodann allein an die Stelle der persönlichen Rache tritt.

Man sehe die Denkmale der Völkergeschichte nach. Geht man bis auf ihre Kindheit zurück, lernt man die Lebensart der ersten wenigen Einwohner jedes Landes kennen, so findet man allgemein, daß der Mörder von den Kindern des Ermordeten bis ins Grab verfolgt ward; und daß diese Rachbegierde oft ganze Jahrhunderte auf die Familien forterbte und der Anlaß zu Blutvergießen ward. Die Westgothen standen dem Beleidigten, oder dessen Anverwandten das Strafrecht zu; der Schuldige sammt seinen Gütern wurde ihnen Preiß gegeben [1]). Die Scythen erlaubten zwar den Kindern oder Erben eines Ermordeten nicht, den Mörder zu strafen; allein, sie überließen ihnen das Recht, ihm die verdiente Strafe zu

q) Nach dieser Aeusserung muß der Herr Verfasser beym Anblicke der Mordscenen in und außer Paris wohl oft in Versuchung gerathen, seine Landsleute, wenn auch nicht *peuple sauvage*, doch wenigstens *peuple mal civilisé* zu nennen. Anm. des Herausg.

1) *Lex Visigothor.* L. VI. Tit. 5. l. 12. *vt quod de iis facere velint, habeant potestatem.*

zu erlassen [2]). Dieser Gebrauch hat sich bey den Türken und bey andern Völkern erhalten, denen die Grundsätze der Gesetzgebung und Politik noch weit fremder sind. Den Negern an der Goldküste geben ihre Gesetze das Recht, den Mörder durch einen Vergleich der Strafe zu entziehen, die zwar gemeiniglich, jedoch nicht immer, in einer Geldbuße besteht. Denn das Leben des Schuldigen hängt schlechterdings von der Willkühr der Verwandten des Ermordeten ab [3]). Allein, wer sollte denken, daß ein Volk, das Handlung und Künste nach Europa brachte, das durch Aufklärung und Sanftmuth sich so sehr auszeichnete, daß die Toscaner vor der Regierung Leopolds des Weisen das Strafrecht auf eine eben so ungerechte, als rohe Art gemißbraucht hätten [r])? Leopold hat jenes schändliche Gesetz bald vertilgt, welches die Verfolgung und Ermordung der angeblichen Schuldigen blos wegen eines oft geringen Verdachts, ohne vorgängige Untersuchung

2) Ammian. Marcellin. Lib. XXXI. cap. 2.

3) Allgemeine Historie der Reisen zu Wasser und zu Lande IV. B. S. 212.

r) Der Inhalt des angeführten Artikels des Florentinischen Criminalcodex zeigt deutlich, daß dort von der Gewohnheit die Rede sey, flüchtige oder nach ergangener Edictalcitation aussengebliebene Capitalverbrecher für vogelfrey zu erklären, oder gar eine Belohnung auf ihren Kopf zu setzen. Dieß nennt das Gesetz mit Recht eine barbarische und abscheuliche Gewohnheit. Diese Gewohnheit ist aber Toscana nicht ausschließend eigen gewesen. In ältesten und mittlern Zeiten konnte auch in Deutschland der Geächtete von Jedermann, der ihn anhielt und dem er nicht Stand halten wollte, umgebracht werden. S. Schwabenspiegel C. CLIII. SENKENBERG *Selecta iuris et historiar.* p. 296 Tom. IV. Meckbach Commentar über den Sachsenspiegel S. 687. 731. Anm. des Herausg.

suchung und Verurtheilung nicht nur zuließ, sondern sogar befahl [4]).

Eben die Gesetze, welche ehemals die Gewalt der Herren, Väter oder Ehegatten so weit ausdehnten, gaben ihnen auch das Recht, zu strafen. Hatte nicht — um ein Beyspiel aus unserer Gegend zu nehmen, — bey den Galliern ein Vater, ein Ehemann die Macht, nach Willkühr über das Leben seiner Kinder, oder seiner Frau zu schalten [5])?

Eines von den eben angeführten [6]) Gesetzbüchern erheischte von dem Herrn, der seinen Sclaven getödet hatte, nichts weiter, als den Eyd, daß er hierzu gute Ursache gehabt habe, gleich als ob der nicht fähig wäre, einen Meineyd zu begehen, der einen Mord für unbedenklich hielt!

Verdient unsre Gesetzgebung nicht einen gerechten Vorwurf, daß sie einem Einzigen das Recht der ganzen Gesellschaft übertrug? —

In den ersten Jahrhunderten der Monarchie entgiengen selbst die vom Könige begnadigten Mörder der Rache der Anverwandten des Ermordeten nicht. Oft bemühte sich der Fürst, sie durch das, mittelst eines unter

4) S. den 52sten Art. des neuen zu Florenz den 30sten Nov. 1786 publicirten Criminalgesetzbuches.

5) CAESAR *de bello gallico*, Lib. VI. c. 18. Selbst Puffendorf hat in seinem Natur- und Völkerrechte zu sagen gewagt, daß ein Mann, der sich verheurathet, sich über seine Frau eine solche Gewalt stipuliren könne. Er sieht zwar das Recht über Leben und Tod nicht als wesentlich mit dem Begriff eines Ehemannes verbunden an; allein, er glaubt, daß man es ihm sehr wohl in dem Heurathscontracte gestatten könne.

6) Leges Visigothor. Lib. VI. Tit. 5. l. 12.

ter dem Namen der Präception bekannten königlichen Schutzbriefs ertheilten sichern Geleits, derselben zu entziehen [7]). Allein wie oft wurden eben diese Schutzbriefe dazu gemißbraucht, um unter dem Namen des Monarchen Verbrechen zu autorisiren, die aufs strengste hätten bestraft werden sollen.

Endlich verschwand der Mißbrauch der persönlichen Rache [s]). Nur schwache Spuren davon finden sich noch in den aus dem römischen Rechte entsprungenen französischen Gesetzen, und selbst diese reden nicht sowohl von einem besondern Vorrechte, als vielmehr vom wesentlichen Befugniß, sein Eigenthum, seine Ehre und sein Leben zu vertheidigen. So duldet man zum Beyspiel, daß ein Mann, der sein Weib im Ehebruche ertappt, daß ein Vater, der seine Tochter in den Armen eines Verführers, oder auf der Flucht mit einem schuldigen Liebhaber findet, von gerechtem Zorn entbrannt, auf der Stelle sie strafe [8]). So darf ein Mann einen nächtlichen Räuber tödten, wenn ihm kein ander Mittel übrig bleibt der Gefahr zu entgehen [9]). Allein, ich wiederhole es, die

7) Gregor. Turonens. Lib. X. c. 27.

s) Hier hätte der Herr Verfasser billig von dem Geiste der Befehdungen und Privatkriege, der im Mittelalter herrschte und bis zu Ende des 16ten Jahrhunderts dauerte, etwas sagen sollen. Im Anhange werde ich diese Lücke auszufüllen suchen. Anm. des Herausg.

8) l. 22. §. 4. ff. ad Leg. Iul. de adult. L. vnic. C. de raptu virginum.

9) L. 54. §. 2. ff. de furtis. l. 9. ff. ad l. Cornel. de sicar. Anm. des Verf.

Hierher hätte vorzüglich die l. 4. §. 2. ff. ad leg. Aquil. gehört: lex XII. tabb. furem noctu deprehensum occidere permittit, vt tamen id ipsum cum clamore testificetur. Anm. des Herausg.

die Ursachen, daß man in diesen Fällen Selbsthülfe und Selbstrache duldet, liegen stets in besondern Grundsätzen, und es bleibt bey allen dem wahr, daß in Frankreich, wie in allen gesitteten Staaten, das Strafrecht nur den durch die Gesetze bestimmten Obrigkeiten zukomme.

Aber hat diese Verfassung entschiedne Vortheile?

Theilung der öffentlichen Gewalt verbürgt dem Staate am sichersten eine dauerhafte Freyheit. Wo alle Theile der Staatsgewalt in eine einzige vereinigt sind, da wird die Freyheit nicht von langer Dauer seyn. Die richterliche Gewalt entspringt aus der gesetzgebenden und executiven zugleich. Die gesetzgebende Gewalt schuf sie: sie ist die Erhalterinn und das Organ ihrer Decrete. Die vollstreckende Gewalt wacht über sie, und in deren Namen befiehlt sie Gehorsam gegen die Gesetze, und bestraft deren Uebertretung. Das Recht zu strafen ist ein furchtbares Recht. Man hat daher in neueren Zeiten, selbst in freyen Staaten, für minder gefährlich gehalten, es einer gewählten Classe von Bürgern, als dem ganzen Volke zu überlassen. Nur allzuleicht pflanzen sich falsche Eindrücke in Volksversammlungen fort t), und fast immer ist Neid und Unwissenheit geneigt, ihnen Gehör

t) Welch ein wahres und dabey muthiges Urtheil von einem jetzt in Frankreich lebenden Manne! Ich kann Herrn Pastoret hier den Tribut meiner Ehrfurcht nicht versagen; denn er beweist hier, so wie an mehrern Orten seiner Schrift, daß er Muth genug habe, der herrschenden unsinnigen Parthey, trotz ihrer Macht und trotz ihrer gefährlichen blinden Wuth, die Wahrheit zu sagen. Der redliche Freund des Vaterlands zittert eben so wenig vor dem Toben eines zügellosen aufgehetzten Pöbels, als vor den Drohungen des einzelnen Tyrannen. Wie könnte ich so einen Mann besser schildern, als Horaz es bereits gethan hat, wenn er sagt:

Iustum

hör zu geben, wenn sie durch Neid und Bosheit erzeugt worden sind. Wie oft wird Tapferkeit und Tugend ihr Opfer! Damon wurde verbannt, weil er der weiseste, Cimon und Themistocles, weil sie die tapfersten, Aristid, weil er der gerechteste unter den Athenern war. „Niemand erhebe sich durch sein Verdienst über andre; „Thut er es: so verbanne man ihn aus unseren Mauern,“ so sagten die Epheser, als sie den Hermodor verjagten [10]).

So lange das römische Volk das Strafrecht selbst ausübte, so lange hatten Leidenschaft und Privatinteresse bey seinen Richtersprüchen den Vorsitz. Selbst unter den Königen hatte es dies Recht gewisser Maaßen ausgeübt. Romulus, das Haupt der Räuber, welche die Hauptstadt der Welt gründeten, ließ zum Zeichen der ihm anvertrauten Ausübung des Strafrechts Lictoren vor sich hergehen, die mit einem mit Ruthen umbundenen Beile bewaffnet waren [11]). Allein, bald überlies er dem Senate das Erkenntniß über die gewöhnlichen Vergehungen, und behielt sich blos die Entscheidung über wichtige Verbrechen vor [12]). Tullus Hostilius ernannte für die Capitalverbrechen besondere Obrigkeiten, von denen an das ganze Volk appellirt werden konnte [13]).

Tarquin

Iustum et tenacem propositi virum
Non *ciuium ardor praua iubentium*,
Non *vultus instantis tyranni*
Mente quatit solida. Anm. d. Her.

10) Ciceron. quaest. Tuscul. lib. V. c. 36. Nemo de nobis vnus excellat; sin quis exstiterit, alio in loco, et apud alios sit.

11) Plutarchi Vita Romul. c. XXVI. p. 135. Vol. I. Edit. Reisk.

12) Dionys. Halicarnass. Lib. II. c. 14. p. 84. Edit. Hudson.

13) Liuius Libr. I. c. 26.

Tarquin der Grausame (superbus) änderte letzteres ab. Als stolzer Despot bemächtigte er sich aller Theile der öffentlichen Gewalt, so wie er des Throns sich bemächtigt hatte. Dahin war die Zusammenrufung des Senats; dahin die Versammlung des Volks! Der König allein verurtheilte, er allein strafte [14]), und jede grausame Strafe war stets ein neuer Beweis der feigen Rachsucht, die an seinem Innern nagte.

Tarquins Schandthaten machten der königlichen Gewalt ein Ende, und alle Theile der höchsten Gewalt kehrten nun wieder in die Hände der Bürger zurück. Publius Valerius, einer der ersten Consuln der Republik, nahm nun die Beile aus den Fascen weg, zum Zeichen, daß das Recht, am Leben zu strafen, dem Volk, und nicht seinen Häuptern, oder Obrigkeiten, zugehöre. Ein Zwölf-Tafelgesetz gebeut, daß kein Bürger anders, als in der großen Volksversammlung, seines Lebens oder seiner Rechte beraubt werden dürfe [15]). Ein andres Zwölf-Tafelgesetz ernannte aber doch für die Capitalverbrechen [16]) gewisse Commissarien.

Täglich fühlte man mehr, daß bey einer guten Gesetzgebung, Leben, Ehre, und bürgerliche Freyheit dem Unbestand eines unwissenden, und von Vorurtheilen eingenommenen Volks nicht überlassen werden dürfe. Indeß bleibt dem Volke die allgemeine Aufsicht über die Magi-

14) Liv. L. I. c. 55.
15) DE CAPITE. CIVEIS. NEISEI. PER. MAXVMOM. COMEITIATOM. NEI. FERVNTOD. De capite civis, nisi per maximum comitiatum, ne ferunto. Tab. X. l. 4. Caput drückt bekanntlich das Leben und den Genuß aller bürgerlichen Rechte aus.
16) QVAESTORES PARICIDI Tab. IX. l. 5.

Magistratspersonen und ihre Entscheidungen, und die Ausübung des Rechts, über Verbrechen der verletzten Majestät zu urtheilen, und sie zu bestrafen [17]). Die nurerwähnten Commissarien wurden vom Senate nach vorgängiger Bestätigung des Volks auf den Vortrag der Volkstribunen ernannt [18]). Anfangs wurden sie nicht auf fortdaurende Zeit, sondern bey jedem einzelnen Falle ernannt, um den Proceß zu instruiren, und darüber zu erkennen; allein, im Anfang des 7ten Jahrhunderts nach der Erbauung Roms [19]) wurde ihr Amt fortdaurend [u]).

Wie sehr zu den Zeiten der Tiranney die Kayser, und unter ihrem Namen der Praefectus Praetorio zu Rom, und die Proconsuln in den Provinzen dieses fürchterliche

17) SIGONIUS de iudiciis populi romani, Lib. 3. cap. 2. Zu diesen Majestätsverbrechen ward aber gar viel gerechnet. Sigonius sagt davon in der vom Verfasser angeführten Stelle: ad maiestatem autem pertinere existimatum est: si quis tyrannidis, aut regni occupandi consilia habuisset; si aduersus rempublicam coniurasset; si hostes ad bellum reipublicae faciendum concitasset aut iuuisset; si magistratum populi rom. in ordinem coegisset, si sacra imminuisset, *ciues Romanos aut carcere aut morte indicta causa* affecisset, male sua culpa pugnasset, *plebis commodis aduersatus esset;* populo Romano maledixisset. Auch gehörte die Unterschlagung öffentlicher Gelder für die Entscheidung des Volks. Anm. d. Her.

18) Tit. Liv. Lib. IV. c. 51. Lib. IX. c. 26. et Lib. XXXVIII. c. 54.

19) A. DCIV. ab V. C.

u) Ueber das, was hier von der richterlichen Gewalt bey den Römern gesagt wird, sehe man unten meinen dem zweyten Theile dieses Werks beygefügten Commentar in der zu gegenwärtigem Capitel gehörigen Stelle nach.

Anm. des Herausg.

terliche Recht gemißbraucht haben, ist bekannt [20]). Zum Glück haben wir nicht nöthig, das Andenken an jene Abscheulichkeiten zu erneuern.

Unter den ersten Stämmen unserer Könige wurde dieses Recht von den Herzogen und Grafen ausgeübt. Die Monarchie war damals in Departements abgetheilt, davon jedes mehrere Districte in sich faßte. Einige Zeit hindurch übten die Herzoge in der Hauptstadt des ihnen anvertrauten Departements, und die Grafen, die ihnen nicht immer untergeordnet waren, in der Hauptstadt des Districts das Strafrecht aus. Letztere pflegten nie ohne Beysitzer in peinlichen Sachen zu urtheilen, und in den geringeren Städten hatten sie Stellvertreter oder Schultheisen, die gemeiniglich die Vorsitzer eines von Municipalrichtern zusammengesetzten Gerichts waren, welchem die Gerechtigkeitspflege und das Verfahren gegen Verbrecher oblag [21]).

Der König hatte indessen, wie einst das Römische Volk, die Oberaufsicht über den Gebrauch, den die Herzoge und Grafen von dem Strafrechte machten. Er sandte zu diesem Ende obrigkeitliche Personen in die Provinzen, die unter dem Namen: Missi dominici bekannt sind. Eine Anstalt, die völlig überflüßig in einem Lande ist, wo die Gesetze ein Werk der blinden Willkühr sind, wo die Regierung despotisch ist, oder wo jede Provinz eines großen Reichs ihre besondern Gewohnheiten und Vor-

 rechte

20) Dieses Recht findet man nach den Worten: potestas, merum imperium, ius gladii bezeichnet, l. 3. ff. de iurisdiction. omn. iudic.

21) Man sehe hiervon Capitular. Reg. Francor. und besonders capitula excerpta ex lege Langobardorum A. DCCCI. §. 25—28. beym Baluzius Tom. I. p. 353.

rechte hat; allein, eine Anstalt, die einem Lande, dessen Regierung auf freyen und natürlichen Grundsätzen beruht, unentbehrlich ist, um in allen Theilen des Staats eine heilsame Einförmigkeit der Justizverwaltung hervorzubringen und zu erhalten. Diese Missi dominici verlohren sich daher auch nicht eher, als bis durch das Lehnssystem der Despotismus des Stolzes und die Unabhängigkeit der Großen unter uns hervorgebracht ward. „Als „fast Alles zu Lehen geworden war, sagt Montesquieu [22]), „konnte man jener außerordentlichen Staatsbeamten, de„nen die Aufsicht über die Verwaltung der Gerechtigkeit „und der Staatsverwaltung anvertraut war, nicht „länger in die Provinzen senden. Es gab kein gemei„nes Recht mehr; denn niemand war vorhanden, der „über das gemeine Recht und dessen Beobachtung hielt.“

In einem wohlgeordneten Staate ist das Strafrecht nie dem Fürsten anvertraut. Sein Name soll mehr wohlthätige und friedliche Ideen, als solche, ins Gedächtnis bringen, die Unordnung und Strenge voraus setzen [v]). Allein, seine erste Pflicht sey, entweder selbst,

22) Esprit des Loix, lib. 28. chap. 9.

v) Ein ziemlich seichter und aus der Luft gegriffener Grund. Der Fürst soll nicht selbst Richter seyn, a) weil der Unterthan verlangen kann, nach den Gesetzen mit gehöriger Ueberlegung gerichtet zu werden, zu der der Regent nicht Zeit hat, weil andre Regierungsgeschäfte ihn zerstreuen, auch ihm nicht selten die hinlängliche Erfahrung und die nöthige Reife der Kenntnisse hierzu mangelt; b) weil der Regent keiner Rechenschaft unterworfen ist, und also keine Hülfe für den Unglücklichen zu hoffen wäre, den er aus Ueberredung oder Leidenschaft zu hart oder gar unschuldig bestrafte; auch Cabale leicht ihn aufbringen oder Fürbitte zu unzeitiger Nachsicht gegen Vergehungen verleiten könnte; c) weil die Fürsten sich gewöhnlich über die Gesetze erhaben wähnen, und also ihre Urtheile leicht in Machtsprüche aus

selbst, oder durch seinen Beamten **über die Vollstreckung der Gesetze zu wachen**, und er wird stets für pflichtvergessen zu achten seyn, wenn diese **Oberaufsicht**, statt **thätig**, stets **gegenwärtig** und ununterbrochen zu seyn, **langsam**, **entfernt** und **nur vorübergehend** ist.

In Frankreich straft der König nie. Selbst sein Staatsrath giebt sich mit gerichtlichen Entscheidungen nicht ab. Seine Pflicht ist, die Beobachtung der Gesetze zu sichern. Er annullirt daher jedes Urtheil das die Gesetze verletzt, ohne jedoch in der Hauptsache zu entscheiden, deren Untersuchung er wieder einem andern Tribunale überläßt. Selbst in den nunmehr, wie billig, aufgehobenen sogenannten Arrets du propre mouvement, übte der Monarch einen Theil der vollstreckenden Gewalt aus. Er setzte einen Ungehorsam gegen die Gesetze, deren Erhaltung ihm obliegt, voraus. Diese Bemerkung ist um so wichtiger, je leichter die Verwirrung der Ideen in Ansehung des Wesens der verschiedenen Pflichten der Staatsbeamten bey Vestsetzung einer allgemeinen Justizverfassung Unordnungen erzeugen könnte.

Uebrigens ist es auch aus dem Grunde unmöglich, daß der König selbst Strafen zuerkenne, weil er in dem Prozesse selbst **Parthey** ist, indem unter seinem Namen wider die Verbrecher geklagt wird; und aus eben dieser Ursache möchte es sogar ungereimt seyn, ihm **das Begnadigungsrecht zu lassen**; denn dann würde er **anklagen und zugleich lossprechen**.

ausarten würden, dieß und mehreres Gute über diesen Punct ist besser und weitläufiger ausgeführt in Kleins Annalen der Preußischen Gesezgebung 1. Th. S. 391 u. f.
Anm. des Herausg.

Viertes Kapitel

Vom Begnadigungsrechte

Fast nie handelt man vom Begnadigungsrechte ohne diejenigen, denen es zugeschrieben wird, wegen ihrer Aehnlichkeit mit der göttlichen Majestät glücklich zu preisen. Selbst Cicero wiederholt diesen Gedanken mit vieler Selbstgefälligkeit [1]). Und doch ist er sehr falsch, — denn Gerechtigkeit und Güte sind zwey Grundeigenschaften des göttlichen Wesens. Bey Menschen aber hört die Gnade auf, eine Tugend zu seyn, wenn sie sich von der Gerechtigkeit entfernt.

Das Begnadigungsrecht besteht in dem Rechte, den Schuldigen den Wirkungen der Gesetze zu entziehen, und eben dadurch wird es eine Verletzung der Gesetze. Mit rednerischer Uebertreibung und doch nicht ganz unwahr, sagt Cicero: „Begnadigt man die Verurtheilten, — „löst man ihre Fesseln, so ist der Untergang des Staats „entschieden.“ Worte, die viele Jahrhunderte hernach der gothische König Totilas gegen seine Hofleute wiederhohlte, als sie für einen Verbrecher um Gnade baten [2]). „Ein Verbrechen begehen, oder sich der Züchtigung wi„dersetzen, sagte er, verräth gleiche Gesinnungen [x]).“

Die

1) Homines ad Deos, nulla re propius accedunt, quam salutem hominibus dando. Cic. pro Ligario.

2) Eiusdem ingenii est, delicto se obstringere et delictorum supplicia impedire; omnino, aut hunc poenas dare, aut Gothorum rempublicam interire, necesse est.

x) Ein Ausspruch, der mit Erlaubnis seiner Gothischen Majestät, wohl etwas hart und unüberlegt war. Denn einmal ist bey harten Strafgesetzen Mitleid gegen die Verbrecher und Bemühung seine Strafe zu mildern, eine Frucht mensch-

„Die Verbrecher müssen bestraft werden, oder das Reich muß zu Grunde gehen!"

Strafe, Genugthuung und Abschreckung sind die drey vornehmsten, wiewohl nicht gleich wichtigen Zwecke der Gesetze 3). Begnadigt man den Verbrecher, so vernachläßigt man nicht blos den ersten dieser Gegenstände; man entzieht sogar dem Beleidigten die Genugthuung und der Gesellschaft das abschreckende Beyspiel. Gesetzt auch, die Reue, die Besserung des Verbrechers sey noch so gewiß, bleibt dann keine Verbindlichkeit gegen den Unglücklichen, der Unrecht gelitten, den man des Lebens beraubt hat, keine Pflicht in Ansehung der Bösewichter übrig, die nur eine wohlthätige Abschreckung im Zaume zu halten vermag? Hoffnung auf Begnadigung ist unstreitig einer der mächtigsten Reize zum Verbrechen.

Unter die Irrthümer des Montesquieu 4) rechne ich seine Meinung, daß das Begnadigungsrecht eine

 Eigen-

menschlicher Gesinnungen; dann ist es auch nicht die Folge, daß selbst unzeitiges Mitleid, das zur Fürsprache für einen Verbrecher zu bewegen pflegt, Neigung zu gleichen Verbrechen verrathen sollte. Das unschuldige Mädchen, das in ihrer Einfalt einen Mörder aus den Banden losbitten will, verräth gewiß keine Neigung zum Mord, vielmehr das Gegentheil. Anm. des Herausg.

3) Peccatis puniendis, tres sunt rationes, sagt Gellius sehr gründlich in den noct. attic. L. VI. c. 4. emendatio peccantis, vindicatio laesi, exemplum in vulgus. Beym Seneca de clementia L. I. c. 22 heist es: in vindicandis iniuriis haec tria lex secuta est, quae princeps quoque sequi debet; aut vt eum, quem punit, emendet, aut vt poena eius caeteros meliores reddat, aut vt sublatis malis securiores caeteri viuant.

4) Esprit des Loix, lib. 6. chap. 16. Grotius, Puffendorf, und andre Lehrer des allgemeinen Staatsrechts haben den nehm-

Eigenschaft der monarchischen Oberherrschaft, und ein wichtiger Vortheil gemäßigter Regierungen sey. „Diese „dem Fürsten eigene Macht, zu begnadigen, sagt er, kann „von treflicher Wirknng seyn, wenn sie mit Klugheit „ausgeübt wird. Der Despotismus, der nie verzeiht, „dem aber auch nie verziehen wird, ist dadurch von je„nem Vortheile entblößt.“ In einem der folgenden Kapitel sagt Montesquieu ferner 5): „Gnade ist die „auszeichnende Eigenschaft des Monarchen. Noth„wendiger ist sie in Monarchien, wo man durch Ehre „geleitet wird, die öfters das fordert, was die Ge„setze verbieten, als in freyen Staaten, deren „Grundsatz Tugend, und in despotischen, deren herrschende „Maxime die Furcht ist y).“

Gesetzt aber, man wollte die Grundsätze anerkennen, auf welche Montesquieu sein Gebäude der Staatsverbindung stützt, — hat er sie hier nicht mehr verwirrt, als auseinander gesetzt?

Begna-

nehmlichen irrigen Satz noch mit weniger Einschränkungen, als Montesquieu, behäuptet,

5) Liv. VI. ch. 21.

y) Diese Stelle ist äußerst räzelhaft. Wie soll Tugend von wahrer Ehre verschieden, wie ein verschiedner Antrieb zur Beobachtung der Gesetze seyn? Oder soll dieß vielleicht heisen: in Monarchien muß das Begnadigungsrecht Statt finden, damit der eingebildeten Ehre vornehmer Verbrecher geschont werde, dagegen es dieser Schonung, da, wo man die Staatsbürger nicht nach Stand und Würden, sondern nach Verdiensten und Tugenden schätzt, nicht bedarf? Nun dann wäre ja wohl Montesquieus Ausspruch die bitterste Satyre auf die willkührliche Gerechtigkeitspflege mancher Monarchien.

Anm. der Herausg.

Begnadigen, wenn die Gesetze verdammen, liegt dieß in den Gränzen der monarchischen Gewalt, die ihrem Wesen nach dem Gesetz unterworfen ist?

Einen einzelnen Bürger allen übrigen vorziehen, die Pflicht, die öffentliche Ordnung zu schützen, dem Vergnügen nachsetzen, Privatbegünstigungen zu ertheilen, heist das als Vater seines Volks handeln, oder blinde Willkühr ausüben?

Welcher Vortheil soll für eine gemäßigte Monarchie darinn liegen, daß der Regent sich eine Autorität anmaße, die größer ist, als die Autorität des Gesetzgebers, und daß er diese Autorität zu Gunsten der Bösewichter und Verbrecher anwendet? — Ist dieß nicht ein durch die Gesetze geheiligter Despotismus? Auch findet man in freyen Staaten von einer solchen falschen Nachsicht keine Spur.

Man wendet ein, daß sie in letzteren weniger nothwendig sey, weil hier die Tugend, in Monarchien hingegen die Ehre herrsche; allein, ich gestehe, daß ich den Unterschied zwischen Tugend und Ehre nicht einsehe. Gesetzt aber auch man gäbe ihn zu, sollte denn die Ehre nicht vermögend seyn, dem guten Bürger jede Furcht und dem Bösewichte jede Hoffnung zu benehmen, sie, die ihrem Wesen nach reizbarer und strenger ist, als die Tugend? Diese ist gerne nachgiebig und geneigt, dem Fehlenden zu verzeihen, die Ehre hingegen ist unbiegsam und fordert Bestrafung der Verbrechen.

Man wendet ferner ein, das Begnadigungsrecht sey kein Ausfluß einer despotischen Regierung, die weder Verzeihung giebt, noch erhält. Wohlan! Man durchlaufe mit mir die Geschichte, und ich will beweisen, daß das Begnadigungsrecht sich stets in dem Verhältnisse

ausgebreitet hat, als die Sklaverey der Völker sich vermehrte. Das freye Rom kannte keine Begnadigungen, desto gewöhnlicher waren sie im unterjochten Rom! Mit einer Hand tödete der Tyrann seine Schlachtopfer, mit der andern entriß er seine Lieblinge und Henker dem Tode.

Habt sanfte Gesetze, und verzeihet nie[z]). Das Begnadigungsrecht enthält überdieß einen stillen Vorwurf gegen die Gesetze. Würde man wohl den Fürsten dasselbe zugestehen müssen, wenn seine Gesetze alle Fälle gehörig bestimmt hätten, in welchen ein Verbrechen nur ein geringer Fehler, mehr eine Folge des Zufalls, als der Absicht u. s. f. sey. Mit Recht kann man daher der Nachläßigkeit des Gesetzgebers einen Theil der Uebel zuschreiben, die aus diesem Rechte entspringen.

Eines der größten daraus entspringenden Uebel ist ewige Partheylichkeit. Man nimmt mehr auf die Person, als auf die That, Rücksicht. Das Verbrechen des Höflings sey von welcher Art es wolle, er darf auf die Nachsicht seines Monarchen rechnen. Der gute Fürst läßt sich leicht durch die Thränen und Bitten derer, die um ihn sind, rühren ihn; allein, das Schreyen des Unglück-

z) Es ist auffallend, wie sehr richtig durchdachte Grundsätze stets auf dieselben Resultate führen. Ohne diese Stellen gesehen zu haben (das Original war damals noch nicht gedruckt) habe ich dasselbe beynahe wörtlich und ohne mich auf vorgängige Autorität zu berufen, gesagt in meinem Versuche über das Ansehen der Gesetze 2ten Abschn. S. 48. Man vergleiche mit diesen Grundsätzen die 119te Paragraphe des Toscanischen Criminalgesetzbuches, wo der unsterbliche Leopold der Weise seine gelinden Strafgesetze mit der Aeusserung schließt, daß sie ohne Gnade unfehlbar vollstreckt werden sollten. Anm. des Her.

glücklichen, den das gesellschaftliche Verhältniß weit von seinem Throne entfernt hat, kommt nicht zu seinen Ohren, und wenn er es wagen wollte, sich seinem Fürsten zu nähern, würde man nicht sein Flehn, als ein neues Verbrechen ansehen? Hier erst würde man sich erinnern, daß Gesetze vorhanden sind.

Der Mißbrauch dieser Art von Begnadigung, die Zudringlichkeit der Bittenden gegen den Regenten, die Partheylichkeit für eine gewisse Classe der Verbrecher, alle diese Uebel sind näher, als man wohl glaubt, mit dem Gedanken verwandt, daß die Schande der Strafe über die Anverwandten des Verbrechers sich ausbreite! Die letztern treibt also hier persönliches Interesse. Vernichtet dieß Interesse, hebt die Erblichkeit der Schande auf, und ihr werdet der Vernunft und der Menschheit einen doppelten Dienst leisten!

Wollte man aber auch die Existenz des Begnadigungsrechts zugeben, so würde doch vor allen Dingen die öffentliche Strafe und die Privatgenugthuung wohl unterschieden werden müssen. Denn sollten auch gleich jene Gründe, die man für so stark hält, hinreichend seyn, die erstere durch Willkühr des Fürsten aufzuheben: so können sie doch die letztere unmöglich vernichten [6]). Die Begnadigung des einen würde Ungerechtigkeit gegen den andern seyn; und nie muß die Begnadigung

6) Die französischen Gesetze haben dieß sehr richtig unterschieden, und in den Begnadigungsbriefen heißt es stets: „wenn „vorher, im Fall solches nicht bereits geschehen, die bürger„liche Parthey Genugthuung erhalten.“ S. l. 2. C. de in ius vocando.

digung des schuldigen Bürgers dem Unschuldigen zum Nachtheil gereichen.

Dann müßte schlechterdings Niemand, als der Monarch, befugt seyn, dieses Recht auszuüben. Auch gehörte es lange Zeit ihm ausschließend zu. Und wenn unter den Königen des ersten Stammes (rois de la premiére race) die Grafen sich dieses Recht zuweilen anmaßten, so war dieses selbst in denen Epochen, wo sie eine große Gewalt und eine ausgedehnte Gerichtsbarkeit hatten, blos Usurpation. Carl der Große verbot ihnen ausdrücklich, niemand zu begnadigen, der von den ihnen untergeordneten Richtern verdammt worden war [7].

Ich begreife daher nicht, wie in der Folge Unterthanen dieses Privilegium erlangen und behalten konnten! Die Häupter der Armeen, die ersten Kronbedienten, Bischöfe, Städte, selbst die Kapitel maßten sich dasselbe an, und dieser Mißbrauch dauerte bis in die Mitte des 14ten Jahrhunderts. Carl der Fünfte unterdrückte noch als Regent ihn endlich, und seine Verordnung wurde am Schluß des folgenden Jahrhunderts von Ludwig dem Zwölften bestätigt [8].

Ein Bischof, eine Stadt und ein Kapitel haben indessen dieses Privilegium erhalten. Das Kapitel ist das zu Rouen. Kraft einer durch Aberglauben erzeugten und von den Zeiten des heil. Audoenus (Ouen) und Dagoberts herrührenden Gewohnheit genießt dieß Capitel das Recht, alle Jahre am Himmelfarthstage einen

7) Baluzii Capitular. regum francor. A. 813. c. 13. T. I. p. 509.

8) Im J. 1499. Die Verordnung König Carls V. ist vom 13ten May 1359.

einen Verbrecher nebst seinen Mitschuldigen zu begnadigen, welchen man den Sarg des heiligen Romanus berühren, aufheben und tragen läßt [9]). So hat gleichfalls die Stadt Vendome vermöge eines unter der Regierung Carls des Siebenten von Ludwig von Burbon Grafen von Vendome geschehenen feyerlichen Gelübdes [10]) das Recht, alle Jahre einen Verbrecher zu begnadigen, erlangt. Das Begnadigungsrecht des Bischofs von Orleans rührt aus dem entferntesten Alterthume her, und wird zwar selten ausgeübt; ist aber dafür auch von weiterm Umfange. So oft ehedem ein Bischof von Orleans sein Amt antrat, konnte er allen Angeschuldigten Begnadigungsbriefe ertheilen; allein, der Betrug selbst bewirkte die Aufhebung dieser für ihn günstigen Anordnung. Verbrecher, die sich mühsam der Verfolgung der Gerechtigkeit entzogen hatten, ließen sich zu jener Zeit in Fesseln legen, weil sie einer baldigen Loslassung mit Zuversicht entgegen sahen. Neunhundert Verbrecher wurden im Jahr 1707 und zwölfhundert im Jahr

9) Pasquier erzehlt: „Ein Drache, den man nachher Gargouille „nannte, habe große Verwüstungen angerichtet, und selbst „die Schiffe und Fahrzeuge auf der Seine umgeworfen; „allein, der heilige Romanus habe sich im Chorhemde und der „Stole in die Höle gewagt, wo dieses schreckliche Thier „seinen Aufenthalt hatte, habe es bezwungen, ihm seine „Stole in den Hals gesteckt, und so sey es sanft und ge„horsam, wie ein Lamm, geworden, und habe sich bis in die „Stadt führen lassen, wo es aber in Feuer gerathen und „vor den Augen des ganzen Volks verbrannt sey." Das Privilegium des Domcapitels zu Rouen wurde von Carl VIII. im J. 1485 und von Heinrich IV. im J. 1597 bestätiget.

10) Im Monat August 1428. Der Tag im Jahre, an dem die Stadt Vendome dieses Recht ausübt, ist der Freytag vor dem Palmsonntage.

Jahr 1733 auf diese Art in Freyheit gesetzt. Dieses fürchterliche Begnadigungsrecht wurde endlich durch eine im April 1758 ergangene Verordnung auf die in der Diöces von Orleans begangenen Verbrechen eingeschränkt, und selbst unter diesen waren noch folgende Verbrechen ausgenommen, nehmlich: „vorsätzlicher Meuchel„mord, Mord, Schmähung und Frevel, Ent„reißung der gefangenen Verbrecher aus den „Händen der Gerechtigkeit, durch Geldbe„stechung oder andere Mittel; gewaltsame „Entführung, alle an obrigkeitlichen Per„sonen und deren Untergebenen bey Aus„übung ihres Amts begangene Beleidigun„gen und Frevel; und alle mit diesen Ver„brechen zusammenhängende oder daraus „entspringende Uebelthaten, wie sie in un„sern Verordnungen bestimmt sind; und „alle übrige Gewaltthätigkeiten und solche „Fälle, bey welchen in unserm Königreiche „bekanntermaßen keine Begnadigung Statt „finden soll [11])."

Wenn es in einem Staate schlechte Gesetze oder gefährliche Gebräuche giebt, wenn diese Gesetze und Gebräuche Privilegien begünstigen, die der öffentlichen Ruhe zuwider sind: so ist es nicht genug, sie einzuschränken, man muß sie völlig vertilgen.

Ich

11) Diese Fälle sind das Verbrechen der verletzten Majestät, Vergiftung, überlegter Mord, Raub, Zweykampf, falsche Münze, Ketzerey. gewaltsame Empörung gegen die Justiz, Beleidigung der Obrigkeit während ihres Amtes u. s. w. S. den 16ten Titel der Verordnung von 1670. Art. 4. auch L. 3. Cod. de abolitionibus.

Ich wiederhole es: das Begnadigungsrecht muß entweder ganz aufgehoben, oder doch wenigstens einzig und allein auf die Person des Monarchen eingeschränkt werden [12]. Und selbst bey diesem müßte dieß so gefährliche Vorrecht möglichst beschränkt werden. Selten widersteht ein leutseliger Fürst dem Eindrucke der Reue, den Thränen der Unglücklichen, den Seufzern einer trostlosen Familie. Nur die Gesetze können ihm zu Hülfe kommen, und ein Gefühl unterdrücken, das von schädlichen Folgen werden würde.

Der König der Westgothen durfte sich bey gewissen Verbrechen ohne die Beystimmung der vornehmsten Diener der Kirche und des Staats von dem natürlichen Mitleiden nicht zur Nachsicht hinreißen lassen [13].

In Engelland hat man dem Begnadigungsrechte sehr nützliche, obgleich noch immer keine hinlänglichen Gränzen gesetzt. Die erste hat Bezug auf öffentliche Freyheit. Einen Bürger außerhalb des Königreichs gefangen nehmen, dieß ist ein Verbrechen, welches selbst der König nicht verzeihen kann. Eben so wenig kann er dem Beleidiger zum Nachtheil des Beleidigten verzeihen. Er muß bey allen Criminalprocessen, die auf Ansuchen einer Civilparthey angefangen worden sind, sein

12) Außer diesen allgemeinen Fällen ist es ihm nach unsern Gesetzen und Gebräuchen auch noch zu gewissen besondern Zeiten verstattet, bey seiner Krönung und Salbung, bey seiner Vermählung, bey der Geburt des Dauphins, bey seiner Ankunft oder Reise durch diesen oder jenen Theil des Königreichs u. s. w. Würdiger wäre es für die Könige, wenn sie mit Wohlthaten gegen Unglückliche ihre Regierung anfiengen, und ihren Einzug in einer der großen Städte ihres Reiches feyerten, als mit Wohlthaten gegen Verbrecher.

13) Leges Visigothor. Lib. VI. tit. 7.

sein Mitleid unterdrücken; selbst bey denen, die in seinem Namen angefangen werden, ist jener Vorzug des Königs so lange gehemmt, als der etwa verursachte öffentliche Schaden noch nicht ersetzt worden ist. Kurz, der König kann die Bürger begnadigen, die das Parlament verurtheilt hat; allein er kann sie der öffentlichen Anklage und dem Urtheilsspruche nicht entziehen. Das Unterhaus erklärte die Begnadigung, wodurch Carl der Zweyte dem gerichtlichen Verfahren gegen den Grafen von Danby Einhalt thun wollte, für nichtig und gesetzwidrig, und dieser Grundsatz wurde in der Folge durch eine feyerliche Erklärung geheiligt [14].

Dieser weisen Einschränkungen ungeachtet muß man dennoch leider! den Mord unter der Zahl von Verbrechen erblicken, die einer Begnadigung fähig sind; allein, zum Glück pflegt sich dieses königliche Vorrecht bey keinen andern, als den durch Zufall oder Selbstvertheidigung veranlaßten Mordthaten zu äussern. Selbst in diesem Falle würde indessen ein weises und menschliches Gesetz den Vorzug vor einer über die Gesetze erhabenen Willkühr verdienen.

Ein anderer sehr bemerkungswerther Fehler besteht darinn, daß man durch die Gestattung des Begnadigungsrechts bey unwillkührlichen und gezwungenen Mordthaten zugiebt, der König habe in so einem Falle, das Recht, nicht zu verzeihen; denn ohne das letztere würde ja das Erstere blos ein Spiel seyn. Es wäre also möglich, daß man durch unvorhergesehene oder unvermeidliche Umstände in den Fall kommen könnte, auf dem

14) Blackstone, C. 31. §. 2.

dem Schaffot zu sterben, ohne ein Verbrechen begangen zu haben [a]).

In Engelland setzt die Begnadigung nicht nur den Verbrecher in Freyheit, sondern sie reinigt ihn völlig, und giebt ihm alle bürgerliche Rechte wieder [15]). In Frankreich hingegen ist selbst mit der Lossprechung Schande verknüpft. Ein juristisches Sprüchwort sagt [16]): der Fürst schändet die, welche er freyspricht. Ein neuer Beweis, wie abgeschmackt es sey, den Monarchen, der durch die Begnadigung des Verbrechers die Schande nicht entfernt, mit jenem ewigen Beschützer der Ehre der Gerechtigkeit und der Gesetze zu vergleichen.

Der Gedanke, welcher in jenem Sprüchworte liegt, ist sehr alt. Bey Entstehung der monarchischen Verfassung dachten unsere Vorfahren wie wir. Der Fürst erlies dem Schuldigen die Strafe, ohne ihm seine Ehre und bürgerliche Rechte wieder zu geben. Selbst die Gesetze begünstigten diese Meinung, und ließen auf dem Verbrecher den Fluch der Schande haften. Nie ließen sie einen Menschen zum Zeugnisse zu, der einer Begnadigung die Erhaltung seines Lebens zu danken hatte.

a) Von allen diesen besonders in der französischen ehemaligen Justizverfassung liegenden Absurditäten wissen wir in Deutschland wenig. Das Begnadigungsrecht dient bey gerechten Fürsten sehr oft dazu, die Härte alter Gesetze zu mildern. Besser wäre es freylich fürs Ansehen der Gesetze, wenn sie gelinder und zweckmäßiger eingerichtet und dafür unnachläßig vollzogen würden. Anm. d. Herausg.

15) Blackstone, ebend.

16) Princeps, quos absoluit, notat. Es ist dies aus dem römischen Rechte hergenommen. l. 3. C. *de generali abolitione: Indulgentia quos liberat, notat nec infamiam criminis tollit, sed poenae gratiam facit.*

17) Baluzii Capitular. L. I. §. 13. p. 509. l. III. §. 47. 48. p. 763.

Fünftes Kapitel

Von den Strafen überhaupt.

Wir wollen uns nicht, wie Pufendorf und die meisten Lehrer des allgemeinen Staatsrechts, bey der Definition der Strafe, oder der Todesstrafe aufhalten. Denn bey einem Worte dieser Art ist die Definition gewöhnlich dunkler als das Wort selbst.

Alle Strafen greifen, so wie die meisten Verbrechen, eine Art von Eigenthum an. Der Mensch besitzt das Eigenthum seines Lebens, seines Körpers, seiner Ehre, seiner Freyheit, seines Vermögens; man beraubt ihn seines Lebens, läßt ihn unter Martern winseln, bedeckt ihn mit Schande, wirft ihn in Fesseln, und bemächtigt sich seines Vermögens. Die Vergehungen wider das physische Leben, wider die Ehre, Freyheit, und das Eigenthum anderer wurden entweder durch den Verlust des Lebens bestraft, dieß sind die Todesstrafen; oder durch Schmerz, und dieß sind die körperlichen nicht tödtlichen Strafen; oder durch Schande, und dieß sind die entehrenden Strafen; oder durch den Verlust der Freyheit auf eine gewisse Zeit, oder auf immer, und dieß sind die Strafen, welche wir Leibesstrafen im engern Sinne [b]) nennen wollen; oder durch die mehrere oder geringere Verminderung oder Einziehung des Vermögens, und dieß sind die Geldstrafen.

Ueber-

b) Wir werden diese Bedeutung in der Folge stets beybehalten, welches ich den Leser nicht aus der Acht zu lassen bitte. Anm. des Herausg.

Ueberall hat man diese natürliche Eintheilung der Strafen, wiewohl auf eine sehr verschiedne Weise, anerkannt. Wie schrecklich ist die Geschichte der Todesstrafen bey ältern und neuern Völkern! Ich werde mich hüten sie zu schildern; auch würde ich nicht Kraft dazu haben. Indeß wollen wir wenigstens dieß gräßliche Gemälde zum Theil enthüllen, um zu zeigen, wie weit berühmte Nationen die Grausamkeit getrieben haben c).

Ich werde nicht von der in Indien und Assyrien, länger als zweytausend Jahre vor der christlichen Zeitrechnung gewöhnlich gewesenen Kreuzesstrafe [1]), nicht von denen Gegenden in Afrika reden, wo man den Leib des Schuldigen öffnet, und sein Eingeweide heraus reißt und verbrennt [2]), nicht von den Foltern jenes asiatischen Volks, dessen Grausamkeit Montesquieu berühmt machte [3]), wiewohl die Japaner, wenn sie den Leib aufschneiden, kreuzigen, mit Säbelhieben zerfleischen, an den Füßen aufhängen, den Kopf in eine Grube legen, in die eine Schlange und ein hungriger Hund gesperrt sind [4]), nicht mehr Vorwürfe verdienen, als so viele europäische Nationen, die entweder die Knochen des Schuldigen mit einem gräßlichen Eisen zerschmettern,

 oder

c) Man sehe über diese Materie ein Buch, das der Verfasser nicht gekannt zu haben scheint. IAC. DOEPLERI theatrum poenarum et suppliciorum II. Tom. Lipſ. 1697. 4.
Anm. des Herausgebers.

1) Diodor. Sicul. L. II. c. 1. et 18. Die Gentoos strafen auf diese Art die heimlichen Diebe.

2) Dieß ist die Strafe der Mörder im Königreiche Widah an der Afrikanischen Sclavenküste. Allgemeine Historie der Reisen zu Wasser und zu Lande IV. B. S. 349.

3) 6. Buch 14. Cap. und 22. Buch 17. Cap.

4) Beschreibung von Japen, in der allgemeinen Historie der Reisen zu Wasser und zu Lande XI. Band. S. 594.

oder seine zitternden Glieder durch Thiere zerreißen und schleifen lassen. Doch was thaten die Juden? — was die Perser? — was die Egyptier?

Die Juden zerschnitten den Leib mit Sägen, zerquetschten ihn unter mit Eisen beschlagenen Wagen, hieben ihn mit Beilen oder Messern in Stücken, warfen ihn in brennende Ziegelöfen, sie tauchten den Verbrecher in Kessel voll siedenden Wassers, gossen ihm fließendes Bley in den Mund, zerfetzten ihn auf Dornen, ließen ihn von Thieren zertreten, stürzten ihn in einen Fluß, oder ließen ihn in Asche ersticken [5]).

Die meisten von diesen Strafen waren auch bey den Egyptiern gewöhnlich. Auch sie bedienten sich bisweilen

5) Ich habe in meinem Werke Moyse considéré comme legislateur et comme moraliste Chap. V. Art. 2. p. 357 von allen bey den Hebräern gewöhnlichen Strafen gesprochen; der größte Theil dieser Strafen kam bisweilen unter Tyrannen wieder zum Vorschein. Der unter dem Namen le justicier (der Scharfrichter) berüchtigte Peter ließ einen des Ehebruchs beschuldigten Mönch zersägen.

Anm. des Verf.

Wenn der Hr. Verfasser Michaelis mosaisches Recht gekannt hätte: so würde sein Werk über die mosaische Gesetzgebung wahrscheinlich gründlicher ausgefallen oder gar unterblieben seyn. Auch in der hier angeführten Stelle hätte er von ihm lernen können, a) daß er nicht zu viel auf die Träume der Rabbiner hätte bauen sollen, b) daß nicht alle in der Bibel vorkommende Strafen zum Mosaischen Rechte zu rechnen sind, in welchem nur zwey Arten der Todesstrafen das Schwerdt und die Steinigung bestimmt sind. c) Daß Lebendigverbrennen, in Stücken hauen, erdrosseln, nicht jüdische, sondern Chaldäische und Syrische Strafen waren. d) Daß ein großer Theil dessen, was er unter die Todesstrafen rechnet, nicht gesetzliche Strafe, sondern Rache an besiegten Feinden war, wie z. B. das Zersägen, das Legen auf Dornen u. s. w. S. Michaelis Mosaisches Recht V. Th. §. 231. 232. Anm. d. Her.

sen der Thiere, um Menschen zu tödten. Ptolemäus Philopator versüchte es bey den Juden von Alexandrien: allein nach Josephs Erzählung sollen sich die hierzu bestimmten Elephanten geweigert haben, der Wuth eines rasenden Fürsten zu dienen [6]). Wer erinnert sich nicht der Strafe des Vatermörders? In alle Theile seines Körpers bohrte man spitziges Schilf von der Länge eines Fingers, legte ihn hierauf auf Dornen, und verbrannte ihn lebendig [7]).

Die Persische Strafe des partheyischen Richters ist bekannt. Sie erwürgten ihn, und überzogen mit seiner Haut den gewöhnlichen Richterstuhl, damit ein fortdauerndes immer gegenwärtiges Schreckbild seine Nachfolger von ähnlichen Verbrechen abhalte [8]). Plutarch gedenkt einer noch grausamern Todesstrafe [9]). Man nahm zwey vollkommen gleiche Tröge, streckte den Verbrecher in einen derselben aus, und legte den andern dergestalt darauf, daß der ganze Leib, Kopf, Hände und Füße ausgenommen, dadurch bedeckt wurde. In diesem Zustande gab man ihm zu essen, und er mußte Nahrung zu sich nehmen, wenn ihm nicht auf der Stelle die Augen ausgestochen werden sollten. Auch ließ man ihn Milch mit Honig vermischt trinken, oder man begoß ihn damit, und setzte ihn so der Sonne aus, damit dadurch die Fliegen herbeygelockt werden und sein Gesicht zerstechen und peinigen sollten. In diesem Zustande mußte er alle Bedürfnisse der Natur befriedigen! Fäulniß

6) L. II. contr. Appion. Auch S. das dritte Kapitel der Maccabäer.
7) Diodor Sic. L. I. c. 77.
8) Herodot. L. V. c. 25. Valerius Maximus L. VI. c. 3.
9) Im Leben des Artaxerxes.

nagte langsam an seinen Eingeweiden. War er so gestorben, und nahm man denn den obern Trog weg, so fand man den Leichnam stets von Würmern zernagt, die durch die Fäulniß entstanden waren.

Euch schaudert? Ja! solche Strafen erfanden Völker, deren Namen die Jugend zuerst kennen lernt! Um Odem zu schöpfen, richte ich meine Blicke auf zwey in den Jahrbüchern der Menschheit berühmte Länder! Von Grausamkeiten dieser Art sind die peinlichen Gesetzbücher von China und Brittannien wahrscheinlich nicht befleckt!

In England wird der Staatsverbrecher lebendig an einem Galgen aufgehangen, wo man ihm das Herz und die Eingeweide heraus reißt, und sie ihm ins Gesicht schmeißt. Mit blutiger Hand zeigt sie der Henker dem Volke, und ruft ihm zu: seht das Herz des Verräthers! Nach diesem noch nicht abgeschaften, jedoch durch den Gebrauch gemilderten Gesetze, wird der Verbrecher, ehe er gehangen wird, mit bloßen Haupte über das Pflaster geschleift [10]).

Man preißt die väterliche Regierung der Chinesen, und die Vortreflichkeit ihrer Moral. Auch verdienen sie in der That in den meisten Puncten dieses Lob: sie würden es in allen verdienen, wenn sie sich nie von den Grundsätzen des Confutsee entfernt hätten. So wie sie fünf Arten der Landesverweisung und fünf Hauptpflichten haben, so giebt es auch bey ihnen fünf Hauptstrafen: das Brandmarken auf der Stirn, das Abschneiden der Nase, das

10) Heut zu Tage wird er vor dem Hängen erdrosselt. Indessen giebt es neue Beyspiele von Verbrechern, denen man Herz und Eingeweide ins Gesicht geworfen hat.

das Abhauen der Füße oder das Durchhauen der Sehnen der Gelenke, die Entmannung und den Tod.

Bis hierher finden wir bey ihnen nichts, das abscheulicher wäre, als die von vielen andern Völkern angenommenen Züchtigungen. Allein worin besteht bey ihnen die Todesstrafe? Nicht nur die Staatsverräther, und die Verletzer der Majestät, sondern auch Diebe, und zwar Diebe die Grausamkeiten ausgeübt haben, werden in zehntausend Stücke gehauen. Man höre den Pater du Halde: „der Henker bindet den Verbrecher an einen Pfahl, macht ihm einen Schnitt quer über den Kopf, reißt ihm die Haut gewaltsam bis über die Augen herunter, schneidet ihn hierauf nach und nach alle Glieder ab, und überläßt ihn endlich, ermüdet von dieser grausamen Arbeit, der Wuth des Pöbels.“

Schon mehrere Male empörte sich mein Herz während der Schilderung dieser schrecklichen Bilder, und noch bebt die Feder in meiner zitternden Hand.

Und doch ist ein solches Gemälde nicht ohne Nutzen. O daß der Schauder, den es einflößt, allen denen sich mittheilte, die gleich jenem unverdient berühmten Gesetzgeber noch heute ihre Gesetze mit Menschenblut zu schreiben wünschten!

Weniger würde man sich wundern, wenn man dergleichen grausame Strafen bey jenen stolzen Eroberern fände, die so lange Zeit mehr auf die Erweiterung ihrer Herrschaft, als auf die Milderung und Verbesserung ihrer Gesetze bedacht waren, und die, vertraut mit dem Anblicke des Menschenblutes, wahrscheinlich weniger Bedenken gefunden haben könnten, es zu vergießen.

Und doch trieben die Römer die Grausamkeit nie so weit, als viele andere Völker. Auch sie hatten, wie

alle Völker, Todes- und andere Strafen. Letztere waren körperliche, entehrende oder Geldstrafen; zum Beyspiel die Geldbuße, der Kerker, die Ruthen, die Strafe der Wiedervergeltung (poena talionis), das Brandmarken, die Landesverweisung, und die Sklaverey [11]). Die Todesstrafen waren nicht immer die nehmlichen, und beynahe stets nur für Fremde oder Sklaven bestimmt. Vermöge eines edlen Gefühls, (nur Schade, daß damit eine Kränkung der natürlichen Freyheit verknüpft war,) waren sie in ihren Gesetzen sehr sparsam mit Bürgerblute. Denn die Strafe des Kreuzes, des Galgens und der wilden Thiere war nicht für römische Bürger bestimmt, und ihre Gesetzgebung schien sogar in dieser Hinsicht täglich besser und sanfter zu werden. Die zwölf Tafeln hatten den Falsarien und Meineydigen die Herabstürzung vom Tarpejischen Felsen angedroht [12]): allein man schafte diese Strafe ab, und die Landesverweisung, Verbannung an einen bestimmten Ort, und Ausschließung aus dem Senat oder der Curie trat an ihre Stelle [13]). Selbst die Versagung des Feuers und Wassers, die man irrig für eine Todesstrafe ansieht, war im Grunde nichts weiter als ein Verbot im Vaterlande zu bleiben. Oft trat auch die Verbannung [14]) an

11) Damnum aut mulcta, vincula, verbera etc.
12) Tab. VII. l. 4.
13) l. 25. §. 1. ff. de poenis.
14) Dio Cassius Lib. LV. et LVI. l. 2. §. 1. π. de poenis. l. 3. π. ad Legem Iuliam peculatus. Außer den Strafen, von denen hier die Rede ist, führten die Römer auch noch folgende ein. Die Strafe des Feuers, besonders für die Mordbrenner, vermöge ihrer Grundsätze von der Talion. L. XII. Tabb. VII. 3. l. 12. π. ad leg. Pompei. de parri-

an ihre Stelle. Nur bey der Strafe der Mörder naher Verwandten fand diese Milde nicht Statt. Anfangs wurden sie gestäupt, in einen ledernen Sack gesteckt, und so ins Meer, oder in einen Fluß geworfen [15]. Einige Jahrhunderte nachher steckte man einen Affen und eine Schlange, und bisweilen noch einen Hund und einen Hahn in den Sack. Allein damals seufzte Rom schon unter dem Druck der Tyranney; ein Nero beherrschte die Welt [16]. In der Folge ward der Verbrecher schneller ertränkt, und entgieng so wenigstens der langen Marter.

Man vergleiche diese Strafen mit den bey unsern Stammvätern üblichen, und dann prüfe man, ob Härte das rechte Mittel sey, ein Volk zu schrecken oder zu strafen, dessen Hauptzüge jederzeit, selbst in den Zeiten der tiefsten Unwissenheit, Sanftmuth und Gefühl waren. Selten straften sie Verbrecher am Leben. Das Salische Gesetz verordnet bloß Geldstrafen. Selbst ein

parricid. das Köpfen, die Verdammung zu Bergwerksarbeiten u. s. f. l. cit. l. 2. π. de publicis iudiciis. l. 28. l. 11. §. 3. l. 28. π. de poenis.

15) Wenigstens besagt das Gesetz der 12 Taf. nicht mehr. QVEI. PARENTEM. NECASIT. CAPVT. OBNVBITOD. COLEOQUE. INSVTOS. ENDO, PROFLVENTEM. MERCITOR. Qui parentem necaverit, caput obnubito, coleoque insutus in profluentem mergitor. Coleus oder culeus, ist der lederne Sack. Von ihm hat diese Todesstrafe den Nahmen. War kein Meer oder Fluß in der Nähe, so warf man den Verbrecher den wilden Thieren vor. l. 19. π. ad l. Pompei. de parricidiis l. un. C. de iis, qui parentes vel liberos occiderunt.

16) Iuvenal. Sat. VIII. v. 211. Sat. XIII. v. 155. Hadrian hob diese Strafe ganz auf. l. 9. ff. ad legem Pompeiam de parricidiis.

Capitular des neunten Jahrhunderts [17]) verhängt über den Vatermörder bloß eine öffentliche Buße, und die Einziehung seiner Güter. Ein anderes [18]) setzt auf den Menschenmord eine Geldbuße. Erst unter den Königen des dritten Stammes hörten die Geldbußen der Mörder oder die sogenannten Compositionen auf; erst hier fing man an, den Mörder am Leben zu strafen.

Statt der Todesstrafen hatte man in den ersten Jahrhunderten der Monarchie viele entehrende Strafen. So tilgte zum Beyspiel ein bürgerlicher Verbrecher sein Vergehen, wenn er nackend oder im Hemde einen Sattel, ein Edelmann, wenn er einen Hund von einer Grafschaft zur andern trug.

Erst spät fanden die Leibesstrafen bey den Richtern und Gesetzen Eingang: lange Zeit hindurch waren Geldbußen die einzige Strafe. Allein ob gleich in den ersten Jahrhunderten der Monarchie die Strafen meistens in Geldbuße bestanden, oder doch in solche verwandelt werden konnten, so findet man dennoch in der Geschichte körperliche, Gefängniß- und Todesstrafen. Von diesen damals üblichen Verbrechen sind aber folgende außer Gebrauch gekommen. Das Brandmarken auf der Stirne und in dem Gesichte, die ewige Gefangenschaft, das Abhauen der Füße, der Nase und Ohren, das Ausstechen der Augen, das Peitschen auf den Tod, das Ertränken im Meere oder in einem Flusse, die Steinigung, das Herabstürzen von Thürmen oder Felsen, und ähnliche

17) Capitular. L. VI. §. 71.
18) Capitular. d. a. DCCXCVIII. 43. § I.

kiche [19]). Auch giebt es einige Beyspiele, daß Menschen geschunden und lebendig begraben wurden [20]).

In Bretagne gab es ein Herkommen, das noch nicht abgeschaft ist, vermöge dessen die falschen Münzer lebendig in heißem Wasser gesotten wurden. In einem Gesetze der Burgunder [21]) ist verordnet, daß der, welcher einen Raubvogel stahl, sich von diesem Vogel öffentlich von seinem Leibe sechs Unzen Fleisch fressen lassen sollte: doch konnte er sich durch Erlegung einer Strafe von zwey Sols (solidis) und einer Composition oder Buße von fünf Sols davon befreyen. Sollte man dieses Gesetz nicht für einen bittern Scherz des Gesetzgebers halten? —

Auch das Wiedervergeltungsrecht (ius talionis) ist eine von den in den Capitularien angeordneten Strafen. Lange Zeit hindurch, und noch mitten im dreyzehnten Jahrhunderte fand diese Strafe Statt. In den Verord-

19) Greg. Turonensis führt mehrere Beyspiele an.

20) So vergrub man z. B. die Feigherzigen lebendig in den Schlamm. Ein gleiches thaten die Teutschen. Noch jetzt ist Ertränken eine in Teutschland gewöhnliche Strafe. Auch viertheilt man dort die Hochverräther. Anm. des Verf.

Die ehedem beym Morde der nächsten Anverwandten übliche Strafe des Säckens ist bey uns in Deutschland außer Gerichtsgebrauch. S. Quistorps Grundsäze des deutschen peinlichen Rechts. 1. B. §. 282. und in Sachsen ausdrücklich abgeschaft durchs Rescript v. 17. Jun. 1761. C. A Forts. I. S. 401. S. mein Handbuch des Chursächs. peinl. Rechts I. Theil §. 283. Anm. S. 209. Beym Hochverrath bestimmt die peinliche Gerichtsordnung Art. 124. das Viertheilen für die Männer, für Verbrecherinnen das Ertränken. S. de Boehmer ad C. C. C. 124. §. 9. Anm. des Herausg.

21) Lex Burgundion. additam. 1. l. 1.

ordnungen (Etablissemens) des heiligen Ludwigs [22]) ist sie aufs neue den verläumderischen Anklägern zuerkannt. Bald aber wurden die Strafen noch grausamer. Was that Ludwig der Eilfte, dieß verworfene Ungeheuer, dieser grausamste aller Tyrannen? Er ließ seine Schlachtopfer auf Wippgalgen werfen, von denen sie auf mit eisernen Spitzen und Scheermessern besetzte Räder herab stürzten. Nie wußte man die Gräuel der Grausamkeit mehr zu häufen, als unter ihm. Doch das Abscheulichste war wohl, daß er jedesmal selbst Zeuge dabey war, und eine Wollust darinn fand, der Pein und der Verzweiflung der sterbenden Schlachtopfer zuzusehen.

In der Folge wurden die Strafen auf mancherley Art abgeändert. Die Todesstrafen, die sich bey uns erhalten haben, sind: das Viertheilen, Köpfen, Erdroßeln, Rädern, Verbrennen; die bloßen Leibesstrafen: das Aufhängen unter den Achseln, das Brandmarken, Stäupen, Verstümmeln; diejenigen Strafen, welche auf die Freiheit Bezug haben: Galeeren, Zuchthaus, Kerker, Landesverweisung. Die entehrenden Strafen sind: (außer den Leibesstrafen) der Pranger, der öffentliche Verweis, die in einer peinlichen Sache verhängte Geldstrafe u. s. w. und in Ansehung der Leichname: das Hinausschleifen, das Hängen des Leichnams an den Galgen, und die Beraubung des Begräbnisses. Vermögensstrafen sind: Geldbuße, Confiscation, bürgerliche Genugthuung, Kosten und Schadenersetzung u. s. w.

Auch

22) 1. B. 3. Cap. Calumniantes ad vindictam poscit similitudo supplicii, Capitular. l. VII. §. 436.

Auch haben wir Canonische Strafen, als Degradation, Kirchenbann, Interdict, Seminar u. s. w. Kriegsstrafen sind: das Spitzruthen- oder Steigriemenlaufen, im Arrest geschlossen zu sitzen, die Schiffswinde, (cabestan,) oder auf einem von den Balken derselben mit zwey Canonenkugeln an den Füßen zu liegen; eine oder mehrere Stunden hindurch mit Schifstauen gepeitscht werden, eine Schiffsstrafe, die dem Gassenlaufen auf dem Lande ziemlich ähnlich ist. Der Schuldige läuft nehmlich ein oder mehrere Male von einem Ende des Verdecks zum andern durch die ganze in Reihen gestellte Mannschaft, nur daß er statt der Ruthen mit Stricken gehauen wird. Das Kielholen, (la cale) wenn nehmlich der Schuldige an einen Strick gebunden von dem Wipfel des großen Mastes ein oder mehrere Male ins Meer geworfen wird u. s. w. In gewissen Fällen erlaubt auch das Edikt von 1685, den Negern Nase und Ohren abzuschneiden.

In der Verordnung von 1670 sind die Strafen, wiewohl sehr mangelhaft, verzeichnet. Hier werden nehmlich genannt: der Tod, die Folter mit Vorbehaltung des vollkommnen Beweises, lebenslängliche Galeerenstrafe, beständige Landesverweisung, Folter ohne Vorbehalt des Beweises, zeitige Galeerenstrafe, Peitsche, gerichtliche Abbitte, zeitige Verbannung. Vom Brandmarken, Pranger, Halseisen, vom Schleifen, vom Abschneiden der Zunge, von Abhauung der Faust, vom Stäupen im Gefängnisse, von der Einsperrung ins Spital, oder Zuchthaus, vom Aufhängen unter den Achseln, schweigt sie ganz. Und doch sind dieß lauter Leibesstrafen, und,

mit Ausnahme des Stäupens im Gefängnisse, sogar sämmtlich entehrend.

Strafe setzt Verbrechen, Anklage setzt einen Ankläger d), einen Angeschuldigten, Ueberführung, einen Richter und ein Urtheil voraus. Das Verbrechen heischt Strafe, der Ankläger fordert sie auf, die Anklage bestimmt sie, der Angeschuldigte duldet sie, die Ueberführung rechtfertigt sie, der Richter erkennt sie, das Urtheil gebiethet ihre Vollstreckung. Und von allen diesen Gegenständen werden wir im ersten Theile dieses Werks sprechen. Der zweyte Theil wird die Prüfung der verschiedenen Gattungen der Strafen enthalten; in dem dritten werden wir ihr Verhältniß zu bestimmen suchen, und in dem vierten Theil werden wir von ihrer Proportion zum Verbrechen, von ihrer Abmessung, Strenge, Verjährung und Vollstreckung, von der Pflicht, ihnen Einförmigkeit zu geben und sie auf den Verbrecher allein einzuschränken, von der Gefahr der Partheylichkeit des Gesetzes, von den Gefahren unbestrafter Verbrechen handeln, und noch einige allgemeine Begriffe mittheilen, deren Ausführung uns leicht, und von entschiedenem Nutzen zu seyn scheint.

d) Nämlich nach den Grundsätzen des französischen Prozesses, wo es noch immer auch in peinlichen Fällen heißt, wo kein Kläger ist, ist auch kein Richter.

Anm. des Herausg.

Sechstes

Sechstes Kapitel

Von Verbrechen *).

Natur, Gesellschaft, Gesetz, dies sind die vorzüglichsten Gegenstände, denen der Mensch Ehrfurcht schuldig ist. Sie verletzen ist Verbrechen. Man kann also das Verbrechen nennen eine Verletzung der Natur, der Gesellschaft und des Gesetzes. Ich meine unter letzterem das positive Gesetz, und trenne es von der Gesellschaft und der Natur, weil es Handlungen giebt, die das Gesetz erlaubt, obgleich die Natur sie verwirft, so wie es auch Handlungen giebt, die Verbrechen sind, obgleich der Gesetzgeber sie nicht verbietet. So haben alle Gesetzbücher des Alterthums die Sklaverey erlaubt, ohne sie dadurch rechtmäßig zu machen. So begeht jenes dumme, grausame Volk, das den alternden Vater tödtet, um ihm die ungewissen Leiden des schwachen Alters zu ersparen, ein Verbrechen, ungeachtet seine Gesetze diese Handlung gut heißen.

In die erstere Classe (nehmlich der Verbrechen gegen die Natur) gehören alle Arten von Todtschlag. Hiernächst die Verbrechen gegen Aeltern, vielleicht sogar die gegen das königliche Ansehen, (als einer Art väterlicher Gewalt, die sich blos über eine zahlreichere Familie ausgebreitet) und endlich die Vergehungen gegen

*) Dieses ganze Capitel ist so seicht, so voll von theils falschen theils unbestimmten Ideen, daß ich, um das Unbequeme vieler und langer Anmerkungen zu vermeiden, der Berichtigung der hier vorgetragenen Ideen unten im Anhange eine besondre Abhandlung gewidmet habe, auf welche ich den Leser verweise. Anm. d. Herausg.

gen die Gottheit. Wenn gleich letztere die Natur empören, welche, wie ein berühmter Philosoph sagt, den Begriff eines höchsten Wesens, dem alle Völker unter verschiedenen Gestalten opfern, dem Menschen ins Herz schrieb: so verhält es sich doch ganz anders mit den Verbrechen gegen den Gottesdienst, in sofern man denselben von der großen Idee des Daseyns Gottes zu unterscheiden hat. Das Wesen dieser sogenannten Religionsverbrechen beruhet größtentheils auf relativen Ausdrücken, denen fast jede Nation eine andre Bedeutung beylegt, und die dennoch am Ende auf nichts mehr und nichts weniger hinaus laufen, als darauf: „jener Mensch, jenes Volk, jene Sekte denkt nicht so „wie wir."

Die zweyte Classe faßt mehrere Verbrechen in sich. Einige werden fast bey allen Völkern dafür gehalten, und eben diese allgemeine Uebereinstimmung giebt ihnen den Karakter der größeren Strafwürdigkeit [f]). Hierher gehört der Ehebruch [g]). Andere hingegen sind bey den

f) Mit nichten! denn die Menschheit erhebt sich nach und nach über sich selbst und entfernt sich von Vorurtheilen in allen Wissenschaften, folglich auch in der Gesetzgebung. Der sogenannte Consensus gentium, (der noch dazu sehr schwer zu documentiren ist) beweist also gar nichts für oder wider einen Satz. Denn es giebt ja auch gemeinschaftliche Irrthümer aller Völker. Die Franzosen halten sich mit Recht oder Unrecht für das klügste Volk der Erde. Dennoch geben sie zu, daß sie viele ungerechte und zweckwidrige Gesetze hatten und zum Theil noch haben. Wenn nun die klügsten Völker irren, warum soll die Beystimmung der übrigen dümmeren Irrthum zur Wahrheit stempeln?

Anm. des Herausg.

g) Es ist ungegründet, daß alle Völker den Ehebruch bestrafen. So strafen z. B. die Einwohner der Landschaft Mayomba, eine ehemalige Provinz des Königreichs Loango den

den meisten Völkern erlaubt, werden sogar bisweilen empfohlen, zum Beyspiele: Blutschande und Vielweiberey.

Die dritte Classe faßt solche Handlungen in sich, die weder der Natur, noch dem wesentlichen Glücke der Gesellschaft zuwider laufen, die aber ein positives Gesetz, vielleicht dem Naturgesetze zum Trotz, durch ein Verbot in die Reihe der Verbrechen setzt, und hierher gehört die Einfuhr verbotener Waaren.

Wenn man die Verletzung des Eigenthums zum Grunde der Beurtheilung der Verbrechen legt: so ist es leicht, sie nach dieser Grundidee einzutheilen. Ein Verbrecher ist nehmlich nur der, welcher das Leben, die Ehre, die Freyheit, das Vermögen, die Ruhe und die Geistesfreyheit andrer Menschen verletzt und beeinträchtigt. Nach dieser neuen [h]) Eintheilung ordnen sich die Verbrechen von selbst in verschiedene Classen. Gefangennehmung, Mord, kurz Alles, was darauf abzielt, das Leben zu rauben, oder es wenigstens in Gefahr zu setzen,

den Ehebruch nicht, sondern halten ihn vielmehr für ehrenvoll und lobenswerth. S. Allgem. Hist. der Reisen IV. B. S. 655. 656. Anm. d. Herausg.

h) Sie ist nicht so neu, als der Herr Verf. glaubt. Unsre deutschen Criminalisten haben sie längst gebraucht. Man hält überhaupt in Frankreich vieles für neu, was es nur für Franzosen seyn kann, die zeither, vorzüglich in Ansehung der Litteratur mit glücklicher Selbstgenügsamkeit das, was andre Völker, besonders die Deutschen, dachten, und schrieben, sich so wenig bekannt machten, daß ein französischer Schriftsteller, der aus deutschen Quellen schöpft, die daher entlehnten Ideen keck für eigene ausgeben kann, ohne Gefahr zu laufen, in Frankreich Lügen gestraft zu werden. Anm. des Herausg.

setzen, machen die erste Classe aus. Ueble Nachreden, Verläumdung, Verbreitung übler Gerüchte und Pasquille die zweyte. In die dritte Classe gehören der Zwang zur Sclaverey, die geheime Einkerkerung, gesetzwidrige Gefangennehmung u. s. w. In die vierte Classe gehört Diebstahl von aller Art. Die fünfte Classe, welche die Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit und Ruhe enthält, hat meistens Polizeyvergehungen zum Gegenstande. In die sechste Classe rechne ich alles, was auf religiöse und politische Begriffe Bezug hat, kirchliche Spaltungen, Ketzerey, frechen Tadel der Anstalten des Staats u. s. w. Nicht, als wollte ich die Freyheit, über Regierungsanstalten zu denken, einschränken. Das Eigenthum einer Meinung ist ein unverjährbares, und keinem Gesetz unterworfenes Recht des Menschen. Nur die Ausbreitung solcher Ideen, welche Gährung und großes Aergerniß veranlassen können [i]), kann der Staat verbieten.

Die Eintheilung der Verbrechen nach ihrem Verhältnisse gegen die Natur, die Gesellschaft, und das positive Gesetz ist einfacher, und scheint mir richtiger zu seyn, als die gewöhnliche Eintheilung der Criminalisten.

Einige nehmen viererley Gattungen an: solche, die die Religion betreffen, als Atheismus, Gotteslästerung, Ketzerey u. s. w.; solche, die den Fürsten oder seine Würde betreffen, als das Verbrechen der beleidigten Majestät, des

i) Man sehe hierüber das was ich in der Einleitung zur Kritik des allgemeinen Gesetzbuchs für die Preussischen Staaten gesagt habe. Anm. des Herausg.

des Aufruhrs, der falschen Münze u. s. w.; solche, wodurch Privatpersonen entweder an ihrer Person, oder an ihrer Ehre, oder an ihrem Vermögen verletzt werden, als Mord, Vergiftung, Raub, Pasquille, Diebstahl u. s. w.; solche endlich, die die öffentliche Ruhe stöhren, als Unzucht, betriegerischer Banquerutt u. s. w.

Andre Rechtsgelehrte haben statt acht Classen folgende vier angenommen: die Verbrechen der beleidigten göttlichen Majestät, als: erregter Zwiespalt in der Kirche, Abfall vom christlichen Glauben, Kirchenraub, Zauberey, Atheismus, unzuläßige Verträge bey Ueberlassung geistlicher Pfründen, (confidence) Simonie u. s. w. Die Verbrechen der verletzten menschlichen Majestät, als: Angriffe auf die Person des Königs, Ungehorsam gegen seine Befehle, unerlaubte Versammlungen bewaffneter Menschen, Verfälschung des Staatssiegels, falsches Münzen oder Verringerung der gültigen Geldsorten u. s. w. die Verbrechen der Wollust, als: Ehebruch, Vielweiberey, ausserehelicher Beyschlaf, Nothzucht, Concubinat, Blutschande, Sodomie u. s. w. Todtschlag, Mord, Vergiftung, Feueranlegen, Zweykampf, Abtreibung der Leibesfrüchte, Selbstmord u. s. w. Hausdiebstahl, Strassenraub, Diebstahl mit Erbrechen, Wucher, Menschenraub, Abigeat, Aufkäuserey, Verheelung des Diebstahls u. s. w. Falsches (Falsum), Unterschiebung einer Person, Unterschiebung eines Kindes, Stellionat, Verläumdung, falsches Zeugniß, Anstellung falscher Zeugen, Verfälschung öffentlicher oder Privatpapiere, Verfälschung der Lebensmittel, oder anderer Waaren, falsches Gewicht, falsches Maas u. s. w.; Injurien, und zwar wörtliche, oder thätliche, oder schriftliche Pasquille u. s. w.; endlich

lich Polizeyverbrechen, als: Forst- und Jagdvergehungen und verbotenes Fischen; Contreband, verbotene Spiele u. s. w.

In Rom theilte man lange Zeit hindurch die Verbrechen blos in öffentliche und Privatverbrechen [1]); eine schon bey den Atheniensern gewöhnliche Eintheilung. Oeffentliche Verbrechen waren diejenigen, welche die ganze bürgerliche Gesellschaft interessirten, und bey welchen jeder den Ankläger machen konnte. Privatverbrechen giengen blos Privatpersonen etwas an, und nur der Beleidigte hatte das Recht, deshalb zu klagen. Der letzteren waren vier: Diebstahl, Raub, Beschädigung und Injurie [2]). Raub unterscheidet sich vom Diebstahle nur durch die Gewalt, mit der der erstere verbunden war.

Die öffentlichen Verbrechen wurden von den Römern in bestimmte und ausserordentliche eingetheilt; bestimmte hießen die, die das Gesetz vorhergesehen, und mit einer bestimmten Strafe belegt hatte; außerordentliche, die das Gesetz nicht vorhergesehen hatte, und deren Bestrafung der Meinung und Einsicht des Richters überlassen war [3]).

Ein großer Mann, dessen Werk ehedem übertrieben erhoben ward, jetzt aber mit nicht minder ungerechter Uebertreibung herabgesetzt wird, Montesquieu, nimmt vier

1) Titt. ff. de priuatis iudiciis. de publ. iudiciis. Tit. Instit. de publicis iudiciis.

2) Furtum, rapina, damnum, iniuria. Tit. Inst. *de Oblig. quae ex delicto nascuntur.*

3) l. 1. §. 1. ff. *de effractoribus et expilatoribus.* l. 1. ff. *de iudiciis publ.* l. 7. §. 3. ff. *ad leg. Iul. repetundar.* l. 7. ff. *ad leg. Flauiam de plagiar.* l. 11. ff. *de poenis.*

vier Gattungen von Verbrechen an 4). Die von der ersten Classe verletzen die Religion, die von der zweiten, die Sitten; die von der dritten, die Ruhe; und die von der vierten die Sicherheit der Bürger. Die Kaiserin von Rußland hat diese Eintheilung angenommen 5). Beccaria 6) kennt nur drey Gattungen von Verbrechen: solche, die unmittelbar auf die Zerstörung der Gesellschaft oder dessen der sie vorstellt, abzwecken; solche, die der Sicherheit des einzelnen Bürgers schaden, indem sie ihr Leben, ihr Vermögen, oder ihre Ehre angreifen; solche Handlungen endlich, die dem, was die Gesetze in Hinsicht auf das gemeine Beste vorschreiben oder verbieten, entgegen sind.

Diese Eintheilungsart des Beccaria scheint mir vor Montesquieus Eintheilung den Vorzug zu verdienen; allein sehr richtig hat ein junger Schriftsteller, der mit vieler Wärme und großem Talente die Irrthümer unserer peinlichen Rechtsgelahrtheit bestritten hat, bemerkt, daß die letzte Classe zu sehr in die andern eingreife, und daß die Eintheilung der gesellschaftlichen Verbrechen zu unbestimmt sey 7). Er selbst bringt eine neue Eintheilung in Vorschlag, vermöge welcher die Verbrechen vor allen Dingen in zwey Hauptclassen, nehmlich in Staats- und Privatverbrechen; und wiederum die Staatsverbrechen in moralische, in bür-

4) Esprit des Loix, Liv. 12. ch. 4.
5) Instruction der Kaiserinn von Rußland an die zu Ausführung des Projekts eines neuen Gesetzbuchs niedergesetzte Commißion 7ter Art. §. 61. u. f.
6) Von Verbrechen und Strafen. §. 25.
7) Brissot de Varville Théorie des loix criminelles, Ch. II. Part. I. p. 102.

bürgerliche, oder Polizeyvergehungen, und in Religionsverbrechen, die Privatverbrechen aber in solche eingetheilt werden, welche die Ehre, oder das Eigenthum, oder die Sicherheit verletzen. Diese Eintheilung ist einfach, und bahnt den Werth zur leichtern Einsicht des Verhältnisses zwischen Strafe und Verbrechen. Dennoch verdient Barville, gleich vielen andern, den Vorwurf, aus den Religionsverbrechen eine besondere Classe gemacht zu haben. Die Gesetze müssen die Handlung, nie aber die Ueberzeugung bestrafen. Da diese nur Gott allein bekannt ist, so kann sie der Ahndung der Gesellschaft nur in sofern unterworfen seyn, als sie die öffentliche Ordnung stöhrt. Auch erkennt dieß der Verfasser bey Gelegenheit der Ketzerey selbst [8]), äußert auch sonst mehrere Male diese gerechte und menschenfreundliche Idee.

Die in Ansehung der Verbrechen zu beobachtende Eintheilungsmethode ist nicht so gleichgültig, als leichtsinnige, oberflächliche Köpfe wohl glauben möchten. Von ihr hängt die Beurtheilung der Größe des Verbrechens, und also auch der Strafe ab [k]). Das sogenannte Verbrechen der beleidigten göttlichen Majestät, eine Handlung,

8) 2. Kap. 2. Th. S. 8.

k) Daß man über die Eintheilung der Verbrechen so ungewiß ist, und die besten Schriftsteller hierinn so viele schwankende Begriffe haben, kommt vorzüglich daher, weil man Gegenstände, über die man noch keinen bestimmten Hauptbegriff hat, auch nicht glücklich und bestimmt eintheilen kann. Man bestimme genau, was Verbrechen sey, man unterscheide es gehörig von Laster und Sünde und bestimme die Grenzen der Strafgewalt gehörig: so wird die Eintheilung der Verbrechen nicht mehr schwer seyn. Mehreres hiervon wird man im Commentar finden.

Anm. d. Her.

lung, welche in der öffentlichen Ruhe nur höchstens eine sehr geringe Stöhrung veranlaßt, die gröste aller Uebelthaten zu nennen, heist das nicht ein gesellschaftliches Gebäude auf Grundpfeiler bauen, die statt dasselbe zu unterstützen, es vielmehr umstürzen und zu Grunde richten müssen?

Ist man aber schon beym ersten Schritte dieser Laufbahn so sehr auf Irrwege gerathen, wo wird man einen gewissen Standpunct finden, um sich nicht unaufhörlich zu verirren? — Wie will man dann ohne Verletzung der Gerechtigkeit das Wesen der Strafe aus der Natur der Verbrechen herleiten? — Ich bleibe bey der letztern höchstwichtigen Bemerkung stehen. Mit Demüthigung bestrafe man das durch Stolz erzeugte Verbrechen. Der Verbrecher aus Eitelkeit werde lächerlich gemacht! Der würde sehr wenig Menschenkenntniß verrathen, der jene Verbrechen mit körperlichen oder mit Geldbußen bestrafen wollte. Besonders werden die letzteren die Leidenschaften, denen sie entgegen arbeiten sollten, vielmehr erhöhen, und gesellt sich einmal Schwärmerey zum Stolze, so findet er in den körperlichen Strafen nur neue Nahrung.

Aus diesem Grunde wird auf die Verbrechen bey einem handelnden und Goldliebenden Volke, wie z. B. heutzutage die Holländer sind, und ehemals die Carthaginenser waren, gewöhnlich Geldbuße gesetzt seyn; bey einem für die Ehre gefühlvollen Volke, wie die Franzosen, eine entehrende; bey einem weichlichen und wollüstigen Volke, für das (wie ehedem für die Sybariten) der Schmerz das gröste Uebel ist, eine körperliche Strafe. Doch wie würde man die Spartaner haben bestrafen müssen? Durch Geld-

buße? — Sie hatten kein Geld. Durch Leibesstrafe? — Sie wendeten ihr ganzes Leben dazu an, dem Schmerze Troß bieten zu lernen. Auf die Ehre würd' ich die Strafe gerichtet haben, aber aus andern Gründen, als die sind, die diese Strafe bey uns für empfehlungswerth erkennen lassen. Eine und die nehmliche Strafe ist bisweilen zwey Völkern von ganz entgegengesetztem Charakter nützlich. Wären die Epikuräer und die Stoiker, statt Sekten zu seyn, Nationen gewesen, so würde es für die Schüler des Zeno entehrende, für die Zöglinge Epikurs körperliche Strafen bedurft haben.

Sieben-

Siebentes Kapitel

Von den Anklagen

Der römische peinliche Proceß eröfnete sich bey den der Entscheidung des Volks unterworfenen Sachen mit der Ladung, und bey den sogenannten öffentlichen peinlichen Processen (iudiciis publicis) mit der Anklage [1]).

In dem ersten Fall ward von dem Richter dem versammelten Volke das Verbrechen und der Verbrecher bekannt gemacht, auch der Tag fest gesetzt, da die gesetzmäßige Anklage erfolgen sollte. Er legte dem Angeklagten auf, zu einer bestimmten Zeit zu erscheinen, zu welcher er selbst erschien, um sein wichtiges Amt zu verwalten. Im zweyten Falle war jeder Bürger berechtigt, sich zum Ankläger aufzuwerfen; zur Fortsetzung der Anklage bedurft' es aber obrigkeitlicher Autorisation [1]). Sobald diese erfolgt war, wurde eine Schrift oder ein Libell eingereicht, das die Erzählung des Verbrechens, und die Schlußbitte dessen enthielt, der auf Bestrafung des Verbrechers drang: dieser Schlußbitte durfte in der Folge des Processes nichts hinzugefügt werden, wie man denn auch beym Beweise ausser den im Libell enthaltenen keine andere Verbrechen einmischen, auch über

1) Eine vollständigere Darstellung des Römischen Criminalprocesses werde ich unten im Commentar über dieses Kapitel liefern. Anm. des Herausg.

1) Die Bitte, welche der Ankläger anbrachte, um zur Anklage gelassen zu werden, hieß: *Postulatio;* und die drauf folgende Handlung, bey welcher der Ankläger sich in das öffentliche Verzeichniß einschrieb, *delatio.*

über keine andere, als die dort erwähnten Thatsachen, Zeugen aufführen durfte. Die Veränderung der Schlußbitte war indessen erlaubt, wenn man sie mildern wollte [2]). Sobald der Ankläger seine Erklärung von sich gegeben hatte, nahm der Rechtshandel (causa) seinen Anfang; allein die eigentlich sogenannte Anklage fieng erst mit dem von Obrigkeitswegen bestimmten Tage an, an welchem der Ankläger seine Beweismittel, und der Angeschuldigte seine Vertheidigung vorbrachte. Doch wurde dieser von dem Augenblick an reus, da sein Name dem Prätor angezeigt worden war [3]).

Wir werden in der Folge dieses Kapitels noch mehrere hierher gehörige Gebräuche der Römer schildern, und man wird leicht begreifen, daß das bey ihnen gewöhnliche, dem Atheniensischen ähnliche, Verfahren vor dem unsrigen den Vorzug verdient. Und wir sind in dieser Rücksicht um so weniger zu entschuldigen, da unsere Rechtsgelahrtheit vor der Regierung Franz des Ersten einen wohlthätigern Gang und eine menschlichere Gestalt hatte.

Wir unterscheiden Anklage, Denunciation, und Klage. (l'accusation, la denonciation, la plainte). Die Klage ist eine dem Richter vorgetragene **Erzählung** eines erlittenen **Unrechts**; die **Denunciation** eine

2) Sigonius de iudiciis populi rom. L. III. hierher gehören auch die Titel der Institutionen oder der Pandecten: de accusationibus et inscriptionibus, de popularibus actionibus, de publicis iudiciis.

3) *Reus* heist zwar vorzüglich der Angeschuldigte; allein eigentlich ist diese Benennung beyden Theilen gemein. Reos appello, sagt Cicero de oratore, lib. 2. c. 43. non eos modo qui arguuntur, sed omnes quorum de re disceptatur.

eine geheime Anbringung eines erfolgten Verbrechens; die Anklage eine entweder im Namen des Fürsten, oder auf Verlangen einer Privatperson, welche alsdenn Civilparthey genannt wird, erfolgte gerichtliche Belangung eines Verbrechers. Im letztern Falle tritt jederzeit der Procurator des Königs auf, um die der ganzen Gesellschaft gebührende Genugthuung zu verlangen. Da die Klage in der Erzählung eines persönlichen Unrechts, oder einer persönlichen Beleidigung besteht, so hat der, welcher letztre nicht erduldet hat, auch keinen Vortheil bey Anstellung derselben, und ist folglich zu derselben unfähig. Die Denunciation hingegen setzt kein Privatinteresse voraus. Bey der Anklage klagt der Procurator des Königs, als öffentlicher Ankläger, auf Strafe, und die Civilparthey, als Privatankläger, auf Schadenersatz. Der erstere erfüllet eine Pflicht, und diese Pflicht muß bisweilen die verhaßten Schritte entschuldigen, die er thun muß. Die Civilparthey hat keine andere Verbindlichkeit, als die, welche sie sich selbst auflegt, insofern sie es nicht bloß bey der Civilklage bewenden lassen will: denn es hängt ja von einem solchen Kläger ab, ob er sich auf die Erzählung des erduldeten Unrechts einschränken will, ohne selbst Parthey zu werden, ohne auf Instruction des peinlichen Processes und auf Bestrafung zu dringen. Ja er hat nicht einmal das Recht, die Strafe des Schuldigen als Züchtigung zu fordern. Er hat Unrecht erlitten. — Man nimmt seine Klage an, allein die Verurtheilung geschieht im Namen eines andern. Entschädigung an baarem Gelde ist das Einzige, was er erhalten und verlangen kann.

Daß es unthunlich sey, mehrere Ankläger auf einmal zuzulassen, ist sehr begreiflich. Alle Völker haben

diesen

diesen einleuchtenden Grundsatz anerkannt, und bey den Römern muste in einem solchen Falle der Prätor mittelst einer Präliminarsentenz bestimmen, wer unter mehreren das Recht zur Anklage haben solle 4). Und hierzu ward vor allen andern der erwählt, der bey der Verurtheilung des Schuldigen besonders interessirt war. Der Grad ihrer Zulässigkeit ward nach dem Grade dieses ihres Interesse bestimmt. Bey uns verwirft man einen solchen Ankläger, und läßt ihn zu einem Amte nicht zu, das ihm doch die Natur gab. Uebrigens war es in Rom denen, die sich einmal zur Anklage gemeldet hatten, wenn der Ankläger bestimmt war, vergönnt, sich mit letztern zu vereinigen, und seine Klage mit zu unterzeichnen 5). Und das zwar vermöge einer sehr natürlichen Ordnung. Die Führung des Processes blieb in den Händen dessen, der das stärkste Interesse an der Sache hatte, oder dessen, den man für den Würdigsten hielt, und der Beytrath der andern gab ihm größern Nachdruck und größere Wirksamkeit. In Frankreich hingegen hat die Civilparthey, oder der beleidigte Theil nur eine ungewisse und untergeordnete Existenz. Man bedient sich wohl des Ausdrucks adhäriren (joindre) um anzuzeigen, daß der

4) l. 16. ff. de accusationibus et inscript. Diese Entscheidung hieß *divinatio*. Anm. des Verf.

Aus dem angeführten Gesetze selbst erhellet, daß das Interesse des Anklägers nicht der einzige, auch nicht der Hauptbestimmungsgrund war. Es heist dort: Si plures existant, qui eumdem publici iudicii accusare volunt, iudex eligere debet eum qui accuset, caussa scilicet cognita, aestimatis accusatorum personis vel *de dignitate*, vel ex eo quod *interest*, vel *aetate*, vel *moribus* vel *alia* iusta causa. Anm. des Herausg.

5) Man nennte sie subscriptores.

der Beleidigte bey der öffentlichen Untersuchung des Verbrechens mit interessirt sey. Allein, eben diese Adhäsion, die auf alle Fälle eine untergeordnete Rolle anzuzeigen scheint, bezeichnet doch im Grunde eine Hauptverrichtung. Klingt dieser Ausdruck nicht so, als solle der Ankläger auch zugleich Richter seyn, und als habe man einem von persönlichem Interesse oder von Leidenschaft eingenommenen Menschen dieses Recht nehmen, und es dafür dem Richter als unleidenschaftlichem Werkzeuge des Gesetzes anvertrauen wollen? m). Noch einen Tadel verdient der bey uns gewöhnliche Anklageproceß. So soll zum Beyspiel einen Ankläger, unter welcher Gestalt er sich auch darstellt, nichts davon freysprechen, seine Anklage auf eine bestimmte Weise vorbringen zu müssen, besonders wenn er mit der Anzeige des Verbrechens zugleich die Anzeige des Schuldigen verbindet. In Rom mußte die Schrift, oder der Libell vom Ankläger unterzeichnet seyn, und die Nahmen des Angeschuldigten, des Richters, des Verbrechens, und die Bestimmung der Zeit und des Orts enthalten, wo das Verbrechen begangen worden seyn soll.

m) Ich verstehe hier Herrn Pastoret nicht ganz. Warum hängt er so sehr am Worte Jonction (oder wie es in manchen deutschen Provinzen heist,) Adhäsion? Der Beleidigte kann als solcher blos interessirt seyn beym Schadenersatz, oder der Ehrenerklärung. Die Bestrafung des Verbrechers ist Sache des Staats, und es hat zu sehr das Ansehen persönlicher Rache, wenn man hierbey auf das Interesse des Beleidigten an der Bestrafung des Verbrechers ein zu großes Gewicht setzt. Und Strafe soll ja, wie Herr Pastoret selbst einräumt, nicht Rache, sondern Abschreckung zum Zwecke haben.

Anm. des Herausg.

soll. „Ich werde, hieß es [6]), dein Ankläger daß du — — — kann ich dieß nicht erweisen, so unterwerfe ich mich der Strafe, welche du erdulden mußt, wenn meine Anklage gerecht ist. Zu mehrerer Bekräftigung unterzeichne ich diese Schrift, und überliefre sie dem Richter [n]).“

Die Klage ist allezeit nothwendig, und es ist sehr irrig, wenn einige unserer Criminalisten sie in mehreren Fällen für unnütz halten. Vouglans [7]) benennt folgende sieben Fälle, in welchen der Richter ohne vorgängige Klage sogleich zur Untersuchung, ja selbst zum Urthel, vorschreiten müsse: die Ertappung auf frischer That, und die öffentliche Notorietät, das am Staatsoberhaupte verübte Verbrechen der beleidigten Majestät, den Zweykampf;

6) IGITVR EGO ILLE, ADVERSVM TE IN . . . . . ADSISTO. SI TE INIVSTE INTERPELLAVERO, ET VICTVS EXINDE ADPARVERO, EADEM POENA, QVAM IN TE VINDICARE PVLSAVI, ME CONSTRINGO, ATQVE CONSCRIBO PARTIBVS TVIS ESSE DAMNANDVM ATQVE SVBITVRVM. ET PRO REI TOTIUS FIRMITATE MANV PROPRIA FIRMO, ET BONORVM VIRORUM IVDICIO ROBORANDVM TRADO. BRISSONIVS DE FORMVL. SOLLEMN. Lib. V. N. CLXXXVIII. p. 444. Edit. Bachii.

n) Die letztern Worte der Formel scheinen nicht sowohl auf den Richter, als auf die Subscriptoren zu gehen.
Anm. des Herausg.

7) Commentaire sur l' ordonnance de 1670 tit. 3. Art. 1. Jousse behauptet, daß die Klage zur Untersuchung in allen den Fällen nicht unumgänglich nothwendig sey, in welchen der Verbrecher von Obrigkeitswegen gefangen genommen worden ist. „Wenn der Richter von Amtswegen verfahren hat, „sagt er, so ist es sogar überflüßig, daß der königliche Pro„curator oder der Fiskal in der Folge noch eine förmliche „Klage einreiche; genug ist es, wenn diese öffentlichen Be„amten hernach noch gegen den Angeschuldigten auftreten.“

kampf; wenn gegen Aufrührer, oder gegen öffentlich bekannte Bösewichter und von Obrigkeitswegen gefangen genommene Verbrecher verfahren werden soll; wenn der Angeklagte ein Fremder, und dessen Flucht zu befürchten ist; wenn die Vollbringung eines begonnenen oder vorgehabten Verbrechens verhindert werden soll, und endlich, so oft davon die Rede ist, einem von mächtigen Personen unterdrückten Manne, Hülfe zu leisten, der es nicht wagt, sich zu beschweren.

Was mich anlangt, so wünschte ich, daß selbst bey Ertappung auf frischer That die Klage nicht unterlassen werden dürfte. Dieß würde freylich unnütz seyn, wenn man über das Verbrechen gleich nach dessen Entstehung richtete: allein dieses geschiehet ja nicht. Der gemeine Ruf giebt allezeit schwankende Begriffe, und bey Anklagen darf nichts unbestimmt und ungewiß seyn. Ein Protocoll, es sey nun abgefaßt, in welcher Form es wolle, gehört auf alle Fälle mehr zum Beweise, als zur Anklage. Nur eine förmliche Klage enthält eine richtige Bestimmung der Gegenstände, worüber die Zeugen antworten, und der Richter urtheilen soll. Ohne sie könnte dieser alle Tage nach Willkühr seine Anklage ändern °).

Nicht

°) Ich werde die Eigenschaften des Anklage- und Untersuchungsprocesses im Commentar über diese Stelle deutlicher auseinander setzen, und die Nachtheile und Vortheile jeder von diesen Proceßarten angeben. — So viel ist entschieden, damit der Inquisitionsproceß vorzüglich in dieser Rücksicht einer Modification bedarf, daß der Richter durch Bosheit und Unwissenheit dem Angeschuldigten nicht schaden könne. Ich weis Beyspiele, wo man offenbar Unschuldige einkerkerte, und als man nicht anders zu Strafe und Kosten gelangen zu können glaubte, so lange Untersuchung an Untersuchung knüpfte, bis am Ende doch Etwas sich fand, das einen Vorwand zum Kostenersatze abgab. Anm. d. Her.

Aber es ist nicht genug, daß die Klage geschrieben und unterzeichnet sey, der verläumderische Ankläger muß auch Strafe erwarten. Die Römer züchtigten ihn durch Schande und Schmerz [8]), welchen er sich selbst vor der Anklage auf den Unterliegungsfall in einer Urkunde unterwarf, worinn er eidlich bezeugte, daß weder Boßheit, noch Haß oder Rache ihm die Anklage eingeflößt hätten [9]). So weise Anordnungen enthält unsere Criminalordnung nicht. — Sie sagt, „daß Ankläger und „Angeber, deren Anzeige ungegründet befunden wird [10]), „dem Angeschuldigten Unkosten und Schaden ersetzen, ja „nach Befinden zu noch größerer Strafe verurtheilt wer„den sollen.“ Wäre es nicht gerecht, den verläumderischen Angeber allezeit der Strafe zu unterwerfen, die der Unschuldige zu erdulden, Gefahr lief [p])? Wäre es nicht gerecht, daß sein Name nicht vergeblich in das öffentliche Verzeichniß eingetragen, sondern daß diese Einzeichnung

8) Man erklärte ihn des Anklagerechts auf immer für verlustig. War er blos durch Präclusion zu dieser Strafe verdammt worden, so konnte er den Proceß wider den Verbrecher wieder aufnehmen.

9) S. die oben angeführte Formul beym Brisson.

10) Dritter Titel, 7. Art. Hier ist bloß die Verordnung Philipps des Schönen von 1303, und Philipps von Valois bestätiget. Carl IX. gab eine für Bretagne im Jahr 1565. deren 2. Art. folgendermaßen lautet: „Wir wollen nicht, „daß der Denunciant oder Ankläger der Verbrechen, wenn „er sich nicht selbst als Parthey angiebt und darstellt, ge„halten, oder einige Gerichtskosten zu tragen und Schaden„ersatz, den der Angeklagte etwa fordern möchte, er habe „denn offenbare und ungezweifelte Ursache hiezu, zu leisten „schuldig sey.“

p) Dieß wäre in manchen Fällen zu hart, in manchen zu gelind. Wie konnte doch ein so denkender Kopf die Talion vertheidigen? Anm. des Herausg.

zeichnung gegen ihn zu einem entscheidenden Corpore delicti würde? Sind Geldbußen für ein so großes Verbrechen hinlänglich? Freylich sagt die Verordnung: „nach Befinden eine viel größere Strafe; allein, diese pflegt nie zu erfolgen, außer in dem Falle, wo falsche Zeugen angestellt worden sind, und also der Ankläger als ein Falsarius belangt wird.

Dieß gilt nicht blos vom heimlichen Angeber, wiewohl die Verborgenheit, in der er sich hielt, eine strengere Strafe verdiente, sondern auch vom Kläger, welcher ein Verbrechen erdichtete, und vom königlichen Procurator, wenn er überwiesen werden kann, daß er wissentlich das Werkzeug der Verläumdung geworden sey.

Durch das Decret der Nationalversammlung ist noch eine Ungerechtigkeit gegen den Angeschuldigten abgeschaft worden. Man verbarg ihm nämlich vorher sorgfältig, wer sein Angeber sey. Wäre ihm derselbe bekannt gewesen, so hätte er ja vielleicht beweisen können, daß die Denunciation unstatthaft sey, und daß die Zeugen wegen Verwandschaft oder häuslicher Verhältnisse mit dem Denuncianten, verdächtig wären. Selbst die Zeugen konnten nicht wissen, ob sie verwerflich wären; denn sie wußten den Nahmen des Denuncianten eben so wenig, als der Angeschuldigte. Ja sogar der Richter war nicht im Stande, sie zu verwerfen; denn auch ihm waren die möglichen Verhältnisse zwischen den Zeugen und dem Angeber unbekannt. Zu letzterm hätte man nach reiferem Nachdenken über seine Beweggründe und seinen Charakter sagen können: „Sie haben durch das „angegebene Verbrechen keinen Nachtheil erlitten, bloß „ein edler Trieb zur Gerechtigkeit oder Vaterlandsliebe

„führte sie, wie sie sagen, vor Gericht. Was? Sie „dienten dem Vaterlande und der Gerechtigkeit, und Sie „verbergen sich? Warum sich verbergen, wenn das „Verbrechen gewiß; warum denunciren, wenn „es ungewiß ist?“ — Uebrigens glaubte man gegen den Angeschuldigten hinlänglich gerecht zu seyn, wenn man ihm versprach, ihm, wenn er seine Unschuld darthue, den Angeber zu nennen. Und so war es möglich, daß ein einziger Irrthum dem Zeugen Gewissensbisse, dem Richter eine unwirksame aber quälende Reue, dem Verläumder den Sieg und dem Angeschuldigten den Tod zuziehen konnte!

Allein, noch nicht genug ists, dem Angeklagten die Erklärung des Angebers lesen zu lassen [11]), den Richter davon zu unterrichten, ihn dadurch in den Stand zu setzen, zu prüfen, ob sich die Zeugen in einem Verhältnisse befinden, in welchem sie die Gesetze für verdächtig achten. Man sollte vielmehr verordnen, daß nicht nur der Angeber (denn, der Zweifel einiger Rechtsgelehrten ungeachtet, ist er als Zeuge schlechterdings unzuläßig) sondern daß auch der Kläger niemals zum Zeugnisse zugelassen würde. Umsonst wendet man ein, daß man in Ansehung des Beweises nothwendig zu dem die Zuflucht nehmen müsse, der das Verbrechen entdeckt hat; umsonst sucht man ihn für unpartheyisch auszugeben. Allein, bedenkt man denn nicht, daß er schon deshalb ein dem Angeschuldigten nachtheiliges Interesse an der Sache hat, weil er entweder seine Klage erweisen, oder die Schande und Strafe eines Verläumders befürchten muß? Es ist also

11) Decret vom 8. und 9. Octobr. 1789. 12. Art.

also unmöglich, daß einer zugleich Ankläger und gültiger Zeuge seyn könne. Schon zwey Zeugen sind ein sehr schwacher Beweißgrund zur Verdammung! laßt ihn uns nicht noch mehr schwächen und gestatten, daß unter ihnen einer sey, der ein Interesse dabey hat, daß der Angeschuldigte verdammt werde!

Bisweilen giebt die Rechtsgelahrtheit sehr tadelnswürdige Winkelzüge an die Hand. Eins dieser arglistigen Mittel ist das, was die Practiker Resources zu nennen wagen. Ich bin injurirt oder gebe vor, es zu seyn. Statt mich unmittelbar an den königlichen Procurator zu wenden, wende ich mich an einen Commissair. Dieser nimmt meine Klage an. Ich lasse mir hierüber eine Registratur machen, und übergebe sie bey der Polizeyobrigkeit. Diese macht nun den Ankläger, und mich hört man als Zeugen ab. Noch ein andrer Vortheil entspringt hieraus für den Kläger. Unterliegt er, so leistet er keinen bürgerlichen Schadenersaß, und der Fiscus zahlt, weil im Nahmen der Obrigkeit verfahren ward. Wird aber der Beklagte verurtheilt, so fordert und erhält der Kläger seine Geldentschädigung, die man von ihm nicht würde haben fordern können, wenn der Angeschuldigte freygesprochen worden wäre.

Noch eine Bemerkung. Bey uns ist die peinliche Anklage, oder die Denunciation durch einen Anwalt erlaubt. Die klügeren Römer verbothen dieses [12]), und die persönliche Gegenwart des Anklägers war so nothwendig, daß die Klage gänzlich mit seinem Tode erlosch.

 Wenn

12) Improbum iudicamus, vt quis alienae vtilitatis, vel voluntatis, quasi sub specie accusationis, executor existat. L. 15. Cod. Theodos. *De accusationibus.*

Wenn nun aber die Gegenwart des Angeklagten für unumgänglich nothwendig gehalten wird, wenn man, nachdem man ihn abwesend verurtheilt hat, ein neues Urtheil sprechen muß, wenn er sich stellt, wenn selbst heut zu Tage, wo man ihm einen Beystand vergönnt hat, dieser während der Instruction weder in seinem Namen reden, noch ihm das, was er reden oder antworten soll, angeben darf[13]), wie kommt es, daß man dem Kläger erlaubt, sich eines fremden Anwalts zu bedienen? Jedes dem Angeklagten entwischte Geständniß weis man zu benutzen. Der Ankläger hat diese Gefahr nicht zu befürchten. Er stellt sich durch einen Anwalt, dessen Antworten und Eingeständnisse er nöthigenfalls leugnet. Der Aedil Valerius klagte den Quintus Flavius an; man schritt gegen ihn zum Urtheile. Ich werde ungerechterweise verurtheilt werden, schrie Flavius weinend! Was liegt daran, sagte Valerius, wenn du es nur wirst. Die Römer wurden durch diese Worte aufmerksam, und Flavius ward losgesprochen. Ohne die Gegenwart des Anklägers wär er unnachbleiblich verurtheilt worden.

Setzen denn aber die meisten dieser Bemerkungen außer der öffentlichen Untersuchung nicht das allgemeine Recht zur Anklage voraus; und ist dieses allgemeine Recht nach den neuern Regierungsverfassungen besonders in Frankreich zuläßig? Eine schon an sich, besonders aber in unsern Tagen sehr wichtige Frage, deren Auflösung der Gegenstand des folgenden Kapitels seyn wird.

13) Decret vom Jahr 1789. 18. Art.

Achtes

Achtes Kapitel

Vom Ankläger

Wo kein Ankläger ist, da findet keine Klage Statt. Ein Satz, wovon die Römer so sehr überzeugt waren, daß wenn der Kläger zurück trat, die Klage erlesch, und der Schuldige der Evidenz seines Verbrechens ungeachtet, der Strafe entgieng. Wahr ist es, daß die Censoren gewöhnlich ohne Ankläger, ja sogar ohne Zeugen urtheilten; allein ihr Urtheil war nur vorbereitend, nicht entscheidend. Indeß verurtheilte man oft, ohne daß eine bürgerliche Parthey den Schuldigen angegeben hatte. Das obrigkeitliche Ansehn trat an deren Stelle. Lucius Quintus Cincinnatus that dieses gegen den Spurius Mälius, der wegen Aufkauf und Wuchers mit etrurischem Getraide angeklagt worden war. Er ließ ihn auf der Stelle vorladen und nachher durch den Magister equitum Servilius Ahala aufsuchen. Da dieser bloß den Kopf zurückbrachte, versammelte er das Volk, erklärte ihm die Natur des Verbrechens des Angeschuldigten, legte den Beweiß dar, und erkannte, daß sein Tod gesetzmäßig sey [1]). Bey der Anschuldigung jener vornehmen Römer, deren hundert und siebenzig zum Tode verurtheilt wurden, war der Richter selbst Ankläger. Der nämliche Fall trat bey dem Proceß wegen der Bachanalien ein, den der Consul Posthumius Albinus so eifrig betrieb, so wie auch beym Verfahren gegen Catilina, Lentulus und deren Mitschuldige. Selbst bey Verbrechen, die den Staat gar nicht interessirten, wurde dieser Gebrauch beob-

1) Livius lib. 4.

beobachtet. Kaiser Severus verurtheilte so den Claudius Gorgus, weil er durch die Begünstigung der Ausschweifungen seines ehebrecherischen Weibes, die guten Sitten verletzt hatte [2]). Ein Schriftsteller, dessen Untersuchung und Einsichten uns in der Folge oft sehr nützlich seyn werden, Ayrault, führt mehrere Beyspiele an [3]). Dennoch läßt Dio Cassius den Mäcen zum August sagen [4]): „Bestrafe nur die Verbrechen, wider die „ein Ankläger auftritt, die übrigen übersiehe, doch blos mit „Ausnahme der Staatsverbrechen; denn diese müssen „selbst ohne vorgängige Anklage bestraft werden.“

Was ein Richter, ein auf dem Richterstuhl sitzender Fürst thun konnte, dazu hatte ein Ehemann, ein Vater, ein Herr als Richter der Seinigen gegen seine Frau, Kinder und Sklaven ein viel größeres Recht. Cassius hatte als Volkstribun das Ackergesetz in Vorschlag gebracht, und dieser Vorschlag und seine große Popularität erwarb ihm große Gewalt über die Herzen des Volks. Nach Beendigung seines obrigkeitlichen Amtes klagte ihn sein Vater vor seiner versammelten Familie an, daß er nach dem Throne strebe, verurtheilt' ihn, und ließ ihn hinrichten [5]). Auch erzählt Valerius Maximus, es habe Lucius Gellius gegen seinen Sohn eine Anklage deswegen angebracht, daß derselbe seine Stiefmutter habe tödten wollen, er selbst habe die Beweismittel in der Sitzung des Senats angebracht, allein sie hätten unzulänglich geschienen, und er selbst nebst den übrigen Senatoren habe ihn für unschuldig erklärt.

Bey

2) l. 2. §. 6. ff. ad l. Iul. de Adulter.
3) Ordre, formalité et instruction judiciaire. Liv. 2. Art. 1. §. 26.
4) Dio Caff. l. 52.
5) Valerius Maxim. L. V. Cap. 8. §. 2. C. 9. §. 1.

Bey den Untersuchungen, wo es an einer Civilparthey fehlte, traten der Staat und der gemeine Ruf an die Stelle des Anklägers. August zeugte gegen den Primus, ohne dazu aufgefordert zu seyn. Worein mischest du dich, sagte ihm der Sachwalter des Angeschuldigten, „und wer führt dich unberufen hierher? —" Das Vaterland! antwortete August. —

Vaterland war für die Sele eines Römers kein todtes und unwirksames Wort. Von dieser Idee beseelt zu seyn, war sowohl zum Anklagen als zum Zeugen hinlänglich. Selbst die Vornehmsten des Staats scheuten sich nicht, Ankläger zu seyn. Junge Römer fingen damit oft die die Laufbahn der Ehre an. Cicero erwarb sich dadurch einen Theil seines Ruhms. Eine Anklage des Dolabella, eines durch einen Triumph berühmten Consulars, war eine von Cäsars ersten Thaten [6]; allein der Erfolg war unglücklich. Glücklicher gieng es, da dieser große Mann durch den Vettius und Curius als Mitschuldiger des Catilina angeklagt wurde [7].

Nicht in Rom allein geschahe die peinliche Anklage öffentlich, sie mußte es auch bey den vornehmsten übrigen Völkern des Alterthums, unter der Theocratie der Juden, und unter dem Despotismus der Egyptier war dies nothwendig [8]. Die Athenienser dachten wie die

6) Sueton. Vita Caesar. c. 4. Er klagte ihn der Concussion an ꝛc. Dolabella wurde losgesprochen und Cäsar begab sich nach Rhodus, sowohl um dem sich zugezogenen Hasse auszuweichen, als um sich dem Studium der Beredsamkeit zu widmen.

7) Sueton. Vita Caesaris c. 17.

8) 5. B. Mos. 19. 25. Sigonius de republica Hebraeor. l. VI. c. 7. Selbst in Egypten war sie gezwungen. S. Diodorus Sicul. L. I.

Römer [9]). Wäre Agoratus ein Bürger gewesen, Lysias würde ihm nicht alle die Anklagen, die er begonnen hatte, vorgeworfen haben [10]). Bey den Franken hatte jeder, der nicht die öffentliche Achtung verlohren hatte, der aus der Kindheit getreten und nicht Sklav war, das Recht, anzuklagen, und noch in den ersten Zeiten der Monarchie erblicken wir Spuren von diesem und von den hierher gehörigen römischen Rechtsprincipien [11]).

Die Erzählung jener Thatsachen, jener Gebräuche, jener Gesetze ist keinesweges unnütz. Schon in dem Beyspiele der ersten Völker der Welt ist ein wichtiger Grund für den Werth einer Anstalt [q]).

Geheime und beschränkte Anklage kann nach dem System einer unbeschränkten Regierung Statt finden. Allein, wo es Bürger und ein Vaterland giebt, da verdient die öffentliche Anklage den Vorzug. Sie sichert die Erhaltung der Verfassung und der Freyheit; sie hindert oder zähmt die Volksunruhen, die der unterdrückte

9) Plutarchi Vita Solonis. Isocrates in Lochiten.
10) Lysias in der Rede gegen den Agorat.
11) S. hauptsächlich das 7. B. der Capitularien. Das Gesetz der Westgothen erlaubte jedermann die Anklage wegen schwerer Verbrechen. Es gieng so weit, daß es sogar dem Sohne erlaubte, seine Mutter anzuklagen. Lex Visigoth. L. III. t 4. l. 13. L. VI. Tit. 1. l. 6. Tit. 5. l. 15.
q Dieß möcht' ich nicht so unbedingt sagen. Was bey den Römern und Griechen wirksam und thunlich war, ist es darum noch nicht bey Franzosen oder Deutschen. — Allein es gehört unter die jetzigen Modethorheiten, daß man aus den Franzosen Römer und Athenienser zu machen gedenkt. Manche Gelehrte in Frankreich treiben die Pedanterey in dieser Rücksicht bis zum Uebertriebenen und Lächerlichen. Die Zeit, die große Lehrerin der Menschheit wird auch diese Thorheit nach und nach verbannen. Anm. des Herausg.

drückte Eigennutz leicht erregt und nährt. Un ruhen, die um so gefährlicher sind, je thätiger das Volk dabey ist; und wenn diese Folge vorsätzlich verbreiteter Irrthümer, nicht aber Folgeder Aufklärung und der Einsicht sind, so wird das allgemeine Recht zur Anklage ein Zaum der Leidenschaft und der Ausgelassenheit, und verschaft überdies den Vortheil, daß Richter, Staatsbeamte und Befehlshaber vorsichtiger und strenger gegen sich selbst gemacht, und das durch die Ausübung einer großen Gewalt öfters zum Verdacht und Murren gereitzte Volk beruhigt wird. Man höre einen Schriftsteller, dem der ungerechte Vorwurf gemacht worden ist, daß stets der Despotismus aus ihm spreche. Machiavell in seinen Betrachtungen über den Livius [12]) sagt: „Das Recht vor dem Volke oder einem Senat „oder Richter diejenigen anklagen zu dürfen, welche die „Staatsverfassung antasten, ist das nützlichste und „nothwendigste unter allen Befugnissen, welche die Ge„setze denen zu Beschützern der öffentlichen Freyheit be„stellten Dienern des Staats anvertrauen können. Es „erzeugt gewöhnlich zwey gute Wirkungen. Erstlich, „daß es die Bürger aus Furcht vor der Anklage verhin„dert, etwas unerlaubtes zu wagen, und auf der Stelle, „ohne Rücksicht auf den Stand oder die Dienste des „Schuldigen die Strafe des Vergehens veranlaßt; zwei„tens, daß es den Ausbruch der Abneigung, welche in „einer Stadt gegen einen Bürger auf diese oder jene „Weise entstehen kann, erleichtert. Man verschließe „diesem in Gährung gebrachten Haße jene Oeffnung, „und der unregelmäßige Ausbruch, den er sich verschaffen „wird, wird dem politischen Körper den Tod bringen.

12) L. I. c. 7.

„Nichts hingegen erhält die Blüte und Gesundheit eines „Staatskörpers besser, als Regelmäßigkeit der „zur Vorbeugung und Stillung der Unruhen ange„wandten Mittel.“

Ehre, nicht Schande sey aber mit dem Rechte der öffentlichen Anklage verbunden. Nach römischen Rechten genossen mehrere Personen theils wegen ihres Berufs, theils wegen ihres Geschlechts, theils wegen ihrer Gesundheitsumstände, theils wegen ihres Alters, theils endlich wegen ihres Verhältnisses gegen den Schuldigen, oder gegen die Gesetze dieses Recht nicht, zum Beyspiel Soldaten, Weiber, obrigkeitliche Personen während der Dauer ihrer Aemter, Unmündige, Freygelassene gegen ihre Patronen, und die, welche öffentlich für ehrlos erklärt worden waren [13]. Leicht ist es, die drey letztern Ausnahmen zu rechtfertigen. Die Gesellschaft ist denen, welche sie beschimpft hat, kein Vertrauen schuldig, eben so wenig denen, welche die große Wohlthat der Freyheit vergessen, und feyerlich ihre Undankbarkeit kund machen; und denen, welche die Schwäche ihres Alters zu bestimmten moralischen Begriffen unfähig macht. Beym Unmündigen machten die Römer

13) 8. ff. de accusationibus et inscript. Die Worte heißen so: prohibentur accusare, alii propter sexum vel aetatem: vt mulier, vt pupillus, alii propter sacramentum, vt qui stipendium merent; alii propter magistratum potestatemue, in qua agentes sine fraude in ius vocari non possunt, alii propter delictum proprium, vt infames, alii propter turpem quaestum, vt qui duo iudicia aduersus duos reos subscripta habent, nummosue ob accusandum vel non accusandum acceperint, alii propter conditionem suam, vt libertini contra patronos. Man setze noch hinzu l. 9. et 10. ff. de accusationibus et subscript.

mer einen nachahmungswürdigen Unterschied. Ihm war es erlaubt, mit Wissen seines Vormundes anzuklagen, um den Tod seines Großvaters oder seines Vaters zu rächen [14]). Schwerer ist die Ausschließung der Weiber [15]), Krieger und Magistratspersonen zu rechtfertigen, denn da erstere vorzüglich vom Gefühl, die andern von Ehre und die letztern von Tugend beseelt werden, so entdecke ich hierin lauter Gründe des Vertrauens und der Zuverläßigkeit.

Ich will nicht erwähnen, daß man in der Religion den Stoff zur Beschimpfung mancher Menschen fand, und daher Ketzer und Heiden des Rechts der Anklage beraubte. Denn man hat endlich eingesehen, daß Rechtschaffenheit nicht von Gottesdienstlichen Gebräuchen abhange, und daß man diese Menschen um ihres Irrthums willen beklagen, aber nicht bestrafen müsse.

In Frankreich haben wir dem Anklagerechte so enge Grenzen gesetzt, daß sie sogar die Natur fesseln. Eine Mutter ist unfähig die Ahndung des an ihren Kindern verübten Verbrechens gerichtlich zu suchen, wenn sie nicht ihre Vormünderin ist. Eben so wenig kann dieß eine Ehefrau in Ansehung der gegen ihren Mann verübten Verbrechen. In andern Fällen haben unsere Gesetze die Natur zwar nicht verkannt, aber doch nicht ganz gehört. So verbieten sie dem Sohne, seinen Vater anzuklagen, und doch erlauben sie dem Vater, seinen Sohn anzu-

14) l. 2. §. 1. ff. de accus. et inscript.

15) Das erste Gesetz des angeführten Titels bestimmt zu Gunsten der Weiber einige Ausnahmen. Es heißt darin: nisi mulier parentum, liberorumque, et patroni, et patronae, et eorum filii, filiae, nepotis, neptis mortem exequatur.

anzuklagen [16]). Sollte das Verbot nicht wechselseitig seyn? Nur bey öffentlichen Verbrechen kann eine öffentliche Anklage Statt finden. Der Ehebruch, der Raub, die Verführung, die Beschimpfung oder das üble Betragen des Sohns gegen den Vater, des Ehemanns gegen seine Frau, oder der Frau gegen den Mann sind Privatverbrechen. Einem Fremden zu erlauben, sie gerichtlich anzubringen, würde sehr gefährlich seyn. Bey öffentlichen Verbrechen hingegen ist das gemeine Beste so sehr in Gefahr, daß die Römer selbst diejenigen zur Anklage zuließen, welchen die Anklage übrigens nicht erlaubt war. So wurde eine Weibsperson zugelassen, wenn von Getraidewucher oder boshafter Vertheurung der Lebensmittel, von dem Verbrechen der beleidigten Majestät u. s. w. die Rede war [17]). Nach Annahme des Christenthums fügte der Aberglaube noch Zauberey, Ketzerey und besonders die Irrthümer der Donatisten und Manichäer hinzu [18]). Auch in Griechenland waren die Anklagen der Staatsverbrechen privilegirt. Der Ankläger war hier in geringerer Gefahr, und der fünfte Theil

16) Das römische Gesetz, die Quelle des unsrigen, leitet das Verbot in Ansehung des Sohnes von der Einheit der Person zwischen ihm und seinem Vater her. Ist denn diese Einheit nicht vorhanden, wenn der Vater seinen Sohn anklagt?

17) l. 8. ff. ad l. Iul. de adulter. l. 3. §. 2. ff. ad l. Iul. de annona.

18) Einen Bischof in der Kirche beleidigen, Geld für die Erhebung zum Priesterthume geben u. s. w. sind beydes Verbrechen, deren Anklage den Weibspersonen erlaubt ist. l. 10. et 30. C. de episc. et cleric. l. 4. C. de haeret. et Manich.

Theil der Stimmen war zu seiner Freysprechung hinlänglich [19]).

Dergleichen Gesetze sind eine traurige Ueberspannung des Patriotismus. Große Irrthümer über Beweis und Verbrechen sind ihre Quelle. Man entehrt eine Tugend, die man zum Schilde der Verläumdung macht. Gewißheit des Verbrechens ist ein unumgängliches Erforderniß zur Bestrafung. Man wende alles an, um dem Verbrechen vorzubeugen und seinen weitern Ausbruch zu hindern. Man verdoppele die Aufsicht und Behutsamkeit nach dem Verhältniß der gefährlichen Folgen. Dieß erheischt die öffentliche Ordnung. Allein man bedenke doch nur auch, daß ein nicht minder gemeinnütziges, und mit der gesellschaftlichen Ruhe innig verbundenes Gesetz gebiete, daß man den ruhigen Bürger nicht dem Unglück einer falschen, durch Hofnung der Ungestraftheit ermunterten Anklage Preiß gebe! Ungerne, aber der Wahrheit zur Steuer müssen wir es freylich gestehen, daß die öffentlichen Anklagen der Alten größtentheils Folgen des Neides und der Ungerechtigkeit waren. Doch verdienen sie deshalb nicht ganz verworfen zu werden. Denn, welche menschliche Einrichtung ist frey von allen nachtheiligen Folgen? Allein man muß sie auf die allgemeinen Begriffe der Gerechtigkeit zurück führen, die am Ende doch die Vernunft der Nationen seyn müssen, weil sie vom wahren Interesse derselben unzertrennlich sind.

Bisher haben wir blos von der dem unschuldig befundenen Angeklagten vom verleumderischen Ankläger zu geben-

19) Die Anklagen zu Gunsten der Pupillen genießen des nehmlichen Vorzugs.

gebenden Genugthuung gesprochen. Die Römer ließen ihn noch überdem eine körperliche Strafe erdulden. Man brandmarkte ihn auf der Stirn [20]). Im Turpilianischen Rathschlusse [21]) ward er selbst denn zu einer Geldstrafe und zur Ehrlosigkeit verurtheilt, wenn er auch vor dem Endurthel die Anklage zurück nahm. Bey den Atheniensern ward kein Verbrechen für abscheulicher gehalten, als die Vergehung des meineydigen Anklägers. Die griechischen Redner schildern oft das Unglück mit starken Zügen, das ein solcher Mensch stiftet. Selbst dann, wenn er des Meineydes nicht überführt war, und blos nicht die gehörige Anzahl Stimmen für sich hatte, verurtheilte man ihn zu einer sehr ansehnlichen Geldstrafe. Ueberdem gerieth er in gesetzliche Ehrlosigkeit. Man verstattete ihm nicht weiter, Ankläger zu seyn, und man untersagte ihm bey Todesstrafe, den Tempel der Ceres und der Proserpina nicht wieder zu betreten [22]).

Ich beschließe dieß Capitel mit einem für die Anklagen sehr vortheilhaften Ausspruche, der von einem sehr großen Manne herrührt, dessen Grundsätze die Gesetzgeber aller Zeiten und Völker studiren sollten [23]).

Die

20) S. unten den 1. Art. des 2. Kapitels des 2. Theiles.

21) l. 1. ff. ad SCtum Turpillian.

22) Man sehe unter andern die Reden des Antiphon über die Anklage der Mordthaten.

23) S. die Rede des Andocides über die Mysterien.

Die Stadt, sagte Solon, ist am besten regiert, wo um eine Verletzung anzeigen zu dürfen, man nicht nothwendigerweise der Beleidigte selbst seyn muß [24].

24) Plut. Vita Solon.

Zusatz des Herausgebers.

Ich bin mit den in vorstehenden letzten beyden Capiteln geäußerten Grundsätzen des Verfassers in wenigen Stücken einverstanden; hätte auch hie und da manche andre Nachricht und Bemerkung zu berichtigen gehabt; allein eben weil sich die Noten dadurch zu sehr gehäuft haben würden, lasse ich hier meine Anmerkungen, Zusätze und Berichtigungen ganz weg, und verspare sie zur weitern Ausführung in dem am Schlusse des zweyten Bandes befindlichen Commentar.

Neuntes Kapitel

Vom Angeschuldigten

„Aber so wird der Schuldige entkommen,“— ruft man uns unaufhörlich zu. Es ist endlich einmal Zeit, auch zuweilen zu sagen: aber der Unschuldige würde verurtheilt werden! Dadurch, daß man dem Angeklagten einen Beystand verstattet, wird manchem Fehler vorgebeugt, der im Gericht begangen werden könnte. Nun kann die Wahrheit nicht mehr so oft beleidigt werden, da man nun den Angeklagten nicht mehr zwingt, zwischen der Erhaltung seines Lebens und den Vorwürfen eines Meineydes zu wanken. Man macht aus der Gerechtigkeit „keine „heiligen Mysterien mehr,“ wie Ayrault sie nennt, „die nur der Priester wissen darf“ 1), und wir haben jene mystischen Formeln verbannt, jene Erfindung des sklavischen Roms, das unter Tyrannen zitterte, welche den Gedanken an die Freyheit ein Verbrechen zu schelten wagten.

Unstreitig sind dies die wichtigsten Veränderungen, die man zum Besten des Angeklagten wünschen konnte: gleichwohl könnte man ihm noch einige Vortheile verschaffen. Bey den Alten hinderte die Anklage den Angeschuldigten nicht an der Ausübung seiner bürgerlichen Geschäfte. Man ladete ihn vor Gericht, ohne

1) B. 2. Art. 3. „Wenn die Gerechtigkeit, die selbst blind ist, „sagt dieser philosophische und über sein Zeitalter erhabene „Schriftsteller, nicht von Jedermann gesehen wird, so ist sie „nicht Gerechtigkeit, sondern Monopol.“ B. 2. Art. 3. §. 55.

ohne persönliche Haft gegen ihn zu beschließen. War er nicht über der That selbst ertappt worden, in welchem Falle keine Untersuchung der Beweise nöthig war: so hielt man es für ungerecht, einen Menschen gefangen zu halten, dessen Unschuld bald dargethan seyn konnte. Man erlaubte ihm, ein wachsames Auge auf seinen Ankläger zu haben. Und da man nicht auf seine Lossprechung wartete, um ihm seinen Ankläger zu nennen; so erklärte das Urtheil, das ihn freysprach, auch die Anklage für verläumderisch, und strafte deren Urheber.

Aehnliche Grundsätze brachten in Engeland die Habeas Corpus-Acte hervor. So lange die Anklage nicht kapital ist, kann vermöge derselben der Angeklagte gegen Caution, sich zu stellen, seine Freyheit behalten [2]). Warum sollten wir ein Gesetz, das lange bey uns galt, und welches England aus Frankreich erhielt, nicht wieder aufnehmen [3])? Warum könnten wir nicht wenigstens bürgerliche Gefängnisse anlegen, wo der Angeschuldigte, den man für unschuldig hält, und gleichwohl in Fesseln legt, aufbewahrt würde? Die Römer hatten solche Gefängnisse. Sie wußten wohl, daß die Gefangenschaft nur eine Versicherung der Person, nie eine Strafe seyn dürfe, so lange das Urtheil

2) So oft ein Bürger in Verhaft genommen wird, ist er berechtigt, nach der Ursache davon zu fragen, und zu begehren, daß ihm sein Ankläger vorgestellt werde. Unsre Criminalverordnung hat ganz entgegengesetzte Grundsätze. S. Tit. 13. Art. 16. und 17. Der Dänische Strafcoder setzt, sobald der Verbrecher nicht über der That ertappt worden ist, und keine körperliche Strafe statt haben kann, Caution an die Stelle der Verhaftung.

3) S. den zweyten Theil dieses Werks, Kap. 2. Art. 6.

Urtheil noch nicht gesprochen ist. Das Römische Recht 4) gedenkt viererley Arten von Gefängnissen, welche nach dem Range des Verbrechers und der Beschaffenheit des Verbrechens verschieden waren. Die Gefangenen genossen darin alle Bequemlichkeit, außer der Freyheit 5). Nur die Verurtheilten waren mehr eingeschränkt. Und als durch wiederhohlte Bemühungen der Despotismus einen Gebrauch eingeführt hatte, den Schwachheit oder Furcht heiligte, einen Angeklagten auch zuweilen zu fesseln: so empfahl wenigstens das Gesetz, seine Ketten zu erleichtern, ihm einen gesunden Platz anzuweisen, ihm nicht in einem unterirrdischen Gefängnisse das Tageslicht zu rauben, ihm seine Bedürfnisse nicht zu verkaufen, zu verhindern, daß nicht die Ankläger des Kerkermeisters Grausamkeit erkauften, und endlich ihm nie das Vermögen zu rauben, von der Obrigkeit gehört zu werden 6).

Bey uns genießt der Angeschuldigte dem Herkommen nach nicht einmal so viel, als man ihm unter der Herrschaft der Tyranney in Rom zugestand. Anstatt Menschen, deren Verbrechen noch nicht ausgemacht ist, die Beraubung ihrer Freyheit zu versüßen, versagt

4) L. 1. D. *de custod. reor.* Carcer, oder das gewöhnliche Gefängniß; militi traditio, wenn der Angeklagte militarischen Wachen zur Obhut übergeben ward; die dritte Art ist eine Gattung von habeas corpus; die vierte bestand darin, daß der Angeschuldigte unter den Augen des Proconsuls selbst blieb, daher nannte man sie eine freye Gefangenschaft, custodiam liberam.

5) Plato, im 9. Buche von den Gesetzen hatte diese den Angeschuldigten vortheilhafte Idee, und noch unpartheyischer, als die Römer, weil er dabey auf Rang, Verbrechen oder Vermögen keine Rücksicht nahm.

6) L. 1. C. de custod. reorum.

sagt man ihnen die ersten Wohlthaten der Natur. Man pfropft sie in Plätze voll unreiner Luft, und glaubt sie wohl gar zu begünstigen, wenn Tageslicht in ihre Kerker fällt 7). Stroh ist ihr Lager, Wasser ihr Trank, Brod ihre Kost 8). Der Unschuldige liegt neben dem Vatermörder. — Aber wozu Kerker und Bande! Warum ist man so ungerecht, eine bloße Obhut in eine Strafe zu verwandeln? Uebrigens liegt die Ursache, warum ein solcher Gefangner mehr leidet, als der andre, nicht allezeit in der Größe des angeschuldigten Verbrechens. Beystand und Trost, die er von der Gesellschaft zu erwarten berechtigt ist, stehen in der Willkühr des Kerkermeisters; dieser übt sie, je nachdem er habsüchtig, oder ihr vermögend seyd; er gewährt sie dem Reichen, der morgen für sein Verbrechen gestraft wird, und verweigert sie dem Armen, welcher losgesprochen wird. Heist das nicht alle Begriffe von natürlicher Gleichheit umstoßen? Heist es nicht den, der die Gesellschaft beleidigte, beschützen, und den beleidigen, der unglücklich und tugendhaft ist 9)?

Auch haben wir den Gebrauch der Einziehungsdecrete zu weit ausgedehnt. Unsre Criminalverordnung

 gestat-

7) Es giebt helle und dunkle Kerker. S. Reglement von 1717 Art. 11.

8) Und dieß muß noch bezahlt werden. Für Brod und Stroh muß der Gefangene täglich einen Sous, für ein Bette fünf Sous (2 gr.) bezahlen. S. den peinlichen Codex, Tit. 51. S. 408. 9. Vergl. die Criminalverordnung, Tit. 13. Art. 25.

9) Ich will damit nicht sagen, die Criminalverordnung treffe nicht auch einige Verfügungen zu Gunsten der Gefangenen, aber sie werden selten oder schlecht vollzogen.

gestattet sie, zum Beyspiel, auf die Registraturen der Floß- und Forstmeister und ihrer Untergebnen, ohne daß die Zeugen, welche sonst die Gerichtsdiener beybringen müssen, dazu gerufen werden [10]). Warum gab man letztern dieses Privilegium vor andern Arten der Policeydiener? Lamoignon bemerkte die Strenge dieses Artikels. „Niemand, sagt er mit gewöhnlicher „Geradheit und Scharfsichtigkeit [11]), wird die Floß- „und Forstmeister und ihre Untergebenen für ehrlicher „und glaubwürdiger halten, als Andere; ja sie kön- „nen den Vorzug, den man ihnen gestattet, sehr miß- „brauchen." Demungeachtet blieb der Artikel beste- hen [12]). In einem andern Artikel heist es: bey Duellen soll auf bloßes gemeines Gerücht die gefängliche Einziehung resolvirt werden, so wie auch auf Anzeige der Herrschaft, wenn diese Verbrechen und Vergehungen ihrer Bedienten denuncirt. Warum stellet man, wie in andern Fällen, nicht auch hier erst eine weitläufige Untersuchung an, bevor man den Verhaftsbefehl resolvirt? Bey dem Duell berufen sich die Criminalisten auf die Schwierigkeit des Beweises. Also, aus Furcht vor Ermangelung desselben, sperrt man einen Menschen auf bloßen Verdacht ein! Und nun die Bedienten! Nicht blos ihre Freyheit überläßt man der Willkühr ihrer Herren; man setzt sie einer Handlung wegen gefangen, um deren willen man keinen andern Bürger würde arretiren lassen. Das Gesetz scheint ihren Stand für einen vollen Beweiß eines Verbrechens anzusehen!

Nach

10) Verordnung von 1670. Tit. 10. Art. 6.
11) S. das Projekt der Verordnung.
12) Im angeführten Titel Art. 8.

Nach ganz andern Grundsätzen handelte Leopold der Zweyte. Er verbot, als er noch Großherzog von Toscana war, die Verhaftsbefehle bey allen Verbrechen, auf welchen eine Geldstrafe steht. Wenn es nöthig ist, den Angeklagten zu vernehmen, so wird er vor Gericht geladen. Erscheint er auf zwey Citationen nicht: so bekommt er Wache, wie bey uns in Ehrensachen zu geschehen pfleget. Verlangen die Umstände seine Verhaftnehmung schlechterdings, so wird er doch unmittelbar darauf vernommen, und dann kann er gegen Caution seine Freyheit erlangen. Wenn aber das Verbrechen so beschaffen ist, daß es eine Leibesstrafe nach sich zieht, so steht es in der Willkühr des Richters, den Verbrecher einziehen zu lassen oder nicht, je nachdem es die Umstände fordern [r]).

Man resolvirt auf Verhaftnehmung bey Verbrechen, auf welche Leibesstrafe gesetzt ist! Wie nun aber, wenn nur infamirende Strafe erfolgen kann? Folgt denn die Infamie dem, der dazu verurtheilt ward, nicht überall nach und erreicht sie ihn nicht überall? Noch weniger können wir die Verhaftnehmung bey solchen Vergehungen billigen, die nur mit Geldbußen geahndet werden [s]).

r) Criminalgesetzbuch für das Großherzogthum Toskana, §. XV. und folg. Noch hat der Verfasser hinzuzusetzen vergessen, daß Leopold die unschuldig eingezogenen, insofern sie sich an sonst Niemand halten können, aus einer besonders dazu bestimmten Casse zu entschädigen befahl.

Anm. des Herausg.

s) Ueberhaupt sollte man eine harte Strafe auf Brechung des Handgelöbnisses setzen, und dann, ehe man einkerkert, wohl prüfen, ob der Nachtheil, den der Angeschuldigte zu befürchten hat, wenn er entflieht, größer sey, als die Strafe, der er durch die

So oft man der Verhaftnehmung durch Caution überhoben seyn kann, befiehlt die Menschlichkeit, letztere zu gestatten, und die Gerechtigkeit billigt diese Menschlichkeit vollkommen. Zu Athen mußte sich der Richter eidlich verbinden, nie einen Angeschuldigten einziehen zu lassen. Griechen und Römer hielten die Verhaftnehmung um so mehr für schimpflich, je theurer ihnen die Freyheit war. Nur besiegte Feinde, Sklaven und Feinde des Vaterlandes kerkerten sie ein.

Hier macht man einen Einwurf, der nähere Untersuchung verdient. Der Angeschuldigte, sagt man, kann sich hernach mit den Zeugen besprechen, und seinem Ankläger Fallen legen. Aber der Ankläger kann sich auch mit den Zeugen besprechen, und dem Angeschuldigten ein Gleiches thun! Was dem, der den Angriff thut, erlaubt ist, das sollte man dem Andern zu seiner Vertheidigung wehren? Warum soll der, der Unterdrückung und Gefahr am meisten zu fürchten hat, die wenigsten Vortheile genießen? Seine Verwandten und Freunde dürfen alle Beweise, alle Mittel, die ihm zu Statten kommen, aufsuchen: und ihm selbst wollt ihr sie verweigern? Jedes Mittel ist zur Vertheidigung erlaubt, nur kein Verbrechen. Die

Römi-

die Flucht entgeht. Ueberhaupt sollte der Willkühr der Richter bey der Einkerkerung weniger überlassen seyn. Mancher Nichtswürdige findet ein Vergnügen daran, die Gefängnisse zu bevölkern. Mancher elende Ignorant weis nicht einmal die Grundsätze, nach denen er Verhaftnehmung und Loslassung zu decretiren hat, mancher noch verabscheuungswürdigere Bösewicht versteht sich wohl auch mit dem Gerichtsdiener und Gefangenwärter, dem er in die Hände arbeitet. Hier sollten bestimmtere Gesetze vorhanden seyn, die dem Richter die Uebertretung der Gränzen seines Amts unmöglich machten! Anm. des Herausg.

Römischen Gesetze forderten sogar, daß der Ankläger dem Angeschuldigten sogleich die Zeugen, welche er aufzustellen gedachte, nennen mußte. Und wenn im fernern Verlaufe des Processes, oder bey andern auserordentlichen Fällen dieser verhaftet wurde: so hielt man es für gleich billig, den Ankläger festzusetzen. Die Römer konnten sich nicht überzeugen, daß man einen Menschen in Fesseln schlagen müsse, um ihn zu überführen [13]).

Wenn man sonach hört, wie streng und unerbittlich das Gesetz gegen den Angeschuldigten verfährt: so wundert man sich, wie die Criminalisten von dem, was sie seine Privilegien nennen, noch so viel sprechen können. Man meint Wunder, welche erhabne Gedanken ihnen die Menschlichkeit eingebe. Wir wollen sie anhören.

Es sind vierzehn solcher Privilegien:

„Er ist nicht verbunden, die Unkosten des pein„lichen Processes im voraus zu bezahlen." Des Processes, in welchem er angeschuldigt und gefangen gesetzt wurde, der vielleicht ganz ungerecht angestellt war! Warlich eine große Gnade! Und doch muß er die Vertheidigungskosten tragen!

„Er darf der Defension nicht entsagen, und „wenn er sich rechtfertigen will, muß er zu jeder „Zeit gehört werden." Fürwahr eine außerordentliche Gnade! Und man nennt dieses kein Recht, sondern eine Begünstigung!

13) Custodiae similitudinem patiatur. Cod. Theodos. L. IX. T. 1.

„Er kann nicht ungehört verurtheilt werden.“ Erstaunt man nicht über eine solche verschwenderische Großmuth! Aber noch ist der Artikel nicht zu Ende, und ich darf den Zusatz des menschenfreundlichen Gesetzgebers nicht vergessen: „Er darf nicht ungehört „verurtheilt werden, wenigstens nicht, ohne ihn in „gerichtlicher Form constituirt zu haben.“

„Auf sein bloses Geständniß darf er nicht „verurtheilt werden;“ das ist, nicht ohne Beweis.

„Er soll entlassen werden, wenn auch die Be„weise des Anklägers nur mangelhaft sind.“ Dieß ist der bekannte Grundsatz der Römer [14]). So einleuchtend weise er ist, so haben ihn doch unsre Rechtsgelehrten schädlich gefunden, und vestgesetzt, „daß der „Angeschuldigte nicht anders, als wenn er auf eine ge„setzliche Weise seine Unschuld dargethan hat, völ„lig losgesprochen werden könne.“

„Kömmt es darauf an, daß der Angeschuldigte seine „Unschuld beweise, so kann er Zeugen jeder Art, auch „nicht ganz glaubhafte, abhören lassen.“ Das letzte sagt gar nichts; denn ein unglaubhafter Zeuge kann zwar abgehört werden, aber wird ja dann ohnehin verworfen. Die ersten Worte heiligen wieder das übergroße Privilegium sich vertheidigen zu dürfen.

„Die Aussage eines Zeugen kann zu seiner Ab„solvirung beytragen, auch wenn den Zeugen diese Aus„sage nicht wieder vorgelesen worden ist.“ Man setze hinzu: und die Aussage eines Klägers, sey er auch noch so verdächtig, kann dazu beytragen, ihn mehr zu graviren.

„Blose

14) Actore non probante, reus absoluitur.

„Blose Muthmasungen werden für Be„weise angesehen, wenn es auf seine Vertheidi„gung ankömmt.“ Und reichen nicht auch blose Anzeigen, wenn es solche sind, die ihr offenbare oder nahe nennt, wenn ihrer viele sind, zuweilen zu, ihn zu verurtheilen? Ist denn auserdem euer Grundsatz auch genau abgefaßt? Man sieht die Vermuthungen, die zu seinem Vortheile dienen können, so wenig als Beweise an, daß man blos den Kläger abweist, statt die Anklage ausdrücklich für unstatthaft zu erkennen.

„Alle während seines ungehorsamen Aussenbleibens „wider ihn gesprochene Urtheile verlieren ihre „Kraft gänzlich, sobald er sich stellt, und die Unter„suchung muß dann schlechterdings von vorn angehen.“ Dieß ist kein Privilegium, sondern blos eine gerechte Handlung, welche aus dem Grundsatze folgt, daß Niemand ungehört verurtheilt werden darf.

„In zweifelhaften Fällen muß man mehr „geneigt seyn, ihn loszusprechen, als ihn zu ver„urtheilen.“ Und dieß nennt man ein Privilegium? Immer dieselben Lästerungen der Unschuld und Menschlichkeit!

„Bey dem wider ihn abzufassenden Urthel „muß man der gelindesten Meynung folgen. Die här„tere erfordert eine Mehrheit von zwey Stimmen.“ Glücklicherweise ist dieß Privilegium ausgedehnt worden. Jetzt werden zwey Drittel der Stimmen zur Verurtheilung zu einer leibes- oder infamirenden Strafe, und vier Fünftel zu einer Todesstrafe erfordert.

„Zu einer Verurtheilung zur Todesstrafe „werden die klarsten und untrüglichsten Be„weise erfordert.“ O hätte man immer diesen Grundsatz befolgt!

„Ist die Anklage verläumderisch, oder unge„gründet gewesen, so kann er nach beendigtem Processe „gegen seinen Ankläger auf Kosten- und Schaden„ersatz klagen.“ Davon ist schon im Kapitel von den Anklagen gesprochen worden.

„Endlich darf nach einer gewissen Zeit und in ge„wissen Fällen nicht mit der Untersuchung gegen „ihn fortgefahren werden.“ Nachdem er die Schande der Anklage, die Schreknisse der Gefangenschaft, die Furcht vor einem Irrthume der ihm das Leben kosten konnte, erlitten hat! Welche Wohlthat!

Bevor ich dieses Kapitel schließe, sey es mir erlaubt, über das Dekret der Nationalversammlung eine Betrachtung anzustellen, die mir wichtig zu seyn scheint.

Der zweyte Artikel empfiehlt den Schöppen (notables adjoints) „ein unverbrüchliches Still„schweigen über den Inhalt der Klage und „der andern Actenstücke des Processes zu „beobachten.“ Der sechste Artikel befiehlt, daß die Information, die vor der Resolution der Verhaftnehmung vorausgeht, in der Stille geschehen solle. Der vierzehnte erlaubt: dem Angeschuldigten, nach dem Verhör, die Abschrift aller zum gerichtlichen Verfahren gehörigen Actenstücke mitzutheilen.

Die Verordnung dieses Gesetzes ist leicht zu befolgen, wenn nur Ein Angeschuldigter ist; wenn ihrer aber mehrere sind, wie soll sich da der Richter verhalten?

ten? Offenbar wird das Verfahren, das man einem von ihnen mittheilt, auch den übrigen bald bekannt werden; ja noch vor dem Verhör bekannt werden, wenn ihrer viele sind. Und doch soll sie nur erst nach demselben bekannt werden.

Versagt man nun dem Verhörten die Abschrift der Untersuchung, so verstößt man gegen den vierzehnten Artikel; wird sie ihm gestattet, so handelt man wider den zweyten und sechsten Artikel, da die Angeschuldigten, die noch nicht verhört sind, schon den Inhalt der Klage und der übrigen Stücke der Untersuchung kennen.

Dieß Uebel ist entschieden, und ich weiß nicht, ob es ein sicheres Mittel giebt, ihm abzuhelfen. Ich kenne nur eins, aber vielleicht hat es andre Inconvenienzen, wenigstens scheint die Nationalversammlung es verworfen zu haben. Es würde darin bestehen, daß man die Information des Processes nicht geheimer hielte, als nach dem funfzehnten Artikel die Fortsetzungen derselben gehalten werden. Die öffentliche Abhörung der ersten Zeugen ist nicht gefährlicher, als die der zweyten, und man kann letztern eben so wohl entgegen setzen, es sey zu befürchten, der Angeschuldigte werde sich bemühen, die Spuren seines Verbrechens zu vertilgen. Ich gebe zu, daß er dann schon das Verhör passirt ist; aber auserdem, daß die Gewißheit, die Procedur bald kennen zu lernen, den Angeschuldigten im Verhöre sehr vorsichtig machen, und ihn immer zu allgemeinen Antworten oder zum Stillschweigen bestimmen wird, frage ich, welchen Beweis kann man daraus hernehmen, da sein Eyd nicht mehr erforderlich ist, und sein Bekenntniß nichts wider ihn zu bewirken vermag? Denn dieß

kann

kann es blos, wenn es mit den Aussagen der Zeugen übereinstimmt. Und sollte auch diese meine Bemerkung unrichtig seyn: so würde ich immer fragen, ob es einen Augenblick giebt, wo das Gesetz einen Angeschuldigten nicht zu seiner Vertheidigung zulassen darf. Sobald die Anklage übergeben worden, ist meine Ehre gekränkt, meine Freyheit oder mein Leben bedroht! Und ich bin zum Stillschweigen verurtheilt [t])? Man wird mich hören, wenn erst ein Decret über mich gesprochen worden, aber das Decret, man sage was man wolle, ist schon eine Art von Strafe. Die Wohlfahrt des Ganzen erfordert es, rechtfertigt es; das will ich glauben: aber doch würde ich es vielleicht vermieden haben, wenn man mich gehört hätte. Ich würde durch offenbare Beweise die Anklage sogleich niedergeschlagen haben.

Bey den Griechen und Römern geschah die Instruction des Processes, wie die übrige Untersuchung, öffentlich, und der Angeschuldigte hatte das Recht, die Zeugen zu befragen, die man allezeit in seiner Gegenwart abhörte. Auch in Frankreich geschah sie bis in die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts öffentlich [15]).

t) Hier liegen im Criminalprocesse noch viel unerkannte Mängel, und es ist des schärfsten Nachdenkens würdig, sie aufzusuchen und zu prüfen, ob und wie sie abzustellen seyn werden.
Anm. des Herausgebers.

15) So stimmte also der Gebrauch, auf den man sich so oft beruft, eilf bis zwölf Jahrhunderte mit dem hier geäuserten Wunsche überein, und unsre Väter namen darin die ersten Nationen des Alterthums zu Mustern.

Zehn-

Zehntes Kapitel
Vom Beweise

Beweisen heißt die Wahrheit einer ungewissen Handlung darthun.

Die Criminalisten unterscheiden mehrere Gattungen von Beweisen. Den Beweis durch Worte, durch Instrumente oder Schriften, durch Zeugnisse, und durch Vermuthung. Der erste ergiebt sich aus dem Geständniß des Angeschuldigten, der zweyte aus den Akten oder andern Schriften, der dritte aus der Aussage der Zeugen, der vierte endlich aus Anzeigen.

Bevor man die Beweise untersucht, muß nothwendig das Corpus delicti auser allem Zweifel seyn. Unsre Criminalverordnung trift über diesen Punkt die nöthigen Vorsichtigkeitsmittel [1]), wozu das Dekret der Nationalversammlung nur noch dieses gesetzt hat, daß bey Abfassung der Registratur zwey vom Richter requirirte Notarien gegenwärtig seyn müssen [2]).

Das Eingeständniß des Angeschuldigten allein kann niemals für einen Beweis gelten; eben so wenig sein Stillschweigen. Gleichwohl schließt man in mehrern Ländern durch einen doppelt thörigten Schluß von dem einen auf das andere, und nimmt entweder das Stillschweigen des Angeschuldigten für Geständniß, oder quält ihn mit Martern [u]).

Sollte

1) Tit. 4. und 5.

2) Decret vom 8. und 9. Octobr. Art. 5.

u) Ein Angeschuldigter, der aus Hartnäckigkeit nicht antwortet, macht sich a) auf alle Fälle sehr verdächtig, denn der Unschul-

Sollte man es wohl glauben, daß die englischen Gesetze anbefehlen, den Angeschuldigten, der sich zu sprechen weigert, in einen dunkeln Kerker zu werfen, ihn da auf bloßer Erde auf den Rücken zu legen, Bauch oder Brust mit ungeheueren Gewichten zu beschweren; ihm statt aller Nahrung in diesem Zustande nichts, als drey Stücken Brod und drey Gläser faules Wasser zu reichen, und zwar so, daß er beydes nie zusammen, sondern einen Tag zu essen, den andern zu trinken bekömmt [3])? Der Tod zögert nicht, seine Martern zu endigen. Welche Greuel, selbst bey solchen Völkern, deren Gesetze sonst gerecht und menschlich sind!

Der schriftliche Beweis geschieht auf doppelte Art [4]), entweder durch Sachverständige (Schreibemeister) welche attestiren, daß die Hand der producirten Schrift des Angeschuldigten Hand sey [x]), oder durch Zeugen, welche aussagen, daß sie ihn eine Urkunde nachmachen, Zahlen oder Worte auskratzen, und andre dafür hinsetzen, ein

Unschuldige braucht sich nicht zu weigern, zu leugnen und seine Unschuld zu betheuern, b) er macht sich einer strafbaren Widersetzlichkeit gegen seinen Richter schuldig, der im Nahmen des Staats dasitzt, und dem er Red und Antwort schuldig ist. Einen solchen Menschen so, wie in der angeführten Stelle der englischen Gesetze beschrieben ist, oder auf andre Art zu martern, wäre Grausamkeit; aber ihn mit empfindlichen Zwangsmitteln zur Sprache zu bringen, ist vernünftig. Es ist ja hier nicht die Rede von dem was er sagen soll, sondern nur, daß er rede.

Anm. des Herausg.

3) Blakstone, a. a. O. Kap. 25.

4) Criminalverordnung von 1737 über die Falsa. Tit. 1. Art. 13.

x) Sind dieß keine Zeugen? Bey uns in Sachsen muß der Angeschuldigte eine solche Schrift recognosciren, sonst macht Aehnlichkeit der Hand blos Verdacht. Anm. d. Herausg.

ein Pasquill drucken, oder einen Wechsel haben nachmachen sehen. Alsdann wird es ein Beweis durch Zeugen und erfordert um so größere Vorsicht, je leichter die angegebne Thatsache ihrer Natur nach der Einsicht des Zeugen entgehn, oder sein Auge sich täuschen konnte.

Es giebt Verbrechen, wo der Beweis durch Zeugen fast immer unmöglich ist; dann wird er in der Regel durch einen schriftlichen Beweis supplirt. Er dient statt der Information [5]), ist aber noch gefährlicher, als diese. Die Zeugen sagen aus, was sie gesehen haben: die Sachverständigen, was sie glauben. Sie selbst würden eingestehen müssen, daß ihre auf Muthmaßungen gegründete Kunst für den Richter nicht so viel Glaubwürdigkeit haben könne, als andre fremde Zeugnisse. Das Urtheil zweyer Sachverständigen ist also nicht hinreichend, um eine Verdammungssentenz darauf zu gründen.

Der Beweis durch Zeugen ist der gemeinste, und bey allen Gefahren, die daraus entstehen können, doch nicht der unsicherste. Daß es Nothwendigkeit sey, ihn zuzulassen, ist offenbar. Doch wollen wir dabey nicht vergessen, daß es zwey Zeugen waren, auf deren Aussagen Sirven und Langlade verurtheilt wurden; wir wollen nicht vergessen, daß in dem berühmten Processe des la Picardiere zwey Zeugen das Verbrechen gesehen hatten; daß ein andrer das Aechzen des Sterbenden, und noch ein andrer den Schuß fallen gehört, und die blutige Wäsche gesehen hatte. Und doch war keine dieser Thatsachen zuverläßig und la Picardiere lebte.

Die

5) Criminalverordnung von 1670 Tit. 25. Art. 4.

Die Vernunft erfordert zwey Zeugen, sagt Montesquieu 6), weil ein Zeuge, welcher etwas behauptet, und der Angeschuldigte, der läugnet, sich einander das Gewicht halten, und es also einen dritten braucht, um den Ausschlag zu geben.

Ohne Zweifel wäre die Antwort, die man ihm darauf geben könnte, zu spitzfindig, nämlich daß, weil die Behauptung des Zeugen, dem Läugnen des Angeschuldigten die Wage halte, nur ein Zeugniß übrig bleibe, und daß wenn das Gesetz ein einziges Zeugniß verwerfe, es nicht wider den Sinn des Gesetzes seyn würde, noch einen dritten Zeugen zu erfordern. Weil inzwischen die Instruction des Processes öffentlich geschieht, der Angeschuldigte einen Rechtsverständigen Beystand hat, dem, die Lage der Sache sey, welche sie wolle, das Recht zusteht, das Verfahren zu tadeln, und Vertheidigungen und andre Rechtfertigungsmittel beyzubringen: so halten wir in den Fällen, wo das Corpus delicti völlig ausgemacht ist, zwey Zeugen für hinreichend. Ist aber das Corpus delicti bey Verbrechen, welche Spuren zurück lassen 7), wie beym Diebstahl mit Einbruch oder beym Morde, nicht völlig klar, so ist offenbar, daß die Procedur keinen Grund, der Beweis keinen Gegenstand mehr hat, und die Verurtheilung unmöglich wird. Ich nenne diesen Grundsatz unwiderleglich, und daß er das sey, kann am besten die Beystimmung eines unsrer strengsten Criminalisten beweisen.

6) Esprit de Loix, l. 2. c. 3.

7) Welche die Rechtsgelehrten delicta facti permanentis nennen, im Gegensatze derer, welche keine Spur zurück lassen, wie der Ehebruch, die Verbalinjurien. (delicta facti transeuntis).

weisen. „Der Beweis des Corpus delicti, sagt Vouglans [8]), ist so wesentlich, daß er weder durch Zeugenaussagen, noch durch einfache Anzeigen und Vermuthungen, so stark sie auch sonst immer seyn mögen, ja nicht einmal durch das Geständniß des Angeschuldigten selbst, ersetzt werden kann."

Aber soll man denn jeden Zeugen ohne Unterschied zulassen? Die Gesetze und die Juristen haben eine Menge Fälle von Zeugnissen für verdächtigen erklärt. Selbst ein Jude, ein Exkommunicirter, ein Ketzer sind, wenn man ihnen glauben soll, verwerflich [9]). Nicht an einige Dogmen zu glauben, oder von der Gemeinschaft der Rechtgläubigen ausgeschlossen zu seyn, ist das ein Beweis von Betrügerey? Noch abscheulicher ist es, dem Armen entehrende Untüchtigkeit zuzuschreiben [10]). Wie? So ist dann immer noch Armuth ein Verbrechen? Je mehr man ihr Mitleid und Beystand schuldig ist, desto mehr überhäuft man sie mit Schande und Verachtung.

In jenen Ländern, welche die Knechtschaft entehrte, erklärte man auch die Sklaven eines Zeugnisses für unfähig, ein Anathem, welches durch die französischen Gesetze beybehalten [11]) und von Montesquieu gebilligt wurde [12] [y]).

Es

8) Institutes au droit criminel, Part. 6. ch. 1.

9) S. Lacombe matiéres criminelles. Part. 3. chap. 13. Vouglans institutes au droit criminel. Part. 6. ch. 2.

10) Lacombe und Vouglans a. a. O.

11) Wider die Negern. S. Verordnung vom Jahr 1685.

12) Esprit des Loix, l. 12. Chap. 15.

y) Dieß ist wohl sehr natürlich. Denn da der Sclav unbedingt fremder Willkühr unterworfen ist: so ist man ja nicht

sicher,

Es darf schlechterdings keine Untüchtigkeit zum Zeugnisse Statt finden, wenn sie die Natur nicht selbst zuerkennt; entweder deshalb weil sich die Gefahr des Angeschuldigten verdoppeln, oder weil der Zeuge in die Nothwendigkeit kommen würde, wider eine Person, der er Liebe und Achtung schuldig ist, zu zeugen. Mit Recht erklären daher die Gesetze die Wahrhaftigkeit der Aeltern, der Bedienten, solcher, deren Vernunft durch Wahnsinn, Raserey, Trunkenheit oder Schwäche zerrüttet, bey denen sie erst im Reifen, oder schon sehr geschwächt ist, wie in der Kindheit und im hohen Alter [13]), für verdächtig; ferner diejenigen, welche durch offenbare Leidenschaft, bekannte Feindschaft, Vorhaben, sich zu rächen, persönlichen Anfall, öffentliche Schande, und erblichen Haß für den Angeschuldigten, furchtbar seyn würden; endlich diejenigen, deren Sitten, Gewerbe oder Verbrechen Infamie verdient haben. Hat man aber, zum Beyspiel, wohl Ursache, das Zeugniß der Weiber zu verwerfen, wie in verschiedenen Ländern geschieht? Wodurch sind denn dergleichen Zeugen aus vernünftigen Gründen verdächtig? Dies ist blos ein alter, die-

sicher, daß ihn nicht sein Herr durch Drohung, ihn zu ermorden, zum falschen Zeugnisse genöthigt habe.

Anm. des Herausg.

13) Gleichwohl läßt die Criminalverordnung die Zeugnisse der Unmündigen zu: doch soll der Richter darauf sehen, ob ihr Zeugniß nothwendig und glaubhaft sey, Tit. 6. Art. 2. Die Römischen Gesetze verwerfen nicht allein diese, sondern auch alle, die unter 20 Jahren sind. l. 20. D. de Testibus. Will man dieses Gesetz nicht annehmen, so sollte man wenigstens die zweydeutigen Worte: nothwendig und glaubhaft ausstreichen, wie Lamoignon vorschlug.

vielen Völkern gemeiner Irrthum [14]. Die Ausnahme von dieser Regel ist noch abgeschmackter, als die Regel selbst. Man läßt nämlich das Zeugniß der Frauen bey schweren Verbrechen zu, weil bey diesen die Beweise nicht so stark zu seyn brauchen [15]. Ein abscheulicher Grundsatz, bey dem ich mich nicht aufzuhalten brauche. Wie vielen Menschen hat er das Leben gekostet!

Die Rechtsgelehrten haben diesen Satz auf solche Verbrechen ausgedehnt, die sich schwer entdecken lassen. Halbe Beweise halten sie für eben so hinreichend. Heist das aber nicht sich aus der Verlegenheit, ein Verbrechen zu beweisen, dadurch ziehen, daß man es für wirklich geschehen annimmt? Nach ihrem Grundsatze erfodert der Ehebruch eben keine strengen Beweise. Die Englischen Gesetze ziehen eine entgegengesetzte Folgerung daraus. Sie verlangen bey diesem Verbrechen einen Beweis, wie er niemals Statt haben kann.

Die Zulassung der sogenannten nothwendigen Zeugen ist eine Folge jenes Satzes der Rechtsgelehrten. Mehr mit den Mitteln, welche die Entdeckung des Verbrechens erleichtern, als mit Vestsetzung der Bestrafung nach völliger Ueberführung beschäftigt, glaubten sie, man brauche sich um die gewöhnlichen Merkmale, aus welchen man Verdacht schöpft, wenig zu bekümmern. Die Inquisition hat davon ein fürchterliches Beyspiel gegeben. Sie gestattete die Zeugenaussagen der Aeltern,

14) Plato nahm ihn nicht an. Man sehe das 11. Buch von den Gesetzen. Mit eben so wenig Grunde schließt man Pathen, Bastarde u. a. m. aus.

15) In atrocissimis leviores coniecturae sufficiunt et licet iudici iura transgredi.

Bedienten, und, was bey diesem Tribunal wohl zu merken ist, der Exkommunicirten [16]); doch setzt sie nur dann Vertrauen in sie, wenn zahlreiche Anzeigen hinzukommen. Bey uns reicht ihr Zeugniß zu, den Angeschuldigten zu verbannen.

Ein philosophischer practischer Rechtsgelehrter untersuchte vor einigen Jahren diese wichtige Frage in einem Processe, den seine Beredsamkeit berühmt gemacht hat. „In der Sprache des peinlichen Rechts, sagte er, ist ein „unentbehrlicher Zeuge, (testis necessarius) ein „Mann, den Vernunft und Gesetze für verdächtig erkennen und erklären, den die Justiz daher in bürgerlichen Gerichten nicht ohne Einwendung, und in peinlichen schlechterdings garnicht „als Zeugen zuläßt, dessen Aussage sie gleichwohl bey „gewissen Anklagen, wo sie glaubt, daß auser „ihm weiter kein Zeuge angetroffen werden könne, „auffordert, zuläßt, für glaubwürdig annimmt, ja sogar in manchen Fällen andern vorzieht, wo sie glaubt, „daß kein andrer Zeuge die That wissen könne. Solche „Menschen, welche die Gesetze für verdächtig, und eines Zeugnisses für unfähig erklären, nennt man in „den Tribunälen unentbehrliche Zeugen. Man „hält es nicht für nothwendig, die verdächtigen Zeugen „allezeit zu verwerfen, sondern sie in manchen Fällen „zuzulassen, wenn die Verbrechen ohne verdächtige Zeugen nicht bewiesen werden können. Die Criminalisten „geben vier solche Fälle an: wenn das Verbrechen im „Innern eines Hauses, oder an einem abgesonderten „Orte,

16) Mannel des inquisiteurs, pag. 35 sq.

„Orte, oder in der Finsterniß begangen worden, oder
„wenn das Verbrechen sehr schwer ist.“

„Wenn man auf die Aussagen der unentbehrlichen
„Zeugen einen Menschen verurtheilt, so geschieht es also
„nicht bey leichten Anschuldigungen, wo die Schwach-
„heit der menschlichen Natur das Verbrechen wahrschein-
„lich macht, wo die menschliche Natur selbst, so zu
„sagen, wider den Angeschuldigten zeugt; nein, bey
„solchen, wo Lebensstrafe statt findet, wo die Güte der
„menschlichen Natur das Verbrechen unwahrscheinlich
„macht, wo schon das menschliche Herz gewissermasen zu
„seinem Vortheile zeugt. Oder geschieht dieß etwa nur
„bey solchen Anschuldigungen, wo die Rechtfertigung
„des Angeschuldigten auf tausend Wegen in helles Licht
„gesetzt werden kann? Nein, gerade nur bey denen,
„wo sie, nebst der Anklage, in stetes Dunkel verhüllt bleibt.
„Mit einem Worte, das Vertrauen, welches die Ge-
„rechtigkeit den verdächtigen Zeugen bey geringen
„Anschuldigungen verweigert, gesteht sie ihnen bey schwe-
„ren zu. Da, wo sie auch denen Zeugen, die allen
„Glauben verdienen, nicht trauen sollte, verläßt
„sie sich auf die allerverwerflichsten. End-
„lich verwirst die Gerechtigkeit die verdächtigen Zeu-
„gen bey Anschuldigungen, wo ihre Aussagen dem Un-
„schuldigen nichts weiter kosten können, als ein wenig
„Geld, und läßt sie in solchen zu, wo sie ihm Ehre
„und Leben rauben können.“

Diese Gründe scheinen mir entscheidend zu seyn. In
der That macht zuweilen eine kleinmüthige Furcht selbst
fühlbare Seelen irre. Ich habe Menschen, welche das

Unglück andrer tief rührte, die Zulässigkeit der unentbehrlichen Zeugen mit Wärme vertheidigen hören. Die öffentliche Sicherheit! ruft man aus. So sagt doch lieber: meine eigne Furcht! Mit welchen Gründen man die Sache auch vertheidige, es ist barbarisch, jemand auf die Aussage von Anklägern zu verurtheilen; denn das sind sie.

Wenn es nun aber gefährlich ist, die nothwendigen Zeugen beyzubehalten, sollte es nicht gut seyn, zahlreichen Anzeigen (Indiciis) völligen Glauben beyzumessen [17])? Anzeigen, so viel ihrer auch seyn mögen, bewirken doch immer nur Wahrscheinlichkeit oder Möglichkeit, niemals Wahrheit oder Wirklichkeit. Eine Anzeige ist eine ungewisse Sache. Hundert Anzeigen geben hundert Ungewißheiten, und alle diese machen eben so wenig eine Gewißheit aus, als hundert Sophismen einen richtigen Schluß. Die Gewißheit läßt sich nicht, wie Zahlen und Quantitäten in Brüche auflösen und ergänzen. Noch könnte man sagen, daß eine große Masse aus einer unendlichen Menge kleiner zusammengesetzt wäre, und daß eine allgemeine Größe das Resultat der einzelnen sey, aber bey Dingen die entgegengesetzter Natur sind, ist dieß der Fall nicht, und viele Ungewißheiten machen nie eine Masse von Gewißheiten aus.

Mehrere

17) Ueber diesen Punkt findet man in Brissot Théorie des loix criminelles Kap. 3. Absch. 5, eine weitläuftige Untersuchung und sehr wahre Bemerkungen. Diese Stelle gehört unter die besten des Werks.

Mehrere Criminalisten, unter andern auch Jousse [18]), haben sich nicht entblödet, unter die Umstände, welche ein Verbrechen wahrscheinlich machen, auch die Bestürzung des Angeschuldigten zu rechnen. Eher hätte man seine Unempfindlichkeit dafür setzen sollen. Andre erröthen nicht, zu behaupten, das öffentliche Gerücht, welches einem Bürger ein Verbrechen Schuld giebt, sey ein völliger Beweis, und Hr. von Vouglans nimmt die Nähe des Hauses, das Vorgeben, schwer zu hören, eine schlimme Physionomie und einen übelklingenden Namen auch unter die Anzeigen auf. Wenn die Richter von solchen Grundsätzen ausgehen wollten, so würden sie oft, wie d'Aguesseau sagt, „ihr ganzes Leben hindurch ein „Unglück zu beweinen haben, das keine Reue wie„der gut machen kann. [19]).“

Man rühmt den Cujaz, ohne sehr mit ihm bekannt zu seyn. Man verbindet mit seinem Namen den Begriff eines Rechtsgelehrten, dessen ungeheure Gelehrsamkeit man anstaunt. Aber das weis man nicht, daß er mit tiefen Kenntnissen ein gefühlvolles Herz verband, daß er die Mißbräuche der Gesetze entwickelte, und in seinen Schriften die Sache der Menschheit gegen Unwissenheit und Tyranney in Schutz nahm. Er, ein Vertheidiger der Unschuld, erhebt sein Haupt mächtig gegen Anzeigen, Wahrscheinlichkeiten, Vermuthungen, und dringt darauf, daß jeder, der eines Verbrechens nicht überführt worden sey, losgesprochen werde. Er wiederholt

 häufig

18) Institutions au droit criminel, Part. 6. ch. 6.
19) Discours sur la prévention des magistrats, T. I. p. 192.

häufig den so einleuchtenden, als oft vergessenen Grundsatz, man könne Niemand auf einen Beweis verurtheilen, der nicht vollständig sey [20]). Jemand auf blosen Verdacht verurtheilen, sagte einer von unsern Königen [21]), ist eben so gefährlich als abscheulich [z]). Von dieser Wahrheit durchdrungen wollen wir in den Verhaftsdekreten, die Worte: wegen starken Verdachts, welche die Menschlichkeit verbietet, nicht länger gebrauchen. Man sagt: der Verdacht hat keinen Einfluß auf die Strafe. Warum also im Gericht davon sprechen?

In einer bürgerlichen Rechtssache muß allezeit entschieden werden, wenn schon keine völlige Gewißheit verhanden ist; sie betreffe einen Contract, ein Recht, einen Proceß, so muß der Contract gültig oder null, das Recht auf einer Seite seyn, die Sache einen Eigenthümer haben.

20) Quod non est plena veritas, est plena falsitas, sagt er über tit. C. ad Leg. Iul. Maj. sic, quod non est plena probatio, plane nulla est probatio

21) Pessimum et periculosum est quemquam de suspicione damnare. Capitular. Reg. Franc. L. VII. s. 186.

z) O daß man diesen weisen Ausspruch, den die so oft barbarisch gescholtenen Capitularien enthalten, in unsern sonst so menschlichen Rechtsstühlen beherzigte! Das sogenannte transigiren mit unüberwiesenen Verbrechern ist ein abscheulicher, verdammlicher Mißbrauch, den unsre größtentheils so nachdenkenden Urtelsverfasser gewiß vermeiden würden, wenn sie allezeit gehörig bedächten, was es heise, einen Menschen mit Verlust von Freyheit oder Ehre strafen, der unschuldig seyn kann. Mir liegt was Entsetzliches in diesem Gedanken; und ich würde mich nicht beruhigen, wenn ich je ein Urtheil dieser Art gemacht hätte. Mag doch diese Note mir Unwillen zuziehen! Wo Wahrheit und Menschlichkeit sprechen heisen, da ists Verbrechen, zu schweigen. Anm. des Herausg.

ben. In peinlichen Untersuchungen hingegen dringt die bürgerliche Ordnung nicht darauf, daß einer nothwendig schuldig erklärt werde, wie dort, daß der Besitz eines Grundstücks ausgemacht sey. Sie geben keine Gelegenheit zu Streitigkeiten zwischen zwey Partheyen, deren Ansprüche schlechterdings auseinander gesetzt werden müssen. Wo keine Gewisheit ist, darf keine Verurtheilung Statt finden. Ueberdies zieht in bürgerlichen Rechtshändeln ein Irrthum nur Geldverlust nach sich: in peinlichen aber kann er dem Menschen Ehre, Freyheit, ja selbst das Leben rauben.

Eilftes Kapitel

Von den Richtern und Gerichten

In Rom waren die peinlichen Richter von den bürgerlichen unterschieden; für die sogenannten öffentlichen Verbrechen gab es wieder andre, als für die Privatvergehungen. Für diese letztern ernannte der Prätor einen Kommissär, der wiederum einige Männer zu seinem Beystande und zu Rathgebern erwählte. Ueber die öffentlichen Verbrechen, insofern solche nicht durch Appellation oder durch Anklage der Volkstribunen vors Volk gehörten, richteten gewisse Commissarien, gewöhnlich einer der Consuln, oder einer der Priester [1]), aber ihr Auftrag erlosch mit der Untersuchung des Verbrechens. Wir finden auch Beyspiele, daß solche Untersuchungen vor höhere Gerichte gezogen wurden. Man ernannte einen Diktator, um uneingeschränkt und ohne auf Appellationen zu achten, über eine vor dem ordentlichen Richter anhängige Sache zu entscheiden [2]). Da die Prätur und das Consulat nur ein Jahr dauerten, so sah man sich, wenn sie eben zu Ende giengen, genöthigt, die Sache zu beschleunigen, und beyzulegen, aus Furcht sie unter den neuen Magistratspersonen von neuen anzufangen. Zuweilen versuchte man, dieser Inconvenienz dadurch abzuhelfen, daß man zu jedem Processe einen besondern Richter ernannte. Man bewilligte ihm auch ein Jahr, das aber vom Tage seiner Ernennung an seinen Anfang

1) Livius, L. IV. cap. 13. 14 L. IX. c. 26. Vergl. Sigonius de judiciis populi Rom. L. II.

2) Aus dieser Ursache wurden Qu. Cincinnatus, C. Mänius und M. Valerius zu Dictatoren ernannt.

Anfang nahm. Zu Anfange des siebenten Jahrhunderts [3]) erhielt das gerichtliche Verfahren eine bestimmtere und vestere Einrichtung. Man ernannte sechs Prätoren, und die Untersuchung über Entwendung öffentlicher Gelder, Concussion, Raub und Verbrechen wider das Vaterland wurde durchs Loos unter sie vertheilt. Hierzu setzte man in der Folge noch vier Arten der Untersuchungen, nämlich über Falsum, Meuchelmord, Giftmischung und Parricidium; wozu wieder vier neue Prätoren gewählt wurden [4]). Cicero spricht oft hiervon; er klagt den Verres, wegen des Handels mit Qu. Opimius an, daß er über ein öffentliches Verbrechen entschieden habe, da er doch nur Richter über Privatverbrechen war [5]). Zuweilen verband man beyde Aemter, oder übertrug einem von den Prätoren die Entscheidung eines Processes, worüber er eigentlich nicht kompetent war [6]). Endlich hatten einige Stände noch ihre besondern Richter. Der Pontifex Maximus richtete über die Priester und Vestalinnen; die Befehlshaber über ihre Soldaten, wenn diese ein Militärverbrechen begangen hatten. Der Römer, der vor Karthago frech genug war, seinen Gästen diese berühmte Stadt in Eßwaaren nachgeahmt vorzusetzen, und sie essen zu lassen, wurde von den Censoren [b]), nicht vom militärischen Tribunal gestraft.

3) Im Jahre Roms 604.

4) l. 2. §. 32. D. de orig. Iur.

5) In Verrem Act. II. Lib. 1. cap. 63.

6) So entschied M. Fannius, der kurz nach der Dictatur des Sylla Prätor wurde, zugleich über Mord und Parricidium.

b) Das war sehr natürlich. Seine Handlung war kein Verbrechen, sondern eine den ernsten Sitten der Römer zuwiderlaufende Spielerey. Die Censoren waren ja nicht Richter, sondern Aufseher über die Sitten.

Anm. des Herausg.

strafe. Dieses Tribunal war sehr wenig an Formalitäten gebunden. Die gewöhnlichen Fristen wurden nicht gestattet, auch hatte der Ankläger weniger zu befürchten. Fast allezeit vertheidigte sich der Angeschuldigte selbst; die Richter waren bey den Beweisen weniger bedenklich, und der Zuruf der Soldaten galt zuweilen für Verhör und Confrontation der Zeugen 7).

Man sollte glauben, die meisten für die ordentliche Jurisdiction vorgeschriebenen Formalitäten hätten schnelles Verfahren und eine gewisse Bestrafung bewirkt. Gleichwohl sah sich August, um den Uebeln zu begegnen, welche auf der einen Seite aus der Langsamkeit der Instruction, auf der andern daraus entsprangen, daß die Schuldigen ungestraft blieben, genöthigt, die Zahl gewisser Klassen von Richtern zu vermehren, an dem zu diesem Amte erforderlichen Alter fünf Jahre nachzulassen 8) und mehr als dreyßig Tage, die vorher den Spielen, welche von den Prätoren gefeyert wurden, geheiligt waren, zu den Arbeitstagen zu schlagen.

In dieser Darstellung der mancherley Veränderungen der peinlichen Gerichtsordnung erblicken wir auch Beyspiele, daß besondere Kommissionen ernannt und die Untersuchung mancher Verbrechen vor die höchste Gewalt gezogen ward. Dieß sind schädliche Erfindungen, wodurch mehrere neue Nationen das Uebel vermehrt haben, statt es zu vermindern. Selten rechtfertigt sie die Nothwendigkeit, aber nur zu oft haben Haß und Ansehen sie gegen Schwach-

7) Dieß war jedoch nur Mißbrauch. Gewöhnlich ward Zeugenverhör, Vernehmung und Urtheil nach der Stimmenmehrheit beschlossen.

8) Es wurde nur ein Alter von 20 Jahren erfordert. Sueton im Octavius, Kap. 32.

Schwachheit und Armuth gemißbraucht. Wenn der Angeschuldigte, der sich seinen ordentlichen Richtern zu entziehen sucht, dadurch stillschweigend ihre Unpartheylichkeit ehrt, so beleidigt er eben dadurch die, deren Beystand er anruft [c]).

Ferner findet man dort Spuren von privilegirten Jurisdictionen und Fällen. Die Römer haben sie uns überliefert, und unsre Criminalverordnungen haben über diese Punkte manches angenommen, was unmöglich stehen bleiben kann. Nichts darf einen Angeschuldigten der Obrigkeit entziehen, welcher die Gesetze alle Bürger unterwerfen; und was Stolz, Hofnung auf Nachsicht oder Eigennutz Privilegium oder Begünstigung nennen, das schilt die Vernunft eine Ungerechtigkeit.

Die privilegirten Gerichtshöfe verdienen zum Theil diese Vorwürfe, noch strengere aber verdienen sie um der Art willen, wie sie strafen. Sie erkennen Todesstrafen auf solche Verbrechen, die sonst nur gelinde geahndet werden. Bey Entwendung einer kleinen Quantität Salz erkennt der Gerichtshof, der die Untersuchung darüber hat, auf den Tod. Für Erlegung eines Hirsches erkennt das Jagdtribunal; für Entwendung einer Vase das königl. Obergericht den Tod zu. Das strenge Verfahren gegen die Ketzer steht wahrscheinlicher Weise auch mit den Gesetzen, welche ehedem die Untersuchung derselben besondern Richtern auftrug, in genauer Verbindung [9]). Endlich dürfen wir unter den

c) Sonderbar! kann er denn den gewöhnlichen Richter, nicht für seinen Feind, nicht für leidenschaftlich wider sich eingenommen halten, und mehr von einem unpartheyischen Tribunal hoffen? War Herrn Pastoret das iuramentum perhorrescentiae unbekannt? Anm. des Herausg.

9) Die Verordnungen Franz des ersten und Heinrichs des andern erlauben noch den weltlichen und geistlichen Richtern ohne

den privilegirten Gerichtshöfen, die oberrichterlichen Jurisdictionen (jurisdictions prévôtales) nicht vergessen, welche einem Menschen allein, oder Beysitzern, die er nach Belieben wählt, das Recht überlassen, über das Leben der Bürger abzuurteln. So lange die Straßen noch unsicher waren, hatten sie guten Nutzen, aber nachdem die öffentliche Sicherheit bevestigt war, hätten sie ganz abgeschaft werden sollen.

Die Privilegien und Begünstigungen verursachen noch außerdem oft die Entfernung des Angeschuldigten von dem Orte, wo er das Verbrechen begieng, und die Criminalverordnung hat den Nachtheil dieser Entfernung so wohl eingesehen, daß sie den entgegengesetzten Grundsatz angenommen hat [10]). Um über ein Verbrechen erkennen zu können, erforderte die Verordnung von Roussillon, daß es in der Jurisdiction begangen, und der Verbrecher daselbst arretirt seyn mußte. Mangelte eines dieser beyden Erfordernisse, so entstanden mancherley Schwierigkeiten daraus, welche die Verordnung von Moulins durch den Befehl hob, daß die Untersuchung des Verbrechens allezeit vor den Richter gehören solle, in dessen Gerichtsbarkeit es begangen war [11]). Die Römer hielten sehr streng über diesen Grundsatz. Wenn auserordentliche Umstände es nicht verstatteten, ihn zu befolgen, so schickten sie lieber Leute in das Land selbst ab,

ohne Unterschied, die Ketzer zu verfolgen. Verordnungen vom 1. Jun. 1540. Art. 1. vom 19. Nov. 154?. Art. 1. vom 27. Jun. 1551. Art. 1. vom 24. Jul. 1557. Art. 1. und 2.

10) Tit. 1. Art. 1.

11) Criminalverordnungen von Roussillon, Art. 19. von Moulins, Art. 35.

ab, welche dort die Spuren und Zeugnisse des Verbrechens sammeln mußten. Als die Lokrier sich über die Gewaltthätigkeiten beschwerten, welche die Truppen unter dem Commando des Q. Pleminius begangen hatten, diesen Feldherrn eines Kirchenraubes im Tempel Proserpinens den Scipio aber anklagten, daß er jenem nicht Einhalt gethan habe, so konnten diese beyden Männer, als Angeklagte, nun nicht länger Richter seyn, sondern der Senat schickte einen Prätor dahin ab, um die Klage anzunehmen und darüber zu entscheiden [12]).

Noch ist es wesentlich, daß der Richter an keinem andern Orte die verschiedenen zur Untersuchung gehörigen Handlungen vornehme, als im Gerichtshofe selbst. Die Criminalverordnung gestattet das Verhör der über der That ergriffenen Verbrecher, an jedem dazu bequemen Platze [13]). Dringende Umstände können diese Anordnung nöthig machen, wofern nur das Verhör nach seiner Verhaftung wiederhohlt wird, wenn schon keine neuen beschwerenden Umstände eintreten. Mit gleichem Rechte kann man ein wiederhohltes Verhör für einen Angeschuldigten begehren, den der Richter des Orts, in welchem das Verbrechen begangen worden, auf ergangene Requisition, bereits vernommen hat.

Was die Form der Gerichte anlangt, so war die bey den alten Völkern gewöhnliche der unsrigen unendlich vorzuziehen. Die obrigkeitlichen Personen in Athen gaben ihre Meynungen schriftlich ein. Dann wurden sie versiegelt, und auf den Altar der Vesta niedergelegt. Sie reichten sie dreymal, und mit einer religiösen Ceremonie ein. Eine so

12) Livius, L. 29. c. 16 — 21.
13) Tit. 14. Art. 5.

so weise Langsamkeit ist dem Angeschuldigten nicht anders als vortheilhaft. Ist eine Meynung unerschütterlich: nun so wird sie, um mich so auszudrücken, um so gewisser. Ist sie zweifelhaft: so lasse man der Ueberlegung Zeit, sie zu ändern oder zu bestätigen. Eben so war es auch bey den Hebräern, denn wenn da, wie ich anderswo gesagt habe [14]), die Untersuchung zu Ende war: so entschieden die Richter; aber auch diese Entscheidung war noch nicht unwiderruflich. Sie kehrten nach Hause zurück, wo ihnen der Wein untersagt, und Mäßigkeit im Essen anbefohlen war, versammelten sich da zu zwey und zwey, untersuchten das Verbrechen noch einmal besonders, und brachten so durch gegenseitige Prüfung und durch Nachdenken, das sie den ganzen Tag fortsetzten, den gefaßten Entschluß zur Reife. Kamen sie nun hernach wieder in den Gerichtshof, so bestätigten oder veränderten sie ihren ersten Ausspruch. Doch hatten sie nicht alle das Recht, ihre Meynung nach Gefallen zu ändern. Wer sich den einen Tag wider den Angeschuldigten erklärt hatte, konnte den Tag darauf zu seinem Vortheile stimmen; wer aber gestern zu seiner Lossprechung geneigt gewesen war, durfte ihn heute nicht verurtheilen; ein weiser Unterschied, den ich als eine Wohlthat des Gesetzes gegen die Menschheit betrachte.

Wenn in Athen das Volk ein Todesurtheil gesprochen hatte, so untersuchte der Areopagus das Verfahren, und verlangte die Revision desselben, im Fall es ihm ungerecht schien [15]). Diese heilsame Einrichtung machte dem Solon

14) Moïse, consideré comme legislateur et comme moraliste, chap. 5. Art. 1. p. 349. f.

15) S. Demosthenes de corona, und Plutarch im Leben des Phocion.

Ehre. In Frankreich haben wir noch einige; aber nur leichte Spuren davon erhalten, und die Schnelligkeit, womit die Vollstreckung des Urtels geschieht, entzieht allezeit gerade dem diese Begünstigung des Gesetzes, der daraus den grösten Vortheil hätte ziehen können, dem Unglücklichen, der zum Tode verdammt ist.

Ich will hier noch einige Bemerkungen über den Titel der Criminalverordnung von den Gerichten hinzusetzen. Der zweyte Artikel kann nicht bleiben. Er will, daß man zur Instruction und zur Entscheidung der Criminalprocesse fortschreite, ohne auf Appellationen zu achten, selbst wegen der Incompetenz und Recusation des Richters, nicht. Die Verordnung von Roussillon [16]) traf eine weisere Verfügung, und Lamoignon, der sich auf sie berief, sagte mit Recht [17]): „Wenn gegen die Incompetenz eines Richters eine Appellation eingewendet worden ist, so muß die Untersuchung ausgesetzt bleiben; denn nichts kann die Hände des Richters so sehr binden, als wenn es ihm an rechtlicher Gewalt fehlt; und es ist weniger unbequem, die Untersuchung auszusetzen, wofern der Angeschuldigte sich noch in Verhaft befindet, als sie von einem incompetenten Richter formiren zu lassen.“ Pussort antwortete, daß die Untersuchung allezeit privilegirt sey, und daß über dem Aufschube derselben die Beweismittel ihre Kraft verlören. Die Untersuchung privilegirt nennen, heißt mit andern Worten, behaupten, eine Beschwerde oder eine Anklage müsse mehr begünstigt werden, als die Vertheidigung und Rechtfertigung des Angeschuldigten. Doch, solche Grundsätze braucht man heut zu Tage nicht

16) Art. 18.
17) Projekt der Criminalverordnung von 1670.

nicht mehr zu bekämpfen. Behaupten, daß die Beweismittel durch Aufschub ihre Kraft verlören, heist einen schimmernden Gedanken aufstellen, dessen Irriges man bey näherer Beleuchtung bald erweisen kann. In der That fällt Alles zusammen, sobald die Procedur vor einem incompetenten Richter angestellt ist. Ist diese null, so zieht sie die Vernichtung des Beweises, den der Richter erhalten wollte, nach sich; und die Langwierigkeit einer ganzen Untersuchung, die man unnützerweise endigt, um bald hernach eine andre dafür anzufangen, muß zur Schwächung der Beweismittel viel mehr beytragen, als wenn man zur rechten Zeit eine neue Untersuchung angefangen hätte.

In allen Ländern, in welchen die Gesetzgeber beobachten, daß der Angeschuldigte Mensch und Bürger sey, erlaubten sie ihm, einen Theil seiner Richter zu verwerfen, oft selbst, ohne daß er die Gründe davon anzugeben brauchte. Es ist bekannt, daß diese Gewohnheit, wodurch Unschuld und öffentliche Freyheit in Schutz genommen werden, eine der grösten Wohlthaten gegen die Menschheit in den englischen Gesetzen ist [18]). Sie galt schon in Rom. Auf das blose Begehren des Angeschuldigten mußte der Prätor andre Richter verstatten, ohne nach der Ursache zu fragen [19]). Unsre Criminalverordnung gedenkt der Verwerfung der Richter nicht einmal. Zwar hat die Civilproceßordnung einige Regeln darüber vestgesetzt [20]); aber sie gestattet keine andern Gründe, einen Richter zu verwerfen, als Verwandschaft, Inter-

18) S. Blackstone cap. 27. Das Gesetz gestattet ihm diese willkührliche Verwerfung in favorem vitae.

19) S. Sigonius a. a. O. B. 2. Kap. 27.

20) Tit. 34. Art. 2. f.

Interesse oder Feindschaft, und die Menge der dabey vorgeschriebenen Formalitäten macht dieß dem Angeschuldigten weniger günstig, als eine neue Untersuchung, welche seine Rechtfertigung verzögert.

Ein andrer Artikel lautet so: „Ueber keinen Proceß soll Nachmittags gerichtet werden, — sobald das „Urtheil natürlichen oder bürgerlichen Tod, Galeeren„strafe, oder Verweisung auf gewisse Zeit, bringt. Doch „wollen wir in den Gewohnheiten unserer Parlamenter „keine Neuerungen machen [21].“ Dieses Verbot, daß in peinlichen Gerichten des Nachmittags nicht gesprochen werden soll, ist so natürlich und weise, daß wir es fast bey jedem Volke antreffen; doch ist jener Artikel nicht allgemein genug. Er sollte sich auch auf die infamirenden Strafen erstrecken, und die höchsten Tribunale nicht ausnehmen, deren Entscheidung das Schicksal des Angeschuldigten unwiderruflich bestimmt.

Das Decret der Nationalversammlung ist einigen andern Einwürfen gegen die Form unsrer Gerichte begegnet. Es befiehlt, die Gründe der Verurtheilung beyzufügen; um auf eine Leibes- oder infamirende Strafe zu erkennen, erfordert es zwey Drittheile der Stimmen, zur Verurtheilung zum Tode aber vier Fünftheile [22]).

Diese Abänderung ist, in Vergleich mit dem vorherigen Gesetze, schon eine große Wohlthat. Allein, wenn bey jedem Verbrechen gleiche Gewißheit, daß es begangen worden, und daß es von dem Angeschuldigten begangen worden sey, statt finden muß; so wird man vielleicht jene

J 2 Ver-

21) Tit. 25. Art. 9.
22) Art. 22 und 25. des Decrets vom 8. und 9. Oct. 1789.

Verschiedenheit in der erforderlichen Anzahl der Stimmen kaum gut heißen können. Allerdings sollten bey Todesstrafen die Stimmen so einig seyn, als möglich; aber warum nicht in allen Fällen auf Unanimität bestehen? Die Gesetze fodern, der Beweis solle klarer seyn als das Licht der Mittagssonne. Findet diese Klarheit Statt, so lange noch einige Richter sie nicht einsehen? Man wird mir wohl nicht einwenden, daß es alsdann zu gar keiner Verurtheilung kommen würde. Das hieße das Beyspiel unserer Nachbarn ganz vergessen, bey welchen Unanimität der Stimmen erforderlich ist, und gleichwohl Strafen häufig vorkommen. Laßt uns doch nicht immer die Menschlichkeit als eine Feindin der Gerechtigkeit betrachten!

Pastoret
über die
Strafgesetze

Zweyter Theil

Pastoret
über die
Strafgesetze

Zweyter Theil

Meinem angekündigten Plane gemäß soll das zweyte Hauptstück dieses Werks der näheren Prüfung der verschiedenen Arten von Strafen gewidmet seyn. Daraus wird erhellen, welche von ihnen beyzubehalten und welche abzuschaffen sind.

Leben, Körper, Freyheit, Ehre und Vermögen sind, wie ich im fünften Kapitel des vorigen Hauptstücks sagte, die Gegenstände der Strafe [1]). Daher ist sie entweder Lebens- oder Leibes- oder afflictive [2]) oder infamirende oder Geldstrafe.

Noch giebt es einige andre Züchtigungen, die weniger aus dem Wesen der Sache selbst, als aus den Grundsätzen der Kirche und der Regierung, fließen, die kanonischen und die willkührlichen Strafen. Auch von diesen werde ich sprechen. Den Anfang mache ich mit den Lebensstrafen.

1) S. oben 1. Th. 5. Kap. S. 50.
2) Was unter diesen der Autor verstehe S. oben S. 50.

Erstes Kapitel

Von den Lebensstrafen

Wir kennen in Frankreich fünferley Arten der Lebensstrafe: das Feuer, das Rad, den Galgen, das Schwert und die Viertheilung.

Es ist eine traurige Pflicht, so viele Gegenstände abzuhandeln, deren bloser Nahme unwillkührliches Schaudern erregt. Doch, der Wunsch der Vervollkommung unsrer Gesetze, die Hofnung, etwas zur Aufhebung von Strafen beyzutragen, die unsre gesetzliche Verfassung entehren, und eine heilige Ehrfurcht vor Gerechtigkeit und Menschlichkeit werden meinen Muth aufrecht halten. Ich bitte vorzüglich hier meine Leser und die Freunde der Vernunft und Wahrheit um Nachsicht und thätige Aufmerksamkeit.

Wir stoßen hier gleich anfangs auf eine wichtige Frage: hat die Gesellschaft das Recht, ihren Mitgliedern das Leben zu nehmen, oder nicht? Und, wenn sie es hat, wie weit erstreckt sich dieses fürchterliche Recht?

Erster Abschnitt.

Von der Todesstrafe überhaupt.

Die Verschiedenheit der Meynungen über diese so äußerst wichtige Frage ist ein Beweis, wie schwer es, wenigstens dem Anscheine nach, sey, sie befriedigend zu beantworten. Doch, ich will es versuchen. Ich will auf

auf die Grundprincipien zurück gehen, sie richtig und klar zu bestimmen suchen, und von ihnen zu den Gesetzen und Handlungen der Völker übergehen; vielleicht daß es mir auf andern Wegen gelingt, Licht über diese Materie zu verbreiten. Nach diesem Maaßstabe will ich die drey vorzüglichsten Meynungen prüfen, deren jede wichtige Vertheidiger gefunden hat.

Einige wollen die Todesstrafe für alle Verbrechen beybehalten wissen, auf welche sie bis jetzt gesetzt worden ist; andre verwerfen sie in allen Fällen ohne Ausnahme; noch andre behalten sie nur für den Todtschlag bey, und setzen auf die andern Verbrechen gelindere Strafen.

Die erstern ziehen bey ihrem Urtheile blos die Gewohnheit, alten Gesetzen zu gehorchen, auch die Ehrfurcht, die sie ihnen, eben dieses Alterthums wegen zugestehen, und die Bequemlichkeit zu Rathe, die es hat, Alles, was die Alten gethan haben, für weise, Alles, was sie dachten, für gerecht, was sie anordneten oder empfahlen, für heilsam zu halten. Sie glauben, das Wohl des Staats hange von der Erhaltung der Gewohnheiten ihrer Voraltern ab, und meynen, die kleinen Nachtheile, welche daraus entspringen könnten, kämen gegen diesen wichtigen Grund gar nicht in Betracht. Pedanius Secundus Präfectus oder Gouverneur von Rom wurde von einem seiner Sklaven getödtet. Dem Herkommen nach verloren in diesem Falle alle Sklaven, welche sich zur Zeit der Ermordung im Hause ihres Herrn befanden, das Leben. Man führt sie zum Tode. Das Volk empört sich, und wirft sich zum Beschützer so vieler Unschuldigen auf. Im Senat waren die Meynungen darüber getheilt; doch wollte der größere Theil keine Neuerung. Cassius, der unter diesen letztern war,

verlangte, man solle dem alten Gesetz gehorchen. Er bemerkte, es sey zwar hart für die Sklaven, aber heilsam für das gemeine Wesen. Er schloß seine Rede mit folgender Erklärung: „Jede große exemplarische „Strafe ist mit einiger Ungerechtigkeit gegen einzelne Individuen verbunden [a]), die aber durch den Nutzen „für's Ganze aufgewogen wird [2]).“

Die Vertheidiger der zweyten Meynung werden blos von Menschenliebe geleitet; aber ist wohl diese Liebe hier auch am rechten Orte? Führt sie sie nicht etwa über die Gränzen der Vernunft? Vergessen sie nicht darüber den Schutz, welchen die guten Bürger wider die Eingriffe der bösen zu fordern berechtigt sind, und zugleich die öffentliche Sicherheit und Ruhe? Wie? Sie berufen sich noch dazu auf das Wohl des Staats! Leopold der zweyte sagt in seinem Criminalgesetzbuche für Toskana: „Da wir erwogen haben, daß der End„zweck, der Strafen seyn müsse, den, dem Ganzen und dem

a) Diesem in der Hölle erfundenen Grundsatze haben auch nicht selten andre Gesetzgeber und Staatsverwalter gemäß gehandelt. Aber es ist bey Gott! eine Entehrung der Menschenvernunft und der Natur, so zu schließen. Die Gesetze der Gerechtig- sind nicht zum Spiel und zur Puppe da. Auch werden sie nie ungestraft verletzt. Früh oder spat rächt sich die verachtete Gerechtigkeit durch die verderblichsten und unglückseligsten Folgen, welche alle Kunststücke der Höllenpolitik nicht aufzuheben vermögen. Ich sage es hier laut, und ich werde es sagen, so lange ein Odem in mir ist, Gerechtigkeit ist der erste Grundpfeiler des Menschen- und Staatenwohls, und der Regent und Gesetzgeber der sie entehrt, macht sich gegen Welt und Nachwelt verantwortlich.

Anm. des Herausg.

2) Habet aliquid ex iniquo omne magnum exemplum, quod contra singulos vtilitate publica rependitur. Tacit. Annal. XIV. 44.

„dem Einzelnen zugefügten Schaden zu ersetzen, den „Schuldigen zu bessern, der noch immer ein Sohn der „Gesellschaft und des Staats ist, an dessen Besserung „man niemals verzweifeln muß; sich zu versichern, daß „auch den schwersten Verbrechern die Gelegenheit benom„men werde, neue Verbrechen zu begehen, und end„lich ein öffentliches Beyspiel aufzustellen: — so „haben wir uns entschlossen, die Todesstrafe eines jeden „Missethäters, was für einer es immer seyn mag, er „sey anwesend oder contumacirt, wenn er auch eines „Verbrechens, auf welches die bisher gegebenen Gesetze „den Tod gesetzt hätten, überführt worden wäre, ab„zuschaffen, wie wir sie dann für immer durch das gegen„wärtige Gesetz abschaffen 3)." Die Kaiserin Elisabeth von Rußland, schwur bey Besteigung des Thrones, Niemanden am Leben zu strafen, und sie hielt ihren Schwur. Peter der dritte schonte nicht weniger das Blut seiner Unterthanen. Die jetzige Beherrscherin jenes ungeheuern Reichs macht nur selten von Todesstrafen Gebrauch und schränkt ihn nur auf Hochverrath ein.

Auch Friedrich der zweyte machte nur selten von der Todesstrafe Gebrauch; doch allezeit beym Todtschlag b); und dieß ist die dritte Meynung. Die Vertheidiger dieser Meynung scheint das nämliche Gefühl der Menschlichkeit zu beselen; aber durch kalte Vernunft geleitet zu seyn. Aber sollte diese kalte Vernunft das natür-

3) §. 51.

b) Desto häufiger aber bey Verbrechen der Soldaten, die er zu Dutzenden hängen und rädern ließ, sobald von Komplott zur Desertion u. s. w. die Rede war.

Anm. des Herausg.

natürliche Gefühl nicht zu sehr ersticken? Sollten nicht auch hier die Vertheidiger der Todesstrafen, ohne es selbst zu wissen, von alten barbarischen Vorurtheilen beherrscht worden seyn? Kann man endlich der Menschlichkeit etwas abdingen? Uebrigens führt auch diese Parthey so wie die andern beyden, das gemeine Wohl als Grund ihrer Behauptung an. „Das Leben des „Bürgers ist in Gefahr, wenn man es dem Schul„digen nicht nimmt."

Bey einer Frage von minderer Wichtigkeit würde ich die Verschiedenheit der Meynungen und der Principien blos im Allgemeinen angegeben haben, aber diese muß ich ihrer ganzen Länge nach entwickeln. Ich werde mir nicht einmal eine nur flüchtige Darstellung der Gründe erlauben, weil dadurch vielleicht wider meinen Willen, die Gründe der verschiedenen Systeme geschwächt werden könnten. Da die erste Meynung jetzt beynahe ganz aufgegeben worden ist, so werde ich nur vorzüglich die beyden letzteren untersuchen. Vor allen Dingen wollen wir Montesquieus, Rousseaus, Beccarias und Mablys Meynung hören, so wie das Urtheil des Ritters Filangieri 4), dieses ausgezeichneten Denkers, welchen seine Apologisten den Montesquieu Italiens nennen, und den der Tod den Wissenschaften, der Vernunft und der Menschheit zu früh entrissen hat.

Zweyter Abschnitt.

Montesquieus Meynung.

Montesquieu läßt seine Gedanken über die Todesstrafen mehr errathen, als daß er sie deutlich auseinander gesetzt

4) In seiner Scienza della Legislazione.

gesetzt hätte. Demungeachtet liest man die Ideen eines großen Mannes gern, dessen Stimme so lange Zeit als Beweis gegolten hat.

„Ein Bürger, sagt er [5]), verdient den Tod, wenn er die Sicherheit so weit verletzte, daß er einem Menschen das Leben geraubt hat, oder hat rauben wollen. Die Todesstrafe gleicht einem Arzeneymittel für die erkrankte Gesellschaft. Ist die Sicherheit nur in Rücksicht auf Eigenthum verletzt, so können zwar für die Todesstrafe Gründe Statt finden, aber es wäre vielleicht besser und der Natur der Sache angemessener, Verbrechen gegen das Eigenthum durch Verlust am Eigenthume zu strafen, und dieß würde möglich seyn, wenn die Güter gemeinschaftlich oder gleich vertheilt wären. Allein, da es im Staate Menschen giebt, die kein Vermögen haben, und da gerade diese sich an anderer Eigenthume am leichtesten vergreifen, so war es nöthig, daß in diesem Falle die körperliche Strafe an die Stelle der Geldstrafe trat."

„Alles, was ich sage, setzt Montesquieu zu Ende des Kapitels, aus welchem diese Stelle genommen ist, hinzu, fließt aus der Natur der Sache und ist der Freyheit des Bürgers höchstgünstig."

Ueberhaupt hat Niemand wider die Strenge der Strafen so laut seine Stimme erhoben, als Montesquieu. Man muß, sagt er, um die Menschen gehörig zu leiten, sich nicht immer des höchsten, sondern stets gerade nur desjenigen Grades der Härte bedienen, der vermöge der Natur der Sache unentbehrlich ist.

Dritter

5) Esprit des Loix Livre VI. Ch. XII.

Dritter Abschnitt.

Rousseau's Meynung [6]).

„Man fragt, wie die Glieder der Gesellschaft, die doch kein Recht haben, über ihr Leben zu disponiren, dem Souverain ein Recht übertragen können, das sie selbst nicht haben? Diese Frage scheint blos deshalb schwer zu beantworten, weil sie falsch gestellt ist. Jeder Mensch hat das Recht, sein eignes Leben zu wagen, um es zu erhalten. Kann man wohl den, der, um einer Feuersbrunst zu entgehen, sich zu einem Fenster herabstürzte, einen Selbstmörder nennen? Oder hat man dies Verbrechen je dem beygemessen, der in einem Sturme umkam, dessen Gefahr er beym Einschiffen nicht voraussah?“

„Der Zweck des gesellschaftlichen Vertrags ist die Erhaltung der Contrahenten. Wer den Endzweck will, will auch die Mittel, und diese Mittel sind von manchen Gefahren, ja selbst von manchem Verluste unzertrennlich. Wer auf Kosten Anderer sein Leben erhalten will, muß es auch, nöthigen Falls, für sie aufopfern. Daher darf der Bürger nicht mehr selbst über die Gefahr richten, welcher das Gesetz ihn ausgesetzt wissen will; und wenn der Fürst ihm gesagt hat: es ist dem Staate vortheilhaft, daß du sterbest, so muß er sterben; denn nur unter dieser Bedingung hat er bis dahin in Sicherheit gelebt, und sein Leben war nicht blos eine wohlthätige Gabe der Natur, sondern ein bedingtes Geschenk des Staats.“

„Die

6) Contrat social. Livr. II. Ch. V.

„Die Todesstrafe, womit man Verbrecher belegt, kann beynahe aus gleichem Gesichtspunkt angesehen werden. Um nicht das Opfer eines Mörders zu werden, willigt man ein, zu sterben, wenn man selbst einen Todtschlag verübt. Statt durch diesen Vertrag über sein eignes Leben zu disponiren, hat man vielmehr nur dasselbe zu sichern gesucht, und es ist nicht vorauszusetzen, daß einer der Contrahenten bey Schließung des Vertrags die Absicht habe, sich hängen zu lassen.“

„Ueberdieß wird auch jeder Uebelthäter, der das Recht der Gesellschaft angreift, durch seine Missethaten ein Rebell und Verräther seines Vaterlandes. Er hört auf, Mitglied derselben zu seyn, indem er ihre Gesetze übertritt; ja er kündigt ihr selbst den Krieg an. In diesem Falle kann die Erhaltung des Staats mit der seinigen nicht vereinigt werden, einer von beyden muß das Opfer seyn, und wenn der Schuldige sterben muß, so stirbt er nicht als Bürger, sondern als Feind. Der ganze Proceß, sammt den Urthel, enthält den Beweis und die Erklärung, daß er den gesellschaftlichen Vertrag gebrochen habe, und also aufhöre, Mitglied des Staats zu seyn. Da er sich nun schon durch seinen Aufenthalt dafür erklärte, so muß er aus der Gesellschaft entweder als Verletzer des Vertrags durch Verweisung, oder durch den Tod entfernt werden. Denn ein solcher Feind ist nicht mehr als eine moralische Person anzusehen, sondern als ein Mensch, und dann bringt es das Recht des Kriegs mit sich, den Ueberwundnen zu tödten.“

Vierter Abschnitt.

Beccaria's Meynung [7]).

„Worauf gründet sich denn das Recht, welches sich die Menschen anmaßen, ihres Gleichen zu würgen? Gewiß nicht auf das Recht, woraus die oberste Gewalt und die Gesetze entspringen. Sie stellen den allgemeinen Willen vor, und sind das Resultat des vereinigten Willens aller einzelnen Mitglieder. Ist aber wohl ein einziger Mensch zu denken, der andern Menschen das Recht einräumen würde, ihm das Leben zu nehmen? Kann man wohl voraussetzen, daß unter dem möglichst geringen Theile der Freyheit, den jeder aufopfern wollte, die Aufopferung des größten Gutes, des Lebens begriffen sey? Gesetzt aber, es wäre dem also, wie verträgt sich dann dieser Grundsatz mit dem andern, daß der Mensch kein Recht habe, sich selbst zu tödten, welches er doch haben müßte, wenn er es andern, oder der ganzen Gesellschaft sollte abtreten dürfen?“

„Die Lebensstrafe ist also kein Recht, und kann auch, wie ich erwiesen habe, keines seyn; sondern sie ist ein Krieg, welchen das ganze Volk mit einem einzelnen Bürger führt, dessen Vertilgung es für nützlich und nothwendig hält. Wie aber, wenn ich beweise, daß die Hinrichtung eines Bürgers weder nützlich, noch nothwendig sey? Nun, dann werde ich meine Sache zum Besten der Menschlichkeit gewonnen haben.“

„Nur aus zwey Ursachen kann man den Tod eines Bürgers für nöthig halten. In jenen unruhigen Zeiten, wo

7) Von Verbrechen und Strafen 1. Th. S. 73. der Uebers. u. d. 2. Ausz.

wo die Nation auf den Puncte steht, frey zu werden oder ihre Freyheit auf immer zu verlieren, in Zeiten der Anarchie, wo die Gesetze schweigen, und statt derselben Verwirrung und Unordnung herrscht. Wenn dann ein Bürger, ungeachtet der Beraubung seiner Freyheit, immer noch so viel Anhang und Ansehen hat, um auch dann noch die Sicherheit des Volks in Gefahr setzen zu können, oder wenn die Fortdauer seines Daseyns eine gefährliche Abänderung in der Regierungsform veranlassen könnte; dann ist der Tod eines solchen Bürgers allerdings nothwendig. Allein, unter der ruhigen Herrschaft der Gesetze sehe ich keine Nothwendigkeit ein, das Daseyn eines Bürgers zu vernichten, ausgenommen, wenn sein Tod das wahre und einzige Mittel wäre, Andere von Verbrechen abzuhalten; und dieß ist der zweyte Fall, wo man die Todesstrafe für gerecht und nothwendig halten kann."

„Sollten uns aber, was das letztere betrifft, die Erfahrungen so vieler Menschenalter nicht sattsam beweisen, daß die Todesstrafe entschlossenen Bösewichtern nie hinderlich gewesen sey, der Gesellschaft zu schaden? — Die Strafe macht nicht durch ihre Härte, sondern durch ihre Dauer, den stärksten Eindruck auf den Menschen, weil unsre Sinnen leichter und anhaltender durch wiederhohlte Eindrücke gerührt werden, als durch starke, aber schnell vorübergehende. Die Herrschaft der Gewohnheit erstreckt sich auf jedes sinnliche Wesen, und eben so, wie der Mensch sich zum Reden, zum Gehen und zur Befriedigung seiner Bedürfnisse gewöhnt hat, eben so werden auch moralische Empfindungen nicht anders, als durch oft wiederhohlte Empfindungen und Eindrücke der Seele, zur Gewohnheit. Der zweckmäsigste Zaum, den man also dem

Verbrecher anlegen kann, ist nicht das schreckende, aber vorübergehende Schauspiel des Todes eines Bösewichts, sondern der fortdauernde Anblick eines der Freyheit auf lebenslang beraubten, gleichsam in ein Lastthier verwandelten Menschen, der durch seine ermüdende Arbeit die von ihm verletzte Gesellschaft entschädigt. — Die Bestrafung eines Verbrechers muß mehr Schrecken, als Mitleiden einflößen. Der Gesetzgeber muß der Härte der Strafen Gränzen setzen, weil das Mitleid in den Seelen der Zuschauer die Oberhand behält, sobald sie solche mehr für ein dem Missethäter widerfahrnes Uebel, als für ein um ihrer selbst willen aufgestelltes Beyspiel der Abschreckung halten."

„Jede Strafe ist nur in so fern gerecht, als sie den Grad der Schärfe nicht überschreitet, der gerade hinreichend ist, die Menschen von Verbrechen abzuschrecken. Immerwährende Knechtschaft ist eben so sehr und noch mehr im Stande, auch den frechsten Bösewicht von Missethaten abzuhalten. Sehr viele Menschen sehen dem Tode mit stillem und ruhigem Blick entgegen; Schwärmerey macht oft ihn reizend; Eitelkeit, welche den Menschen bis ins Grab zu begleiten pflegt, mindert seine Schrecken; Verzweiflung lehrt ihn verachten. Allein, der Fanatismus verschwindet unter Ketten, Banden und Schlägen, oder im eisernen Kefig. Hier zerstreuen sich die Nebel der Eitelkeit; und der Ausbruch der Verzweiflung, der dem Verbrecher das Ende seiner Leiden wünschenswerth machte, dient blos dazu, um das Elend recht anschaulich zu machen, dem er entgegen geht."

„Unsre Seele widersteht den heftigen, aber bald vorübergehenden Schmerzen weit leichter, als dauernden und langwierigen Leiden — Wollte man sagen, daß ewige Knecht-

Knechtschaft eben so schmerzhaft, als der Tod, und folglich eben so grausam sey, so antworte ich, daß, wenn man alle unglückliche Augenblicke der Knechtschaft zusammen rechnet, sie vielleicht noch schlimmer ist. Denn sie erstreckt sich über die ganze Lebenszeit. Die Strafe der Sklaverey hat den Vortheil, daß sie dem, der sie sieht, weit schrecklicher vorkommt, als sie den Leidenden wirklich schmerzt; jener betrachtet die ganze Summe der unglücklichen Augenblicke, und dieser kann wegen der Unseeligkeit der gegenwärtigen Augenblicke an die zukünftigen nicht denken [d]). Alle Uebel werden durch die Stärke der Einbildungskraft vergrößert, und ein Leidender findet Lindrungsmittel und Trostgründe, welche die Zuschauer weder einsehen noch glauben können, weil sie der durch Gewohnheit abgehärteten Seele des Leidenden dieselbe Empfindlichkeit zutrauen, die sie selbst haben." —

„Welche schreckliche Aussicht, eine lange Reihe von Jahren, oder wohl gar seine ganze Lebenszeit in der Sklaverey zuzubringen, und zwar im Angesicht seiner Mitbürger, von eben den Gesetzen, deren Schutz er genossen hat, zur Knechtschaft verdammt, ein Schimpf und ein Abscheu aller derer, mit denen er sonst gleiche Rechte genoß! Wie nützlich ist die Vergleichung aller dieser Uebel mit dem ungewissen Ausgange seiner Verbrechen, und mit der kurzen Dauer des Genusses der Früchte desselben. Das immerwährende Beyspiel derer, die Opfer ihres Leichtsinns geworden sind, macht auf ihn einen viel stärkern Eindruck, als der Anblick einer seltner vorfal-

d) Das ist wohl nicht ganz richtig. Die Vorstellung: diese Leiden werden nie aufhören, muß für den Verbrecher schrecklicher seyn, als das Leiden selbst. Anm. des Herausg.

lenden Todesstrafe, deren Anblick die Seele mehr verhärtet, als sie zur Besserung dient."

„Die Todesstrafe ist ferner auch schädlich, weil sie den Menschen ein Beyspiel der Grausamkeit giebt. — Es scheint mir ungereimt, daß die Gesetze, welche die Herolde des Willens eines ganzen Volks sind, und den Menschenmord als das gröste Verbrechen bestrafen, selbst Menschenmord begehn, und sogar einen öffentlichen Todschlag anbefehlen, um die Bürger vom Blutvergießen abzuhalten. Nur die Gesetze sind von entschiedner Nutzbarkeit, die jeder Einzelne zu der Zeit, da die Stimme seines Privatvortheils schweigt, oder mit dem gemeinen Interesse übereinstimmt, vorschlagen und vestsetzen würde. Welches sind aber wohl die natürlichsten und allgemeinsten Empfindungen des Menschen in Ansehung der Todesstrafen? Man kann auf dieselben sehr leicht aus dem Widerwillen und der Verachtung schließen, mit der jeder Mensch den Henker ansieht, der doch ein unschuldiger Vollzieher des öffentlichen Willens, ein guter Bürger, der zum gemeinen Besten das Seinige beyträgt, und ein eben so nothwendiges Werkzeug der innern Sicherheit zur Zeit des Friedens, als der Krieger ist, der den Staat wider äusere Gewalt vertheidigt."

„Die Geschichte der Menschheit zeigt uns ein gränzenloses Meer von Irrthümern, auf dem hie und da etliche wenige halb bekannte Wahrheiten umherschwimmen. Man setze mir also ja nicht das Beyspiel aller Zeiten und aller Völker entgegen, welche stets einige Verbrechen mit der Todesstrafe belegt haben; weder Beyspiel, noch Verjährung vermag etwas über ihre Rechte der Menschheit! Wollten wir wohl die gräuliche Gewohnheit der Menschen-

opfer

opfer vertheidigen, weil Menschenblut die Altäre der meisten Nationen befleckte?“

„Daß nur einige wenige Völker, und vielleicht nur auf kurze Zeit, sich der Todesstrafe enthalten haben, dient vielmehr zu Bestärkung meiner Lehre. Denn große Wahrheiten haben ein für allemal das traurige Schicksal, daß sie in Vergleich mit der langen und finstern Nacht, welche das menschliche Geschlecht umhüllt, in Ansehung ihrer Dauer gleichsam ein vorübergehender Blitz sind. Noch ist er nicht gekommen jener glückliche Zeitpunct, wo die verblendeten Augen der Nationen sich dem Lichte der Wahrheit öffnen werden. Nur die Wahrheiten, welche die unendliche Weisheit durch Offenbarung uns mittheilen wollte, sind von diesem allgemeinen Gesetze ausgenommen.“

Fünfter Abschnitt.

Mably's Meinung [8]).

„Wenn gleich die Gesetze niemals zu gelinde seyn können, so muß man sich doch hüten, alle Todesstrafen zu verbannen. Wenn das verderbte Herz des Menschen sich den grösten Ausschweifungen überläßt, wenn die Politik alle Mittel, ihn zu bessern, ohne Erfolg erschöpft hat, ist es dann nicht vernünftig, ihn durch Schrecken vom Laster abzuhalten, und müssen ihm dann die Gesetze nicht einen stärkern Zaum anlegen? Man glaube ja nicht, daß ein Recht dazu erfodert wurde, über unser Leben zu schalten, um das Schwert in die Hände des Gesetzgebers zu überliefern. Nein! um unser Leben gegen die offen-

8) Principes des Loix, L. III. ch. 4.

offenbaren oder heimlichen Angriffe eines Mörders zu schützen, verlangten wir jene blutigen, empörenden Gesetze. Im Stande der Natur hab ich das Recht, den zu tödten, der mein Leben in Gefahr setzt, und dieses Recht habe ich beym Eintritt in die Gesellschaft der Obrigkeit übertragen; und warum sollte sie sich dessen nicht bedienen? Die Bürger haben dem Gesetzgeber kein Recht übertragen, mit ihrem Leben nach Belieben zu spielen; das wäre widersinnig und ungültig gewesen: aber sie verlangten, daß der Gesetzgeber über ihre Sicherheit wachen, und mit dem Schwerd in der Hand die ihnen drohenden Gefahren abwenden, oder sie gegen verderbliche Feinde von innen vertheidigen solle."

„Die Nothwendigkeit, in der sich ein Staat befindet, seine Stärke einem äussern Feinde entgegen zusetzen, hält man gewöhnlich für einen sichern Beweis, daß er hierzu ein Recht habe. Aus diesem nämlichen Grunde, dem man, meines Erachtens, nichts Gründliches entgegenzusetzen hat, kann ich beweisen, daß die Gesetze in manchen Fällen Todesstrafen androhen müssen. Ich behaupte, daß, wenn Menschen fähig sind, einen überdachten, beabsichtigten Todtschlag, Vergiftung und Meuchelmord zu begehen, der Gesetzgeber sie zum Tode verurtheilen müsse. Alles ruft mir zu, daß keine Ordnung, kein Gesetz, keine Sicherheit, kein noch so geheiligtes Recht dem Menschen mehr heilig seyn werde, wenn das Schicksal eines tugendhaften Bürgers schlimmer ist, als das eines Mörders; und dieser Fall würde eintreten, wenn ich das erste, gröste und unersetzlichste Gut verlöre, und mein Mörder sein Leben behielte. Alles überzeugt mich, daß die Gesetze wider den Todschlag unnütz seyn würden, wenn man den Mörder nicht zum Tode verur-

verurtheilte. Ohne ein solches Gesetz könnte der Feige seinen Haß oder seine Rachgier sättigen, indem er, wenn ich mich des Ausdrucks bedienen darf, ein sehr ungleiches Spiel gegen den Bürger spielen würde, den er zu tödten sich vorgenommen hat; jener setzte nur seine Freyheit, dieser sein Leben aufs Spiel."

„Ich weis, was einige Philosophen sagen, welche die Todesstrafen verbannt wünschen. — Wenn den Unglücklichen, der zum ewigen Gefängnisse verurtheilt ist, die Empfindungen der Furcht, des Schreckens, und der Verzweiflung, die ihn in dem Augenblicke bestürmen, wo er seinem Kerker übergeben wird, sein ganzes Leben hindurch nicht verließen: so wäre diese Strafe härter ter, als der Tod; aber in diesem Falle müßte man ihn nicht aus Menschenliebe von der Last des Lebens befreyen. Wir wollen uns nicht täuschen. Das Leben ist dem Menschen immer das gröste Gut; und die Furcht vor dem Tode vermehrt so gewiß das Schrecken und das Elend des Kerkers, daß jeder Bösewicht, den man zum Galgen führt, das härteste Gefängniß, die mühseligsten Arbeiten, als Wohlthat betrachten würde. Der Mörder glaubt seinem Feinde das gröste Uebel zuzufügen, indem er ihm das Leben nimmt, folglich hält er den Tod für das gröste Uebel; eben darum muß den Ausschweifungen seines Hasses und seiner Rachgier durch die Furcht vor dem Tode Einhalt gethan werden."

„Man spricht sehr viel von den schweren Arbeiten, die man an die Stelle der Todesstrafen setzen will. Allein, würde man nicht in Verlegenheit kommen, wenn ich auf eine nähere Erörterung dieses Vorschlags dränge? Sind diese Arbeiten, so hart sie auch immer seyn mögen, nicht überall auf Erden das beschiedne Loos der Armuth? Und

warum wollt ihr denn, daß der Verbrecher und der Arme gleiches Schicksal haben sollen? Ferner, könnt ihr wohl hoffen, daß sie in den Arbeiten, die ihr ihnen auflegen wollt, nicht läßig werden [d]). Wo findet ihr Stockmeister und Büttel genug, um dieß zu verhüten? Und wird das Mitleid nie in die Seelen dieser Menschen dringen, werden sie uneigennützig genug denken, um eine Nachsicht nie zu verkaufen, die die Absicht des Gesetzes entkräften würde? Endlich kenne ich auch die Stärke der Gewohnheit. Der Mensch gewöhnt sich an Alles. Vielleicht, daß gar diese Verbrecher, deren elendes Leben eurer Absicht nach den übrigen ein fürchterliches Beyspiel geben soll, mitten in ihrem Elende munter und glücklich scheinen dürften. Ich setze nur noch ein Wort hinzu. Wird keiner von den Missethätern, die ihr zu lebenswieriger Sklaverey verurtheilt, seine Ketten zerbrechen, keiner durch die Flucht sich wieder in Freyheit setzen? Entfliehen aber nur einige der Strafe, so begehen hundert andre Buben in gleicher Zuversicht das Verbrechen; denn nichts bemächtigt sich leichter des menschlichen Herzens, als Hofnung."

„Der Tod, sagt man, ist nur ein Augenblick. Der Verbrecher weiß, daß er ihm nicht entgehen kann, er wird mit diesem Gedanken vertrauter, das Schreckliche desselben vermindert sich durch die Gewohnheit; das

d) Bey dieser Stelle muß ich bemerken, daß es nur ein Mittel giebt, den Verbrecher zur anhaltenden Arbeit zu gewöhnen, nämlich die Anstalten, daß man seine Arbeit zu Geld anschlage, und seine Nahrung ihm nach dem Maasse reiche, nach welchem er sie selbst verdient hat. Ein Mehreres davon unten. Anm. d. Herausg.

das Beschimpfende der Todesart macht keinen Eindruck auf ihn, denn sein ganzes Leben war ja mit Schande gebrandmarkt. Weit stärker würde die Furcht vor einem Orte auf ihn würken, wo er nichts, als Kerker, Ketten und lebenslange Arbeit erblickte. — Die Hinrichtung eines Missethäters ist für den größten Theil der Menschen ein Schauspiel, das keinen tiefen Eindruck in ihrer Seele zurück läßt. Man erblickt nur einen Gegenstand des Mitleids oder des Abscheus. Man fühlt jenes heilsame Schrecken nicht, welches die fortdauernde Strafe eines Menschen erweckt, der zur härtesten Knechtschaft verurtheilt ist. Auserdem dient diese Methode andern zum steten Beyspiel, jene hingegen gewährt nur eine vorübergehende Warnung."

„Der Tod ist nur ein Augenblick, das geb' ich zu, aber ein über Alles entscheidender Augenblick. Er endigt die Zeit und eröfnet die Pforten der Ewigkeit. Die menschliche Natur schaudert vor ihm zurück. Es wird dem Verbrecher nicht so leicht, als ihr euch einbildet, sich an den Gedanken des Todes zu gewöhnen, den er stets vor Augen hat. Denn jeder Unglückliche, der zum Hochgericht geführt wird, zittert und bebt; nur wenige gehen demselben mit Standhaftigkeit entgegen, und dann ist ihr Muth selbst doch nichts als Verzweiflung. Doch dem sey, wie ihm wolle. Es kömmt weniger darauf an, den Schuldigen zu strafen, als die Andern von einem gleichen Verbrechen abzuschrecken. Wem sollte die öffentliche Hinrichtung eines Wesens seiner Gattung nicht mehr erschüttern, als die Besuchung der Gefängnisse und Galeeren, wenn auch da das Bild des Schmerzes und des Elends immer gegenwärtig wäre?"

„Man erblickt, sagt ihr, in dem zum Tode verurtheilten Verbrecher nur einen Gegenstand des Mitleids oder des Abscheues. Wenn dieses wahr ist, so seyd versichert, daß eure peinlichen Gesetze, ungerecht, zweckwidrig und unmenschlich sind. Darum, weil sie die Schwachheit eines Augenblicks wie ein Verbrechen bestrafen, darum, weil sie einen Diener, der seinen Herrn bestahl, wie den Mörder, zum Tode verurtheilen, darum weil ihr durch Verurtheilung eines Schuldigen, der sich bessern könnte, und dessen Verbrechen nur von anfangender Verderbtheit zeugt, die Vernunft beleidigt. — Glaubt nicht, daß häufige Todesstrafen nöthig sind, um die Leidenschaften im Zaum zu halten, und den vom Gesetzgeber beabsichtigten Zweck zu erreichen. Wenn die Verbrechen, welche den Tod verdienen, selten sind, so ist auch die Häufung der Strafen, um sie zu verhindern, unnöthig; und diese Seltenheit ist der stärkste Beweis von der Weisheit der Gesetze."

„Nur zwey Arten von Verbrechern verdienen den Tod; der Meuchelmörder und der Verräther des Vaterlandes; er habe nun eine willkührliche Gewalt einführen, oder den Staat einer auswärtigen Macht unterwerfen wollen."

„Ich setze noch dieses hinzu, daß auch die leichteste Todesstrafe die grausamste Strafe ist, die ein weiser Gesetzgeber festsetzen kan. Er ist Vater des Vaterlandes; als Vater wird er also strafen, und zwar nur sehr ungern. Welcher fürchterliche Gebrauch dieser Macht, Martern auszusinnen! Statt sich blos dem Unwillen zu überlassen, welchen das Verbrechen in jedem Redlichen erregt, wird er das köstlichste Gefühl der Menschlichkeit ehren, das die Natur in unser Herz gepflanzt hat."

Sechster

Sechster Abschnitt.

Filangieris Meynung [9].

„Niemand, heißt es, kann etwas geben, was er nicht hat; nun hat aber der Mensch nicht das Recht, sich das Leben zu nehmen: folglich hat auch der Regent, der nichts anders ist, als der Depositair der von jedem Einzelnen dem ganzen Staatskörper übergebenen Rechte, keinesweges das Recht, jemanden am Leben zu strafen.“

„Hier ist der Trugschluß, der so viele Lehrer des Staatsrechts betrogen hat, und der, wenn er herrschend würde, auf alle andere Arten von Strafen sich ausdehnen liesse, deren sich die ausübende Gewalt im Staate zur Verhütung der Verbrechen bedient. Mit eben dem Rechte könnten wir behaupten, daß die Verurtheilung zu den Galeeren und in die Bergwerke; daß die Ehrlosmachung, daß ewiges Gefängniß Strafen wären, welche die höchste Gewalt im Staate nicht, ohne ungerecht zu seyn, zuerkennen dürfe. So wie Niemand das Recht hat, sich das Leben zu nehmen, eben so wenig kann er das Recht haben, es zu verkürzen; welches doch bey denen der Fall ist, die zu öffentlichen Arbeiten, auf die Galeeren, in die Bergwerke u. s. w. verurtheilt sind. Auf gleiche Art hat auch niemand, so wenig er Herr über sein Leben ist, das Recht über seine Ehre und Freyheit zu disponiren. Und so sind folglich die Strafen, welche die Ehre, welche die persönliche Freyheit nehmen, auch ungerecht; weil, wenn niemand das Recht hat, sich selbst dieser Güter zu berauben, auch niemand schlechterdings

9) System der Gesetzgebung, Vierter Band, Neun und zwanzigstes Kapitel. S. 26 der Linkschen Uebers.

terdings dem Regenten ein Recht abtreten kann, das er nicht hat." —

„Jeder fühlt, daß der Staat das Recht haben müsse, denjenigen mit dem Tode zu bestrafen, der grausamer Weise das Leben andrer angegriffen hat; will er aber suchen, wo dieses Recht liegt, so findet er es nicht mehr. Die Wahrheit, die er sehen will, liegt zu nahe. Wir wollen sie weiter entfernen, und wir werden sie finden."

„Der Mensch auser der bürgerlichen Gesellschaft, im Zustand der natürlichen Unabhängigkeit, hat das Recht zum Leben. Entsagen kann er diesem Rechte nicht; aber kann er es verlieren? Kann er, ohne daß er darauf Verzicht thut, desselben beraubt werden? Giebt es wohl je einen Fall, in dem ihn der Andre tödten kann, ohne von ihm die Befugniß dazu erhalten zu haben?"

„Hatte ich wohl im Zustande der natürlichen Unabhängigkeit das Recht, den, der mich ungerechter Weise angreift, umzubringen? Niemand zweifelt daran. Wenn also Ich das Recht habe, ihn zu tödten; so hat er das Recht zu leben, verloren; denn es wäre widersprechend, wenn zwey einander gerade entgegengesetzte Rechte zu gleicher Zeit bestehen sollten. Es giebt also im Zustande der natürlichen Freyheit Fälle, in welchen ein Mensch das Recht, das er an das Leben hat, verlieren, und ein andrer das Recht erlangen kann, es ihm zu nehmen, ohne daß ein Vertrag zwischen beyden vorhergegangen wäre. Aber, kann man sagen: dieß findet blos auf den Fall des Angriffs und der Vertheidigung Statt. Wenn der Erfolg den Absichten des ungerecht Angreifenden entspricht; wenn der Unglückliche, den er angefallen hat, unter seiner mörderischen Hand todt bleibt,

erlischt

erlischt dann vielleicht das Recht, das diesem auf das Leben des Angreifenden zustand, mit seinem Tode? oder geht es auf die ihn überlebenden Menschen über, deren jeder dann Rächer und Beschützer der Naturgesetze wird? Sollen wir annehmen, daß derjenige, der das Recht auf sein Leben schon verloren hatte, ehe noch sein Verbrechen vollendet war, es nun wieder erlange, nach wirklich verübtem Verbrechen? Können wir glauben, daß dieselbe Ursache (das Verbrechen) einen Augenblick eher und einen Augenblick später zwey einander gerade entgegengesetzte Wirkungen hervorzubringen, im Stande sey?"

„Auf diese Frage lasse ich den grösten Denker Europens, den unsterblichen Locke für mich antworten. „Die Naturgesetze, sagt dieser große Weltweise, würden, gleich allen andern Gesetzen auf der Welt, welche „den Menschen vorgeschrieben werden, gänzlich unnütz „seyn, wenn im Naturzustande niemand die Gewalt „zukäme, auf ihre Beobachtung zu dringen, und diejenigen zu strafen, die sie entweder zum Schaden eines „Einzelnen, oder des ganzen menschlichen Geschlechts, „verletzen, dessen Erhaltung der Endzweck dieser allen „Menschen vorgeschriebenen Gesetze ist. Muß es also „im Naturzustande ein Recht geben, Verbrechen zu „strafen: so erhellt daraus, daß jedem Einzelnen dieses „Recht über alle Andere zustehen müsse, weil von Natur „alle Menschen gleiche Rechte haben." Oder, um dasselbe mit andern Worten zu sagen: weil das Recht, das einem in diesem Naturzustande als Mensch zukömmt, nothwendig auch allen andern Menschen zukommen muß."

Die-

Diesem Raisonnement Locke's können wir noch eine andre Bemerkung beysetzen. Die Natur thut nichts ohne Zweck. — Welchen Zweck kann aber wohl der Haß haben, der in uns gegen denjenigen entsteht, der sich eines Verbrechens schuldig gemacht hat, das weder uns selbst schadet, noch unsern Verwandten, noch unsern Freunden? Wem unter uns ist es nicht unangenehm, wenn wir ein Verbrechen ungestraft sehen müssen? Wer empfindet nicht eine gewisse Freude, wenn die Gerechtigkeit den Verbrecher zur verdienten Strafe verurtheilt? Wer unter uns allen wünschte nicht, wenn wir eine scheußliche That erzählen hören, den schändlichen Urheber derselben vor sich zu haben, um die Beleidigung des unglücklichen Beleidigten, den wir gar nicht einmal kennen, an ihm zu rächen? Wenn wir aufrichtig seyn wollen, so müssen wir eingestehen, daß wir uns in diesem Augenblick keines eigennützigen Bewegungsgrundes bewußt sind.

Hätte also die Natur nur allein dem Beleidigten das Recht gegeben, den Beleidiger zu tödten, was hülfe es ihr, daß sie einen so entschiedenen Haß gegen den letztern in die Seele aller übrigen legte? Wäre vielleicht die Sorge der Selbsterhaltung in diesem Fall nicht zu Erreichung ihrer Absicht hinlänglich gewesen? Wenn uns hingegen die Natur mit jener Empfindung beseelt, so darf man annehmen, daß sie, im Naturstand, nicht nur allen Menschen das Recht gegeben habe, Verbrechen zu bestrafen, sondern sogar noch einen gewissen Reiz in uns lege, um uns zur Ausübung desselben anzutreiben.

Wozu sollten dem Menschen so viele Verbindlichkeiten aufgelegt seyn, wenn nichts ihn abhalten könnte, sie zu verletzen? Wozu sollten ihm so viele Rechte gegeben

seyn,

seyn, wenn ihm dasjenige versagt wäre, was doch durchaus nöthig ist, um andere zu bewegen, dieselben nicht zu verletzen?

Hätte die Natur dem Menschen das Recht, wovon die Rede ist, versagt, so würde das Naturgesetz ein absurdes Gesetz seyn. An der Unvollkommenheit des Naturzustandes war daher nicht der Mangel dieses Strafrechts Ursache, sondern blos der Mangel an Mitteln oder an der nöthigen Gewalt, solches geltend zu machen, und in allen Fällen auszuüben.

Diese Unvollkommenheit des Naturzustandes nun ist in der bürgerlichen Gesellschaft verbessert worden. Nicht, als ob ein neues Recht geschaffen worden wäre. Es ist blos die Ausübung des alten sicher gestellt. Zwar ergreift hier kein Einzelner mehr gegen einen andern Einzelnen die Waffen, um ihn wegen eines begangenen Verbrechens zu züchtigen: aber wohl die ganze Gesellschaft, und zwar ist der Depositair der gemeinsamen Gewalt derjenige, der dieses Recht ausübt, nachdem sich die einzelnen Menschen desselben begeben haben, um es dem Staatskörper zu übertragen, oder dem Regenten, der ihn vorstellt.

Die Menschen haben sich jedoch nicht auf einmal dieses Rechts begeben. Es mußte eine lange Zeit vergehen, bevor sie von einem so süßen Rechte haben abstehen wollen. —

Wir wollen das bisher Gesagte kürzlich wiederholen. Der Mensch hat im Naturzustande ein Recht auf das Leben; er kann zwar nicht auf dieses Recht Verzicht thun, aber wohl kann er sich dessen durch sein Verbrechen verlustig machen.

Alle Menschen haben in diesem Zustande das Recht, die Verletzung der Naturgesetze zu bestrafen, und wenn diese Verletzung den Uebertreter des Todes schuldig gemacht hat, so kömmt einem Jeden das Recht zu, ihm sein Leben zu nehmen. Nun ist aber dieses Recht, das im Stande der natürlichen Freyheit Einer über Alle und Alle über Einen hatten, das nehmliche, was durch den gesellschaftlichen Vertrag dem Staat übertragen und dann in die Hände des Regenten übergeben worden ist. Folglich fließt dieß Recht des Regenten, die Todesstrafe zu erkennen, so wie auch jedes andere, nicht aus der Ubertragung derjenigen Rechte, die ein jeder über sich allein hatte, sondern aus der Abtretung derjenigen, die jedem über die Andern zustanden. Indem ich aber das Recht, das Ich über das Leben der Andern hatte, in die Hände des Regenten niedergelegt habe, ist ihm auch zu gleicher Zeit von den Andern dasjenige übertragen worden, was ihnen über mein Leben zukam, und so müssen nun, ohne daß ich dasjenige Recht aufgegeben hätte, das mir selbst über mein Leben zustehen kann, sowohl sie, als ich, uns auf gleiche Weise den Verlust unsers Lebens gefallen lassen, wenn wir uns solche Vergehungen zu Schulden kommen lassen, worauf die gesetzgebende Gewalt die Todesstrafe gesetzt hat *).

Sieben-

*) Dieß äusserst seichte Raisonnement, das eines Filangieri so ganz unwürdig ist, will ich, so wie die übrigen vom Verfasser hier aufgestellten Meynungen, nebst dem Urtheile, das Pastoret über alle diese Behauptungen berühmter Denker gefällt hat, im Commentar näher und weitläufiger prüfen, als in blosen Noten möglich gewesen seyn würde. Dann werden wir noch mehrere Meinungen und Gründe zusammenstellen, und der genausten Prüfung unterwerfen, und ich glaube, daß das Resultat dieser Untersuchung einleuchtend

Siebenter Abschnitt.

Prüfung dieser verschiedenen Meynungen.

Nicht ohne Furcht wage ich es, auch meine Gedanken über die Todesstrafe vorzutragen. Wenn eine Meynung von Montesquieu angenommen, von Mably und Rousseau vertheidigt, und noch von einem ihrer vorzüglichsten Schüler in Schutz genommen worden, ist es dann nicht Verwegenheit, wenn ein junger Schriftsteller gegen seine Lehrer streitet? Ich bin weder keck noch stark genug, mich bis zu jenen großen Männern zu erheben, und ich würde ein tiefes Stillschweigen hierüber beobachtet haben, wenn mir ihr System nicht so gefährlich geschienen hätte, wenn es nicht die Grundsätze der allgemeinen Gerechtigkeit, und die unveränderlichen Wahrheiten angriffe, auf welchen das Wohl aller politischen Verbindungen beruht.

Aber wenn ich die Meynung Montesquieu's, Rousseau's und Mably's, der sie am stärksten und geschicktesten vertheidigt hat, bestreite, und ihr die des Beccaria vorziehe, so unterschreibe ich darum das Räsonnement dieses Philosophen nicht ganz. Ich sage nicht mit ihm: „Man kann nicht geben, was man selbst nicht besitzt. „Dem Menschen steht das Recht nicht zu, über sein Leben zu schalten, folglich kann er es auch auf Andre nicht „übertragen." Von der andern Seite hat Filangieri diesen Grundsatz schlecht bestritten, wenn er sagt: „Kann „Niemand über sein Leben disponiren, so kann er es „eben

tend und befriedigend beweisen müsse, daß die Foderungen der Menschlichkeit mit dem was die Sicherheit des Staats und seiner Mitglieder nothwendig macht, vollkommen übereinstimmen. Anm. d. Her.

„eben so wenig über seine Ehre und seine Freyheit.“ Denn indem einer über sein Leben gebietet, beraubt er die Gesellschaft eines Bürgers, der ihr hätte nützlich seyn können; aber in Ketten kann er ihr noch nützen. Der Gefangne dient ihr noch durch Arbeiten, der Getödtete ist für sie verloren.

Laßt uns nicht minder jene falschen Ideen von Wiedervergeltung (Talion), von jenem vorgeblichen Rechte des Rhadamantus, verwerfen, welches gleichwohl der berüchtigte Grundsatz der Pythagoräer, „daß die Gerech-„tigkeit dem Schuldigen eben das Leiden auflege, das er „über andre brachte,“ geheiligt hat. Durch diese und ähnliche Sätze würde sich nicht blos die Todesstrafe rechtfertigen lassen: es würde sogar daraus folgen, daß man sie in manchen Fällen aufs grausamste schärfen müsse. Wenn ich einen Mord auf eine grausame Art begangen habe, sollen mich die Henker wiederum so quälen?

Die Betrachtung, die von so vielen Rechtslehrern als unwidersprechlich aufgeführt wird, „daß die Strafe „bekannt war, und jeder sich ihr unterwarf, als er Mit-„glied des Staats ward,“ können mich nicht überzeugen. Will man nicht etwa auch sagen, daß der Schuldige bey Schließung dieses Vertrags selbst gegenwärtig gewesen sey? Ich weiß wohl, daß sie blos damit sagen wollen: wer in einer Gesellschaft lebt, deren Gesetze er kennt, kann sich nicht beschweren, von ihr gerichtet zu werden. Aber mit solchen Gründen kann man auch die martervollsten Hinrichtungen rechtfertigen, und die willkührlichen Launen des Despoten in Schutz nehmen; denn auch der Sklav, der sich ihm unterwarf, kannte sie [f]).

Doch

f) Es ist ja überdem nicht blos die Frage von der Pflicht des

Doch wir wollen diese große Frage näher beleuchten.

Vor allen Dingen kommt es mir vor, als habe man durchgängig Rechte und Pflichten mit einander verwechselt.

Pflicht ist eine Verbindlichkeit; Recht eine Macht.

Im Stande der Natur hat kein Mensch Macht über den andern, folglich giebt es auch kein Recht zu strafen. Strafe ist eine Handlung des Höhern gegen den Niedrigen, nicht eines Menschen gegen den ihm gleichen Menschen. Welch ein Unglück, wenn jeder, der nach seiner Unwissenheit oder seinen Leidenschaften urtheilte, öffentlicher Rächer werden könnte! Bestrafung setzt voraus, daß Gesetze vorhanden und ein Staat errichtet sey. Das Recht dazu kann also nichts anders, als das Resultat eines Vertrags seyn. Selbst im Stande der Gesellschaft ist Bestrafung kein Recht, sondern eine Pflicht des Souverains. Die Gesellschaft sagt: „Erhalte uns, und wir wollen dir gehorchen." Wäre der Despotismus nicht vermöge des Zwecks der bürgerlichen und politischen Ordnung ein Ungeheuer; wären nicht Recht und Tyranney zwey entgegengesetzte, sich widersprechende Worte: so könnte ein Despot, der Alles durch sich selbst hätte, Rechte haben; aber in allen Regierungsverfassungen, welche Vernunft und Gerechtigkeit heiligen, und welche sich auf einen freyen Vertrag der Völker gründen, hat der Regent, der Alles von den Staatsbürgern erhalten hat, nichts als Pflich-

des Bürgers, sondern auch von der Pflicht des Staats, seiner Gewalt diejenigen Gränzen zu setzen, welche die Vernunft, die jede unnütze Gewalt verdammt, ihr vorschreibt.
Anm. des Herausg.

ten g). Es ist ein Irrthum, wenn man sagt, die Gesellschaft übertrage dem, den sie an ihre Spitze setzt, das Recht zu strafen; nicht das Recht überträgt sie ihm, sondern sie legt ihm die Verbindlichkeit dazu auf, oder vielmehr diese Verbindlichkeit liegt ihm vermöge der Natur der Sache ob; weil eine Gesellschaft unmöglich bestehen kann, ohne die Uebertreter ihrer Gesetze zu strafen.

Aber wenn es im Stande der Natur kein Recht zu strafen giebt, so hat dafür eine Verbindlichkeit Statt, den Angriff abzuwehren und sich zu vertheidigen. Diese beyden Bedingungen der menschlichen Sicherheit werden ihm zu Pflichten, davon eine aus der andern fließt, oder vielmehr unzertrennlich mit der andern verbunden ist. Den Menschen, welcher einen andern tödtet, um nicht getödtet zu werden, beseelt ein tief eingeprägter Instinkt. Dieser ist über alle Rechte erhaben: Rechte sind nur eine Frucht des Nachdenkens, jener fließt aus dem mächtigsten Triebe der Natur. Der Mensch bedient sich seiner Stärke, (die man zum Hohne der Menschheit auch ein Recht genannt hat,) und siegt h)!

Sind diese Grundsätze wahr, was wird dann aus Mably's und Filangieri's Behauptungen? „Im Stan„de der Natur, sagt der eine, hab' ich das Recht, den „zu tödten, der mein Leben anfällt, und diesem Rechte entsag-

g) Es versteht sich aber doch, daß der Regent eben deshalb auch alle Rechte haben muß, ohne welche die Ausübung seiner Pflicht unmöglich werden würde.
Anm. des Herausg.

h) Herr Pastoret hat hier vollkommen Recht; allein er hat die Begriffe nicht bestimmt und deutlich genug auseinander gesetzt; wir wollen im Anhange versuchen, diesen Sätzen eine bessere und noch überzeugendere Form zu geben.
Anm. des Herausg.

„entsagte ich beym Eintritt in die Gesellschaft, und
„überließ es der Obrigkeit. — Der Angegriffene, sagt
„der Andere, hat das Recht, sich zu vertheidigen, und sei-
„nem Feinde das Leben zu nehmen; hat er es aber, so
„kann er es auch, im Falle er unterliegt, der Gesellschaft
„übertragen, welche dazu da ist, um die beleidigte Natur
„zu rächen.“

Das Sophistische dieser Behauptung liegt in dem Worte Recht. Man setze dafür Pflicht, beleuchte die Schlußfolge von neuem, und man wird bald ihre ganze Schwäche erkennen.

Filangieri fährt fort: „Wenn ich das Recht habe, den, der mich anfällt, zu tödten, so hat er sein Recht zu leben verloren; denn es wäre ein Widerspruch, wenn es zwey einander entgegengesetzte Rechte zu gleicher Zeit gäbe.“

Fürs erste hängt das angebliche Recht zu tödten viel mehr vom Menschen ab, als das vorgebliche Recht zu leben; es steht, um mich so auszudrücken, mehr in seiner Macht, einem Andern das Leben zu nehmen, als das seinige zu verlängern. Ferner sind auch jene vorgeblichen Rechte, das Leben zu nehmen, und es zu erhalten, einander nicht so entgegengesetzt und widersprechend, als man behauptet. Sie wurden es nur bey der Ausübung dieser Rechte: ihrem Wesen nach sind sie es nicht. Wird das Recht nicht ausgeübt, so ist es nur eine abstrakte metaphysische Idee.

Ueberall liegt Zweydeutigkeit zum Grunde. Selbst wenn wir das Wort Recht stehen lassen, so haben wir zwar ein Recht uns zu vertheidigen, nicht aber, einem Menschen eine Strafe zuzufügen, weil, wie gesagt, die Macht oder das Vermögen zu strafen, schon zu dem Rechte

der Selbsterhaltung eines jeden, und zu dem Rechte der Erhaltung seines Weibes und seiner Kinder hinreicht. Die Bestrafung des Angreifenden liegt schon in der rechtmäßigen Vertheidigung des Angegriffenen. Und hier darf man das große Princip des Naturgesetzes, das zugleich das große Princip der Menschlichkeit ist, nicht vergessen. Statt den Todtschlag zu gebieten, verwerfen sie ihn vielmehr beyde, und gestatten ihn nur zur Vertheidigung. Der Beleidigte würde sich also an beyden versündigen, wenn er seinem Feinde das Leben rauben wollte, so lange ihm noch andre Mittel übrig sind, seinem Angriffe zu entgehen.

„Ich habe das Recht, einem Angegriffenen bey„zustehen und ihn zu vertheidigen." Wieder ein Mißbrauch der Worte. Ein mächtiger Instinkt reißt mich hin; ein natürliches Gefühl befiehlt es mir; vielleicht ist es ein geheimes Verlangen, das Bedürfniß meiner eignen Erhaltung, die mich eilig zum Beystande, zu Erhaltung Andrer auffordern; Ausübung eines Rechts aber kann man es nicht nennen.

Ich gehe noch weiter, und nehme jetzt an, daß wir im Stande der Natur wirklich das Recht haben, dem, der unser Leben anfällt, das seinige zu nehmen. Daraus würde immer noch nicht folgen, daß die Gesellschaft dasselbe Recht von uns erhalten hätte.

Ein Mensch fällt mich an; nur durch seinen Tod kann ich mich retten, und ich tödte ihn. Soll die Gesellschaft ein gleiches thun dürfen, so muß sie sich auch auf keine andre Weise vertheidigen können. Aber die Gesellschaft folgt nicht, wie der Einzelne, der angegriffen wird, dem ersten, mächtigen Eindrucke und dem Triebe der Selbsterhaltung; sie rächt sich nicht, sie

straft

straft nach ernstlicher, freyer Ueberlegung. Mein Feind fällt mich und mein ganzes Wesen an, wir streiten Mann gegen Mann, und ich habe nicht genug Kräfte, nicht genug Mittel zu meiner Vertheidigung; wenn aber die Gesellschaft in einem ihrer Mitglieder angegriffen worden ist, so traf dieser Angriff nicht die ganze Gesellschaft; ihr steht die Stärke Aller gegen Einen zu Gebote. Ich bitte inständig, diese Bemerkung zu erwägen, denn es ist einer der gemeinsten und gefährlichsten falschen Schlüsse in dieser Materie, von der ganzen Gesellschaft auf Einen Bürger, wie von dem Einzelnen auf den Einzelnen zu schließen.

„Aber, sagt Mably, die Bürger haben verlangt, daß der Gesetzgeber über ihre Sicherheit wache, die sie bedrohenden Gefahren mit dem Schwert in der Hand abwende, und sie gegen einen verderblichen Feind von innen schütze." Es ist wahr, die Bürger haben verlangt, daß der Gesetzgeber über ihre Sicherheit wache. Sie haben begehrt, er solle sie vor Gefahren bewahren; dieß ist eben so wahr. Sie haben gefordert, er solle sie gegen innere verderbliche Feinde vertheidigen; auch das ist wahr. Allein der Trugschluß liegt darinn, wenn man hiezu die Worte setzt: mit dem Schwert in der Hand. Man kann vertheidigen, ohne zu morden, und durch nichts läßt sich beweisen, daß die Bürger gerade die Lebensstrafe als die einzige Bedingung ihrer Sicherheit angesehen und verlangt hätten.

Alle Räsonnements darüber, in welcher Form sie seyn mögen, lassen sich auf den Grundsatz zurückbringen: die Gesellschaft muß Sicherheit, Schutz und Vertheidigung gewähren. Dieser Satz

ist unwidersprechlich; die Frage ist nur, ob man richtig daraus gefolgert habe?

Um das Irrige jener Meynung in ein desto helleres Licht zu setzen, darf ich sie nur in syllogistischer Form vortragen: Den Bürgern Schutz zusichern, ist Pflicht der Gesellschaft: nun aber hat dieses nicht Statt, wenn man die Schuldigen nicht am Leben straft: folglich erfordert es die Pflicht der Gesellschaft, die Schuldigen am Leben zu strafen.

Ich begreife nicht, wie Rousseau die Sache so sehr übertreiben und behaupten konnte: „die Erhaltung des Staats könne mit der Erhaltung des Verbrechers nicht bestehen; einer von beyden müsse das Opfer seyn.“ Wie? wird sich der Staat nicht besser erhalten, wenn er den Verbrecher Arbeiten für sich verrichten, als wenn er ihn auf dem Blutgerüste sterben läßt? Er hätte sagen sollen: „die Ruhe des Staats läßt sich mit der Freyheit des Verbrechers nicht vereinigen, folglich muß dieser seine Freyheit verlieren.“ Aber eine hieraus gezogene richtige Schlußfolge würde die Todesstrafe nicht sonderlich begünstigt haben, deren Gebrauch man doch rechtfertigen wollte.

Wird man nicht etwa auch noch einwenden, man würde auf diese Art nur den Schuldigen der Gesellschaft wiedergeben, und dadurch veranlassen, daß er dem Staate noch einmal schaden könne? Es ist ja vielmehr nur darauf abgesehen, ihn auch in Ketten zum Nutzen des Staats zu erhalten.

Rousseau setzt hinzu: „Wenn man den Schuldigen zum Tode verurtheilt, so stirbt er nicht sowohl als Bürger, sondern vielmehr als Feind.“ Und bald hernach: „dann bringt es das Recht des Krieges mit sich, den

Ueber-

Ueberwundenen zu tödten." Das Recht des Kriegs! Und so spricht ein großer Philosoph, ein Mann, der kurz vorher schrieb: „das angebliche Recht, die Ueberwundenen zu tödten, entspringt schon darum keineswegs aus dem Zustande des Kriegs, weil die Menschen in ihrer ursprünglichen Unabhängigkeit nicht in solchen festen Verhältnissen leben, um einen Stand des Friedens oder des Kriegs festzusetzen; von Natur ist keiner ein Feind des andern. Nicht um ihrer selbst, sondern ihres Eigenthums wegen fangen die Menschen Krieg an, und eben darum kann der Privatkrieg, wo ein Einzelner gegen den Andern streitet [i]), weder im Stande der Natur, wo kein bleibendes Eigenthum Statt hat, noch im Zustande der Gesellschaft, wo Alles dem Ansehen der Gesetze unterworfen ist, gedacht werden [10])."

Dieß sind die richtigen Grundsätze. Und eben so richtig sind folgende: Man ermordet den Ueberwundnen nicht, so lange man ihn fesseln und verhindern kann, wieder zu schaden. Rousseau sagt selbst in dem angezogenen Kapitel: „Nur dann hat man das Recht, den Feind zu tödten, wenn man ihn nicht zum Sklaven machen kann." Ich weis wohl, daß der Kriegsgefangene kein Verbrecher ist, allein man läßt ihm das Leben, nicht weil er Verbrecher ist oder nicht ist, sondern deshalb, weil er nicht weiter schädlich seyn kann.

L 5 Der

i) Hier liegt der gewöhnliche Fehler zum Grunde, daß man den Statum originarium von dem im Naturrechte die Rede ist, mit den Verhältnissen eines nirgends existirenden Naturstandes wilder Menschen verwechselt. Mehreres davon sehe man unten im Commentar zu gegenwärtigem Kapitel. Anm. des Herausg.

10) Contrat social, L. I. ch. 4.

Der Verfasser des Contrat social macht den übrigen Schriftstellern den Vorwurf, die Frage übel gestellt zu haben. Gleichwohl sagt er selbst auf eine sehr zweydeutige Art: „Jeder hat das Recht, sein Leben zu wagen, um es zu erhalten. Wer sein Leben auf Kosten andrer erhalten will, muß es auch, nöthigen Falls, für andre opfern. — Um nicht das Opfer eines Mörders zu werden, willigt man in seinen eignen Tod, auf den Fall, daß man einen Todtschlag verüben sollte. — Das Leben ist ein bedingtes Geschenk des Staats. — Wer den Zweck will, will auch die Mittel.“

Hier ließe sich bemerken, ein Recht, sein Leben zu wagen, sey etwas schwer zu begreifen; es liesse sich bemerken, daß man sein Leben nicht auf Kosten andrer erhalten, sondern nur andre verhindern will, auf unsre Kosten ein Verbrechen zu begehen; daß man weder in seinen Tod eingewilligt habe, noch überhaupt habe einwilligen können; daß es ein fürchterlicher, eines Tyrannen mehr als eines Weltweisen würdiger, Grundsatz sey, das Leben für ein bedingtes Geschenk des Staats auszugeben; daß man, um seines Lebens versichert zu seyn, nicht den kürzesten, sondern den sichersten Weg einschlagen müsse, und endlich, daß wenn auch der Satz gegründet ist: wer den Zweck will, will auch die Mittel, dennoch das nicht wahr sey, daß dieses Mittel nothwendig in der Todesstrafe bestehen müsse.

Vielleicht habe ich über eine blos metaphysische Frage schon zu viel gesagt. Gesetzt, es fehlte in dieser Rücksicht auch meinen Sätzen an Bestimmtheit und Wahrheit: so würde meine Meynung dennoch in einem andern Gesichts-

sichtspunkte angenommen werden müssen, der der Aufmerksamkeit des Gesetzgebers noch weit würdiger ist.

Ohne uns also länger bey der Untersuchung aufzuhalten, ob die Selbsterhaltung und Vertheidigung Rechte oder Pflichten seyn; ob man sie habe übertragen können oder nicht, und ob sie ganz übertragen worden; ob die ganze Summe von Individuen, welcher mehrere Mittel zu Gebot stehen, sich nothwendig auf das eine Mittel einschränken muß, das einem Individuum frey stehen würde, — ohne mich dabey aufzuhalten, müssen wir den allgemeinen Nutzen, welcher der Zweck und Anfang der gesellschaftlichen Ordnung und Grundsätze seyn muß, näher vor Augen nehmen. Alles bezieht sich auf das Problem: Kann man das Leben nehmen, so lange man noch durch andre Mittel einen zwingen kann, nützlich zu seyn, oder ihn verhindern zu schaden?

Den Vortheil des Verbrechers, durch seine Besserung, den Vortheil des Beleidigten dadurch, daß man ihm Genugthuung verschaft, und den Vortheil der Gesellschaft dadurch zu befördern, daß man einen Bürger durch körperliche Schmerzen oder durch Verminderung seines Wohlstandes zu schaden hindert, und die andern durch abschreckendes Beyspiel vom Vorsatz zu schaden abhält, dieß sind die vorzüglichsten Zwecke der Strafe.

Eure Methode, den Schuldigen zu bessern, und ihn zu verhindern, daß er länger Schaden stifte, ist kurz: ihr laßt ihn todtschlagen. Ich will nun hier nicht erwähnen, daß die große Menge von Selbstmördern beweiset, daß für Viele das Leben ein größeres Uebel sey, als der Tod. Ich will euch nicht an jene Römischen Despoten erinnern, welche den Verlust des Lebens für eine Gnade

anzu-

anzusehen wagten, deren ihre Feinde unwürdig wären, und sie zum Leben verurtheilten, wie so viele Gesetze zum Tode verdammen [11]); nur das will ich euch zu bedenken geben, daß der Tod in der That nur darum eine Strafe ist, weil er dem Leben ein Ende macht. Das Uebel besteht mehr im Verluste eines großen Gutes, als in der Erduldung eines großen Leidens. Der Tod kann, bevor er erlitten wird, durch das vorausgehende Schrecken, eine Strafe in der Einbildung seyn: aber in dem Augenblick, wo er eintritt, verschwindet die Empfindung. Gröstentheils sind die Menschen zu unglücklich, um ihn zu scheuen; zum Theil zu schlecht, um die Infamie zu fürchten; und fast alle zu träge und zu leidenschaftlich, um einer möglichen aber ungewissen Gefahr nicht die Beschwerde ununterbrochener Arbeit oder das Elend der Dürftigkeit vorzuziehn. Können sie, troß ihres Verbrechens, ihrem Tode entgehen, so haben sie die Aussicht den Ueberfluß zu genießen, den ihnen die Natur verweigert hatte. Ertappt und verurtheilt man sie nun, so erwartet sie der Tod auf dem Blutgerüste, dem sie doch auserdem der Mangel entgegen geführt haben würde. Aber diesen Tod erblicken sie nur, wie alle weit hinausgesetzte Dinge, in ungewisser Ferne. Schmerz hingegen

11) Sie dachten wie Lykus im rasenden Herkules des Seneka, im 2. Akt, V. 511. fg.

Qui morte cunctos luere supplicium iubet,
Nescit Tyrannus esse. Diversa irroga:
Miserum veta perire; felicem iube.

Wer über Alle gleich das Todesurtheil spricht,
Weiß nicht Tyrann zu seyn. Die Strafe treffe jeden,
Die ihm am meisten quält. Es lebe,
Der schon im Elend schmachtet, es sterbe
Der Glückliche!

gegen und Armuth sind ihnen gegenwärtig. Jeder Tag ist neues Elend, und ihr Leben eine ununterbrochene Reihe unglückbringender Momente. Laßt uns niemals Beccaria's Worte aus den Augen verlieren: „Nicht die Intensität der Strafe macht den grösten Eindruck auf die menschliche Seele, sondern ihre Dauer [k]."

Bey dem andern Endzwecke der Strafen werde ich mich nicht lange verweilen; er verdient unter allen die geringste Aufmerksamkeit des Gesetzgebers. Kann die Privatrache mit dem öffentlichen Vortheil nicht bestehen, so muß sie weichen; kann sie es, so sind beyde Eins. Ja in gewissen Fällen, zum Beyspiel wenn der Beleidigte arm ist, oder arme Kinder hinterläßt, wenn er an der erhaltenen Wunde nicht gestorben, aber unheilbar ist, wenn er in einem solchen Zustande sich befindet, worin er durch seine Arbeit sich nicht ernähren kann, in solchen Fällen wäre es heilsam, wenn der Verbrecher zu Arbeiten verurtheilt würde, deren Ertrag, so gering er auch seyn möchte, immer

k) Hier liegt eigentlich der Hauptpunkt der Untersuchung. Alles übrige scheint wider die Todesstrafe zu sprechen. Nur eins bleibt übrig: die Furcht vor der Todesstrafe benimmt dem Menschen alle die Hofnungen, mit denen er sich schmeichelt, wenn er eine andre Strafe vor sich sieht. Den Schmerz, denkt er, wirst du überstehen, der Infamie kannst du durch Veränderung des Wohnorts entgehen, aus dem Gefängnisse kannst du vielleicht entkommen. — Alle diese Hofnungen, welche heftige Leidenschaft und Begier verstärkt, fallen bey der Todesstrafe weg. Es verdient also dieser Grund eine nähere Prüfung, welche ich ihm im Commentar widmen werde.

Anm. des Herausg.

mer die Last der Bedürfnisse des Andern erleichtern würde [l]).

Befördert aber die Todesstrafe nicht wenigstens durch ihr abschreckendes Beyspiel einen heilsamen Nutzen fürs Ganze [12])?

Nein; denn statt Schauder zu erwecken, erregt sie vielmehr Mitleid für den Leidenden, und Abscheu gegen seine Henker; die Zuschauer, von unwillkührlichem Entsetzen hingerissen, interessiren sich wider Willen für den, der der Gegenstand des allgemeinen Abscheus seyn soll; und der Eindruck ist so schrecklich, daß der Bürger, welcher von einem Verbrechen Zeuge war, es nun nicht anzeigen wird, ob er gleich einsieht, daß es heilsam wäre, sich des Verbrechers zu versichern.

Soll ich noch hinzusetzen, daß ihr den Zuschauer einer Hinrichtung unbemerkt barbarische Gesinnungen einflößt? Sie sind entweder betrübt oder vergnügt. Sind sie vergnügt, so ist es ein Unglück für den Staat, daß einige seiner Mitglieder Menschen ohne Beben können sterben sehen! Sind sie betrübt, so habt ihr eine entgegengesetzte Würkung hervorgebracht. Das Schrecken, von dem man sich durchdrungen fühlt, ist ein Ruf der Natur, der uns lehrt, wie sehr sie durch ein blutendes Opfer empört werde. Der Schuldige kann nur für das Verbrechen gestraft werden, das er wirklich begangen hat. Barbarisch ist es, seine Strafe zu schärfen

l) Ein vortrefflicher Gedanke, der Aufmerksamkeit verdient, man mag übrigens der Meynung des Verfassers seyn, oder nicht. Anm. des Herausg.

12) Die Römer nannten den Verbrecher der hingerichtet ward, exemplum.

hen, um einem andern Uebel vorzubeugen, das er begehen könnte. Es giebt andre Vorkehrungen dagegen.

Man hat fälschlich behauptet, die Monarchische Verfassung sey die, worin die Verhältnisse des Vaters gegen die Kinder Statt fänden. Man hat diese Behauptung so oft gemißbraucht, um auch die Tyrannen zu überreden, sie wären Väter; vergißt man dieses väterliche Verhältniß nur dann nicht, wenn es zu strafen giebt?

Die Diener der Gottheit waren weiser. Ihres erhabnen Amtes würdig, wiederholen sie immer den Satz: die Kirche verabscheut Blutvergießen (ecclesiam non sitit sanguinem); ein rührender Grundsatz, den die ganze Gesellschaft hätte annehmen sollen. Warum hat man den Dienst der Menschheit so schlecht besetzt!

Eine absolute Nothwendigkeit allein kann die Todesstrafe rechtfertigen. Wenn sie das Heilmittel der kranken Gesellschaft ist [13]), wie Montesquieu sagt, so muß sie nicht allein wirksam, sie muß unumgänglich erforderlich seyn. Indem man sie als ein sichres Mittel vorschlägt, so wird man ohne Zweifel auch zugeben, daß, wenn es noch eine andre eben so wirksame Züchtigung giebt, die nicht mit dem Tode verknüpft ist, diese den Vorzug verdiene. Filangieri giebt zu, daß eine unnütze Bestrafung allezeit ungerecht ist, und seiner Meynung nach, besteht der Zweck der Strafen in

13) Die Kayserin von Rußland hat dieses, ihm zu Folge wiederholt, im 72. §. der Instructionen. Vergl. jedoch §. 200. u. fg. Das heist den Arm abschneiden, statt ihn zu heilen. Es giebt ja andre Mittel dagegen, als den Tod, und dann, kann man wohl sagen, der ganze Staat sey krank?

in der Abschreckung von Verbrechen. Kann dieser Zweck ohne Todesstrafe erreicht werden, so ist diese Strafe unnütz und eben deshalb ungerecht. Rousseau selbst, der, wie wir gehört haben, die Todesstrafe mit so vielem Eifer vertheidigt, sagt, daß man, selbst um des Beyspiels willen, nur den zu tödten berechtigt sey, den man ohne Gefahr nicht könne leben lassen. Sonderbar, und in Vergleichung mit dem nur angeführten widersprechend ist dagegen folgender Ausspruch: „Kein Bösewicht ist so schlimm, der nicht zu irgend etwas nützen könnte."

Der Haß, den ein Angreifender sich zuzieht, man sage auch was man wolle, ist kein Wink der Natur, ihn am Leben zu strafen.

Der Angreifende setzt sein Leben aufs Spiel, aber er entsagt ihm deshalb noch nicht. Etwas wagen heißt nicht es aufgeben. Was für Sophismen man auch anwenden mag; es bleibt immer klar, daß die Gesellschaft, (Umstände und Ursachen abgerechnet, die eine Handlung gut oder böse, erlaubt oder unerlaubt machen können,) wenn sie einem das Leben nimmt, dieselbe That begeht, die sie straft. Beccaria thut einen Ausspruch, der mir alle Schwierigkeiten zu heben scheint. Als sich die Menschen zu einer Gesellschaft vereinigten, waren sie gezwungen, einen Theil ihrer Freyheit aufzuopfern, aber dieses konnte nur der möglich kleinste Theil seyn. Und wie könnte man glauben, daß unter dem möglich kleinsten Opfer das gröste der Güter begriffen sey? Andern Strafen, ja selbst dem langwierigsten Gefängnisse unterwarf man sich auf den Fall der Uebertretung des Gesetzes. Allein dem Tode konnte man sich nicht unterwerfen. Zum möglichst geringen Theile der aufgeopferten

opferten Freyheit kann unmöglich die Unterwerfung unter die Todesstrafe gerechnet werden.

Gesetzt, die Freyheit wäre dem Bürger ungerechter Weise geraubt worden, so kann man sie ihm wiedergeben, und ihn entschädigen. Selbst die Ehre, die er durch eine infamirende Strafe verloren hat, kann ihm wieder erstattet werden, und eine feyerliche Ehrenerklärung kann ein Unglück vergüten, das zwar im Gedächtnisse der Menschen zurück bleibt, doch nie, ohne zugleich das Andenken seiner Unschuld und Tugend desto mehr zu erhalten. Aber kann man das Leben wieder geben? kann man für dessen Verlust entschädigen? Brauch' ich wohl hier an die Fehlbarkeit des Menschen, an die Ungewißheit der Beweise, an die Irrungen der Richter zu erinnern? Den entflohenen Bösewicht kann die Gerechtigkeit wieder finden, den unschuldig Hingerichteten kann sie nicht ins Leben zurückrufen.

Ich habe die Nothwendigkeit, als die einzig mögliche Entschuldigung der Todesstrafe angegeben, und bin gezwungen mit Rousseau zu gestehen, daß die Gesellschaft den Verbrecher aufopfern muß, wenn sie ihn ohne Gefahr nicht erhalten kann. Alles muß alsdenn der öffentlichen Ruhe, dem allgemeinen Besten weichen. Auch giebt es Verbrechen von der Art, bey der das Leben des Verbrechers nicht mehr geschont werden kann. Ich meyne heimliche Verschwörungen und Empörungen, welche dem Vaterlande drohen, wenn nicht sogleich die Empörer oder die vornehmsten Verschwornen, und Alle, welche im Verborgenen die Verrätherey ausspinnen, hingerichtet werden. Alsdann ist in der That das Vaterland in Gefahr, und kann ohne schnell angewandte Vorbeugungsmittel erschüttert werden. In diesem Falle töd-

tet! Die Wohlfarth des Ganzen verlangt von der Natur ein Opfer.

Man erinnert sich an Beccarias Worte: „In jenen unruhigen Augenblicken, in welchen ein Volk seine Freyheit wieder zu erhalten sucht, oder sie zu verlieren fürchtet, in den Zeiten der Anarchie, wo die Gesetze schweigen, und Unordnung und Verwirrung deren Stelle vertreten; wenn ein Bürger, ob er schon der Freyheit beraubt ist, doch durch seine Verbindungen und seinen Einfluß, der Sicherheit seines Landes Eintrag thun kann; wenn seine Existenz in der Verfassung eine nachtheilige Revolution hervorbringen kann, dann ist es ohne Zweifel nothwendig, ihn derselben zu berauben.“ Mably setzt hinzu: „Es würde mir Leid thun, wenn ich dadurch, daß ich den Verräther des Vaterlandes zum Tode verurtheile, die Meynung erregen sollte, als wolle ich den Bürger, der Muth genug besitzt, seiner Nation nicht zu schmeicheln, und ihr heilsame Veränderungen wünscht, als einen Verbrecher und Stöhrer der öffentlichen Ruhe betrachten. Sonderbar genug ist es, daß ich erst bemerken muß, man solle einen Bürger nicht strafen, der Liebe und Ehrfurcht verdient. Aber meine Schuld ist es nicht, wenn es heut zu Tage so viele Länder giebt, in denen Cato sich nicht ohne Gefahr aufhalten würde. Wenn man die Wahrheit straft, so glaubt sicherlich, daß die Gesetze von denen gemacht worden, denen Irrthum, Mißbräuche und Laster Nutzen bringen, und daß sie sodann den Sturz des Staates vorbereiten und ankündigen m).“

Bey

m) Eine große Lehre für unsre Staatsmänner, besonders in dem jetzigen Zeitpuncte. Man verstopfte lieber dem Denker

Bey keinem andern Verbrechen hingegen, als bey solchen Verrätherey en und Verschwörungen hat die Todesstrafe, wie ich bewiesen zu haben glaube, so viel Nutzen, daß man sich mit Recht derselben bedienen könnte; man hat kein Recht, sie auszuüben, ja sie ist dem beabsichtigten Zwecke gerade zuwider [14]).

Doch auser dem Vorurtheile, welches die Abweichung meiner Meynung von manchen großen Denkern erwecken kann, giebt es noch eines und vielleicht stärkeres, das fast durchgängig unter den Menschen Statt hat. Die Natur empört sich gegen die Ermordung eines Bürgers von einem andern eben so sehr, als dagegen, daß mehrere Bürger einen tödten. Aber die Liebe zum Leben und die Furcht vor dessen Verluste sprechen hier, und zwar sehr nachdrücklich; weniger nachdrücklich, wenn Nachdenken das Wort führte. Doch beym Worte Todtschlag bebte der Mensch vor Schrecken, sahe sich von Ge-

 fahren

ker und dem redlichen Freunde des Guten, Augen, Ohren und Mund, man wünschte dem Prüfungsgeiste in Staatssachen sklavische Fesseln anzulegen, weil gemißbrauchte Vernunftsätze zum Vorwande und zum Anlasse des Frankreich zerrüttenden Factionsgeistes dienten. Wie? hat die Religion nicht zum Vorwande und Anlasse gedient, um Ströme von Blute fließen zu lassen? Sterben nicht täglich Menschen durch falsch angewandte Arzneymittel? Wollt ihr also den Gebrauch der Vernunft in Staatssachen untersagen, wollt ihr die Rechte der Menschheit läugnen, und anzuerkennen verbieten, weil deren Mißbrauch Unglück stiftete: nun so verschließt auch die Tempel und Apotheken! denn beyde haben unsinnigen und boshaften Menschen gerade in dem Heilsamsten und Vortrefflichsten was sie enthielten, schon Stoff zum Verderben und Unglück geliefert.

Anm. des Herausg.

14) Auf andre Einwürfe Mably's werde ich bey Gelegenheit der öffentlichen Arbeiten antworten.

fahren und Dolchen umgeben, und so ward er Barbar. Jeder sagte heimlich zu sich selbst: Wenn ich ihn nicht tödten lasse, wird er mich vielleicht einmal tödten, und so entstand das Schaffot, das so viele Schlachtopfer empfangen sollte. Jagd und Lebensbedürfniß gewöhnten uns daran, die Thiere des Waldes zu tödten, und so fieng man an auch den Verbrecher wie ein wildes Thier zu behandeln.

In der Folge suchte man diese angenommene Gewohnheit durch Gründe zu rechtfertigen. Menschen, die von der Furcht beherrscht waren, versuchten dieses Gefühl unter dem Schleyer der Gerechtigkeit zu verbergen. Wenn ihr, sagten sie, den Verbrecher tödtet, so beugt ihr den Gefahren vor, die aus der Möglichkeit eines neuen Verbrechens für uns entspringen können, laßt ihr ihn aber leben, so macht ihr euch selbst alles Unheils schuldig, das er anrichten kann [15]). Wenn in der Folge einer von euern Mitbürgern unter seinen Streichen fällt, so ist es ja offenbar, daß eure unweise Gutherzigkeit den guten Mann dem Bösen, die Tugend dem Laster aufopfert.

Der Ritter Filangieri hat diese Meynung in Schutz genommen. „Die Natur, sagt er, thut nichts ohne Zweck.

15) Diese Furcht kann nur in so fern Statt haben, als Gefahr vorhanden ist, daß er entkommen könnte. Laß uns die Sache berechnen. Fünf hundert Verbrecher sollen den Tod verdient haben; man läßt sie öffentliche Arbeiten verrichten; zwey davon entspringen: aber von diesen fünfhunderten ist vielleicht einer unschuldig, und seine Unschuld wird erkannt. Ist dieses nicht ein größerer Vortheil, als der Nachtheil ist, der aus der Flucht jener beyden Schuldigen erwächst? Und die Uebrigen! Nun diese dienen dem Vaterlande auf eine nützliche Weise.

Zweck. Diese Empfindungen, diese Leidenschaften, die in uns entstehen, ohne daß wir etwas dazu beytragen, sind nichts anders als eben so viele Glieder jener unsichtbaren Kette, die uns nach den großen Absichten der Natur lenkt. Wer von uns erschrickt nicht, wenn er ein Verbrechen ungestraft sieht! Wer von uns fühlt nicht eine gewisse Freude, wenn die Gerechtigkeit einen Verbrecher verurtheilt."

Menschenfreundlicher Philosoph, ich erkenne dich nicht an dieser Sprache! Ueber Bestrafung eines Menschen Freude fühlen! O wer versagte je einem, der in Ketten geworfen, oder zum Schaffot geschleppt wird, sein Mitleid und seine Theilnahme! Das Gefühl beym Tode eines Verbrechers reißt dich hin. Aber entspringt wohl dieses Gefühl aus dem Verbrechen oder aus der Hinrichtung? Die Vernunft billigt die Strafe: wenn aber der Galgen nun aufgerichtet, und der Scheiterhaufen in Brand gesteckt ist, dann spricht der Instinkt zum Vortheil des Verbrechers. Und so wird denn selbst durch die Empfindung, auf die ihr euch beruft, die Todesstrafe verbannt. Eine gelindere Strafe würde den Zweck, den ihr beabsichtigt, erreicht haben: eine harte Strafe setzt eine weniger heilsame Empfindung an ihre Stelle.

Aber alle Jahrhunderte, alle Völker haben doch Todesstrafen eingeführt, und eine so lange, so allgemeine Erfahrung beweist die Gerechtigkeit und Nothwendigkeit derselben. „Die Geschichte der Menschheit zeigt uns ein gränzenloses Meer von Irrthümern, auf dem hin und wieder nur etliche wenige halb bekannte Wahrheiten hervorragen. Weder Beyspiel noch Verjährung vermögen etwas gegen die Wahrheit. Wenn ich im Gegentheil auf manche Völker stoße, die sich, auch nur eine

kurze Zeit hindurch, der Todesstrafen enthielten, so spricht diese Beobachtung für mich, denn es ist das Loos aller großen Wahrheiten, daß sie im Vergleich mit der langen und finstern Nacht, welche das menschliche Geschlecht umhüllt, in Ansehung ihrer Dauer nur dem augenblicklichen Scheine vorübergehender Blitze gleichen." So könnte ich mit Beccaria antworten. Aber so wahr auch dieser Gedanke an sich selbst ist, so scheint er mir hier doch zu allgemein und deklamatorisch; er würde sich eben so wohl auf alle moralische und politische Untersuchungen anwenden lassen. Ich habe schon oben gesagt: daß ich zwar Beccarias Meynung annehme, daß ich aber die Art, wie er sie vertheidigt, unmöglich durchaus billigen kann.

Die Geschichte selbst, auf die man sich beruft, soll unsre Richterin seyn. Zum Unglück stehen die zu vergleichenden Beyspiele in sehr ungleichem Verhältnisse. Und doch wollen wir die kleine Anzahl von Exempeln, welche die Geschichte liefert, daß die Todesstrafe entweder aufgehoben, oder nur auf wenige Verbrecher eingeschränkt worden ist, anführen.

Das erste Beyspiel, das sich uns darstellt, ist das Beyspiel von Toscana. Es ist aus diesem Jahrhunderte, in welchem der menschliche Geist mehr Fortschritte gethan hat, und kömt daher mit dem gegenwärtigen Zustande der Regierungen und der Menschheit besser überein. Er verdient überdieß um so mehr unsre Aufmerksamkeit, je mehr die Toskaner, wie wir Franzosen, ein sanftes und gefühlvolles Volk sind [n]). Was erfolgte bey

n) Man sieht es, daß dieß Buch größtentheils vor der Revolution geschrieben, und kurz nach deren Ausbruche vollendet

bey ihnen auf die Abschaffung der Todesstrafe? Der Schuldigen wurden weit weniger, dieß beweisen genaue Register. Die blose Milderung der Gesetze hatte schon diese Wirkung hervorgebracht. Als man im Jahre 1779 das letzte Jahrzehend mit den vorhergehenden verglich, fand man die Zahl der Verbrecher sehr vermindert.

Was Frankreich anlangt, so frage ich, ob es in den ältern Zeiten, als die Strafen fast alle in Geldstrafen bestanden, mehr Verbrecher gab, als nachher, da sie grausamer wurden, und ob in neuern Zeiten, nach Aufhebung der Todesstrafe für die Deserteurs, Desertionen häufiger geworden sind.

Die Völker des Alterthums betreffend, frage ich, ob es der Verbrechen in Egypten [16]), wo der Tod nur auf Meyneid und Todtschlag gesetzt war, mehr als in Judäa gab, wo die Capitalstrafen gewöhnlich waren; ob sie unter dem blutdürstigen Drako seltner vorfielen, als unter Solon, der des Bluts der Verbrecher immer sehr schonte; ob sie in Rom, während die Todesstrafe abgeschaft war, häufiger vorkamen, als vor der Lege Porcia und später unter den Kaysern? Die Römer zwangen, vielleicht aus Stolz, das Gesetz, die Natur zu ehren. Sie begnügten sich, den Gebrauch des Wassers und Feuers zu untersagen, eine Strafe, welche in der Verweisung aus dem Gebiete der Republik bestand. Hier ist die

det ist. Jetzt würde Herr Pastoret schwerlich so etwas behaupten; seine Landsleute selbst haben leider diesen Lobspruch nur zu überzeugend widerlegt.

Anm. des Herausg.

16) Noch hätte ich des Sabacos gedenken können, der funfzig Jahre über Aegypten herrschte, wo er die Todesstrafe abgeschaft hatte. Herodot. 2. c. 137.

Rede nur von freyen Menschen. Gegen die Sklaven waren ihre Gesetze grausam; sie stießen sie aus der Zahl der Menschen.

Zu andern Zeiten legte der Senat Trauer an, wenn ein Bürger zum Tode verurtheilt ward. Nach der Eroberung Karthago's verbot Rom den Carthaginensern einen Menschen zu tödten. Nie machte Rom von seinem Siege einen schönern Gebrauch.

So hört denn einmal auf, Freunde der Gesetze und der Gerechtigkeit, hört auf, zu glauben, daß Blut vergossen werden müsse, um Menschen abzuschrecken oder um die Verbrechen zu mindern. Die Erfahrung beweiset nicht, daß diese Strenge heilsam sey; die allgemeine Wohlfahrt heiligt sie nicht, sie verwirft sie vielmehr, und Menschlichkeit und Natur setzen sich gegen dieselbe.

Achter Abschnitt.

Vom Viertheilen.

Gesetzt, daß auch Gründe der Gerechtigkeit und der Nützlichkeit die Todesstrafe rechtfertigen könnten, so würden sie doch in der That nicht anrathen, sie auf eine grausame Art auszuüben. Was soll man daher wohl von einer Todesstrafe denken, die im Viertheilen, im Reissen mit glühenden Zangen besteht? Ich weiß wohl, daß sie nur auf mehreren, gehäuften Verbrechen besteht; aber hättet ihr die Todesstrafen weniger gemißbraucht, so wäre diese schreckliche Marter nicht nothwendig gewesen. Das Urthel, welches die Schandthaten Ravaillac's und Damien's strafte, lautete so: „daß derselbe an Brü„sten, Armen, Dickbeinen und Hintern mit glühenden „Zangen gerissen werden, die rechte Hand das nämliche

„Messer

„ Messer haltend, mit dem er den Königsmord verübte, in
„ brennenden Schwefel getaucht, in die von den Zangen
„ gerissenen Wunden eine Mischung von geschmolzenem
„ Bley, siedendem Oel, brennendem Baumharz, Wachs
„ und Schwefel geschüttet, dann der Körper von vier
„ Pferden zerrissen, Haupt und Glieder ins Feuer gewor-
„ fen, zu Staub verbrannt, und der Staub in die Luft
„ gestreut werden solle."

Bemerkungen darüber würden überflüßig seyn.

Diese Art der Hinrichtung ist unter uns sehr alt[17]). Gregorius Turonensis führt mehrere Beyspiele davon an. Man sparte sie für den Hochverrath. Ganelon wurde geviertheilt, weil er sich gegen Karl den Großen verschworen hatte. Doch nicht Frankreich allein hat sich so abscheuliche Barbarey vorzuwerfen. „Als Richard der dritte, sagt Voltaire[18]), der Mörder seiner beyden Neffen, als König von England anerkannt worden war, ließen die Obergeschwornen (Grand-Jury) den Ritter William Colimbrun viertheilen, weil er an einen Freund des Grafen von Richmond, der damals Truppen warb, und nachher unter dem Namen Heinrich des Siebenten regierte, geschrieben hatte. Es waren zwey Zeilen im Briefe von seiner Hand geschrieben, die einen sehr plumpen Scherz enthielten. Dieß war genug, um den Rit-

 ter

17) Man kannte sie schon in Rom. S. Liv. L. I. c. 28. Dionys. Halicarnassens. L. III. Florus L. I. c. 3. Seneca ep. 14. Virgil. Aen. VIII. v. 642. f.

18) Commentaire sur le livre des délits et des peines, im Abschnitte: de la différence des loix politiques et des loix naturelles. (Oeuvres T. XXIX. p. 240 ed. Goth.) übersetzt in der neuen Ausg. des Beccaria, (Breslau 1788) B. I. S. 242.

ter auf eine so schmähliche Weise zu verurtheilen. Die Geschichte ist voll von solchen Beyspielen der Gerechtigkeit."

Wenn in China eine Frau ihren Mann getödtet hat, so wird sie nackend auf ein Bret gelegt, der Henker reißt ihr mit einem glühenden Haken eine bestimmte Anzahl von Stücken Fleisch aus, die er mit seinem Messer zersetzt. Der erste Schlag darf ihr das Leben nicht rauben. Dies wäre ein Verbrechen, das den blutdürstigen Diener der Rache der Gesetze selbst das Leben kosten würde. Aber wenn die Execution vorbey ist, dann läßt man dem Henker das Recht, den Martern des unglücklichen Schlachtopfers ein Ende zu machen [19]). Eben so bestrafen die Chineser das Verbrechen der beleidigten Majestät. Man wird sich darüber nicht wundern, wenn man bedenkt, welche Ehrfurcht in China ein Vater oder ein Gatte einflößen. Sie üben über ihre Familie eine völlige Souveränität aus; und Dank sey es einer Regierung, welche die Sitten schützt, der Stand des Vaters und Gatten gibt so gut als der Thron die Rechte der Majestät.

Laßt uns ohne Anstand solche Hinrichtungen verbannen. Sie waren nur der gekrönten Ungeheuer würdig, welche die Römer beherrschten. Einem Caligula ist es ähnlich, daß er einen Senator dem Pöbel übergab, um ihn zu durchbohren und in Stücken zu zerreissen, und daß er nicht eher zufrieden war, bis er die Glieder und Eingeweide seines Schlachtopfers durch die Strasen geschleppt und vor seine Füße gelegt sah; dem sah es ähnlich,

19) Parallele de Zoroastre, Confucius et Mahomet, P. II. Art. 2.

lich, daß er, als ihm das Fleisch für die zu den Spielen bestimmten Thiere zu theuer war, sie mit dem Fleische der lebendig vorgeworfenen Verbrecher füttern ließ, und daß er selbst diejenigen auszeichnete, die zu Schlachtopfern bestimmt waren [20]). Welche Abscheulichkeit käme von einem Fürsten unerwartet, der seinen Henkern, langsam zu morden, und so den Tod recht qualvoll zu machen gebot; der sich rühmte, nicht blos Inseln zum Verweisen, sondern auch Schwerter zum Morden zu besitzen; der kraftlose Greise reissenden Thieren vorwerfen ließ; der einen Kranken zu tödten befahl, mit den Worten: „er bedürfe zu seiner Genesung eines Aderlasses;“ der aller zehen Tage eine Liste von den zum Blutgerüste bestimmten Schlachtopfern publicirte, und dieses „seine „Rechnung ins Reine bringen“ (rationem purgare) nannte; der endlich, voll des bittersten Schmerzes, alle seine Unterthanen nicht auf einmal morden zu können, in die Worte ausbrach: „O daß das Römische „Volk doch nur Einen Hals haben möchte! [21])“

Neunter Abschnitt.

Von der Strafe des Feuers.

Diese Strafe war bey mehrern Völkern üblich. Man findet Beyspiele davon in den ersten Jahrhunderten unsrer Monarchie. In Rom stand sie nach den zwölf Tafeln auf Feueranlegen. Aber kein Volk änderte sie so mannigfaltig ab, als die Babylonier und Hebräer. In Babylon warf man die Menschen bald in glühende Oefen, zum

20) Sueton. Caligula, c. 27. 28.
21) Sueton. l. c. c. 29. 30.

zum Beyspiel die jungen Israeliten, welche das Bild Nebucadnezars nicht anbeten wollten, bald warf man sie in Pfannen mit siedendem Wasser, wie den Achab, Colias Sohn. In Judäa bediente man sich bald glühender Kessel, bald zu Scheiterhaufen aufgerichteter Baumäste, oder man brach den Verbrecher den Mund auf, goß ihm geschmolzenes Bley in den Hals, und schnürte ihn zugleich denselben mit einer leinenen Binde zu.

In Frankreich wird dem Verbrecher ein Hemde von Schwefel angezogen, und er mit einer eisernen Kette an einen Pfahl gebunden. Die Strafe des Feuers ist die schwerste unter den ordentlichen Strafen, und doch ahndet man nicht den Elternmord, aber statt dessen, Magie, Kirchenraub, Blasphemie und Ketzerey mit dieser Strafe.

Ich brauche nicht erst zu bemerken, daß diese Strafe abgeschaft werden sollte, wenn auch die Todesstrafe beybehalten würde. Eben so ist es mit der Strafe des Rads.

Zehnter Abschnitt.

Von der Strafe des Rads.

Es kann uns wenig verschlagen, ob das erste Beyspiel dieser Strafe im zweyten Jahrhunderte nach Christi Geburt und unter der Regierung des Commodus, oder lange hernach von Ludwig dem Dicken gegen die Mörder des Grafen von Flandern, oder vom Kayser Albrecht, während seines Krieges mit den Schweizern zu Anfange des vierzehnten Jahrhunderts, und an Rudolph von der Warth, der ihm nach dem Leben getrachtet hatte, ausgeübt worden ist. Gewiß aber

aber wissen wir, daß sie in der französischen Gesetzgebung erst unter Franz dem ersten angenommen wurde, und man möchte gern dem Kanzler Poyet eine Erfindung zueignen, die seiner so würdig wäre. Gleichwohl ist das Edikt vom 4. Februar 1534, und lautet so:

„Nachdem durch verschiedene ältere Edikte denenjenigen, welche aus böser und schädlicher Absicht mit heimlichen Nachstellungen und verabredeten Anfällen, oftmals des Nachts die in Städten, Dörfern und Flecken unsers Königreichs Gehenden und Kommenden, zu berauben und zu plündern sich unterfangen haben, wie nicht weniger, denen, welche in und auser den genannten Orten gleiches Verbrechen verüben, den durch die Strasen Gehenden auflauern, ja oft gar in die Häuser dringen, dieselben mit Dietrichen eröfnen oder gewaltsam aufsprengen, die kostbarsten Geräthe, die sie darin finden, ganz oder zum Theil rauben u. s. w. verschiedene Arten der Todesstrafe, besonders die Strafe des Henkens und Erdrosselns angedroht; dadurch aber zu unserm großen Leidwesen die Verbrecher nicht gebessert worden, vielmehr dergleichen strafbare Handlungen immer fortdauern: so haben wir uns zur Sicherheit unsrer Unterthanen, erwähnte Missethäter durch härtere Strafen zu züchtigen, genöthigt gesehen, und befehlen daher, daß alle, die sich genannter Verbrechen schuldig machen, auf folgende Weise bestraft werden sollen. Es sollen ihnen die Arme an zween Orten, oben und unten, ferner die Lenden, Beine und Schenkel zerstoßen, und sie mit dem Gesichte gegen den Himmel, auf ein hoch aufgepflanztes Rad gelegt werden, worauf sie lebendig liegen sollen, um so viel und so lange ihre Missethat zu bereuen, als es unserm Herrn gefallen wird, sie dort liegen zu lassen."

Auser-

Auserdem, daß diese Verordnung barbarisch ist, ist sie auch inconsequent. Auf Todtschlag stand der Galgen, man ließ ihn für dieses Verbrechen bestehn. Das Rad war anfangs nicht gleich eine Strafe des Mords, sondern des Strasenraubes, des Diebstahls mit Einbruch. Das Geld schien also wichtiger, als das Leben.

Diese sonderbare Ungleichheit wurde endlich unter der Regierung Heinrichs des Zweyten abgeschafft [22]).

Sie zu reformiren, gab es zwey Wege. Entweder mußte man sich für die Straßenräuber mit dem Galgen begnügen, (und diese Strafe hätte zu dem Verbrechen kein Verhältniß gehabt,) oder die Strafe des Mörders schärfen und ihn zum Rade verdammen. Das erstre war weniger unmenschlich, man zog daher das zweyte vor. Um also die Absurdität zu vermindern, vermehrte man die Barbarey. Die Räuber schienen nun nicht mehr größere Verbrecher, als die Mörder, zu seyn, allein sie wurden mit gleicher Strenge gestraft. Auch sehen wir eine ganze Schaar von Criminalisten, Strasenraub und Aelternmord, in Rücksicht auf Strafe und Schwere, in eine Klasse setzen.

Noch ist zu bemerken, daß das Gesetz, welches gegen den Diebstahl bey einem Privatmanne so hart ist, sich begnügt, die Administratoren, welche die öffentlichen Gelder angreifen und den ganzen Staat plündern, an Gelde zu strafen. Im vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderte wurde der Pekulat mit dem Tode bestraft. Enguerrant von Marigny, Oberaufseher der Finanzen bey Ludwig dem Schönen, wurde unter Ludwig dem Zänkischen

22) Edict vom Julius, 1547.

kischen (Hutin) dazu verurtheilt. Jakob Coeur würde es unter Karl dem siebenten nicht besser ergangen seyn, wenn nicht dieser Fürst die Strafe in eine Geldbuße von 300000 Livres und in Confiscation aller seiner Güter verwandelt hätte [23]). Mehrere andre Gesetze bestätigten die Todesstrafen. Im Jahr 1726 verwandelte sie Ludwig der Funfzehnte in Geldstrafen [24]). Hier kann man in der That mit Cato ausrufen: Wer einen Privatmann bestohlen hat, den wirft man in Ketten, (wir sollten sagen, den tödtet man,) und die Räuber des Staats leben ungestraft in Glanz und Ueberfluß [25]).

Man empfindet das Barbarische der Strafe des Rades so sehr, daß die Menschlichkeit der Richter durch ein heimliches retentum fast immer befiehlt, den Verbrecher zu erdrosseln, bevor er gerädert wird.

Eilfter Abschnitt.

Von der Strafe des Schwerts.

Es war unter den berühmtesten Völkern ein gemeiner Irrthum, die Würde des Schuldigen selbst in der Strafe zu ehren; statt diesen Irrthum zu zerstören, haben wir ihn noch mehr bestärkt. Die Römer unterschieden den Bürger vom Sklaven, und daraus begreift man den Unterschied unter den Strafen; aber darf man in dem freyen Frankreich noch durch diese Ungleichheit in Anse-

23) Das Arret des Parlements ist vom 19. May, 1453.

24) Deklaration vom 18. Sept.

25) Fures privatorum furtorum in nervo atque compedibus aetatem agunt; fures publici in auro atque purpura. Gellius Noct. Att. L. II. c. 18.

Ansehung des Gesetzes einen großen Theil der Nation beschimpfen [26])? Hieße das nicht die Grundsätze der Knechtschaft und des Lehnwesens wieder zurückbringen und heiligen?

Zwar hat man zur Rechtfertigung der Verschiedenheit in den Strafen gesagt: der Anschein betrüge auf Kosten der Wahrheit; die Uebereinstimmung liege mehr in der Schande, als im Schmerz. Ein Mann von höhern Range werde durch dieselbe Strafe härter gezüchtigt. Aber sobald man diesen Grund näher erwägt, so ist es nichts als Lästerung der Vernunft und der Menschlichkeit; und zwar um so mehr, da man diese Schande, welche zur Bestrafung des Verbrechens eben so nothwendig ist, als die körperliche Züchtigung, von der Enthauptung trennen will [o]). Eine Todesstrafe, die

26) In manchen Provinzen, z. E. in Elsaß, werden die adlichen und die bürgerlichen Verbrecher ohne Unterschied enthauptet.

o) Es ist eins von den vielen kindischen Vorurtheilen, daß die Standesvorzüge selbst noch bis aufs Schaffot begleiten sollen. Wer behaupten kann, daß einem Menschen, dem eines Verbrechens wegen das Leben genommen werden muß, die bürgerliche Ehre bleiben könne; der weis wohl nicht recht zu beurtheilen, worin in einem wohl eingerichtetem Staate wahre Ehre bestehen müsse, und daß sie in dem Maasse verlohren gehe, in welchem der Staatsbürger die Gesetze übertritt. Was für Ehre kann nun dem bleiben, der bis zum höchsten Grade des Verbrechens, bis zum Verbrechen zum Tode herabgesunken ist? Je größer die Vorzüge waren, die der Staat einem solchen Menschen gewährte, je ehrloser und schändlicher war es, daß er die Sicherheit des Staats und seiner Mitbürger zu beeinträchtigen suchte! Die Vorzüge des Adels müssen Belohnung des Verdienstes, Ermunterungen zu gemeinnützigen Tugenden seyn; sie können also dem Verbrecher und Bösewichte unmöglich zu statten

die nicht entehrt, ist eine Mißgeburt unter den Strafen. Ein Schriftsteller [27]) gedenkt eines Mannes, der blos deshalb für adelich erkannt wurde, weil sein Großvater enthauptet worden war. Ein sonderbarer Erwerbstitel!

Wie? Privilegien unter den Strafen! Eine privilegirte Strafe? — In China thut man gerade das Gegentheil; dort erdrosselt man die Großen, der gemeine Bürger wird enthauptet [28]).

Fast eben so dachten die Juden. Bey ihnen war Enthauptung die entehrendste Art der Todesstrafe [29]). Auch wurden die Kinder Israel nie damit bestraft, sondern nur die Fremdlinge, die ihren Wohnsitz im Jüdischen Lande hatten.

Die Griechen kannten die Enthauptung nicht [30]); aber sie straften dieselben Verbrechen allezeit mit denselben Strafen, und war ja ein Unterschied, so war er zum Nachtheil der Mächtigen und Reichen, indem man nach Verhältniß der Mittel strafte, wodurch sich der Schuldige vor dem Verbrechen hätte bewahren können.

Bey

ten kommen, der sein Leben unter den Händen des Nachrichters endigt, weil ihn die Gesellschaft als ein gefährliches Glied von sich stoßen mußte.

Anm. des Herausg.

27) La legislation philosophique, politique et morale, Liv. 2 ch. 1.

28) Le Comte, lettre 9.

29) Moïse considéré comme legislateur et comme moraliste, chap. 5. Art. 2.

30) Ich sage, die Griechen kannten sie nicht, ob man ihnen schon deren Entstehung zuschreibt; aber wenn sie auch bey ihnen existirt hätte, so ist doch, da sie auch in Judäa Statt hatte, und die heiligen Bücher ihrer gedenken, wahrscheinlich daß sie von den Hebräern zu uns gekommen sey.

Bey einem Verbrechen, welches den Tod verdient, sagt Loysel, soll der niedrige Verbrecher gehangen, der adliche enthauptet werden [31]). Dieß letztere, sagen unsre Juristen [32]), ist nur von dem Verbrechen zu verstehen, das an und vor sich nicht entehrt, ob es schon sonst nicht entschuldigt werden kann; denn wenn es seiner Natur nach, seiner Schwärze und Niedrigkeit wegen entehrend ist, so sollte der Adliche vom gemeinen Manne nicht unterschieden werden," nach der zweyten Regel nämlich: daß „wenn der Adliche einer entehrenden Handlung überführt worden ist, er auch als ein Ehrloser bestraft werden soll." Wo ist dann aber, ich wiederhole es noch einmal, ein Verbrechen, welches die Todesstrafe und nicht zugleich die Infamie zuziehen sollte?

Zwölfter Abschnitt.

Vom Galgen.

Diese Strafe wurde in den ersten Jahrhunderten unsrer Monarchie bekannt. Sie ward zuweilen den Räubern angethan [33]). Unter dem dritten Stamme der Könige kannte man lange Zeit keine andre Strafe.

Auch noch heut zu Tage ist sie in Italien die einzige [34]). Die alten Sachsen zwangen die Ehebrecherin sich

31) Tit. von den Strafen, N. 28.

32) S. unter andern Vouglans Institutes au droit criminel, Part. 8. ch. 2.

33) Gregor. Turonens. L. VI. Baluzii Capitular. Reg. Franc. Tom. I. §. 19. im Edikt von Gildebert dem zweyten, vom Jahr 596. Criminosus latro, u. s. w im 8. Art.

34) In gewissen Fällen werden die Verbrecher auch durch einen Schlag vor die Schläfe getödtet.

sich selbst zu henken p), dann warf man sie auf einen Scheiterhaufen, über welchem ihr Mitschuldiger aufgehenkt ward 35). In Rom durften die Jungfrauen nicht erdrosselt werden. Der gewissenhafte Tiber befahl dem Henker, sie vorher zu schänden, um doch dem Gesetz nicht ungehorsam zu seyn 36). Charondas hatte diese Strafe in das Gesetzbuch der Thurier aufgenommen. Diodor von Sicilien erzählt, daß dieser Gesetzgeber, um willkührliche Abänderungen zu vermeiden, verboten habe, es solle Niemand auf den Markt kommen und die Reform eines Gesetzes verlangen, ohne einen Strick um den Hals zu haben. Diesen mußte er so lange umbehalten, bis das Volk durch eine feyerliche Entscheidung den gemachten Antrag genehmigt hatte. Erfolgte dieß nicht: so wurde der Strick sogleich zusammengezogen, und der Neuerer erdrosselt. Daß nur wenige Neuerungen vorgeschlagen wurden, brauche ich nicht erst zu bemerken.

p) *Silberrad* not. *ad Heinecc. Histor. Iur. ad* L. II. c. 2. §. XXXV. Dieser führt aus dem 19. Briefe des Erzbischof Bonifazius an Aethelbald König von Mercia folgende Stelle an: In antiqua Saxonia si virgo paternam domum cum adulterio maculauerit, vel si mulier maritata perdito foedere matrimonii adulterium perpetrauerit, aliquando cogunt eam propria manu per laqueum suspensam vitam finire et super bustum illius incensae et concrematae corruptorem eius suspendunt. Aliquando congregato exercitu foemineo flagellatam eam mulieres per pagos circumquaque ducunt, virgis caedentes.

Anm. des Herausg.

35) Zuweilen wurden sie auch den andern Weibern überliefert, welche sie herumzerrten und zerfleischten.

36) Sueton. Tiber. C. 61. Nero schändete zuweilen seine Schlachtopfer selbst vor ihrer Hinrichtung. So machte er es zum Beyspiel mit dem Aulus Plautius, seinem Verwandten, und sagte hernach: Nun kann meine Mutter meinen Nachfolger umarmen. Sueton. vita Neron. c. 35.

Der Geschichtschreiber gedenkt nur dreyer Beyspiele. Ein einziges davon bezieht sich auf die peinliche Gesetzgebung. Vermöge des alten Grundsatzes der Wiedervergeltung, (Talion) der so viel Unglück auf Erden angerichtet hat, befahl das Gesetz, dem, der dem Andern ein Auge ausgestochen hätte, ein Gleiches zu thun. Ein Mann, der schon auf dem einen Auge blind war, verlor durch einen Schlag auch das zweyte; mit Thränen stellte er seinen Mitbürgern vor, die Strafe des Verbrechers würde seinem erlittenen Leiden nicht gleich seyn, da er das Gesicht ganz verloren hätte, sein Beleidiger hingegen es behalten würde. Seiner Meynung zu Folge forderte die Gerechtigkeit beyde Augen des Schuldigen zum Opfer. Dieser aber bat, das Gesetz zu ändern, und ihm lieber das Leben zu nehmen; seine Bitte wurde erhört, und das Gesetz ward abgeändert [37]).

Kayser Joseph der Zweyte verstattete keine andre Todesstrafe, als den Strang [38]). Der Verbrecher soll nach der Execution noch zwölf Stunden hängen, und dann ohne Ceremonie und Begleitung an einen abgesonderten Ort begraben werden. In einigen Fällen hat auch eine Art des Henkens Statt, welche völlig infamirend ist [39]).

Nimmt man einmal die Nothwendigkeit der Todesstrafen an, so ist der Strang allen andern vorzuziehen. Die Enthauptung selbst ist noch zu blutdürstig. Mit Schaudern sieht man den blutigen Kopf fallen, da hingegen der Strang nie ein öffentliches Schauspiel von Barbarey darbietet. Der Mensch stirbt, ohne grausamer weise

37) Diodor Sicul. L. XII.
38) In seinem Criminalgesetzbuche Kap. 20.
39) Ebendas. S. 17.

weise zu sterben q). Ueberdieß hat diese Strafe noch den traurigen Vorzug, daß dadurch die Schande, ein nothwendiges Bestandtheil der Strafe, erhalten wird.

q) Dieß ist eine sehr paradoxe Aeusserung; denn einmal trägt das Blut nichts dazu bey, die Strafe schrecklicher zu machen. Beym Rädern fließt bey weitem nicht so viel Blut, als beym Köpfen, und doch ist die Strafe grausamer. Dann ist auch der Strang eine quaalvollere Strafe, sobald das geringste versehen wird. Die schrecklichen Convulsionen des Gehenkten geben ein so scheußliches und barbarisches Schauspiel, so daß ich nicht begreifen kann, wie Herr Pastoret diese Strafe der Enthauptung vorziehen konnte, blos weil bey dieser Blut fließt! Das Beil ist die sicherste, die am wenigsten grausame und sollte auch die einzige Art der Todesstrafe seyn. Anm. d. Herausg.

Zweytes Kapitel

Von den Leibes- und afflictiven Strafen.

Alle Leibesstrafen sind zugleich afflictiv, allein nicht alle afflictive Strafen sind Leibesstrafen [a]). Die erstern beziehen sich vorzüglich auf körperliche Leiden, die letztern auf die Freyheit. Ich nehme hier beyde zusammen, weil sie oft in einander laufen. Die Brandmarkung, der Staupbesen, die Verstümmelung, das Aufhängen unter den Achseln, gehören gleichwohl mehr zu den körperlichen; die Galeeren, das Gefängniß, das Zuchthaus und die Verweisung zu den afflictiven Strafen.

Erster Abschnitt.

Vom Brandmarken.

Das Brandmarken auf Stirn oder Backen ist bey verschiedenen Völkern die gewöhnlichste Strafe. Die Chinesen lassen den Verbrecher ein schwarzes unauslöschliches Zeichen auf das Gesicht einbrennen. In Persien werden die Diebe auf der Stirn gebrandmarkt. Bey den Gentoos wird den Ehebrechern die Figur des Werkzeugs ihres Verbrechens auf die Stirn eingeschnitten. In Rom war vor den Zeiten Constantins das Brandmarken auf das Gesicht üblich; allein er befahl, nur, das Bein oder die Hand damit zu zeichnen.

Ein

a) Nämlich nach der oben bereits bestimmten Terminologie des Verfassers. Anm. d. Herausg.

Ein auf die Hand leicht eingebranntes Zeichen ist in England bey einigen aus Unachtsamkeit oder in der ersten Hitze begangnen Verbrechen gebräuchlich, als; bey unwillkührlichen Todtschlägen [b]), die entweder durch ein schwer vorherzusehendes Ungefähr, oder durch gereizten heftigen Jähzorn veranlaßt werden [1]).

Plato nimmt im neunten Buche seines Werks von den Gesetzen eine doppelte Züchtigung an. „Jeder, der über dem Diebstahl einer geheiligten Sache betroffen wird, sagt er, er sey ein Fremder, oder ein Sklav, soll auf Stirne und Händen mit dem Zeichen seines Verbrechens gebrandmarkt, und dann nackend aus dem Gebiet der Republik gejagt werden."

„In Frankreich, sagt Imbert [2]), giebt es eine Art von Strafe, welche dem bürgerlichen Rechte entgegen ist: denn man drückt dem Verbrecher eine Lilie mit einem glühenden Eisen auf die Stirne." Dabey führt der Herausgeber ein Urthel des Parlaments von Toulouse an, wodurch ein Präsident dieses Gerichtshofs zu dieser Strafe verurtheilt ward, weil er bey einer Untersuchung ein Falsum begangen hatte.

Ehedem schnitt man auch in gewissen Fällen den Verbrechern die Ohren ab; doch fand man die Schädlichkeit einer solchen Strafe bald. In Italien sah man sie noch früher ein, als wir: dort wurde nur der Rücken gebrandmarkt. Durch Annahme dieser Gewohnheit

 bleibt

b) Hier sollte eigentlich eine blose Polizeystrafe Statt finden; denn Unvorsichtigkeit ist kein Verbrechen und gereizter Zorn ist dem Wahnsinn gleich zu rechnen.

Anm. des Herausg.

1) S. Blackstone, Kap. 14.
2) lib. III. ch. 21. §. 7.

bleibt bey uns, wie in Italien, der Beweis der Strafe versteckt.

Viele bedauern, daß man diese Veränderung eingeführt hat. Aber haben sie auch Ursache dazu? Was ist das für eine körperliche Strafe, sagen sie, wenn ihre Wirkungen verborgen und ungewiß sind? Trüge der Verbrecher das Zeichen auf dem Gesichte, so würde dieß dazu dienen, vor dem Verbrecher zu warnen; allein was hilft es, wenn es unter dem Kleide versteckt ist? — Diese Gründe haben im Josephinischen Criminalgesetzbuche den Befehl veranlaßt, dem Verbrecher das Zeichen des Galgens dergestalt auf die Backen einzubrennen, daß solches auf keine Weise verlöscht werden kann [3]).

Aber, indem ihr ihm dieses unauslöschliche Zeichen eindrücken laßt, gestattet ihr ihm keine andre Wahl, als die zwischen Verbrechen gegen sein Leben durch Selbstmord, und zwischen Verbrechen gegen Andere. Angenommen, daß er die Schande überlebt, so wird er sich wenigstens von den Menschen entfernen, und vor ihren Augen nicht mehr zu erscheinen wagen. Einsamkeit, Verborgenheit, oder vielmehr, da er doch leben muß, sein Haß gegen die, welche ihn zur Einsamkeit, und zur Infamie verdammten, ist das Einzige, was ihm übrig bleibt. Was er in euern Augen an Achtung verlor, das soll ihm euer Geld ersetzen. Ihr zwingt ihn, ein Bösewicht zu seyn. Wer wollte auch solchen Menschen Beschäftigung oder Unterstützung geben, auf welche der tugendhafte Dürftige Anspruch macht? Ich wiederhole es, da er ohne Zufluchtsort, ohne Arbeit, ohne Ehre und ohne Mittel, sie je wieder zu erlangen, leben muß, so kann er auch nicht ohne Verbrechen

3) Art. 24. Kap. 2.

chen leben. Zahlreiche Beyspiele beweisen das selbst jetzt, da man die Strafe versteckt, und so die Reue möglich gemacht hat. Unter den Unglücklichen, die zum Hochgericht geschleppt werden, sind gewöhnlich schon die meisten mit dem Stempel der Schande gebrandmarkt. Sagt also nicht mehr, daß man sich leichter vor ihnen vorsehen könne, wenn sie nicht mitten unter uns lebten. Diese Abgeschiedenheit selbst muß nothwendig ihre Verbrechen und eure Gefahr erhöhen. Aus diesem Grunde wurde der alte Gebrauch, dem Verbrecher die Ohren abzuschneiden, aufgehoben. „Die Erfahrung, sagt Imbert [4]), hat gelehrt, daß, wenn einem ein Ohr oder beyde abgeschnitten waren, er nirgends zu einem Dienste gelangen konnte; er war daher genöthigt, sich in die Wälder zu ziehen, und auf das Stehlen zu legen."

Dem zu Folge ist die grausame Strafe der Brandmarkung ohne Nutzen; ja sie ist sogar für die Gesellschaft sehr gefährlich. Man verbindet sie auserdem noch mit dem Auspeitschen, der Verweisung, und den Galeeren. Wie? darf man so die Strafen ohne Noth auf einander häufen? — Vielleicht um die Schmach tief einzuprägen? Aber wenn schon die Stäupung zuerkannt worden, welche weit mehr eine infamirende als eine physische Strafe ist, so ist diese Absicht erreicht, ohne daß man noch den Angeschuldigten mit einem glühenden Eisen zu zeichnen braucht. Verbindet man das Brandmarken mit den Galeeren: so antworte ich ebenfalls, daß man durch Infamie eine Strafe nicht zu vergrößern brauche, welche die natürliche Freyheit raubt, zu harten Arbeiten, zu einem mühseligen Leben verdammt, und

4) Pratique civile et criminelle, L. III. ch. 24. f. 8.

den Staat durch Bändigung derer, die ihm schaden wollten, sicher stellt. Bey der Verweisung endlich ist das Brandmarken, wie in jenen beyden Fällen, dem Vorwurfe einer unnöthigen Häufung der Strafen unterworfen; denn jene allein führt schon Infamie mit sich. Wahrlich nach dem Verhältnisse mancher Verbrechen ist es schon Strafe genug, seinem Hause, seiner Familie, seinem Vaterlande entrissen zu werden, und das Bewußtseyn der Schande und des Verbrechens in ein fremdes Land hinüber zu schleppen. Hierzu kömmt, daß die Verweisung, wie ich bald zeigen werde, zwar nicht so hart, aber eben so wenig zweckmäßig ist, als das Brandmarken.

So lange man noch das Gesicht damit bezeichnete, war die Strafe grausam und schädlich: als man sie aber milderte, that man das, was die Menschen nur zu oft thun, statt die Wurzeln des Uebels auszurotten, hieb man nur einige Aeste ab. Aus blinder Ehrfurcht für alte Gebräuche behielt man die Strafe bey, blos weil sie einmal da war, zugleich aber wollte man doch die Menschlichkeit nicht mehr beleidigen, die unaufhörlich ihre Stimme erhob. Die Grausamkeit ward also vermindert; aber sie blieb doch, und auf die allgemeine Wohlfarth, womit gemeiniglich harte Strafen entschuldigt werden, konnte man sich nicht einmal mehr berufen, da die Spur der Strafe nicht weiter bemerkt wurde.

Eine fürchterliche Inconsequenz! Aber man höre folgendes Verbrechen gegen die Menschheit: „Wer schon gebrandmarkt ist, und sein Verbrechen zum zweytenmal begeht, wird mit dem Tode bestraft [5].“

Welche

5) In der Declaration vom 4. März 1724 im 5. Art. heißt es: „Die zur Galeere Verurtheilten sollen gebrandmarkt werden,

Welche entsetzliche Logik! Zwey geringere Verbrechen sollen Ein schweres ausmachen! Zwey gleiche Fehler sollen den Tod verdienen, da jedes für sich nur eine kurze Beraubung des Vaterlandes oder der Freyheit verdiente!

Ein neuer Schriftsteller, dessen Werk 6) einige nützliche, auf Erfahrung gegründete Bemerkungen enthält, schlägt vor, die Verbrecher nicht mehr durch den Henker, sondern durch die Chirurgen der Gefängnisse, oder durch den jüngsten derselben in jeder Stadt, brandmarken zu lassen. Das hieße ein ehrwürdiges Gewerbe infamiren. Alle Dienste, die sie der Gesellschaft erweisen könnten, würden die Schande, die nicht mit dem Namen und dem Stande des Henkers, sondern mit den Handlungen und der Grausamkeit, dieses Handwerks verursacht, verbunden ist, nicht auslöschen. Dieser Schriftsteller gehört ferner auch unter die, welche das Brandmarken des Gesichts wieder herzustellen wünschen; eine Meynung, die sich noch hören ließe, wenn in Frankreich der Verbrecher zu öffentlichen Arbeiten verurtheilt würde. Dann könnte das Brandzeichen seiner Flucht noch ein Hinderniß mehr in den Weg legen, weil man ihn um so leichter wieder erkennen würde. Kayser Joseph hat daher diese Strafe auch nur auf solche Verbrechen gesetzt, die eine lange Bestrafung im zweyten Grade (das ist, eine solche, die wenigstens dreyßig Jahre dauert,) nach sich ziehen 7).

Das

werden, damit sie, wenn sie wieder ein Verbrechen begehen, das eine afflictive Strafe verdient hätte, am Leben gestraft werden können.

6) Legislation philosophique, politique et morale, L. III. ch. 2.

7) Allgemeines Gesetz über Verbrechen vom Jahr 1787. Art. 24.

Das Brandmarken auf Stirne oder Backen führt noch eine Ungerechtigkeit mit sich, die einer nähern Darstellung bedarf. Es ist diese Strafe meistens mit der Galeerenstrafe verbunden. Diese aber dauert oft nur eine gewisse Zeit, als: drey, fünf, neun Jahre. Gleichwohl ist das Brandmal nicht zu verlöschen, und der Unglückliche, der nur einige Jahre lang gezüchtigt werden sollte, wird durch das Schandzeichen auf seine ganze Lebenszeit gestraft c). Im Kirchenstaate besteht das Brandmal in der Figur zweyer kreuzweis über einander gelegter Schlüssel, dem Wappen des Pabstes; in Frankreich zuweilen in einer Lilie, dem Wappen des Hauses Bourbon. Warum drückt man denn die Wappen der Fürsten auf den Körper des Verbrechers? Eher würde ich, wenn man die Strafe beybehalten wollte, das Zeichen eines Galgens, wie Kayser Joseph befahl, oder auch die Anfangsbuchstaben des Verbrechens oder der Strafe, wie gröstentheils bey uns geschieht, vorziehen. Die alten Römer brandmarkten den verläumderischen Ankläger an die Stirn mit einem K, als dem ersten Buchstaben des Wortes Kalúmnia, oder Kalumniator [8]).

In einer Verordnung von 1724 ist verordnet [9]), daß die Bettler auf den Arm gebrandmarkt werden, doch mit

c) Dieß ist ein seichter Grund. Das Gesetz dictirt doppelte Strafe, eine auf Lebenszeit, dieß ist das Brandmal, die andre auf einige Jahre, dieß ist die Galeerenstrafe. Also würde hierinn gerade keine Ungerechtigkeit liegen, wenn sonst die Strafe nicht aus andern Gründen unmenschlich wäre. Anm. des Herausg.

8) S. Plinius in Panegyr. c. 35. Daher ein unbescholtner, tugendhafter Mann bey ihnen oft integrae frontis homo heißt.

9) S. Verordnung vom 18. Jul. 1724. Art. 3.

mit dem Zusatze: „daß sie dadurch nicht infam werden sollen.“ Diese letzten Worte scheint die Menschlichkeit eingegeben zu haben; aber diese Idee verschwindet bald, wenn man in eben demselben Artikel liest, daß der, welcher zum drittenmal sich über dem Betteln betreten läßt, zu fünfjähriger Galeerenstrafe verurtheilt werden soll.

Kayser Leopold hat schon lange das Brandmarken in Toskana abgeschafft [10]). Laßt uns diesem Beyspiele folgen [d]).

Zweyter Abschnitt.

Vom Auspeitschen.

Wer über die peinlichen Gesetze schreibt, dem fallen alle Augenblicke Beyspiele von barbarischen Fürsten aus der Geschichte ein, die sich ein Vergnügen daraus machten, den Thron der Welt mit Blute zu besudeln. Zuweilen erfanden sie neue Martern, und wenn sie ja bereits bekannte Strafen einführten, so gaben sie ihnen wenigstens noch einen barbarischen Zusatz. Caligula [e]) ließ Schauspieler geiseln, um das Vergnügen zu haben, sie

10) Neues Criminalgesetzbuch für Toskana, §. 54.

d) In Chursachsen existirte diese Strafe nie, ausser bey der ersten Classe der Baugefangenen, welchen unten auf der einen Hand nach Unterschied der zuerkannten aber erlassenen Todesstrafe die Form eines Schwerds, Rads oder Galgens eingebrannt werden soll. S. Befehl vom 30. Jan. 1739. Cod. Aug. Fortſ. 1. B. S. 4.
Anm. des Herausg.

e) Beyspiele dieser Art sollte man bey der Theorie oder Geschichte der Criminaljustiz gar nicht anführen. Sie gehören gar nicht in die Geschichte der Strafen, sondern in die Geschichte der Tyranney und willkührlichen Grausamkeit.
Anm. des Herausg.

sie recht ausdrucksvoll jammern und seufzen zu hören. Andre Male ließ er, statt der Ruthen, mit Ketten geiseln, und wenn ihm endlich der Geruch der Wunden des Verurtheilten, dessen Marter täglich wiederholt wurde, Eckel erregte, so ließ er ihn erwürgen [11]).

Es ist bekannt, was für ein Verhältniß zwischen Verbrechen und Strafen bey uns Statt findet. Die Strafe des Auspeitschens giebt davon einen neuen Beweis. Sie steht eben so wohl auf Fällung eines Baums, oder Erlegung einer Taube, als auf Verläumdung und Ehebruch.

Mehrere Völker hielten diese Strafe nur bey Kindern für zweckmäsig. In Sparta wurden die Kinder aus den angesehensten Familien in Gegenwart ihrer Aeltern alljährlich einen ganzen Tag an den Altären Dianens gepeitscht [12]), doch diese sonderbare Feyerlichkeit gehörte zu ihren politischen Grundsätzen, nicht zu den peinlichen Vorschriften. Die zwölf Tafeln [13]) verurtheilen den noch unmündigen Dieb zu den Ruthen nach dem Ermessen des Prätors. Eine ähnliche Veränderung findet sich in der französischen Gesetzgebung, und als Ludwig der neunte die Strafen der Gotteslästerer vestsetzte, so verordnete er, vermöge eines sehr alten Gebrauchs, daß Verbrecher, welche zwischen dem zehnten und vierzehnten Jahre stünden, mit Ruthen gestrichen werden sollten [f]) [14]).

Wir

11) Sueton in vita Caligul. c. 33.
12) Plutarch im Leben des Aristides und des Lykurg.
13) Tab. II. P. 2. l. 1.
14) Verordnung von 1272.
f) Auch in Chursachsen werden blos Kinder mit dieser Strafe belegt. S. Resc. vom 17. Oct. 1742. Cod. Aug. Fortf. 1. B. S. 334. Anm. des Herausg.

Wir haben zu dem Römischen Gesetze noch einen mildernden Zusatz gemacht, der beybehalten zu werden verdient. Nicht öffentlich, sondern im Gefängnisse wird der Fehler oder das Vergehen des Knaben gestraft, nicht vom Büttel, dessen Hand allezeit schändet, sondern vom Kerkermeister. Und so ist es mehr bessernde Züchtigung als Strafe.

Es ist ein unglücklicher Umstand bey der französischen Gesetzgebung, daß das Vergnügen, sie wegen einer menschenfreundlichen Einrichtung zu loben, stets durch die Vorwürfe getheilt wird, die man ihr mit Recht zu machen hat. Hier stoßen wir auf einen starken Beweis ihrer Partheylichkeit wider den Dürftigen. Streichen mit Ruthen im Gefängnisse ist nicht allein für Unerwachsene bestimmt. Man hat hierbey Leute von hohem Range den Kindern gleich gesetzt, und die Criminalisten bemerken, daß eine Entehrung, die für Leute von s c h l e c h t e m   u n d   n i e d r i g e m   S t a n d e paßt, Menschen von ausgezeichnetem Range nie treffen müsse. Je weniger also das Verbrechen verzeihlich ist, je weniger streng ist die Strafe; für die Schlachtopfer des Unglücks und des Mangels ist sie entehrend, nicht aber für die, welche von Reichthümern und Freuden umgeben sind.

Wenn man den Ursprung der Gesetze, die dem Stolze ihren Ursprung zu verdanken haben, kennen lernen will, so wird man ihn fast stets in den Römischen Verordnungen finden. Doch muß man dießfalls die Annalen des Römischen Freystaats durchgehen: dagegen hat man die Geschichte der Kayser zu studiren, wenn man die Entstehung der Absurditäten des Criminalprocesses, und der grausamen Strafen kennen lernen will. Das Ruthen-

thenstreichen, welches lange Zeit hindurch in Rom bey allen Classen von Bürgern Statt fand, wurde durch das Porcische Gesetz, das man als eine Schutzmauer der Würde des Römischen Bürgers betrachtete, auf die Sklaven und die Feinde des Vaterlands eingeschränkt [15]). Das nach ähnlichen Grundsätzen geschriebene Salische Gesetz setzte diese Züchtigung auch blos für Menschen vom Sklavenstande vest, und verschiedene von unsern Kapitularien beweisen, daß sie in der That anfangs nur eine Strafe für Sklaven war [16]). Daher kömmt es vermuthlich, daß das kanonische Recht die Priester davon ausnahm [17]).

Zuweilen ließen die Römer die Verbrecher vor der Hinrichtung geißeln. Eine barbarische Gewohnheit, die auch der Gesetzgeber der Christen erdulden mußte [18]). Dieß war nicht das erste Beyspiel, dieser Europäischen Strafe in Asien. Der letzte Asmonäische König in Judäa, Antigonus, wurde vom Antonius, der ihn in Antiochia zum Gefangenen gemacht hatte, zur Geiselung und dann zur Brandmarkung verurtheilt.

Nach den Grundsätzen der französischen Gesetzgebung ist das Auspeitschen eine infamirende Strafe. Die Griechen

15) Cicero pro Rabirio, c. 3. Livius, L. X. Es wurde einmal vernachlässigt, aber bald vom C. Sempronius Gracchus in seiner ganzen Strenge wieder hergestellt. Gellii N. A. Lib. X. c. 3.

16) Ein Gesetz Childeberts vom Jahr 554. diktirt sie ihnen wegen gotteslästerlicher Handlungen, und die spätern Gesetze verurtheilen sie nach Verhältniß der Umstände bald zu funfzehn, bald zu drey hundert Schlägen. Baluzii Capit. T. I. p. 8. 16. 1266.

17) Non est dignum, vt Presbyteri honorabilia sua membra verberibus subiiciant.

18) Matth. 26, 37. Marc. 15, 15.

Griechen waren hierin der entgegengesetzten Meynung. Sie bestraften damit die Bürger, wie die Fremden, und der Gezüchtigte kehrte nach ausgestandener Strafe in die Gesellschaft zurück, und verrichtete seine Geschäfte, wie zuvor. Ein Spartaner ward, weil er von der gewöhnlichen Methode, zu fechten, abgewichen war, gegeiselt, und gleichwohl hernach als Gesandter nach Argos gesendet [19]. Wie die Griechen, dachten auch die Hebräer. Man behauptet sogar, sie hätten diese Züchtigung auch auf die Priester und Könige erstreckt. Diese stiegen vom Altar und vom Throne herab, um sich ihr, gleich jedem andern Bürger, zu unterwerfen, und bestiegen ihn wieder, wenn sie dem Gesetze Genüge geleistet hatten, ohne deshalb bey ihren Untergebenen und Unterthanen an ihrer Würde und an ihrem Ansehen zu verlieren. Diese Gebräuche sind Völkern von einfachen und rauhen Sitten zu verzeihen. Allein, bey neuern und verdorbnen Nationen würden sie eine ganz entgegengesetzte Wirkung hervorbringen. Ja, es würde meines Erachtens, schädlich und inconsequent seyn, wenn man der Strafe des Auspeitschens das Infamirende nehmen wollte. Schande ist ein weit zuverläßigeres Abschreckungsmittel, als Schmerz. Die Knute, wo jeder Schlag den Körper des Verbrechers zerfleischt, wollen wir den Russen überlassen.

In China ist eine andre Art dieser Strafe üblich, die zwar weniger grausam, doch aber den Grundsätzen einer guten Gesetzgebung zuwider ist. Man erlaubt da den

19) S. Thucydides im 5. Buche. Man schränkte sie nicht blos auf die ein, welche wider die militärische Disciplin und Taktik verstießen. Athenaeus (Deipnosoph l. 4.) gedenkt eines Kochs, der öffentlich ausgepeitscht wurde, weil er aus Irrthum ein Ragout für ein anderes zubereitet hatte.

den Verwandten des Schuldigen, sich statt seiner den mit Peitschen bewaffneten Gerichtsdienern, welche das Tribunal des Mandarinen oder des Richters umgeben, zur Stäupung zu stellen [20]).

Dritter Abschnitt.

Von der Verstümmelung.

Wenn wir auch die Strafe des Auspeitschens beybehalten müssen: so ist dieß nicht der Fall mit der Verstümmelung. Gleichwohl ist sie seit dem Anfange der Monarchie bekannt. Meistentheils wurde sie an Ohren, Augen, Füßen, Händen, Nasen verübt [21]). Dem Meyneidigen hieb man die Hand ab, und der Dieb verlor beym ersten Diebstahl ein Auge, beym zweyten die Nase, beym dritten das Leben [22]).

Ludwig der neunte, aus dem dritten Geschlechte unserer Könige, jener gute König, von dem Joinville sagt, „daß er Gott und die heilige Mutter „über Alles liebte," wollte die Gotteslästerer mit dem Tode bestraft wissen. Der Pabst mißbilligte eine solche Strenge und ermahnte den König, auch die Verstümmelung zu verbieten. Ludwig eilte, seinen Willen zu erfüllen [23]). Ungeachtet sich nun Thron und Altar gegen diese harte Strafe vereinigten, so wurden die körperlichen Strafen doch wieder eingeführt, und Ludwig der vier-

20) Mémoires concernant les Chinois T. 4. p. 158.

21) Gregor. Turonens. L. V. seq. Man vergleiche damit die Kapitularien.

22) Capitular. L. V. §. 196. 206. 247. 252. l. 3. §. 4. 10. l. 6. §. 277. additam. IV. §. 129. 142.

23) S. Verordnung von 1272.

vierzehnte milderte erst die in den vorherigen Jahrhunderten ergangnen Verordnungen [24]), doch macht er zu dem Befehle, daß die Gotteslästerer bey den fünf ersten Fällen zu Geldbußen verurtheilt werden sollten, noch folgenden Zusatz: „Beym sechsten Male sollen sie an den Pranger gestellt, und ihnen dort die Oberlippe mit einem glühenden Eisen abgeschnitten werden; beym siebenten Male sollen sie ebenfalls am Pranger auf gleiche Weise die Unterlippe verlieren; und wenn ihre Verstockung und diese böse Gewohnheit so tief eingewurzelt ist, daß sie, nachdem sie jene Strafen alle ausgestanden haben, genannte Flüche und Gotteslästerungen auszustossen fortfahren, so befehlen wir, daß ihnen die Zunge ganz ausgeschnitten werde, um sie an weiterer Begehung des Verbrechens zu hindern."

In despotischen Staaten, wo man das, was leicht auszuführen ist, allezeit dem, was gerecht ist, vorzieht, muß die Verstümmelung häufig vorkommen. Um des kleinsten Vergehens willen wird in Siam dem der Hintere abgehauen, jenem der Arm geröstet, dem dritten die Zähne ausgerissen. Selbst in China, wo die Sitten den Despotismus der Regierung mildern, wird davon Gebrauch gemacht. Unter den fünf im Schuking angeordneten Strafen sind drey verstümmelnde [25]). Zoroaster befahl, dem Diebe die Ohren, und Mahomet, ihm die Hände abzuschneiden. Dieser ließ auch denen Hände und Füße abhauen, die ihm die göttliche Verehrung verweigerten [26]).

24) Declaration vom 30. Jul. 1666.

25) Parallele de Zoroastre, Confucius et Mahomet, P. II. Art. 2.

26) Ebend. P. I. Art. 5. P. III. Art. 4.

In Rom verlor der Dieb unter den Kaysern die Hände, wenn man ihm nicht das Leben nahm 27). Octavian ließ einem seiner Sekretäre die Beine entzwey schlagen, weil er sich durch Bestechung verleiten ließ, jemand einen Brief mitzutheilen 28). Eben so behandelte Tiber zwey junge Leute, in die er sich während eines Opfers verliebt und die er gemißbraucht hatte, weil sie sich ihre Schande vorwarfen 29). Sein Nachfolger befahl, den Dieben die Hände abzuhauen, ihnen einen Zeddel, auf dem die Ursach ihres Verbrechens stand, an den Hals zu hängen, und sie so durch die Straßen von Rom zu führen 30). Nero begieng ausschweifende Grausamkeiten. Er ließ den jungen Sporus entmannen, und wollte ihn dadurch zum Weibe umschaffen, um ihn mit großer Feyerlichkeit heyrathen zu können 31).

Wäre die Talion nicht eine Erfindung der Unwissenheit und Barbarey, könnte man bey den Strafen die öffentliche Sicherheit vergessen, und nur auf die Privatrache des Beleidigten oder die körperliche Züchtigung des Schuldigen sehen, so würde man es nicht ganz ungerecht finden, die Verräther, welche den Feinden die Staatsgeheimnisse entdecken, mit Ausreissung der Zunge, die Verfälscher von Schriften, Gewichten und Münzen mit Abhauung der Hände, und die Räuber mit einer andern Ver-

27) Welches durch die Novellen aufgehoben wurde. Nov, 134. c. 13.

28) Sueton. Octauian. C. 67.

29) Sueton. Tiber. c. 44.

30) Sueton. Caligula c. 32.

31) Daher man mit Recht sagte: das Menschengeschlecht würde glücklich gewesen seyn, wenn Domitius eine solche Frau gehabt hätte, Sueton. vita Neron. c, 28. vita Domitian. c. 10.

Verstümmelung zu strafen, wie ehemals in Aegypten geschah [32]). Dieses Verfahren gleicht dem unsrigen einigermaßen. Bey uns wird den Gotteslästerern die Zunge, den Kirchenräubern und Falsarien werden die Hände abgehauen. In den Kolonien werden manchmal den flüchtigen Negern die Sehnen der Kniekehlen durchschnitten, eine Strafe, die sie hernach zu ihren wichtigsten Arbeiten untüchtig macht.

In diesen Beyspielen erkennt man nun wohl Strafen, die den Haß und die Wuth des Beleidigten befriedigen. Allein Haß und Wuth sind keine Gründe, die den Gesetzgeber bestimmen müssen. Und doch scheinen die Gesetze der Aegyptier dieselben zum Grunde zu haben, weil vermöge derselben die Ehebrecherin die Nase, und der Ehebrecher seine Mannheit verlor [33]). Wenn es auf der einen Seite hart ist, eine vorübergehende Entehrung der Schönheit mit steter Häßlichkeit zu bestrafen, wie kann im letztern Falle die Strafe des Mannes mit der Sorge für die Bevölkerung und die guten Sitten bestehen? Zaleukus nahm den Grundsatz der Aegyptischen Gesetze in Rücksicht auf die Weiber an, und befahl, der Ehebrecherin die Augen auszustechen [34]). Auf ähnliche Weise bestraften die spätern, mehr oder minder barbarischen, Nationen dieses Verbrechen, zum Beyspiel, Westgothen [35]), welche noch überdieß auf Bestialität Entmannung setzten, eine Strafe die bey einer solchen Herabwürdigung der Natur vielleicht minder unzweck-

 mäßig,

32) Diodor. Sicul. Lib. 1. Herodot. lib. 2.

33) Diodor. Sicul. lib. 1. In der Folge gab man dem Ehebrecher nur tausend Ruthenstreiche.

34) Aelian. Var. Hist. L. XIII. c. 24.

35) L. Visigoth. l. III. tit. 4. l. 1. et 2.

mäsig, als beym Ehebruche ist [g]). In Pohlen mußte der Ehebrecher eine fürchterliche Strafe erdulden. Man befestigte seine Geschlechtstheile mit einem Haken an einen Pfahl, und legte ein Scheermesser neben ihm, womit er sich in diesem Zustande selbst verstümmeln sollte. That er dieß nicht, so tödtete man ihn. Eben so wurde in Spanien, Sicilien und England dieses Verbrechen durch Verstümmelung bestraft, und was England insbesondere anlangt, so zeugen neuere Beyspiele — der ältern Befehle des Canut nicht zu gedenken, welcher der Ehebrecherin Nase und Ohren abschneiden ließ, — daß auch Männer nicht damit verschont wurden, wie z. B. Spencer, Eduards des zweyten Günstling und Mortimer, der Geliebte Isabellens von Frankreich. Noch ist eines Urtheils der Sternkammer (chambre etoilée) dieses Königreichs zu gedenken, wodurch ein Advokat, Namens Prinn, zum Pranger, zu einer Geldstrafe, und zum Verlust seiner Ohren verurtheilt wurde, weil er gegen das Schauspiel geschrieben hatte, welches König Karl der erste und seine Gemahlin Henriette liebten. Sollte man nicht die Geschichte der Tyrannen von Rom oder Byzanz zu lesen glauben?

Ich wiederhole es, die Verstümmelung ist eine durchaus untaugliche Strafe. Sie zerstört den Nutzen, den die Gesellschaft von dem Schuldigen, und er selbst durch seine

g) Unser Autor vermischt innere Schändlichkeit der Handlung irrig mit dem Grade des Verbrechens. Die Bestialität kränkt niemands Rechte Der Ehebruch kränkt die Rechte des unschuldigen Ehegatten Der Grad des Verbrechens aber ist nach dem Verhältnisse zu bestimmen, in welchem die Sicherheit und Recht eines andern beeinträchtigt und gestört wird. Anm. d. Verf.

seine Arbeit für sich noch hätte ziehen können. Eine Strafe ist zweckwidrig, wenn sie dem Nutzen des Staats gerade zuwider läuft, statt ihn zu befördern. In Frankreich ist sie noch aus einer andern Ursache unnütz, und dabey barbarisch. Man haut dem Verbrecher die Hände erst im Augenblicke des Todes ab. Wozu dann nun zwey körperliche Strafen häufen? Anders verhält es sich zwar, wenn dem Verbrecher die Zunge ausgerissen oder durchstochen wird; aber auserdem, daß jede Verstümmelung tadelhaft ist, so steht diese Strafe mit der Blasphemie, die gewöhnlich damit geahndet wird, nicht einmal im Verhältniß [36]). Man bemerke übrigens, daß die Verstümmelung allein auf Schmähungen der Jungfrau und der Heiligen steht; bey Lästerungen der Religionsgeheimnisse, des Namens oder der Eigenschaften Gottes wird die Verstümmelung noch mit ewiger Galeerenstrafe, oder dem Strange, oder dem Scheiterhaufen verschärft. Dem unglücklichen Labarre wurde die Zunge aus dem Halse geschnitten, und die Hände abgehauen, ehe er in die Flamme gestoßen ward [h]).

36) S. Verordnung Philipps von Valois, vom Jahr 1343. Karls des siebenten, von 1460. Ludwigs des zwölften, von 1510. Franz des ersten, von 1546. Heinrich des vierten, von 1608, und die Declarationen Ludwigs des vierzehnten von 1651 und 1666.

h) Auch dieses Kapitels bedürfte es zur Reform unsrer Chursächsischen Criminaljustiz nicht, weil auf verstümmelnde Strafen nicht mehr gesprochen wird. Ein neuer Criminalcodex wird diese Strafen auch aus unsern Gesetzen verbannen, in denen sie noch stehen, ungeachtet der Gebrauch sie abgeschaft hat. Anm. des Herausg.

Vierter Abschnitt.

Vom Aufhängen unter den Achseln.

Diese Strafe ist ungerecht, unnütz und barbarisch. Ungerecht, weil man sie Kindern wegen vermeinter Theilnahme an Verbrechen anthat, da doch die Gesetze bey einem Unmündigen gar keinen gewissen Vorsatz eines Verbrechens annehmen; unnütz, weil sie durch die Ruthe ersetzt werden kann, die, wie gesagt, mehr bessernde Züchtigung, als Strafe ist; barbarisch, weil sie den Tod nach sich ziehen kann, und wirklich nach sich gezogen hat. Der Bruder eines berüchtigten Diebes starb während derselben.

Eine andre Ungerechtigkeit, die aber glücklicher weise nicht mehr Statt haben wird, war diese, daß die Güter des zu dieser Strafe Verurtheilten confiscirt wurden, als ob er das Leben verloren hätte.

Fünfter Abschnitt.

Von der Galeerenstrafe.

„Es sind nicht vierzehn Tage, sagt der Abt Mably [37]), daß ich einem Haufen Unglücklicher begegnete, „die auf die Galeeren transportirt wurden; und ich kann „versichern, daß niemals ein Schauspiel weniger zur „Lehre und zur Abschreckung geschickt war. Sie sangen aus vollem Halse; und hätten sie mich nicht angebettelt, hätte ich ihre Ketten nicht bemerkt, fürwahr! „ich glaube, ihr Schicksal wäre mir beneidenswerth „vorgekommen."

Welche

37) Principes des Loix, L. III. ch. 5.

Welche unanständige Spötterey! Welche bittere Uebertreibung!

So weit kann der Systemgeist einen großen Mann verführen!

Auch ich habe sie gesehen, die zusammengereihten Elenden, die man zur Sklaverey schleppte. Von den Ufern des Rheins und dem Gestade des Ocean hatten sie bis in das mittägliche Frankreich ihre Ketten und ihre Schande getragen. Wenn auch ja einer und der andere mit vestem Auge und kühner Stirn der Verachtung Troß zu bieten schien, so sahen wir doch die andern alle, mit gesenktem Haupte, niedergeschlagenen Augen und bleichem Angesichte einhergehen, gleich als ob sie in unsern Blicken von neuem ihr Verdammungsurtheil lesen sollten.

Mably konnte andre Bemerkungen gegen diese Strafe machen, die würdigern Stoff zum Nachdenken gegeben hätten. Man könnte mit einigem Scheine der Wahrheit sagen: verderbt ihr die Verbrecher nicht ganz und gar, indem ihr sie so zusammen pfropft? Die Kleinern werden von den Größern lernen! Welch' eine Schule! Ein Bösewicht lehrt den andern alle ersinnliche Bubenstücke. Ist die Strafe nur momentan und ein Mensch tritt aus dieser Mördergrube von Laster und Schande, was bleibt ihm dann für eine andre Wahl, als die zwischen Dürftigkeit und Verbrechen?

Diese Gründe hangen mit der Sittlichkeit und der politischen Wohlfart der Völker zusammen. Aber sollten sie vielleicht nur scheinbar seyn, und sollte es keine sichern Mittel geben, die so eben geschilderten nachtheiligen Folgen zu verhüten? Ich verspare die Untersuchung hierüber auf den vierten Theil dieses Werks, wo ich die Frage,

ob öffentliche Arbeiten Nutzen oder Schaden bringen, beantworten werde.

Verschiedene Criminalisten haben die Frage aufgeworfen, ob der geistliche Richter zu den Galeeren verurtheilen dürfe. Allein, das Herkommen verbietet ihm diese Strafe, und ich hoffe, daß man dieses traurige Privilegium nicht reclamiren werde.

Die Verordnung vom Jahre 1564 verbietet, die Galeerenstrafe auf kürzere Zeit, als auf zehen Jahre zuzuerkennen. Glücklicherweise ist dies Verbot nicht gehalten worden. Was muß das für ein Land seyn, in welchem die Gesetzgebung unaufhörlich durch das Herkommen reformirt werden muß, und das Vergessen der Gesetze eine Wohlthat der Menschlichkeit ist!

In der Verordnung von Blois [38]) heist es: „denen, welche durch Urthel unsrer höchsten Gerichtshöfe „(cours souveraines) zur Verweisung oder zu den Galeeren verurtheilt worden, soll keine Wiederrufung des „Urtheils von uns gestattet werden; und wenn durch „Zudringlichkeit, oder sonst, dergleichen Wiederruf von „Uns verfügt, und die Sache an einen andern Richter gewiesen seyn sollte, so befehlen Wir letzterm, darauf keine Rücksicht zu nehmen, und sich keiner Untersuchung der Sache anzumaßen, unter welchem Vorwande ihm auch die Jurisdiction zugeschrieben seyn „mag.“

Diese Verordnung scheint strenge zu seyn; aber sie ist gerecht.

Was

38) Art. 200. Man sagt, das erste Beyspiel von der Galeerenstrafe in Frankreich falle in die Regierung Karls des sechsten.

Was ich oben bey Gelegenheit des Begnadigungsrechts gesagt habe, kann nicht oft genug wiederholt werden: **Man mache möglichst gelinde Gesetze aber man begnadige nie.**

Sechster Abschnitt.

Vom Gefängnisse [i]).

Unter unsern Königen von den ersten Linien konnte sich der Angeschuldigte dem Gefängnisse durch Caution entziehen. Es brauchte kein andrer Bürger für ihn gut zu sagen, sondern man hielt sich an sein Vermögen, wenn es zur Caution hinreichend war [39]).

Keine Einrichtung kann menschlicher und gerechter seyn, als diese; denn die Gerechtigkeit ist nothwendig mit der Menschlichkeit verbunden. Bald aber wurde das Gesetz, ich weis nicht warum, strenger. „Wie könnte man es unterlassen, sich der Person der Verbrecher zu versichern, wenn sie dem Staate einen großen Nachtheil verursacht haben? Die Folge hat bewiesen, wie schädlich es gewesen sey, daß man bey Zulassung der Cautionsbestellung so sehr nachgiebig war. Der Verbrecher wußte auf diese Art der Strafe zu entgehen, indem sie

i) Es wird im Commentar diesem Gegenstande eine besondre Abhandlung gewidmet seyn.

Anm. des Herausg.

39) Si accusatus, heist es in den Kapitularien, res proprias habuerit, in mallo se adrhamiat; et si res non habet, fidejussores donet. Folglich wurde die Caution nur von dem Wohlhabenden verlangt. Bemerkenswerth ist, daß hier vom Diebstahl die Rede ist; de furto accusatus, sagen die Kapitularien T. IV. §. 29. Gregor. Turonens. Lib. X. c. 5.

sie durch den Vorstand in eine Geldbuße ausartete.“ Aus diesen Gründen wollte man die Sache abgestellt wissen. So veranlaßt oft die Abstellung eines Mißbrauchs einen neuen Fehler oder gar eine Ungerechtigkeit. So handelte der Mensch [k]) von jeher: so wird er in Ewigkeit handeln. Eines Uebels müde, das ihn drückt, bleibt er mit seiner Einbildungskraft bey einer Idee stehen, die er sehr gerne für einen glücklichen Einfall hält. Allein, die Vortheile, die er sich versprach, hören auf, reell zu seyn, wenn man sie durch unvorhergesehene Uebel erkaufen muß. Der Verbrecher ist zwar seit dieser Zeit nicht mehr so leicht dem Gefängniß entgangen; aber dafür hat der Unschuldige darin geschmachtet. Das Vermögen hat für den Menschen nicht mehr gehaftet; aber dafür hat der Mensch den Gebrauch seines Vermögens und seiner Freyheit verloren. Die Strafe hat die Gesellschaft gerächt, und die Einwohner geschreckt, aber auch jeder Angeschuldigte hat eine Strafe erlitten, nämlich die Verhaftung; und so ist aus einem Vorsichtigkeitsmittel eine Strafe geworden. Das Gesetz schränkte sich, wie gesagt, anfänglich nur auf schwere Verbrechen ein; nach und nach dehnte man es auch auf leichtere Vergehungen aus. Philipp August führte, wenn ich nicht irre, diese Abänderung zuerst ein; der heilige Ludwig ahmte sie nach. Er erforderte zur Verhaftnehmung entweder das Geständniß des Angeschuldigten, oder einen gesetzlichen Beweis, oder sehr starken Verdacht. Man sieht aus diesen letzten Worten, wie das Gesetz nun schon von dem Richter vereitelt

k) Und man setze hinzu, vorzüglich der Landsmann des Hrn. Verfassers. Anm. des Herausg.

vereitelt werden konnte, weil er die Stärke des Verdachts nach seiner Willkühr schätzen durfte. Philipp August führte durch diesen Befehl ein Gesetz aus den Pandekten in Frankreich ein 40). Ludwig der neunte dehnte es in der Mitte des folgenden Jahrhunderts 41) noch weiter aus, und bereitete dadurch das nachmals angenommene System des willkührlichen Arrestes vor. Im Jahr 1328 befahl Philipp von Valois, nur diejenigen in Verhaft zu nehmen, die über dem Verbrechen betroffen worden, gegen welche eine Präliminaruntersuchung (information préliminaire) Statt finde; ferner die, welche das allgemeine Gerücht anklage, gegen die sehr starker Verdacht eintrete, oder die, welche der Flucht verdächtig seyen. Dieß Gesetz scheint ein Verbot zu seyn, und ist in der That ein Gebot; denn fast alle Angeschuldigte befinden sich in einem von diesen Fällen. Wenn auserdem die Caution nicht Statt haben konnte, so war der Ankläger genöthigt, dem Angeklagten ins Gefängniß zu folgen, wo beyde ganz gleich behandelt wurden, bis die Richter das Verbrechen offenbart und die darauf gesetzte Strafe zuerkannt hatten. Die Etablissements des heil. Ludwig bestimmen dieß ausdrücklich in Ansehung derjenigen, die des Mordes oder der Verrätherey beschuldigt waren 42).

Gleichwohl ist noch eine, wiewohl sehr schwache Spur von unsrer ehemaligen Verfassung übrig geblieben, indem man den Angeschuldigten einstweilen entläßt, (Elargissement provisoire) der hinlängliche Caution bestellt.

Doch

40) l. 3. ff. de custod. et exhib. reorum.
41) Im Jahr 1254.
42) 1. B. 102. Kap.

Doch hat dieß Gesetz durch große Einschränkungen seine Wirksamkeit verloren. Um davon Gebrauch machen zu können, müßte der Proceß nicht mehr den Charakter der Strenge haben, der zur Infamie oder zum Tode führt; die von dem Richter schon gesammelten Beweise müssen in diesem Falle entweder von der Geringfügigkeit des Verbrechens oder von der Unschuld des Angeklagten starke Vermuthungen gegeben haben. So sehr sich auch letztre ihrer völligen Aufklärung nähert, so läßt doch das Gesetz sein Opfer nicht eher los, bis auch nicht die mindeste Spur von Verdacht mehr da ist, und so schließt sich der Abgrund der Gerechtigkeit in dem Augenblick wieder, da ihn endlich die Menschlichkeit öffnen wollte. Karl der siebente hat zuerst auf eine sehr bestimmte Art diese in allen spätern Gesetzen befolgte Methode eingeführt, und in einer zu Montil-les-Tours gegebenen Verordnung [43]) befohlen, daß wenn der Status causae formirt, die Partheyen zum Verfahren verwiesen sind, und der Proceß gehörig instruirt ist, der Gefangene gegen hinlängliche Caution, sich auf Erfodern persönlich zu stellen, losgelassen werden sollte. Diesen Artikel bestätigten Ludwig der zwölfte [44]) und Franz der erste [45]). Diese Wohlthat, wenn man anders Wohlthat nennen kann, was nur Gerechtigkeit ist, geht noch dazu verloren, wenn durch die Untersuchung, die anfänglich

43) Verordnung vom 28. Octobr. 1444. Art. 119.

44) Verordnung von Blois, v. M. Novembr. 1507. Art. 198.

45) Verordnung gegeben zu Ys-sur-Thille, im M. Octobr. 1535. Kap. 13. Art. 28. und 47. und insbesondere für Bretagne, durch die Verordnung von Valence, vom 0. August 1536. Kap. 2. Art. 2. S. auch die V. von Villars-Cotterets, v. M. August 1539. Art. 12.

lich ein vortheilhaftes Ansehen hatte, gegründete Besorgnisse sowohl in Ansehung des Verbrechers, als des Angeschuldigten, entstehen. Auch hier stimmt unsre Gesetzgebung mit der Römischen überein, die zwar nicht selten große, menschenfreundliche Anordnungen enthält, noch öfter aber, und nur zu oft, den Charakter einer Gesetzgebung hat, welche Tyrannen für Sclaven entwarfen.

Vermöge unsrer alten Verfassung mußte, wenn der Angeschuldigte austrat, sein Bürge eine Geldstrafe bezahlen [46]. Diese Strafe war gerecht; wäre sie aber körperlich oder wider Freyheit, oder Ehre gewesen, so würde sie grausam gewesen seyn und mit dem Versehen, jemand unverdienter Weise für tugendhaft zu halten, und ihm beyzustehen, nicht im Verhältnisse gestanden haben. Hätte hingegen auch nicht einmal Geldstrafe darauf gestanden, denn würde der Schuldige wie der Unschuldige, Bürgen gefunden haben, und also diese väterliche Anordnung dem Verbrecher günstig geworden seyn.

Diese Einrichtung war der jetzigen weit vorzuziehen. Jetzt soll sich Niemand rechtfertigen können, ohne in Verhaft zu seyn; und wenn der Angeschuldigte aus Klugheit, die ungerechte Gesetze nothwendig machen, die Flucht ergreift, so finden wir in dieser Flucht Grund zu einer Vermuthung, daß er das Verbrechen wirklich begangen habe. Allein, würde nicht selbst der Unschuldigste gerechte Ursache haben, für sich zu fürchten, wenn man zu ihm sagte: Wenn deine Unschuld offenbar werden soll, so komm und begieb dich in den Aufenthalt der Verbre-

46) S. die Etablissements des heil. Ludwigs, 1. B. 102. Kap.

Verbrecher, setze dich da, ohne daß deine Sache öffentlich behandelt wird, ohne rechtlichen Beystand der Gefahr eines Irrthums aus, der dir das Leben kosten kann! Ferner beraubt der Zustand der Verhaftung den Angeschuldigten oftmals der Mittel, seine Unschuld darzuthun. Und ist dann endlich die Bedenklichkeit, die sich der Richter aus Menschlichkeit macht, einen Menschen, der sich freywillig den Händen der Gerechtigkeit überliefert, zum Schaffot zu schicken, ist diese Bedenklichkeit nicht ein stillschweigender, der Strenge des Gesetzes gemachter Vorwurf?

Will man denn aber gleichwohl nach dem Beyspiele der Athenienser, der Römer, der Britten, der Dänen und mehrerer andrer alten und neuen Völker 47), fortfahren, den eines gewöhnlichen Verbrechens Angeschuldigten festzusetzen, statt diese Fürsorge des Gesetzes nur für einige auserordentliche Verbrechen zu sparen: so muß man dabey doch wenigstens folgenden drey Forderungen Genüge thun.

Die erste ist diese: Man mache aus einer Arretirung kein Schauspiel für's Volk. Wozu die Reiter, die Soldaten, die Waffen, die Ketten, das Ziehen durch so viele Menschen, die den Gefangenen schon durch ihre beleidigenden Reden und Vermuthungen beschimpfen? In England heist der Gerichtsdiener mit dem Stocke, dem Zeichen der ihm vom Gesetz anvertrauten Gewalt, den Angeschuldigten, ihm folgen,

47) S. oben im 1. Th. im 9. Kap. was die Britten und Römer betrifft. In Athen befahl das Gesetz, den freyzulassen, der drey Cautionen darböte. Nur die Münzverfälscher und Staatsverräther waren davon ausgenommen. Wegen der Dänen s. das Dänische Gesetzbuch Kap. 19. Art. 1.

folgen, und nimt ihn ohne jenen traurigen Pomp mit sich. Der Angeschuldigte thut keinen Widerstand; denn er weis, daß er den Schutz der Gesetze genieße; er weis, daß jeder Widerstand unnütz seyn, und jeder Bürger dem Polizeydiener Beystand leisten würde. Die Verordnung von 1670 verdient auch deshalb noch mehr Tadel, weil sie die Clausel aufhebt, welche die Menschlichkeit gewöhnlich dem Richter eingab, nämlich diese: den Angeschuldigten ohne öffentliche Beschimpfung ins Gefängniß abzuführen. [48]).

Die zweyte Forderung ist diese: Man werfe nicht mehr den Verbrecher und den Schuldner in ein und dasselbe Gefängniß. In Paris sind sie zwar getrennt worden [49]), und der Schuldner erwacht dort nicht mehr vom Gerassel der Ketten. An andern Orten aber wird der Unglückliche noch immer mit dem Verbrecher eingekerkert. Ist denn für den Mann, welchen ein widriges Schicksal verfolgt, das Andenken an ein besseres Glück, und das Leiden seiner Gefangenschaft noch nicht Strafe genug? Ja, vielleicht sollte man auch die Verbrecher mehr von einander absondern. Es ist gefährlich, sie beysammen zu lassen; sie unterrichten sich wechselsweise in der schrecklichen Kunst, Verbrechen zu verüben.

Die dritte Forderung ist diese: Man verbessere das Schicksal der Gefangenen. Es ist davon schon oben [50]) gesprochen worden. Ich setze daher nur noch

48) Tit. 10. Art. 17. „Wir verbieten, heißt es da, allen „Richtern, daß sie nicht befehlen sollen, daß Niemand ohne „öffentliche Beschimpfung eingebracht werde."

49) Durch die Deklaration vom 30. August 1780.

50) Kap. 9. S. 10.

noch dieses hinzu, daß uns die Chinesen hierin zu Mustern dienen könnten [51]), deren Gesetze die größte Sorgfalt für die Gefangenen einschärfen. Der Gesetzgeber hat auf jedes Verhältniß, auf Geschlecht, auf Alter und auf den Stand des Gefangnen diejenige Rücksicht genommen, welche ihm Gelindigkeit und Menschlichkeit vorschrieb. Ist er krank: so gewährt man ihm allen Beystand; man schützt ihn gegen die Hitze des Sommers, wie gegen die Kälte des Winters. Die Thüre des Kerkers bleibt nicht unbarmherziger weise verschlossen, sondern steht der Freundschaft und allen Gefühlen der Natur offen. Die Hülfe der Mildthätigkeit und die Tröstungen der Tugend können dorthin gelangen.

Auf Gefängniß als auf infamirende Strafe wird im Tribunale der Marschälle von Frankreich und in der Armee; zuweilen auch bey Polizeyvergehungen und bey noch schwerern Verbrechen gesprochen. Ich werde in der Folge davon handeln [1]).

Siebenter Abschnitt.

Von den Zuchthäusern.

Gleich beym Anfange dieses Abschnitts bietet sich mir eine Bemerkung dar. Das Gefängniß ist nur ein Vorsichtigkeitsmittel, um sich des Angeschuldigten zu versichern;

51) Memoires concernant les Chinois T. IV. S. 157. Man sehe auch die Verordnung der Kayserin von Rußland über die Gefängnisse in der oft angeführten Instruktion S. 156. u. fg.

1) Ich setze noch eine Foderung hinzu: **Man setze den Angeschuldigten nicht in dasselbe Gefängniß, in welchem überwiesene Verbrecher ihre Strafe erwarten oder zur Strafe sitzen.** **Anm. des Herausg.**

sichern. Das Zuchthaus ist eine Strafe für den Verbrecher [52]). Gleichwohl gestatten die Gesetze jenem kein andres Lager, als Stroh, keine andre Kost, als Brod; diesem hingegen vergönnen sie Brod und Suppe, ein Bett, einen Strohsack, eine Bettdecke und Betttücher [53]). Wäre es wohl zu viel, wenn man dem Angeschuldigten diese Vortheile auch gönnte?

Die Zuchthausstrafe ist für Männer und Weiber. Man sollte die Verbrecher hier zu steten Arbeiten anhalten, und sie dadurch dem Vaterlande nützlich machen. Auch würden sie so den Martern einer müsigen Einbildungskraft nicht mehr überlassen seyn.

„Um den Verbrechen, heisst es in der Constitution „von Pensylvanien, durch den Anblick fortgesetzter und „daurender Züchtigungen, desto wirksamer zu begegnen, „und blutige Strafen minder nothwendig zu machen, „sollen Zuchthäuser angelegt werden, worin diejenigen „Uebelthäter, die keines Kapitalverbrechens überführt „sind, mit harten Arbeiten bestraft werden sollen; entweder zum Besten des Staats, oder um den, Privat„leuten angethanen Schaden zu ersetzen. Jedermann „wird zu gewissen Stunden die Erlaubniß haben, hin„einzugehen und die Gefangnen arbeiten zu sehen [54]).“

Nichts kann weiser seyn, als diese Einrichtung. In Frankreich hat man seit einigen Jahren versucht, ein nahe bey Paris gelegenes Hospital, in welches vorzüglich ausschweifende Personen gesperrt werden, nützlich zu machen. Man hat dort Werkstätten, wo Spiegelglas

 geschlif-

52) Verordnung von 1670. Tit. 13. Art. 25.
53) Reglemens vom 20. und 28. April 1684.
54) Constitution von Pensylvanien, Kap. 2. §. 39.

geschliffen wird, Mühlen, die mit dem Fuße in Bewegung gesetzt werden, und für die älteren und schwächern Personen eine Schnürsenkelsfabrik angelegt, wo die Gefangenen Arbeit erhalten, die ihnen um so willkommner ist, da man ihnen eine kleine Bezahlung dafür giebt. Eine so menschenfreundliche Verbesserung sollte nicht blos auf Ein solches Arbeitshaus eingeschränkt seyn m).

Die weiblichen Züchtlinge werden in der Regel zur Arbeit angehalten. Die beyden Reglements von 1684 enthalten in dieser Hinsicht Verordnungen, welche fast alle beybehalten zu werden verdienten.

Die Zuchthausstrafe ist im Ganzen für die Weiber eben das, was die Galeeren für die Männer sind. Doch war in Rücksicht auf die bürgerlichen Folgen ein großer Unterschied zwischen beyden; denn Zuchthausstrafe führt die Confiscation der Güter nicht mit sich.

Eine Declaration von Ludwig dem vierzehnten 55) erlaubt, die Weiber des Verhörs wegen einzusperren. Also beraubt man sie ohne einen gesetzmäßigen Beweis, unter dem Vorwande einer nochmaligen Abhörung oder der Confrontation u. s. w. ihrer Freyheit.

Was

m) Und das hat man erst vor einigen Jahren in Frankreich eingeführt? So hätten ja die cultivirten Westfranken in dieser Hinsicht längst zu uns in die Schule kommen, und in unsern Zucht- und Arbeitshäusern, besonders den Chursächsischen, sehen können, wie man Verbrecher zu beschäftigen weis. Nur eins wünschte ich noch, daß nämlich bey uns der zur Arbeit fähige Züchtling blos nach dem Maasse und Verhältnisse seiner Arbeit, (deren Ertrag ihm freylich gering anzuschlagen wäre, damit es immer noch Arbeit zur Strafe bliebe) Unterhalt und Kost bekäme, damit diese Leute von der Sorge für ihr Auskommen im Zuchthause nicht entwöhnt würden. Anm. d. Herausg.

55) Vom 26. Jul. 1713.

Was die Zuchthäuser anlangt, so verwechseln Gewohnheit und Gesetz zu oft schändliche Aufführung und Mangel.

Wäre es nicht zu wünschen, daß nicht ein und dasselbe Hauß der Aufenthalt des Armen und zugleich des Verbrechers seyn möchte [n])? Ich weis zwar wohl, daß man sie dort von einander absondert; aber die Einbildungskraft, auf welche eine Züchtigung und eine niedrige oder entehrende Handlung einen stärkern Eindruck macht, bleibt bey dieser Idee, als bey der Hauptsache, stehen, und das Gefühl des edeln Mitleids, welche die Dürftigkeit erregen sollte, wird durch die stärkere und wichtigere Erinnerung an Schande und Verbrechen erstickt.

Achter Abschnitt.

Von der Verweisung.

Die Verweisung besteht darinn, daß ein Staat dem andern und eine Provinz der andern wechselseitig den Abschaum der Gesellschaft zuschickt. Keine Strafe ist dem großen Grundsatze mehr entgegen: Was du nicht willst, daß dir die Leute thun sollen, daß thue ihnen auch nicht. Gleichwohl hat sie an einem der grösten Vertheidiger der Menschenrechte, an Beccaria einen Verfechter gefunden [56]). Er bestimmt

n) Auch ich wünschte, daß Armenversorgungsanstalten von den Zuchthäusern ganz getrennt werden möchten. Die furchtbare Idee der Strafe wird dadurch vermindert und der Arme leicht vom Beyspiele der Bösewichter angesteckt.
Anm. des Herausg.

56) A. a. O. §. 17.

bestimmt sie vorzüglich denen, die eines groben Verbrechens angeschuldigt worden, aber nicht völlig überführt worden sind, ungeachtet großer Verdacht gegen sie vorhanden ist. Dann müßte, nach seiner Meynung, „ein Gesetz, das so wenig willkührlich und so bestimmt, „als möglich, wäre, den zur Verweisung verurtheilen, „der die Gesellschaft in die traurige Alternative gesetzt „hätte, ihn entweder stets zu fürchten, oder ihn zu be„leidigen; zugleich müsse ihm das geheiligte Recht „nicht genommen werden, seine Unschuld jederzeit zu „erweisen.“ Sollte denn aber eine genauere Aufsicht, besonders eine Aufsicht in der Nähe, nicht besser seyn, als eine gefährliche Verweisung? Findet sich darin nicht eine Art von Widerspruch, daß man jemand das Recht läßt, seine Unschuld auszuführen, und daß man ihn gleichwohl exilirt? Und dann, kann man wohl zur Hälfte Verbrecher seyn? Es muß nie gestraft werden, wenn nicht völlige Ueberführung vorhanden ist. Ohne sie können wir unmöglich entscheiden ob der Angeschuldigte wirklich Verbrecher sey! Wir dürfen keine Gesetze verstatten, die Strafen zuließen, ohne daß das Verbrechen gewiß wäre [57]).

Ich bestehe um so mehr auf dieser Bemerkung, als der Name Beccaria von großem Gewicht, und seine Meynung von andern Schriftstellern angenommen worden ist. So glaubt zum Beyspiel Pagano [58]), die Ruhe der Gesellschaft erfordere es, den Verbrecher, wider den nur Vermuthungen Statt haben, auf immer aus dem Lande zu verweisen. Die Ruhe der Gesellschaft besteht

57) S. oben S. 20. Anm. 2.
58) Considerations sur la procedure criminelle, ch. 31.

besteht in der Beobachtung der Grundsätze der natürlichen Billigkeit; nie kann sie eine Ungerechtigkeit gebieten. Noch auffallender ist es, wenn eben dieser Schriftsteller sagt: „Wenn der Verwiesene ohne Erlaubniß zurück käme, so könnte man ihn alsdann, wegen der, der öffentlichen Sicherheit drohenden Unordnung, mit Recht zu einer auserordentlichen Strafe verurtheilen, welche auserdem ungerecht gewesen seyn würde, wenn man sie ihm für ein noch nicht vollkommen bewiesenes Verbrechen zuerkannt hätte.“ Dem zu Folge wäre ja Ungehorsam gegen einen Befehl einem vollkommenen Beweise gleich zu achten.

Nach unsrer gerichtlichen Verfassung ist die Entfernung des Angeschuldigten bald eine Präsumtion, bald eine Strafe des Verbrechens. Hier entstünde die Frage, ob man einen Verbrecher wirklich strafe, indem man ihn von denen entfernt, deren Gegenwart ihm Vorwurf und Schande bringen würde; ob es nicht nützlicher seyn würde, ihn dazubehalten, und ihn öffentliche Arbeiten verrichten zu lassen; ob es endlich, wenn der Verwiesene ein geschickter Handwerker oder ein thätiger Handelsmann ist, nicht ein politischer Fehler sey, ihn unsre Künste und Industrie in andre länder nehmen zu lassen? Hat man doch auch die ewige landesverweisung der weiblichen Verbrecher unter dem Vorwande verboten, daß dadurch der Bevölkerung in unserm lande Abbruch geschehe.

Es gab eine Zeit, wo man die Ketzer verbannte, Die Ursache des Gesetzes lag in der Nothwendigkeit, Menschen zu entfernen, die gefährliche lehren verbreiten könnten. Aber warum will man sie denn in fremden ländern

in Umlauf bringen? dürfen sich die Völker Irrthümer wie Kunst- und Naturprodukte zurückschicken o)?

Arcadius, der diese Inkonsequenz fühlte, veränderte die Strafen gegen die Ketzerey, aber er setzte ein grausames Gesetz an die Stelle des ungereimten, und bestimmte Todesstrafe.

Daß die Verweisung eine so allgemein angenommene Strafe ist, beweist deutlich, wie egoistisch bey allen Nationen die Gesetze sind. Statt die Menschheit für eine einzige große Familie anzusehen, theilen wir das Uebel, das wir scheuen, fremden Nationen mit; ja wir schicken es aus einer Stadt in die andere. Ich lasse die Verweisung bey solchen Localverbrechen gelten, die, wenn der Verurtheilte in dem Lande bleiben würde in welchem er verbrach, wahrscheinlicherweise wiederholt werden würden. Wenn zum Beyspiele ein Mensch jede Gelegenheit ergriffe, einem Andern zu schaden, wenn er schon oft seinen Zorn, seine Rache gegen ihn ausgelassen hätte, oder wenn er eine heftige Leidenschaft für die Tochter, oder die Frau eines seiner Mitbürger empfände und man deutliche Spuren eines Plans, dieselbe zu entführen oder zu verführen bemerkte, in diesen Fällen würde man zur Verweisung schreiten können. Wenn aber das Verbrechen nicht sowohl mit dem Aufenthalte des Verbrechers als mit seinen Neigungen oder seiner Armuth, zusammenhängt: dann bewirkt seine Entfernung weder Besserung noch Hülfe. So befiehlt Ludwig

o) Es ist ausserordentlich zu verwundern, wie Herrn Pastoret Ketzerey als Verstandesirrthum noch unter die Verbrechen rechnen, wenigstens kein Wort sagen konnte, um diesen Irrthume zu begegnen! Anm. des Herausg.

Ludwig der neunte in seinen Etablissements 59), „daß „derjenige der nichts habe, nichts verdiene und sich auf „den Schenkhäusern herumtreibe, wenn er deshalb ver„nommen werde und sich dabey Lügen zu Schulden kom„men lasse, auch sich sonst ergebe, daß er eine schlechte „Lebensart führe, fortgeschaft werden solle.“

Ueberdem ist die Verweisung eine natürliche Strafe wider Ausländer. Die Beobachtung der Landesgesetze ist die erste Bedingung, unter welcher man Fremde aufnimmt, und die Zurücksendung ins Vaterland die gelindeste Strafe gegen den Uebertreter. Ich spreche hier von kleinen Vergehungen. Größere Verbrechen muß der Staat ahnden, in dem sie begangen worden sind.

Wenn man die Fremden verbannen wollte, so sollte der Vorsitzende des Gerichts, das sie verurtheilte, der Obrigkeit seines Geburtsorts 60) davon Nachricht geben; so wie man ihn auch dahin bringen lassen sollte, damit er der heilsamen Absicht des Gesetzes nicht entgegen handeln könne.

Die Landesverweisung ist in Genf gewöhnlich. Vor kurzem ward diese Strafe auf eine sehr seltsame Weise vollzogen. Ein Einwohner war beschuldigt worden, er habe sein Vaterland verlassen wollen; um ihn zu strafen, verbot man ihm den fernern Aufenthalt 61). Heißt

59) B. 1. Kap. 34. S. auch B. 2. K. 16. Die Verweisung war in Frankreich eine sehr alte Strafe. Gregor von Tours gedenkt vieler Beyspiele. S. auch Baluzii Capitular. Reg. Francor. Lib. I. p. 197. §. 9. p. 198. §. 19. p. 253. §. 16. p. 254. §. 25. 26. 27. p. 255. §. 28. p. 256. §. 31. p. 509. §. 13. p. 763. §. 49. p. 764. §. 50 u. a. a. O.

60) Wohl in der Regel seines vorherigen Wohnorts.

61) Im Jahr 1783 in dem Rechtshandel des Hrn. Molly.

das nicht im Namen des Gesetzes das Verbrechen begünstigen, das es strafen wollte p)?

Offenbar ist die Verweisung eine größere Strafe für freye Bürger, als für die Unterthanen eines Despoten; aber in kleinen Staaten verliert sie einen großen Theil ihrer Stärke. Alsdenn ist die Verweisung aus dem Staate nichts mehr, als Verweisung aus der Stadt oder dem Gebiete.

In der Schweiz ist die Verweisung, mit Confiscation der Güter verbunden, die Strafe des Ehebruchs. Die Confiscation ist ungerecht, aber Verweisung ist vielleicht die billigste Strafe für den der einer Frau solche Gesinnungen einflößt, die ihrer Pflicht und ihrem Glücke zuwider laufen.

Zu Zeiten der Republik wurde in Rom kein Bürger ausdrücklich verbannt, aber wenn ihm auch die Strafe nicht ausdrücklich zuerkannt ward: so zwang ihn doch das Gesetz dazu, als dem einzigen Mittel, dem Tode zu entgehn, da ihm der Gebrauch des Wassers und Feuers untersagt war. Cicero nennt dies einen Freyhafen gegen Todesstrafe, einen beschützenden Altar, zu dem man seine Zuflucht nehme [62]). Die Athenienser erlaub-

p) Und das überhaupt kein Verbrechen war; denn Emigrationsverbote sind doch nur blos deshalb hie und da gültig, weil sie mit Gewalt behauptet werden; der Staatsbürger ist nicht glebae adscriptus. — Uebrigens täuscht sich Hr. Pastoret sehr. Wenn ich aus einem Lande ziehe; so behalte ich in der Regel die Freyheit wieder hinein zu kommen; diese Freyheit ward in gegenwärtigem Falle dem Emigrirenden entzogen und hierin lag das Empfindliche der Strafe, die auch zugleich etwas Entehrendes enthält.

Anm. des Herausg.

62) Portus supplicii. — Confugiunt quasi ad aram in exilium. Cicero pro Caecina.

erlaubten einem angeklagten Bürger, die Flucht zu ergreifen [63]). Sie glaubten, er lege sich selbst durch die Entfernung von seinem Vaterlande, dessen Verfassung ihm an der Souveränität Theil gab, die gröste Strafe auf.

Der Ostracismus, den Plutarch den Trost des Neides nennt [64]), war eine Art von Verweisung, und um so ungerechter, da er vorzüglich das Genie und die Tugend traf. Wie kann man nach dem Ruhme trachten, seinem Vaetrlande zu dienen, wenn Eifersucht und Verrath im Augenblicke eures Triumphs lauren, euch anzutasten und zu verweisen!

Kayser Leopold der zweyte behielt in Toskana die Verweisung aus der Gerichtsbarkeit und aus dem Lande bey [65]). Leztere findet bey Verbrechern Statt, die deshalb, weil sie ihre Mitschuldigen angegeben haben, der ordentlichen Strafe entgehen. Ferner bey falschen Anklägern, Quacksalbern, Landstreichern, fremden Bettlern und allen Verbrechern, die nicht Unterthanen sind. Ueber dieses Gesetz wäre, mehr als eine Bemerkung zu machen [q]).

Auch

63) S. Demosthenes gegen den Aristogiton.

64) Im Leben des Aristides. Er dauerte zehen Jahre; doch war die Confiscation nicht, wie in Frankreich, mit der Verweisung verbunden.

65) Criminalgesetzbuch, Art. 55.

q) Man sehe hierüber, das, was ich in meinen Betrachtungen über Leopolds des Weisen Gesetzgebung in Toscana in der zweyten Abhandlung S. bemerkt habe. Der große Gesetzgeber billigte selbst meine dort vorgetragenen Bedenklichkeiten, und bezeigte mir gerade über diese Stelle mündlich sein Wohlgefallen.

Anm. des Herausg.

Auch die Kayserin von Rußland 66) hat sie beybehalten. Sie befiehlt alle gegen die Sitten, gegen die öffentliche Ruhe und die Ausübung der Gesetze begangene Verbrechen damit zu bestrafen. Zur Verweisung eines Inländers werden stärkere Gründe erfordert, als zur Verbannung eines Fremden.

Wenn die Verweisung auf eine gewisse Zeit zuerkannt ist, und der Verbrecher deshalb im Gefängnisse bleiben muß, weil er der Civilparthey ihren Schaden nicht wieder zu erstatten vermag, so erforderte es die Gerechtigkeit, ihn nicht wegen seiner Armuth zu strafen, und die Zeit seiner Gefangenschaft von der Zeit der Relegation abzuziehen.

Die Rechtsgelehrten geben vor, daß man, im entgegengesetzten Fälle, sowohl der öffentlichen Strafgerechtigkeit, als der Privatsatisfaction der Civilparthey das Ihrige zugestehe. „Sonst, setzt Lacombe hinzu 67), wenn die Zeit des Gefängnisses an der Dauer der Verweisung abgerechnet werden sollte: so würde der Verurtheilte, der die Zeit seiner Verweisung im Gefängnisse hätte verlaufen lassen, am Ende seiner verdienten Strafe ganz entgangen seyn. Und so könnte man leicht die Wirkung des Urtheils aufheben.“ Allein heist denn das einer Strafe entgehen, wenn man eine härtere dafür leidet? Lacombe sagt selbst, das Gefängniß sey härter, als Verweisung. Doch giebt er sogleich einen neuen Grund an, warum er so entscheide: „das Gefängniß sey hier nicht für Strafe anzusehen.“ Welche sonderbare

66) Instruktion, §. 70. 71. und 205.

67) Matieres criminelles, P. 1. ch. 1. Verschiedene Arrets haben glücklicherweise das Gegentheil anbefohlen.

derbare Verwirrung in den Worten und der Principien! Verweisung ist eine Strafe; Gefängniß eine härtere als Verweisung, und gleichwohl will man Gefängniß für keine Strafe gelten lassen."

Noch eine andre Meynung, die ich nicht unterschreiben kann, ist diese, daß man denjenigen, der auf eine gewisse Zeit verwiesen worden, und dessen Strafe nun zu Ende ist, auf immer für ehrlos, und daher zu der kleinsten bürgerlichen Bedienung für unfähig erklärt [68]. Heist das nicht die Strafe über das Ziel ausdehnen, das ihr gesetzt war? Infamie war mit der afflictiven Strafe verbunden; ist es gerecht, daß jene noch bestehe, wenn diese schon erduldet ist?

68) Verschiedene Arrets erklären sie selbst zu Commissairs bey den Pachtungen für unfähig. Der Codex giebt ein entgegengesetztes, unendlich gerechteres Gesetz. Post impletum temporis spatium non prorogabitur infamia. l. 1. C. de his qui in exilium dati.

Drit-

Drittes Kapitel

Von den entehrenden Strafen.

Man kann Menschen auf unzählige Art strafen, und Schande ist hierzu kein unwirksameres Mittel als Schmerz und Gefangenschaft. Da die Infamie auf der Meynung beruht, so hängt sie eigentlich nicht vom Gesetzgeber ab; doch kann er sich dieser Meynung bedienen, um sie zu einer nützlichen Strafe anzuwenden. Jedes Zeichen derselben ist brauchbar und erreicht seinen Zweck. Ein Strohhut, eine rothe oder grüne Mütze, eine Kunkel reichen dazu hin. Die Gentoos thaten nichts weiter, als daß sie dem Verbrecher mit dem Urin eines vierfüßigen Thieres den Kopf benetzen ließen, und unsre Vorfahren hielten es für großen Schimpf, einen Stuhl oder ein Thier auf dem Rücken tragen zu müssen [1]). Charondas befahl, die Verläumder sollten mit Tamarindenzweigen bekränzt, umher gehen, und die Deserteurs, oder die, welche ihre Dienste dem Vaterlande entzögen, sollten drey Tage lang mitten auf dem Markte in Frauenskleidern ausgestellt werden [2]). In China, wo die entehrenden Strafen sehr alt sind, da Chun sich deren oft bediente, dachte man hierüber ungefähr eben so. Dieser Kayser zwang die Verbrecher, auser dem Bezirk ihres Hauses, auf dem Lande, wie in der Stadt, und auf den Märkten, besonders in den Messen oder im Pallast des Fürsten bey feyerlichen Gelegenheiten, diese oder jene

1) S. oben im 1. Th. K. 5. S.
2) Diodor. Sicul. Lib. XII. Die Alten nannten die Tamarinde lignum infelix.

jene Art von Kleidung zu tragen, je nachdem er dieses oder jenes Verbrechen begangen hatte [3]).

Einfache Strafen, wie diese, können zur Reinigung der Sitten beytragen, welche allmählich der öffentlichen Meynung eine vortheilhafte Richtung geben. Wenn man sieht, welchen Werth die Menschen der öffentlichen Achtung und der Ehre beylegen, so kann man darnach beurtheilen, wie schwer sie die Schande drücken werde; so oft diese Strafe zureicht, muß man ihr vor andern den Vorzug geben. Sie enthält ein minder grausames bey erfolgtem Irrthume leicht wieder gutzumachendes Hülfsmittel.

Es giebt sogar Verbrechen, die nur auf diese Art bestraft werden können. Wozu körperliche Züchtigungen oder Strafen an Freyheit oder Vermögen, auf das Duell, das sich auf falsches point d'honneurs gründet? Eine entehrende Strafe [4]), der Pranger, wäre die natürlichste. Den Tod darauf zu setzen, wie im Edikte vom 1679 geschahe, ist Grausamkeit. Des Adels für verlustig achten, wie in eben diesem Edikte verordnet ist, wäre Ungerechtigkeit. Denn so fällt ja die Strafe auf die Nachkommen des Verbrechers!

Und da ich einmal von Hinrichtung und Infamie spreche, so will ich bemerken, daß eine weise Gesetzgebung gegen die allgemeine Meynung ja keine Kräfte versuchen darf, die sich in Ohnmacht auflösen würden. So ist es mit der Empfindung, welche der Henker erregt. Einige Gesetzgeber und Schriftsteller haben in einem solchen

3) Memoires concernant les Chinois, T. I. p. 181. 182.

4) Ich habe dasselbe angerathen in der Amalthea 1. B. 1. St. S. 94. 96. in den Anmerkungen.

solchen Menschen nichts gefunden, als Muth, dem Gesetze zu gehorchen; aber vergebens wird man ihm das Bürgerrecht verstatten, vergebens ihn zum Zeugniß lassen *), vergebens ihn auf eine fromme Art durch Abrahams Beyspiel rechtfertigen wollen. Die Menschlichkeit, die nie die Vernunft betrügt, wird vor einem blutigen Gewerbe stets mit Abscheu zurückschaudern, dessen jede Handlung schmähliche Beleidigung der Natur ist.

Bey andern Gelegenheiten schlägt man den entgegengesetzten Weg ein; Handlungen, auf welchen Infamie stehen muß, werden mit solchen vermengt, welche sie nie verdienen. Ein Edelmann wird als zur Strafe zum Bürgerstande verdammt, wenn ich mich so ausdrücken darf, und er muß, wie dieser, von nun an Abgaben zahlen. Spricht eine solche Strafe nicht der Gerechtigkeit, der Vernunft, und allem, was da Menschen heilig ist, Hohn? Ueberdieß verräth sich das Gesetz selbst. Den Verbrecher straft es sehr gelinde, am Volke hingegen versündigt es sich sehr hart; es zeigt dadurch, wie ungerecht es gemeiniglich gegen die nützliche

*) Warum nun dieß nicht? Wird er durch sein grausames Handwerk auch der Betrügerey verdächtig? — Auch die übrigen hier angeführten Gründe des Verfassers sind seicht. Die Vollstreckung der Gesetze kann nie wahre Schande bringen. Auch zeigt die Geschichte, daß das Henkerhandwerk in den ältesten Zeiten in Deutschland und Frankreich nicht anrüchig war. Der Scharfrichter, der doch auch Vollstrecker der Todtesstrafen ist, war es nie. Soll die Idee zum Grunde liegen, die der Autor angiebt: so würde der Soldat, der seinen zum Tode verurtheilten Cammeraden erschießt, oder mit Spitzruthen zu todte haut, auch anrüchig seyn müssen. Mehr davon unten. Anm. d. Herausg.

liche Classe verfahre, auf welcher das Glück der menschlichen Gesellschaft beruht.

Wir unterscheiden zwey Arten der Infamie: rechtliche Infamie, und Infamie der Handlungen (Infamiam iuris et facti). Letztere hat, ohne von den Gesetzen angeordnet zu seyn, alle die Kraft, welche in dem Bedürfniß der Achtung und in dem Gefühle liegt, daß diese geschwächt oder verloren sey [5]). Die erstere ist wirkliche, gesetzliche Infamie. In Rom hatte sie einen weit größern Umfang als bey uns. Nicht blos das Verbrechen wurde damit beschimpft, sondern auch gewisse Gewerbe, Unglücksfälle und Laster, als, z. B. feiles Hurenleben, Sclavenstand, Undank des Freygelassenen gegen seinen ehemaligen Herrn, uneheliche Geburt aus Blutschande oder Ehebruch, der Schauspielerstand, ferner, wenn eine Wittwe sich in dem ersten Jahre ihres Wittwenstandes wieder verheyrathete u. s. f. In Frankreich bringen. auser den körperlichen und afflictiven Strafen, auch noch folgende die rechtliche Infamie hervor: das Schleiffen, der Pranger, oder das Halseisen [6]), der bürgerliche Tod, der gerichtliche Verweis (le blâme), die Vertilgung aus dem Gedächtnisse der Menschen, die Verurtheilung, mit dem Strohhute auf einem Esel herumgeführt zu werden, Verlust des Adels, Geldbuße in peinilchen Fällen

5) Die Rechtsgelehrten bezeichnen sie durch: imminutio existimationis apud probos viros. Man findet im Codex einige Beyspiele davon, l. 13 et 19. C. ex quibus causis infamia irrogatur.

6) Gewöhnlich zählt man das Halseisen, das Schleifen und die öffentliche Abbitte zu den körperlichen Strafen; sie scheinen mir aber schicklicher unter den entehrenden zu stehen.

Fällen, wenn ein Urtheil sie vestsetzt, das Interlocut, in peinlichen Fällen, daß bis auf weitere Erkundigung nichts vorzunehmen (le plus amplement informé indéfini,) die öffentliche Abbitte, Geldstrafe zum Besten der Armen in Civilsachen, die ewige Ausschließung von einem Amte. Infamie der That bringen hervor: Admonition, Geldstrafe für die Armen in einer Criminalsache, Suspension auf eine Zeit lang, Warnung, sich nicht wieder über dem Verbrechen betreten zu lassen, Beraubung der Privilegien, Enthaltung gewisser Orte, und Ehrenerklärung [7]).

Ehedem wurde zugleich ausdrücklich auf Infamie erkannt. „Er soll infam seyn, hieß es in dem Urthel. Nachher fand man diesen Zusatz unnütz, und macht nur im entgegengesetzten Falle davon Gebrauch. Nämlich so: die Geldbuße, wenn ein Urtheil sie bestätigt hat, ist infamirend; gleichwohl kann der höhere Richter, wenn er sie zuerkannt hat, hinzusetzen: sie solle keine Infamie nach sich ziehen [8]).

Erster Abschnitt.

Vom bürgerlichen Tode und der Beraubung einiger bürgerlichen Rechte.

Der bürgerliche Tod besteht in der Beraubung aller Rechte eines Bürgers. Ewige Galeerenstrafe und ewige Ver-

7) Ehedem bey uns in Sachsen der Widerruf und die knieende Abbitte. Jetzt kennen wir keine Infamie, die nicht durch Urtel und Recht ausdrücklich zuerkannt wird.

Anm. des Verf.

8) Oder, wie man im Preußischen sagt, mit Vorbehalt der Ehre.

Verweisung aus dem Königreiche ziehen ihn nach sich. Ist der Angeschuldigte ungehorsamlich aussengeblieben: so hat er vermöge der Verordnung von 1670 [9]) fünf Jahre Zeit, sich zu stellen und zu rechtfertigen; während dieser Zeit bleiben die Wirkungen des wider ihn gesprochnen Urthels suspendirt. Stirbt er nun binnen der Zeit, so wird er, als unschuldig verstorben, und als fähig angesehen, seine Einkünfte zu ziehen, Contracte zu schließen, und überhaupt alle bürgerliche Rechte zu genießen. Hierin ist diese Verordnung sehr gerecht; sehr wenig gerecht hingegen ist das Edikt vom August 1679 [10]), welches den Duellanten eine Begünstigung entzieht, die es andern Verbrechern gestattet, und die Aussenbleibenden aller Erbfolge, die ihnen nach ihrer Verurtheilung zufallen könnte, wenn es auch binnen den fünf Jahren geschähe, für unfähig und unwürdig erklärt.

Auch würde ich anrathen, einen Artikel der Criminalverordnung [11]), nämlich den, welcher die Aussage des wieder abgehörten Zeugen zuläßt, der während der Contumaz des Angeschuldigten bürgerlich todt war, wegen seiner zu großen Strenge abzuschaffen, und dagegen anzubefehlen, daß dieser bürgerliche Tod zu Annullirung seines Zeugnisses hinreiche, ohne daß es nöthig wäre, eine Einwendung dagegen vorzubringen, und diese artikulirt zu rechtfertigen.

Der bürgerliche Tod hebt alle bürgerliche Rechte, zu erben, zu testiren, zu schenken, ein öffentliches Amt zu bekleiden, u. a. m. auf. Nicht allezeit gehen diese

9) Tit. 17. Art. 29.
10) Duell-Edikt, Art. 27.
11) Tit. 17. Art. 22.

Vortheile insgesamt verloren, und das Gesetz begnügt sich zuweilen, den Bürger, den es dieser Vortheile unwürdig findet, nur einiger davon zu berauben. Man begreift und entschuldigt diese Strafe leicht, wenn sie einen mit gesetzlicher Autorität bekleideten Mann trift, aber was soll man davon halten, wenn von solchen Menschen die Rede ist, die ihrem Gewerbe nach auf die Verwaltung des Staats keinen Einfluß haben? So begreift man wohl, wie Ludwig der vierzehnte, hingerissen von unpolitischer Schwärmerey, die Calvinisten von obrigkeitlichen Stellen ausschließen konnte, (ob man es ihm schon nicht verzeiht [12]); aber das begreift man nicht, wie er sie von dem nützlichen Stande des Arztes, und von dem ruhigen Stande des Advokaten auszuschließen wagen könnte, von einem Stande, dessen Gewalt blos in der Vernunft und der Beredsamkeit liegt.

Durch den Fanatismus des Volks gegen die Katholiken hingerissen, hat England einen ähnlichen Fehler begangen. Doch müssen sie auch mehr Abgaben entrichten, und nicht zufrieden, Unterthanen, deren vorgebliches Verbrechen in der Abweichung ihrer Religionsdogmen von denen der Geistlichkeit, der Parlementer und des Königs besteht, damit zu belasten, gesteht man ihnen nicht einmal diejenigen Bürgerrechte zu, die man doch, ohne ungerecht zu seyn, niemanden verweigern kann, welcher der Gesellschaft den erhaltenen Schutz bezahlt, und der sich dessen nicht durch Verbrechen verlustig gemacht hat.

Die Enterbung ist eine von den Strafen, wodurch ein Bürger einen Theil seiner Rechte verliert, wenigstens bringt sie dieselbe Wirkung hervor, wie die Unfähigkeit

zu

12) Deklaration vom 16. Jul. und 16. Aug. 1685.

zur Succession. In einem wohleingerichteten Staate kann allein das Gesetz oder die Obrigkeit in dessen Namen strafen. Gleichwohl ist in verschiedenen Ländern die Enterbung der Willkühr der Väter überlassen, und die Substitution, die als eine Art Strafe angesehen werden kann, ist noch allgemeiner. Nur zu oft halten sich die Menschen für Eigenthümer der Güter, von denen sie doch nur Verwalter sind. Das durch Arbeit erworbene Vermögen hat vielleicht nicht dieselbe Unverletzlichkeit, aber nach dem Tode des Eigenthümers kann man seinen Kindern die Disposition über dasselbe nicht mehr verweigern. Das Recht, zu strafen, gehört, ich wiederhole es, nur dem Gesetzgeber, und Enterbung, auch Substitution ist eine Strafe. Ich sage Strafe; denn wenn sie aus andern Gründen geschähe, so wäre die Ungerechtigkeit noch größer, so wäre es Beraubung. In Frankreich kann es nicht mehrere Millionen häußlicher Gesetzgeber geben, die willkührlich über ein erbliches Gut disponiren [b]). Die Englischen Gesetze verdienen eben diesen Vorwurf. Sie erlauben dem Vater, seinem Sohne statt der ganzen Erbschaft einen Schilling zu hinterlassen, wenn er mit ihm unzufrieden ist.

b) Es ist hier gar nicht von Strafen die Rede, sondern nur von den Fällen, in welchen einem Vater erlaubt seyn soll, den Sohn zu enterben. Träte hier Strafe ein, so würde der Vater ihn nothwendig enterben müssen. Ueberdem giebt das Gesetz dem Vater dieß Recht nur in gewissen bestimmten Fällen; und da es ihm nicht freystellt, ob er die Enterbung auch noch in andern Fällen ausüben wolle, als in denen, in welchen es das Gesetz erlaubte: so ist er doch warlich nicht als Gesetzgeber anzusehen. Auch ists falsch, daß der Vater den Kindern sein Vermögen zu hinterlassen nach natürlichen Rechte verbunden sey.

Anm. des Herausg.

Noch giebt es andere bürgerliche Strafen; die aber mehr Geldbußen, als Züchtigungen sind. Unter diese gehört der zuweilen übliche Verlust gewisser Vortheile, die die Weiber bey ihrer Verheyrathung erhalten, im Falle sie die Ehe brechen, oder sich wieder verheyrathen, ferner wenn sie sich im ersten Jahre ihres Wittwenstandes unehrbar aufführen. Diese drey Fälle haben gar keine Aehnlichkeit mit einander. Der Verlust jener Vortheile kann bey der untreuen Gattin und bey der Wittwe, die sich einer strafbaren Verbindung überläßt, gerecht seyn; nimmermehr aber, wenn diese Personen auf gesetzliche Art eine neue Verbindung eingehen. Laßt uns jenen traurigen Mißbrauch ehelicher Gewalt, die ihre Tyranney noch jenseit des Grabes ausdehnen wollte, den alten Römern überlassen!

Zweyter Abschnitt.

Vom gerichtlichen Verweise, der Admonition, der Verwarnung vor Wiederholung des Verbrechens, dem Befehle, sich gewisser Orte zu enthalten u. s. w.

Alle diese Strafen sollten meines Erachtens beybehalten, und eine gewisse Gradation unter ihnen festgesetzt werden.

Von den Geldbußen, und den Geldstrafen zum Besten der Armen werde ich im Kapitel von den Vermögensstrafen sprechen.

Dritter

Dritter Abschnitt.

Vom Erkenntnisse auf fernere Untersuchung für unbestimmte Zeit, (plus amplément informé indefini) und vom hors du cour.

Man kann nicht halb schuldig oder halb unschuldig seyn, und ein unvollständiger Beweis ist kein Beweis. An diese unläugbaren Grundsätze darf ich nur erinnern, um das Fehlerhafte des hors du cour begreiflich zu machen. Es ist dasselbe infamirend oder nicht, je nachdem die Anklage mehr oder weniger schwer ist. Ein neuer Fehler unsrer Criminalgesetzgebung. Je schwerer die Anschuldigung ist, je weniger Wahrscheinlichkeit hat sie, ohne gerade deshalb, weil sie schwer ist, auch wirksamer zu seyn. Die Stärke liegt blos im Beweise, und wenn dieser nicht zur Verurtheilung hinreicht, so ist es eben so ungerecht, deshalb die Ehre eines Bürgers zu beschimpfen, als wenn man ihn in solchem Falle die Freyheit rauben oder sie beschränken wollte.

Ueber das Urthel: daß bis auf weitere Erkundigung zur Zeit nichts vorzunehmen sey, (plus amplement informe indefini) welches die Ehrlosigkeit nach sich zieht, drückt sich ein berühmter Jurist [13]) so aus: „Diese Art der Urtheile wird immer ungerecht bleiben, man mag sie als Interlocute oder als Strafurtheile betrachten. Es giebt keine Klage, zu der man sich nicht in einer bestimmten Zeit die Beweise verschaffen, und diese beybringen könnte; und also ist das Erkenntniß, daß zwar zur Zeit keine Strafe Statt finde, aber die Unter-

13) Herr Servan in den Gedanken über einige Punkte der französischen Gesetze. (übers. Bern, 1782).

suchung auf unbestimmte Zeit fortzusetzen sey, sehr ungerecht. Gegen einen Menschen zu erkennen, daß er Lebenslang Inquisit bleiben solle, heist, ihn jetzt gleich verurtheilen. Noch ungerechter würde ein solches Erkenntniß, als Strafe betrachtet, seyn; denn die Idee der Untersuchung für gleichgeltend mit der Idee der Strafe gelten lassen, heist, durch den Ausdruck selbst, zwey im peinlichen Rechte am allermeisten unvereinbare Ideen zusammen stellen: eine gewisse Strafe, deren Ende noch dazu nicht bestimmt wird, für ein ungewisses Vergehen."

Vierter Abschnitt.

Vom Halseisen, Pranger und der Vollstreckung der Strafe am Bildnisse des Verbrechers.

Die erstern beyden Strafen sind meines Erachtens beyzubehalten; nur müssen sie nicht im Verborgenen vollzogen werden, da die durch sie zu veranlassende Schande aus ihrer Publicität entsteht. Man legt zuweilen einem das Halseisen im Gefängnisse an. Welchen Nutzen hat alsdann die Strafe? Der Schuldige befindet sich da unter den Augen solcher Menschen, die größtentheils schon mit der Schande vertraut sind.

Man sieht in Frankreich ein Halseisen, einen Galgen für Zeichen eines Rechts oder einer Gewalt an. Diese Werkzeuge des Todes und der Infamie stellen die souveraine Gewalt sehr übel vor. Ein solcher grausamer

mer Pomp sollte nur bey barbarischen Völkern Statt finden c).

c) S. Hommels philosophische Gedanken über das Criminalrecht. (Breslau 1784.) §. 51. S. 163. Hier sagt der große Mann mit mehrerer Kraft, als unser Autor: „Wie können doch die Großen der Erde auf den Landstraßen, welche sie selbst befahren, die Scheusale des Galgens, des Rades und der zerfleischten Gerippe dulden? Warlich! ein schöner Putz eines Landes! Eine prächtige Zierde der Straßen, auf deren bessere Pracht und Verschönerung die Römer, Aegypter und Griechen so ungeheure Summen verwendeten, sie mit Bildsäulen von Erz und Marmor zierten, mit Bäumen besetzten. Man sahe die Brustbilder der Helden, der Erretter des Vaterlandes, der Vermehrer des Reichs. Tugenden waren abgebildet, nicht Laster, damit der Wanderer sehen möge, daß er im Lande der Tugendhaften sey. Wir aber putzen unsre Straßen mit Galgen und Rade, gleichsam als wollten wir dem fremden Wandrer zeigen, in welchem Lande er sey. Man findet auf den Straßen mehr Scheusale des Schreckens, als Obstbäume. In unsern Städten steht die Hauptwache auf dem Markte, und vor derselben ein Galgen. Denkt wohl ein Reisender: hier ist gut seyn, lasset uns Hütten bauen? — Schreckliche Denkmähler voriger Barbarey der Wenden und der Gothen! Auch auf den Landstraßen würde ich diese Hoheitszeichen der Amtleute und Bürgermeister alle an einem Tage wegbrechen, und dafür wenigstens Linden und Eichen setzen lassen. — Je mehr man Leute an den Galgen hängen sieht, desto größer ist des Landes Elend; denn es stiehlt niemand, wer nicht muß. Ey, denkt der Reisende, was muß es hier nicht für Armuth, was muß es nicht für eine schlechte Regierung geben! Hier, denkt er, mögen wohl die Minister nicht Philosophen seyn. O wenn ich doch schon aus diesem Lande ungehangen wieder hinaus wäre! Wie? Vor jeder Hauptwache ein Galgen! Wird das die Nachwelt wohl glauben? und hat er, der Galgen, wider die Desertion wohl jemals das Geringste geholfen? Gerippe auf dem Rade an Landstraßen, was für ein Anblick! Müssen ja die Missethäter von Vögeln gefressen werden (welches jedoch andere gesittete Völker, welche

Die Execution im Bildnisse ist eine zu übereilte, zu ungewisse Strafe. Sie ist dem Grundsatze entgegen, keinen

welche die Leichname der Hingerichteten nach einigen Stunden abnehmen, verabscheuen), nun, so sollte man doch wenigstens diese Mahlzeiten etwas ins Dunkle stellen. Aber die Blutrichter der vorigen Zeiten, haben sie ans Helle gebracht, um mit der ihnen verliehenen Macht, einen die Menschheit entehrenden Prunk zu treiben. Gleichwohl aber sprichst du, schrecken sie doch ab, und sind vortreffliche Popanze. Dieser Einfalt des kindischen Alters muß ich lachen. Der arme Mann hat zu der Zeit, da er den Galgen vorbey wandelt, noch nicht eben den Willen zu stehlen; und wenn er den Willen zu stehlen hat, so geht er nicht gerade vor dem Galgen vorbey. Und wenn dem auch so wäre; so merke man doch, was ich so vielmahls erlebt habe und aus Acten erweislich machen kann, daß sogar bey der Execution, wenn der Dieb gehenckt wird, selbst **unter dem Galgen gestohlen werde.** Ich lese eben jetzt in einer Beschreibung von England Folgendes: **Nirgends giebt es mehr Beutelschneider, als unter dem Galgen zu Tyburn.** Was hilft dort der Mann am Stricke in der Luft hängend, der menschlichen Gesellschaft? Wäre er in den Karren gespannt, dann könnte er noch nützlich seyn. Mir ist der **Philosoph verdächtig,** der sein **gemeines Wesen** auf einen Galgen baut. Ich kann ihn widerlegen. Wenn, sage ich, bey andern gesitteten Völkern, wenn im alten Rom und Griechenlande die Straßen nicht mit Rad und Galgen ausgeputzt standen, und doch die Republik nicht untergieng, so muß wohl der Staat dieser prächtigen Stützen, dieser gepriesenen Anker, dieser brilliantirten Scheusale nicht bedürfen. Alles, was man jetzo für die Todesstrafe spricht, alles dieses predigte man vor Kurzem für die Tortur. Es waren die nämlichen Beweise. Wer die Peinlichkeit abzuschaffen rieth, hieß ein Freygeist, der die Säulen guter Sitten und des Firmaments untergraben wolle, so wie er noch jetzo bey der heiligen Inquisition dafür gehalten wird. Auch die Römer nahmen die Gekreuzigten, wie aus der Paßionsgeschichte bekannt ist, wenn sie verschieden waren, vom Kreuz, und übergaben sie ihren Verwandten zum ehrlichen Begräbnisse u. s. w.“

Anm. des Herausg.

einen Angeschuldigten zu verurtheilen, ohne ihn zu hören. Schiebt euer Urtheil auf; der, den ihr heute entehrt, wird euch vielleicht bald nöthigen, ihn zu rechtfertigen und loszusprechen d).

Fünfter Abschnitt.

Von der Schleifung.

Unsre Vorfahren begnügten sich, die beweglichen Güter des Selbstmörders zu confisciren. „Wenn sich, sagt der heil. Ludwig [14]), ein Mensch henkt, oder ersäuft, oder auf eine andre Art umbringt, so sollen seine und seiner Frau bewegliche Güter dem Gerichtsherrn zufallen.“

Wir haben mit dieser Confiscation noch eine barbarische Strafe, das Hinausschleifen, verbunden. Gleichwehl besteht das Barbarische derselben nnr in der Art, wie sie ausgeübt wird. Man hat es tausendmal wiedrrholt: „es ist grausam, einem Menschen noch jenseit des Grabes den Proceß zu machen, und seinem Leichname noch die Strafe anzuthun, der er sich durch seinen Tod entzogen hat; und das Gesetz, das diese Züchtigung befiehlt, ist noch mehr unnütz, als es barbarisch ist. Der Zweck jedes Gesetzes, setzt man hinzu, ist Besserung.“ Aber, ist es nicht auch Zweck dessel-

d) Die Execution im Bildnisse kann ja auch dann geschehen, wenn der Verbrecher des Verbrechens gehörig überführt und vor Vollziehung der Strafe ausgetreten ist.
Anm. des Herausg.

14) Etablissemens, Liv. 1. ch. 86.

desselben, durch das Schreckliche der Strafe neuen Verbrechen zuvorzukommen? Ohne Zweifel ist die einem Todten zugefügte Schmach unnütz; aber immer bleibt noch zu untersuchen übrig, ob man, wenn man das menschliche Herz untersucht, nicht finden werde, daß in der Seele des Unglücklichen Furcht vor einer ähnlichen Beschimpfung der stärkste Grund sey, sein Leben zu erhalten. Wird nicht das Bild des Henkers, der seinen Leichnam mißhandelt, oft das Schwert, die Pistole oder den Dolch in seiner Hand zurück halten [15])? Die Milesischen Weiber hatten unter einander verabredet, sich zu entleiben; verschiedene hatten schon den Anfang gemacht und sich gehangen. Darauf befahl die Obrigkeit durch ein Dekret, die Selbstmörderinnen nackend an dem Stricke, durch den sie sich das Leben genommen hatten, vor die Stadt zu schleppen; und der Selbstmord hörte auf.

Plato hielt es für moralisch nützlich, die Selbstmörder mit Infamie zu strafen [16]). Er giebt den Rath, sie allein, an einen abgesonderten, wüsten, unbekannten Orte an der Gränze von einer der zwölf Provinzen des Gebiets der Republick zu begraben, ihnen kein Denkmahl

15) Beccaria a. a. O. §. XXXV. meint, eine solche Strafe werde eben so einen Eindruck machen, als wenn man eine Bildsäule schlagen sähe. Dieser Gedanke scheint mir falsch; denn der Eindruck entsteht aus den Betrachtungen, die man auf sich selbst zurück macht; eine Bildsäule aber bringt dergleichen nicht hervor.

16) de legibus lib. 10. In England sticht man dem Selbstmörder ein Holz durch den Leib, schleppt ihn fort und begräbt ihn aaf einem Kreuzwege. Andre Völker lassen ihn an den Beinen aufhängen. In Marseille war ehedem der Selbstmord mit Genehmigung des Richters erlaubt.

mahl zu setzen, nicht einmal ihre Namen auf einen Leichenstein einzugraben. Die Strafe des Aelternmörders erstreckte sich auch auf seinen todten Körper. Man soll ihn, sagt der Philosoph, auserhalb der Stadt auf einen Kreuzweg, wo drey große Straßen zusammen laufen, tragen; dahin sollen sich in Gegenwart und im Namen des Volks alle obrigkeitliche Personen begeben, jeder soll dem Verbrecher einen Stein auf den Kopf werfen, und alle Bürger werden sogleich gereinigt seyn. Dann soll der Leichnam über die Gränzen des Staats gebracht werden, und dort unbegraben liegen bleiben.

Durch diese Bemerkungen und Beyspiele will ich nun die Methode, wie bey uns diese Strafe vollzogen wird, nicht rechtfertigen. Sie schmeckt zu sehr nach der Grausamkeit der nordischen Nationen, denen wir diese Erfindung zu danken haben. Warum schleppt man die unglücklichen Schlachtopfer des Elends und der Verzweiflung mitten unter einer sanften und gefühlvollen Nation, fort? Warum zeigt man den versammelten Bürgern das Schauspiel eines in Lumpen gehüllten Leichnams, der auf den Straßen blutige Spuren zurück läßt! Ich schaudre bey diesem Bilde, aber es ist nur zu treu, ich selbst bin naher Zeuge davon gewesen. Man hat mir versichert, Paris habe vor achtzehen Jahren ein Beyspiel einer Execution gegeben, das man Menschenfressern kaum würde verziehen haben, wenn Menschenfresser zu einer Gesellschaft verbunden seyn könnten. Es geschah den 20. März 1772. Ein dienstloser Bedienter wurde im Kirchspiele St. Eustach todt gefunden, worauf das Chatelet fast einstimmig erkannte, daß in Mangel hinlänglichen Verdachts nichts vorzunehmen sey; gleichwohl erklärte ihn das Obergericht für

einen

einen Selbstmörder, ließ ihn auf der Schleife hinaus schleppen, und dann an den Beinen aufhenken.

Auf diese leztere Anordnung wünschte ich die Strafe des Selbstmörders eingeschränkt. Ihn auf öffentlichem Platze an einen Pfahl an den Beinen, mit allen Zeichen der Infamie aufzuhängen, oder ihn da mit den nämlichen Zeichen, auf einer Schleife ausstellen zu lassen, wären ein hinreichendes Abschreckungsmittel. So würde das Gesetz befriedigt, und die Menschlichkeit geehrt [e]).

Sechster Abschnitt.

Von einigen andern Strafen am Leichname, dem Andenken und den Gütern des Verbrechers.

Viele Nationen haben versucht, den Verbrechen dadurch vorzubeugen, daß sie die Einbildungskraft der Men-

e) Dieß ist äusserst oberflächlich. Es sollten hier unterschieden seyn, a) der Verbrecher, der sich entleibt, um der entehrenden Strafe eines Verbrechens, dessen er überwiesen ist, zu entgehen; und für diesen ist das Hinausschleifen auf dem Schindkarren und das sogenannte Eselsbegräbniß zweckmäßig, b) der Mensch, der sich entleibt, um den Folgen seiner Laster und seines Leichtsinns zu entgehen, und bey diesem würde ehrloses Begräbniß hinreichend seyn; c) der Selbstmörder aus heftiger, sonst edler Leidenschaft, aus Liebe, gekränktem Stolze u. s. w. Bey diesem könnte es bey einem Begräbnisse in der Stille und bey der Entziehung kirchlicher und bürgerlicher Ehrenbezeugungen bewenden. d) Selbstmörder aus erwiesener Schwermuth und Verstandesverrückung und hier wäre Unglück nicht mit Schande zu häufen, und der Verbrecher ganz mit den gewöhnlichen Ceremonien zu begraben, wenn es die hinterlassenen Verwandten verlangten. In Chursachsen hat das Gesetz auf eine ähnliche Art unterschieden. S. mein Handbuch des Chursf. peinl. Rechts 1. Th. §. 299, 300. Anm. des Herausg.

Menschen in Schrecken setzten; sie bedrohten sie mit Infamie, die ihr Andenken beschimpfen sollte, oder mit Beraubung des Begräbnisses und des feyerlichen Leichenbegängnisses. Die Athenienser ließen die Verräther und Kirchenräuber nicht in ihrem, sondern in einem fremden Lande begraben, und die Juden suchten die lebhafte Einbildungskraft ihres Volks durch die Drohung, den Verbrecher nicht bey seinen Vätern begraben zu lassen, zu benutzen. In Frankreich wird der Leichnam zuweilen auf den Schindanger geworfen, man befiehlt, seine Asche in die Winde zu streuen u. s. w. Die Nationalversammlung hat stillschweigend alle diese Strafen aufgehoben, indem sie befiehlt, den Anverwandten auf Verlangen den Leichnam wieder zu geben, und das Begräbniß gestattet [17]). Die natürliche Billigkeit konnte dieß fordern, aber weiter gieng sie auch nicht. Doch befiehlt das Dekret, den Namen des Verbrechers in das gewöhnliche Todtenregister einzutragen, und verbietet, die Todesart, die er erlitten hat, aufzuzeichnen. Ist in dieser Verordnung nicht zu weit gegangen worden? Man entferne sorgfältig von einer unglücklichen Familie die Schmach, womit ungerechtes Vorurtheil sie beschimpfen will. Vergönnet ihr, wenn sie es wünscht, den traurigen Trost, das Begräbniß des Verbrechers zu besorgen; aber tragt den Namen eines Mannes nicht in das öffentliche Register ein, den die Gesellschaft aus ihrer Mitte stieß; bringt die Namen Desrues und Brinvilliers nicht mit den Montausier und Türgot in Gesellschaft. Es giebt moralische Schicklichkeiten, von welchen

17) Dekret vom 21. Jan. 1790. Art. 3.

chen sich der Gesetzgeber nicht ohne Gefahr entfernen kann [f]).

Hiezu kommt, daß eine zweckmäsige Gesetzgebung sich treu in ihren Grundsätzen bleiben muß. Jedes besondre Gesetz muß ein Glied der unendlichen Kette seyn. Auch frage ich, ob es nicht ein unverletzlicher und heilsamer Grundsatz sey, daß Infamie niemals von der Strafe getrennt seyn dürfe? Lange hat die Vernunft gegen diese Trennung ihre Stimme erhoben; sie verlangte stets, daß Strafen, wie die Hinrichtung mit dem Schwerdte, die mit der Infamie des Verbrechens gar nicht übereinstimmte, ganz abgeschafft werden möchten. Wir haben zu verhüten, daß die Schmach des Verbrechens sich nicht auf die Anverwandten des Verbrechers erstrecke; allein er selbst darf ihr nicht entgehen [18]).

Brauche ich nun wohl nach dem, was ich oben gesagt habe, noch zu bemerken, daß die Wiederherstellung des ehrlichen Andenkens des hingerichteten Verbrechers mir unmoralisch und gefährlich dünke? Ich weis nicht einmal, ob hier das Gesetz etwas auszurichten vermöge. Denn die öffentliche Meynung würde stets die Oberhand behalten. Diese kann die Erinnerung an zwey Handlungen, wovon die eine Abscheu, die andere Erkenntlichkeit erregt, nicht mit einander verbinden. Durch Denkmähler oder feyerliche Lobreden heiligt man gern das

f) Diese Bemerkung ist sehr wahr, und das Zweckmäßige derselben läßt sich nicht verkennen. Anm. d. Herausg.

18) Es würde noch überdem eine große Inkonsequenz daraus entstehen. Die Infamie würde nicht an den Lebensstrafen, die schwere Verbrechen, sondern an körperlichen oder afflictiven Strafen haften, die weit geringere Vergehungen voraussetzen.

das Andenken tugendhafter Menschen. Und findet nicht ein und derselbe Grund Statt, warum die Schmach des Verbrechens und der Ruhm der Tugend verewigt werden muß?

Aber hier müssen wir stehen bleiben. Es ist ungereimt, leblose Geschöpfe zu strafen, Gebäude niederzureissen und abzubrennen [g]), Häuser zu schleifen, Schlösser zu zerstören, Wälder zu fällen. Gleichwohl ist dies in England selbst in Gebrauch [19]), und die Römer klagten Bildsäulen, wie lebendige Geschöpfe, an. Nicht unsinniger handelte Xerxes, als er an den Berg Athos schrieb oder das Meer peitschen ließ.

Vierter Abschnitt.

Von den Geldstrafen.

Lange Zeit wurden bey uns die Verbrechen durch sogenannte Compositionen oder Geldbußen geahndet. Man bestimmte sogar den Preis des Menschenlebens. Der Kopf eines Sclaven galt weniger, als der eines Freyen, der Kopf eines gewöhnlichen Bürgers weniger, als der eines Priesters, und der Priester wiederum weniger,

g) Nach dem alten Sachsenrechte fand diese Absurdität bey der Strafe der Nothzucht Statt. Denn im 1. Kap. des 3. Buchs des Sachsenspiegels ist enthalten, daß das Haus in welchem eine Nothzucht verübt ward, niedergerissen und alle lebendige Geschöpfe, die dabey gewesen, enthauptet werden sollten. Anm. des Herausg.

19) S. den dritten Theil, im 2. Kap. 3. Abschn.

niger, als der Bischof. Die Franken hatten diese Sitte aus Germanien mitgebracht [h]). Vergebens suchte sie Childebert zu Ende des sechsten Jahrhunderts dadurch einzuschränken, daß er die Loskaufung des Mordes verbot [20]), und verordnete, daß, wenn ja die Verwandten in eine Geldentschädigung willigten, der Verbrecher sie wenigstens allein bezahlen, oder sie von dem, der ihn unterstützen wollte, ganz empfangen sollte. Dagobert erneuerte jene alten Verordnungen [21]), und die Compositionen [i]), blieben unter den Söhnen Karls des Großen. Der Monarch, den einige Ludwig den Schwachen, andre den frommen, und die Geschichtschreiber gewöhnlich den sanftmüthigen nennen, hob sie in einigen Artikeln des Dekrets von 822 auf Begehren der Geistlichkeit auf, und Karl der kahle folgte seinem Beyspiele [22]). Der Freye, der sich nicht

h) Auch bey den alten Sachsen war sie üblich, Lex Saxon. Tit. 1. Anm. des Herausg.

20) Er schätzte das Leben seines Freyen auf 200 Sols, eines Sklaven auf 36, eines Mannes, der dem Könige angehörte, auf 100, eines jungen Mädchens auf 200, einer Frau, von dem Augenblick an, da sie Mutter wurde, bis zum vierzigsten Jahre auf 600 u. s. w. S. Baluzii Capitular. P. 1. p. 30. Diese Schätzung hieß vitae aestimatio.

21) Im Jahr 395. Baluz: l. l. p. 18. Die Compositionen waren schon bey den ältesten Griechen gebräuchlich gewesen. Man sehe die Iliade im 18. Buche.

i) Compositionen heißen diese Bußen nach dem Latein des mittlern Zeitalters. CC solidis componat heist in den alten Gesetzen so viel, als: er zahle eine Geldbuße von 200 Solidis. S. L. Saxon. L. l.

Anm. des Herausg.

22) Baluzii Capitular. P. 1. p. 627. 628. 766.

nicht loskaufen konnte, verpfändete sich dem Beleidigten zum Sklaven, bis er die Buße abverdient hatte [23]).

Man findet diese Buße nach verschiedenen Localgewohnheiten noch unter den ersten Regierungen der Könige vom dritten Stamme. Endlich verschwanden sie unvermerkt. Man schaffte sie zwar anfangs nur in Ansehung wichtiger Verbrechen ab. Z. B. beym Hochverrath und dem Morde; allein in der Folge auch beym, Raube, Diebstahle u. s. w. Um in die Strafen mehr Verniß zu bringen, machte man sie grausamer [k]).

Die Geldstrafen betreffen entweder das ganze Vermögen des Angeschuldigten, wie z. B. Confiscation der Güter, oder nur einen Theil desselben, wie die Geldbuße, die Geldstrafe zum Besten der Armen, der Schaden- und Kostenersatz und die Civilgenugthuung (réparations civiles). Auf letztere wird entweder bey geringen Verbrechen, oder auch bey schweren, welche die Unwissenheit des Thäters entschuldigt, oder bey Unterrichtern, welche die im Gesetz vorgeschriebenen Formalitäten nicht beobachteten, bey irriger oder ungerechter öffentlicher oder Privatanklage gesprochen. Ganz gewiß ist unter diesen verschiednen Verbrechen kein Verhältniß, und die Strafe derselben kann nicht einerley seyn.

23) Baluzii Capitular. ibid. p. 349.

k) Die Ursache war wohl, weil die Geldbußen nichts mehr halfen, der Geist der Zeiten sich änderte, die ehemalige Armuth verschwand, und bey größrer Cultur öffentliche Sicherheit ein dringenderes Bedürfniß ward.
Anm. des Herausg.

Kosten- und Schadenersatz ist mit der Civilgenugthuung nicht einerley; auch ist der, welcher auf jenen klagt, weniger begünstigt. Kosten- und Schadenersatz findet bey Beschädigungen des Vermögens, Civilgenugthuung bey Beleidigungen der Person oder der Ehre Statt.

Die Geldstrafe zum Besten der Armen ist in Civilsachen mit Infamie verbunden; nicht aber in peinlichen. Die Ursache dieser Verschiedenheit läßt sich nicht leicht einsehen; wohl aber dieses, daß eine Strafe in einer peinlichen Sache eher entehrend seyn sollte, als eine Verurtheilung zu einer Geldstrafe in einer Civilsache. Wenn kein Verbrechen da ist, wozu eine entehrende Strafe? Findet aber eines Statt, warum macht man da aus dem ordentlichen Processe keinen außerordentlichen? Die Criminalverordnung schreibt ihn in diesem Falle vor [24]), *wenn die Richter sehen, daß eine körperliche Strafe Statt haben kann.* Es wäre nöthig, noch hinzuzusetzen, *oder eine entehrende.*

Die öffentliche Abbitte wird gewöhnlich bey den Verbrechen gegen Gott, den König und das Vaterland dictirt. Die Geldbuße ist nur dann entehrend, wenn sie durch ein Endurthel oder eines schweren Verbrechens wegen zuerkannt ist. Unter uns ist diese Strafe alt. Als die Geldstrafen so häufig vorfielen, so bekam der Beleidigte das von den Schuldigen entrichtete Geld nicht ganz, einen Theil davon erhielt der König oder der Lehns-

24) Verordnung von 1670. Art. 1. Tit. 20.

Lehnsherr [l]) unter dessen Gerichtsbarkeit die Sache entschieden ward. Dieß machte sogar einen beträchtlichen Theil der Einkünfte der Fürsten und des Throns aus, und man betrachtete es als eine große Wohlthat, da Chilperich den Unterthanen alle ihre schuldig gebliebenen Geldstrafen erließ [25]). Auch in der englischen Verfassung haben Geldbußen Statt; doch ist die Größe derselben nicht bestimmt. Dies ist den Geschwornen überlassen, denen die Magna charta befiehlt, sie nach dem Vermögen des Schuldigen abzumessen, und sie nie so weit zu erhöhen, daß der Pachter genöthigt sey, sein Feld, der Handelsmann seinen Handel zu verlassen, oder der Handwerker, sein Werkzeug zu verkaufen. Ein solches Gesetz verdient durchgängige Nachahmung. Man könnte auch den dem öffentlichen Schatze nützlichen Strafen eine legale Existenz geben; z. B. die Verdoppelung der Kopfsteuer oder des Imposts auf ein oder mehrere Jahre.

Sehr oft hat man mit den Geldbußen Mißbrauch getrieben. In den Provinzen, wo die Confiscation

 nicht

l) Die Geldstrafe, die der Beleidigte oder dessen Erben erhielten, hieß Buße, die, welche der Richter bekam Wette. Daher ist auch die Gewohnheit, daß man durch die Todesstrafe von aller Geldstrafe befreyt werde, so ausgedrückt: Mit dem Tode wettet man dem Richter und büßet dem Kläger. Anm. des Herausg.

25) Gregor. Turonens. L. VI. c. 36. Lib. VII. c. ult. Fredum ist die dem Fiscus entrichtete Geldstrafe. Man war sie nicht eher schuldig, als bis man die Buße an den Kläger bezahlt hatte. Baluzii P. 1. Capitular. Dagobert: §. 89. und die capit. excerpta ex lege Langobardorum, §. 29. 32.

nicht erlaubt ist, werden zuweilen so große Geldbußen dictirt, daß sie das ganze Vermögen des Schuldigen verschlingen. Ist das nicht eben so schlimm, als Confiscation, und heißt dieß nicht, das Gesetz mittelbar verletzen?

Die Nationalversammlung hat in allen Fällen [26]) die Confiscation des Vermögens des Verurtheilten aufgehoben. Ich bin weit entfernt, über diese Strafe die Meynung eines ausgezeichneten Denkers anzunehmen, der die Gerechtigkeit derselben sehr mühsam zu erweisen, gesucht hat [27]). Ich weis, daß das Gesetz, das die Bürger beschützen soll, ihren Unterhalt ihnen nicht rauben kann, ich weis, daß es eine Art von Pflicht der Billigkeit ist, das Vermögen, das man von seinen Vorfahren erhalten hat, auf seine Nachkommen zu bringen, und daß es allen Prinzipien zuwider ist, die Strafe des Vaters auf den Sohn auszudehnen: aber über der Achtung gegen die Kinder und das Eigenthum darf man die Achtung nicht vergessen, die man eben so wohl dem beleidigten Bürger, und dem, auf dessen Haupte lange eine ungerechte Anklage haftete, schuldig ist; und wenn die Confiscation nur allzeit einen Theil des Vermögens, niemals das Ganze raubte; wenn sie nur auf die erworbnen Güter, nur nicht die eigenthümlichen gienge [28]); wenn

26) Dekret vom 22. Jan. 1790. Art. 2.

27) Filangieri, a. a. O. 4. B. S. 85. fg.

28) Es würde nicht unvernünftig seyn, sagt die russische Kaiserinn in ihrer bekannten Instruction §. 132. wenn man blos die erworbenen Güter der Confiscation unterwürfe.

wenn sie, statt dem Fiscus zur Beute zu dienen, zu Entschädigung unschuldiger Opfer des Irrthums der Gesetze bestimmt wäre: dann würde sie, meines Erachtens, den Charakter von öffentlicher Nützlichkeit erhalten, um derenwillen man sie annehmen sollte. Besonders giebt es eine Art von Verbrechen, bey welchem die Ausführung meines Vorschlags unnachläßlich ist; die allgemeine Gerechtigkeit fordert sie, und die besondre Gerechtigkeit gegen die Kinder des Verbrechers steht ihr nicht entgegen. Ich meyne solche Verbrechen, welche in Unterschlagung öffentlicher Gelder in Concussionen, Peculat, und auf Kosten des Vaterlands erworbnen Reichthümern bestehen. Ist es denn nicht eben so unmoralisch, als unpolitisch, wenn solche Veruntrauungen bekannt und bestraft sind, die Kinder, die Früchte des Verbrechens ihres Vaters genieſſen zu lassen m)?

Verschiedene Schriftsteller haben ihre Stimme wider die Geldstrafen erhoben. Sie meynen, der Reiche erhalte dadurch einen zu großen Vortheil über den Armen; sie halten die Geldstrafen bey solchen Völkern, bey denen die Ungleichheit der Güter noch unmerklich ist, für erlaubt; nicht aber alsdann, wenn diese Ungleichheit allgemein ist; und glauben, daß da der Reichthum einer Nation nicht immer derselbe ist, diese Strafe im-

 merwäh-

m) Es ist auch offenbar ungerecht. Die Regierung kann und soll hier nicht großmüthig seyn, denn sie ist es auf Kosten der übrigen Bürger, die doch auf alle Fälle größere Lasten tragen, oder gemeinnützige Anstalten in verhältnißmäßigen Grade entbehren müssen, wenn man das aus der Staatskasse geraubte Geld dem Diebe oder dessen Kindern schenkt.
Anm. des Herausg.

merwährenden Veränderungen ausgesetzt seyn müsse. Die Antwort auf diese scheinbaren Einwendungen liegt in der Bestimmung des Gebrauchs der Geldstrafen. Es ist ausgemacht, daß sie bey verschiedenen Nationen nicht auf gleiche Weise angewendet werden dürfen, es ist natürlich, daß man sie bey reichen und handelnden Nationen häufiger sieht. Eben so ausgemacht ist es, daß sie nicht ohne Unterschied bey allen Verbrechen Statt haben dürfen.

Der Contreband zum Beyspiel, der aus Habsucht entsteht, muß durch eine Geldstrafe verhütet werden; und Confiscation der Waaren, größere oder geringere Geldstrafe, nach Verhältniß des Verbrechens, ist in solchen Fällen gerecht. Endlich ist auch dies gewiß, daß die Strafen, von denen ich rede, wenn sie gerecht seyn sollen, den ihnen eigenthümlichen Charakter von Ersatz nicht überschreiten dürfen. Dem Beleidigten die Hülfe versagen, die ihm durch das Verbrechen, wodurch er gelitten hat, nothwendig ward, und durch übertriebene Entschädigungsgelder die Kinder des Verbrechers der Bedürfnisse berauben, die ihnen Natur und Gesetz zusicherten, ist beydes ungerecht. Endlich ist es, wie Filangieri sehr wohl bemerkt hat [29]), nothwendig, nicht die Quantität der Summe, sondern den Theil zu bestimmen, den der Verbrecher von seinem Vermögen hergeben soll. Ein Verbrechen muß verhältnißmäßig mit dem Verlust des dritten, vierten, oder

29) Am angeführten Orte.

oder fünften Theils des Vermögens bestraft werden. Wird alsdann, setzt er hinzu, die Strafe für den mehr oder minder Reichen nicht immer dieselbe seyn? Wird sie so nicht dem reichsten, wie dem ärmsten Staate gleich angemessen seyn?

Viertes Kapitel

Von den canonischen Strafen.

Zu den gewöhnlichen Strafen gesellten die Diener der Religion noch andre, die keine geringere Wirkung hervorbrachten. Nicht durch Schmerz, Infamie oder Tod thaten sie den Menschen Einhalt; Drohungen, die auf eine fromme Einbildungskraft viel mächtiger wirken, kündigten ihnen, neben großem Verluste, einen ewigen Wohnplatz von Jammer und Elend an. Diese Drohungen waren nicht die einzigen Waffen der Religion. Sie strafte auch dadurch, daß sie das ehrwürdige Recht entzog, dem Gottesdienste beyzuwohnen, sich in den Kirchen mit den Gesängen und Gebeten der Gläubigen zu vereinigen, mit ihnen an der Gnade des höchsten Wesens Theil zu nehmen. In den ersten Jahrhunderten der Kirche legte sie auch öffentliche Bußen auf, und verbot dem, der damit gestraft ward, in Kriegsdiensten und im Ehestande zu leben. Dieses letztre Verbot fiel also auch auf den unschuldigen Ehegatten. Um dieser Ungerechtigkeit abzuhelfen, wurde befohlen, daß niemals einem Ehegatten ohne Einwilligung des Andern diese Strafe aufgelegt werden solle [1].

Ich weiß nicht, ob Karl der Große nicht der erste sey, der die canonischen Strafen in unsrer Gesetzgebung eingeführt hat. Sie beziehen sich vorzüglich auf solche Verbrechen, welche der geistliche Stand allein begehen kann

1) S. die Geschichte der Kirchenversammlungen Th. II. S. 1019. und Th. S. 1013.

kann. Da diese Verbrechen in der Verletzung einer von dem Canon oder der Autorität der Kirche vorgeschriebnen Pflichten bestanden, so wurde auch der durch die Verbrecher beleidigten Gewalt deren Bestrafung überlassen. Doch war die Kirche nur auf wenige Strafen nothwendig eingeschränkt. Die Kirche hat weder Rad noch Beil, noch glühendes Eisen, dafür aber Entziehung bald geistlicher bald zeitlicher Güter. Das Interdict oder die Censur, die Beraubung der Pfründen, das Fasten bey Wasser und Brod, die Degradation aus geistlichen Orden, die Deposition, die Suspension, die Ausstoßung aus dem geistlichen Stande, die Entziehung des kirchlichen Ranges auf eine Zeit lang, die Entziehung der Stimme im Kapitel, oder der geistlichen Einkünfte, die Sendung auf das Seminar. Letztere und noch einige andere, die nur die Disciplin betreffen, zum Beyspiel die Fasten, werden vom Bischofe dictirt. Ferner giebt es noch canonische Strafen, die sich über alle Bürger erstrecken, die Excommunication und das Interdict, eine Art Censur, die ohne den Gebrauch der Sacramente ganz zu verbieten, denselben auf eine gewisse Weise, zu einer gewissen Zeit, an einem gewissen Orte verbietet. Man zählt auch die Geldstrafe zum Besten der Armen und die Versagung des Begräbnisses unter diese Strafen; aber der weltliche Richter erkennt gleichfalls auf diese Strafe, so wie auch auf Verlust der Pfründe.

Als man sich über die Verfertigung der Criminalverordnung berathschlagte [2]), so schlug Püssort zwey Artikel vor, die dahin abzielten, die geistliche Jurisdiktion

2) S. die Consultationen über diese Verordnung, S. 44 fg.

diction abzuschaffen, und die Geistlichkeit in allen Sachen, die zur Cognition des Königs gehören und in einigen andern, deren die Verordnung erwähnte, an den ordentlichen Richter zu verweisen. Nach langer Berathschlagung wurden beyde Artikel unterdrückt. Püssort stützte sich, um sie zu vertheidigen, darauf, daß die Gerechtigkeit einförmig ausgeübt werden müsse, daß ein Geistlicher, bevor er sich in den Dienst der Kirche begebe, Unterthan des Königs sey, und folglich sein Charakter ihn der königlichen Gerechtigkeit nicht entziehen könne; darauf, daß kein Verbrecher unbestraft bleiben dürfe, welches bey der Mannigfaltigkeit und Länge der Processe, wo die Kosten die Partheyen aufzehren, durch die verschiedenen Gerichtsbarkeit, die in ihren Grundsätzen, Strafen, und Urtheilen so sehr von einander abwichen, oft geschehen würde [n]).

Fünftes Kapitel

Von den willkührlichen Strafen.

In diesem Kapitel sollte ich von den willkührlichen Befehlen, von gesetzwidrigen Verweisungen und Verhaftungen und von andern Mißbräuchen des Strafrechts, oder vielmehr der Strafgewalt sprechen.

Wohl uns, daß ich es übergehen kann!

a) Kayser Leopold hat die geistliche Jurisdiction in weltlichen Sachen in Toskana völlig abgeschafft. S. Geschichte der Abschaffung der geistl. Gerichtsbarkeit in weltlichen Dingen, in meinen Betrachtungen über Leopolds des Weisen Gesetzgebung in Toscana S. 242. u. f.

Anm. des Her.

Anhang
zum ersten Kapitel des zweyten Theils.

Der Verfasser hat in diesem Kapitel die Meynungen einiger vorzüglichen Schriftsteller über die Todesstrafen aufgestellt, ohne jedoch nur einen, selbst der berühmtesten deutschen Schriftsteller, die er vermuthlich nicht einmal dem Nahmen nach kannte, anzuführen. Ich finde aber dann doch, daß die Deutschen mit nicht minderm Scharfsinn und zum Theil mit größerer Gründlichkeit über diese wichtige Materie geurtheilt haben; und, da ich im Commentar die Gründe der vorzüglichsten Vertheidiger jeder Meynung vergleichen und gegen einander abwägen werde: so glaubte ich, es werde dem Leser nicht unangenehm seyn, hier die Meynungen und Gründe einiger vorzüglichen denkenden deutschen Rechtsgelehrten mit ihren eignen Worten zu lesen.

I.
Hommels Meynung [1]).

„Prinzen, wenn ihr das Leben eines gemeinen Mannes „und eines Windhundes nicht für eins achtet, so kommt „es

1) Die hier angeführten Stellen stehen in seinen Schriften, besonders in den Anmerkungen zu der Leipziger Uebersetzung des Beccaria zerstreut, und sind nebst mehrern vom Herrn D. Rößig zusammen herausgegeben worden unter dem Titel: Hommels philosophische Gedanken über das Criminalrecht: Breßlau 1784. In den Anmerkungen hat Hr. D. Rößig unter andern S. 56-66 eine sehr interessante litterarische Geschichte der philosophischen Bemühungen um die Reform des peinl. Rechts geliefert. Anm. des Her.

„es euch zu, schändliche Gesetze, deren wir noch sehr viel
„haben, vom alten Sauerteige und Vorurtheilen zu rei-
„nigen, folglich auch diejenigen zu schützen, die zum Den-
„ken Anlas geben *). Glaubt mir, der Allerhöchste hat
„an Galgen und Rade keinen Wohlgefallen, wie einige
„Amtleute glauben. Er vergiebt dem bußfertigen Sünder,
„wenn er auch nicht geköpft wird, und thut der Verurtheilte
„keine Buße, so wird das vom Richter vergossene Blut
„die Sünde nicht abwaschen. So wahr, als der Herr
„lebet, hat er keinen Gefallen am Tode des
„Gottlosen! Darum eifert auch Beccaria wider die
„Grausamkeit, und verwirft absonderlich die allzuhäufigen
„Lebensstrafen, weil sie nichts helfen, vielmehr der Welt
„und dem gemeinen Wesen schaden. Dieses ist meine Mey-
„nung schon vorher gewesen, welche ich annoch auf folgende
„Art zu erweisen mir getraue. Höret mich an! Ich sage:
„Hunger und Blöße, die den Armen zum Diebstahle zwin-
„gen, und die Schande, welche eine Buhlerinn zum Kin-
„dermorde verleitet, sind gegenwärtige Uebel, die sie
„wirklich empfinden; aber der Strick, die Säckung, das
„Rad, und alle übrige Strafen sind erst ein künftiges
„und ungewisses Uebel, das sie jetzt nicht wirklich em-
„pfinden. Der Arme stiehlt also und die Geschändete er-
„mordet ihre Leibesfrucht nach einem gewissen auf die Er-
„fahrung und auf die fünf Sinne gegründeten Grundsatze,
„der also lautet: Ein Pfund gegenwärtigen Uebels,
„überwiegt einen Centner entfernten Uebels.
„Ich hänge dieser Regel noch Folgendes an: Zumal, wenn
„dieses Uebel annoch ungewiß und zweifelhaft
„ist. Weil man den Dieb nicht darum hängt, daß er
„gestohlen hat, sondern weil er sich hat ertappen lassen, so
„giebt die Eigenliebe und das Vorurtheil die Hofnung, man
„sey geschickter, als andere Leute, es werde demnach alles
„verschwiegen bleiben. Hofnung! Hofnung! was vermagst
„du nicht? Endlich spricht er zu sich selbst: gesetzt, es käme
„an

*) §. 66.

„an das Licht, es giebt ja Schlupfwinkel, es giebt Advo-
„caten. Die Kindermörderinn erinnert sich vieler Beyspiele,
„daß die wenigsten den Tod erlitten, weil die Ungewißheit,
„ob das Kind gelebt, und viele andere gar wichtige Be-
„denklichkeiten auch des grausamsten Richters höchsten
„Blutdurst und die strengste Strafe vereiteln. Endlich
„denkt die tödtende Mutter: Gesetzt, ich müßte den Tod erlei-
„den, was für eine Menge Jünglinge würden bey meinem
„Unglück weinen? Das weiße Kleid, das angeputzte Blut-
„gericht, die schöne Vorbereitung der Geistlichen, die en-
„thusiastische Vorstellung, geraden Weges das Paradies
„zu betreten, der Glanz, womit ein mühseliges und ver-
„haßtes Leben sich so blendend schliesset — Welche Vor-
„stellung! Welcher Trost! Also wagt es die schwangere
„Dirne, und tödtet. Verzweiflung beflügelt ihre Hände.
„Ich sag es noch einmal: das gegenwärtige Uebel quälet,
„und ein Pfund davon überwiegt einen Centner des künfti-
„gen und noch ungewissen Uebels, welches noch nicht
„schmerzt 3)."

„Weil ich aber doch nicht leugnen mag, daß unter Hun-
„derten, welche die Bosheit haben, Feuer anzulegen, auch
„nur einer sich von der Furcht etwa abschrecken lassen möchte,
„obgleich hundert gegen eines nicht viel sagen will, so mag
„ich doch, wo das Unglück groß ist, welches dadurch vermieden
„werden kann, und weil die Menschen sehr gottlos, sehr
„böse, und besonders gemeine Leute in ihrer Rache uner-
„sättlich sind, die Lebensstrafen, für zuläßig, bey folgen-
„den Verbrechen halten: nehmlich beym Feueranlegen, bey
„wahrem Hochverrathe, bey gewaltsamen Diebstählen, Ver-
„giftungen, Straßenraub und bey Vorsetzung wohl über-
„legten Todschlags, bey allen solchen Verbrechen, wo die
„Missethäter anderer Leute Leben für Nichts gehalten, da
„halte man das ihrige auch für Nichts. Ich glaube
„auch denen Schulbüchern nicht, welche lehren, daß wer
„den

3) S. 50.

„den Willen zu verwunden habe, der habe auch den Wil„len zu tödten. Das letztere ist für mich zu transcendental. „Bey allen übrigen Verbrechen aber, sie mögen heisen wie „sie wollen, bin ich nie ein Liebhaber der Lebensstrafen gewe„sen. Nie habe ich einen Zuschauer bey deren Vollstreckung „abgegeben. Andere mögen ihre Augen an solchen Schau„spielen weiden 4).

„Das Bedenklichste im ganzen Werke des Beccaria „ist, daß er die Todesstrafe gänzlich abgerathen hat. „Eine ganze Heerde von Schrifstellern hat ihn darüber an„geschnattert. Hätte er aber nicht wenigstens den vor„setzlichen Mord ausnehmen, und des Spruchs gedenken „sollen: Wer Menschenblut vergeust, des Blut „wird wieder vergossen werden? Selbst ich habe „noch immer einen Hang, wenigstens den Todschlag, (nehm„lich den meuchelmörderischen, den vorsetzlichen und überleg„ten, nicht den, welcher aus Jähheit des Zorns entstanden) „mit dem Schwerdte zu bestrafen. Nicht des obangezoge„nen Spruches halber, den Moses keinesweges uns erst ge„prediget, sondern der, so wie die ganze jüdische Blutrache, „ein viel älteres arabisches Recht ist: auch nicht deswe„gen, als ob ich glaubte, es könnte ein Volk ausser einem „solchen Gesetze nicht in Sicherheit leben. O warum nicht! „Bey den meisten alten Völkern, als Griechen und Römern, „war weiter nichts als Landesverweisung, bey den Deut„schen aber, als sie schon lange Christen waren, so wie „noch jetzt bey den Pohlen, nur eine Geldstrafe auf den „Todschlag gesetzt; sondern ich habe einen Hang, vor„setzliche Mordthat durch eine gerichtliche Mordthat zu ver„gelten, vielmehr deswegen, weil derjenige, der sich berech„tigt hält, seinem Feinde das Leben zu nehmen, auch von „diesem ein Gleiches erdulden muß, weil letzterer das nehm„liche Befugniß hat, zu sagen: nun dann, so bist du auch „mein Feind! Er ist aber tod, folglich muß die Obrigkeit „es

4) §. 51.

„es ahnden, und zu ihm sagen: du bist unser aller Feind!
„denn Niemand ist vor dir sicher. Machst du dir nichts
„aus dem Leben deiner Mitbürger, so machen wir uns auch
„nichts aus dem deinigen. Der Ritter Michaelis in
„der Vorrede des 6ten Th. mosaischen Rechts, sagt Folgen-
„des: Auf Mord muß, wie es scheint, ordent-
„lich wieder der Tod stehen. Dies gar nicht um
„des Gesetzes 1 B. Mos. 9, 6. willen; denn das ge-
„het uns gar nicht an, sondern ꝛc. Auch schon
„längstens vor demselben, hat der Hallische Gottesgelehrte
„Baumgarten, daß dieses ein bloßes jüdisches Gesetz sey,
„das die Christen im mindesten nicht verbinde, ganz augen-
„scheinlich erwiesen; daher die Meynung derjenigen Rechts-
„gelehrten, welche dem Landesherrn bey Todschlägen das
„Begnadigungsrecht versagen, keine Kenntniß, sondern Fin-
„sterniß verräth. Aber Mörder, sprichst du, und Diebe
„sind doch gefährliche Menschen? Man schlage
„sie also todt, daß sie nicht weiter schaden. Mein
„Gott! Wird wohl jemand ein beissiges Pferd tod-
„schlagen? Man macht ihm einen Beißkorb.“

„Das Gesetz, wer Menschenblut vergeußt,
„hat Gott selbst nicht als ein allgemeines angesehen. Aber
„sagt man, wer Menschenblut vergeußt, des Blut wird
„wieder vergossen werden. Das Gesetz ist nicht allgemein.
„Denn sonst wäre es dem Herrn auch wegen seiner
„Knechte gegeben. Knecht und Freyer sind, deucht mich,
„vor Gottes Augen eins, und, da niemand dem rothen Le-
„bensstrom, der in den Adern eines Sklaven herumwallet,
„den Namen des Menschenblutes absprechen wird, so hätte
„das Gesetz, wenn es allgemein wäre, auch den Dienstherrn
„treffen müssen, der seinen Knecht oder Magd erschlagen.
„Allein dieses blieb unbestraft, mit dem im 2 B. Mos. 21,
„20. 21. angehängten Entscheidungsgrunde: Denn sie
„sind sein Geld. Auch konnte kein Sklav einen Blut-
„rächer haben. Ferner wäre das Gesetz: wer Menschen-

„blut vergeußt, unwandelbar, so würde Gott nicht sechs
„Freystätte verordnet haben, in denen zwar nicht der Meu-
„chelmörder, so wenig als der vorsetzliche Todtschläger, je-
„doch der, der aus Jähheit des Zorns jemanden erschlagen,
„vor dem Rächer gesichert war. Es ist merkwürdig, daß
„Menschenblut nur bey gewissen Gelegenheiten schreyet. Als
„Konstantin der Große fast seine ganze Familie hinrichten
„ließ, als Ravaillac Heinrich IV. erstach, als Huß nebst
„vielen andern Ketzern, vor und nach ihm, als Servet von
„Calvins, von Calvins sage ich, den selbst der Pabst, wenn
„er ihn gehabt hätte, verbrennet haben würde, evangelischem
„Eifer verzehret, als die Waldenser greulich ermordet wur-
„den, als Karl der Große die Sachsen mit Säbeln zum Glau-
„ben zwang, als man nicht nur etwa im frommen Spa-
„nien und Portugall, sondern in ganz Europa die Juden
„verbrannte und unschuldig peinigte, als hätten sie durch
„Vergiftung der Brunnen Pest erregt, als bey der Parisi-
„schen Hochzeit viele tausend Seelen in einem Tage verblu-
„teten: da war es stumm, und schrie gar nicht. Auch der
„Hexen Blut, welches öffentlich von der Obrigkeit, so wie das
„Blut des Calas das im jetzigen Jahrhundert von dem Par-
„lement zu Toulouse, vergossen wurde, hat man nie schreyen
„gehört. War dies kein Blut? War es kein unschuldiges Blut?
„Aber, wenn auf dem Dorfe durch ein Versehen im Balgen
„oder Schökern ein Schlag mislingt, und etwa aus Man-
„gel behöriger Hülfe der Tod erfolget, oder auch, wenn
„jemand in der Meynung, dem andern nur eine Ohrfeige zu
„geben, selbigen unglücklicher Weise an die Schläfe trift, so
„daß er daran stirbt, da schreyet es gewaltig.“

II.

Sonnenfels [1]).

Dieser große Mann hatte die Idee von der Zweckwidrigkeit und Unrechtmäßigkeit der Todesstrafen eher, als Beccarias Buch erschien [2]). Auch Hommel hat sie früher gehabt [3]). Ueber den Inhalt selbst enthalte ich mich jetzt jeder Bemerkung, da die Vergleichung und Gegeneinanderhaltung aller Gründe, die für jede Meynung vorgebracht worden sind, von mir im Commentar geliefert werden wird.

„Den Halsverbrechen hat die Gerechtigkeit bis jetzt nur größtentheils Todesstrafen entgegengesetzt. Man sah die Furcht vor dem Tode als das größte Uebel der Menschheit an, mithin auch als das kräftigste Mittel, von Lasterthaten abzuhalten. Schon die Fähigkeit, Laster von einer gewissen Gattung zu begehen, die öftere Wiederholung bey andern, schien die Vermuthung zu gründen, daß die ungeheuere Gemüthsart, oder der Grad der Verhärtung bey dem Uebelthäter alle Erwartung einer Besserung ausschließe. Daher die Gesetzgebung sich verpflichtet hielt, die öffentliche Ruhe gegen künftige Anfälle durch Vernichtung desselben sicher zu stellen. Man hat endlich die Gesetze der jüdischen Theokratie vor Augen, wo die Todesstrafe auf gewisse Verbrechen verhängt war, besonders in der merkwürdigen Stelle der Schrift: Verunreiniget nicht das Land eures Aufenthalts, welches durch Todtschläge verunreini-

1) In dessen Grundsätzen der Policey, Handlung und Finanz 1. Th. §. 375 = 388. S. 375 u. f.

2) S. unten S. 276.

3) S. dessen Gedanken über das Criminalrecht §. 85. Was die Deutschen nebst mehrern Nationen in Ansehung der Reform des Criminalrechts thaten, davon findet man in Herrn D. Rößigs Anmerkungen zu der nurangeführten Hommellschen Schrift zu §. 34. S. 57 u. f. eine sehr interessante litterarische Nachricht.

reiniget, und nicht anders wieder gereiniget wird, als durch das Blut desjenigen, der Blut vergossen hat 4). So vereinigten sich Gründe und Ansehen alle Zweifel gegen die Todesstrafen auszuschließen.

„Gleichwohl wagte ich es, von dem Lehrstuhle einige dagegen zu erheben. Im Jahre 1764 ließ ich den Lehrsatz drucken, und öffentlich vertheidigen: Die Todesstrafen sind dem Endzwecke der Strafen entgegen: schwere, anhaltende öffentliche Arbeiten sagen demselben mehr zu, und machen die Bestrafung des Verbrechers für den Staat nutzbar. Ich schaltete im Jahre 1765 diese Meynung der ersten Auflage dieses Werkes ein 5). Gegen das Ende eben dieses Jahres erschien die vortreffliche Abhandlung des Marchese Beccaria, von Verbrechen und Strafen, welche die verdiente Aufmerksamkeit Europens auf sich zog. Es war eine nicht geringe Beruhigung für mich, einen Satz, der als eine gefährliche Neuerung, und als ein schädlicher Irrthum angefochten ward, und mir bereits Widerwärtigkeiten zugezogen hatte, durch das Ansehen dieses Schriftstellers unterstützt zu sehen. Wir leiteten ungefähr einerley Folgen von etwas verschiedenen Grundsätzen ab. Marchese Beccaria hat in einem Hauptstücke, voll der nachdrücklichen und beredten Stellen, welche die empfindende Menschenliebe in Mund legt, die der Beweis der vollkommensten Ueberzeugung, und eines gerührten Herzens sind, seine Stimme gegen die Todesstrafe erhoben 6). Die Wärme der Theilnehmung führte ihn so weit, daß er der öffentlichen Verwaltung selbst das Recht, jemanden das Leben zu nehmen, streitig macht. Wer, fragt

4) Numer. 35. Kap. 33 v.

5) Der Titel war damals: Sätze aus der Polizey, Handlung und Finanzwissenschaft zum Leitfaden der Akademischen Vorlesungen. Wien bey Thom. E. v. Trattnern 1765. 297 Sätze.

6) XVI. Hauptst.

fragt er, hat einem andern das Recht über sein Leben eingeräumt? Ich gebe mir die Freyheit zu antworten: Die Natur, welche dem Menschen seine Selbsterhaltung zur Pflicht gemacht, und ihn zur Erfüllung dieser Pflicht mit dem Rechte der Selbstvertheidigung bewaffnet hat. Aber es ist nöthig, einen so wichtigen Gegenstand mit Ordnung zu behandeln.

„Die erste Frage, welche untersucht werden muß, ist ohne Zweifel in Ansehung des Rechtes. Hat die Gesetzgebung ein Recht, mit dem Tode zu bestrafen? Wenn hierüber Zweifel sich erhoben haben, so kam es daher, weil die Schriftsteller mit den Fürsten schranzten, und die Quelle dieses Rechts, ich weis nicht, in welchem Gedichte einer unmittelbar vom Himmel abgeleiteten Majestät suchten, und denselben über Leben und Tod ein unbestimmtes Recht einräumten. Die Quelle dieses schrecklichen Rechts ist nirgend, als in den einzelnen Menschen, deren Vereinbarung den Staat bildet, zu suchen. Der Mensch, in dem Naturstande gedacht, ist berechtiget, seine Sicherheit auf jede Art zu schützen, und wenn die Gewalt des Angriffs nicht anders abgewendet werden kann, seine Vertheidigung, bis auf den Tod des Angreifers auszudehnen. Dieses Vertheidigungsrecht hat in der bürgerlichen Gesellschaft jedes einzelne Glied dem Ganzen, das ist, der das Ganze vorstellenden obersten Gewalt auszuüben, übertragen; nicht also ein Recht über das eigne Leben, das niemand besitzt, sondern jeder wechselseitig über das Leben eines jeden andern 7), der Angreifer werden konnte. Solchergestalt erhielt die oberste Gewalt das Recht über Alle.“

7) Die Gesellschaft sey 3! 1 überträgt sein Recht gegen 2, 5; 2 gegen 1, 3: 3 gegen 1, 2. Die oberste Gewalt hat es nun über 1, 2, 3.

„Was bey einzelnen Menschen Selbstvertheidigung hieß, heißt in der Hand der obersten Gewalt Strafe. Aber diese Wortveränderung kann keine in der Wesenheit nach sich ziehen, konnte die ursprünglichen Grenzen nicht erweitern. Der einzelne Mensch konnte seinen Angreifer tödten, wann immer die Vertheidigung ihm diese Gewalt nothwendig machte. Die oberste Gewalt kann also Todesstrafen verhängen, wo immer die Vertheidigung der gemeinschaftlichen Sicherheit die Hinrichtung des Uebelthäters nothwendig macht. Der einzelne Mensch aber konnte seine Vertheidigung nur damals so weit ausstrecken, wann er sich, auf andre Art zu beschützen, kein Mittel hatte. Die oberste Gewalt also kann von der Todesstrafe nur dann Gebrauch machen, wann zur Handhabung der gemeinschaftlichen Sicherheit andere Vertheidigungsmittel nicht zureichend sind. Hierdurch nun wird, bey dem unzweifelhaften Rechte zu Todesstrafen, in Ansehung der Anwendung die Frage eigentlich darauf zurückgeführt: Macht die gemeinschaftliche Sicherheit dieselben nothwendig? und in welchen Fällen? Die Gerichtsstellen haben bey Untersuchung dieser Nothwendigkeit den in ihre Gewalt gebrachten Verbrecher; aber die Gesetzgebung alle diejenigen in dem Gesichte, welche durch den Eindruck der Strafe von Begehung der Verbrechen abgeschreckt werden sollen."

„Sobald der Verbrecher in den Händen der Gerechtigkeit ist, verschwindet alle Furcht vor dem ferneren Angriffe: die gegenwärtige Vertheidigung der öffentlichen Sicherheit macht also seine Hinrichtung nicht mehr nothwendig. Und eben so wenig die Vertheidigung für die Zukunft [8]. Der verwahrte, gefesselte Bösewicht ist ausser Stand

8) Die Beschwerlichkeit der Bewahrung wird dieser Meynung als ein Einwurf entgegengestellt. Der Uebelthäter würde also

Stand gesetzt, eine der gemeinschaftlichen Sicherheit nachtheilige Handlung in Vollzug zu bringen. Er ist also, physikalisch wenigstens, von ferneren Uebelthaten abgehalten, physikalisch gebessert 9). Die Vermuthung, selbst von seiner sittlichen Unbesserlichkeit, wird in christlichen Staaten durch die Religionslehre, und überall durch das in der Ausübung so oft angewendete Recht der Begnadigung widersprochen. Die Religion ertheilt noch auf der Richtstätte dem Verurtheilten die Lossprechung, die das stillschweigende Bedingniß der Reue und Wiederkehr zur Pflicht in sich hält. Ohne die Möglichkeit der Wiederkehr wäre diese wohlthätige Aefferey. Und wie kann mit dem Begnadigungsrechte die Meynung von einem unbesserlichen Missethäter bestehen? Wird dieser letzte Begriff in seine wahre Bedeutung aufgelöst: so heißt er: Ein Mensch der, so lange er lebt, die öffentliche Sicherheit zu stöhren, nie aufhören wird. Ist der Verurtheilte nicht zu bessern: so heißt Begnadigen, einem Menschen das Leben lassen, dessen Leben ein immerdaurender Angriff der öffentlichen Ruhe seyn wird."

„Woferne nach den vorausgesendeten Gründen die Hinrichtung des eingebrachten Uebelthäters, nicht nothwendig wird, so fällt die Nothwendigkeit der Todesstrafe bey dem ordentlichen Verfahren der Kriminalgerichte durchaus hinweg: und an sich wäre die Frage darüber ganz entschieden, weil die Strafe nur an eingebrachten Uebelthätern vollzogen werden kann. Blieben

also darum hingerichtet, damit er nicht entfliehe. Welche Rechtswissenschaft! Wenn dieser Grund Gewicht hat, so muß der Verurtheilte sobald, als das Urtheil gesprochen ist, auch abgethan werden. Uebrigens ist die Gerichtsstelle ohne Zweifel berechtiget, der Entweichung der Verurtheilten durch jede Strenge vorzubauen, auch durch die Verordnung, den Flüchtenden auf der Stelle zu tödten.

9) 366.

also die wenigen Fälle allein übrig, in denen jeder Augenblick des dem Verbrecher verlängerten Lebens das gemeine Wesen einer neuen Gefahr aussetzt; wo daher die Beschleunigung der Vertheidigung auch den bedachtsamen Schritt der ordentlichen Untersuchung nicht zugiebt; bey dem Anführer einer Empörung, bey der Ueberschreitung einer Gränzhut in der Pest u. d. gl."

„Der Gesetzgebung kann die Todesstrafe nur dann nothwendig werden, wenn der Eindruck anderer Uebel, um von Verbrechen abzuhalten, zu schwach; dagegen die Furcht des Todes zur Abhaltung vom Verbrechen wirksam genug ist. Ist der Eindruck anderer Uebel zureichend, so hat die Gesetzgebung kein Recht, ihre Strenge bis zur Hinrichtung eines Bürgers zu erweitern. Ist der Eindruck des Todes zur Abhaltung nicht zureichend, so verfehlt die Gesetzgebung das Verhältniß: ihre Verfügung bleibt für das Allgemeine Wohl ohne Erfolg, und ist gegen den Einzelnen übertriebene Härte ohne Zweck."

„Daß auch andere Strafen, welche den Sträfling schweren, anhaltenden, empfindlichen Uebeln unterwerfen, einen zur Abhaltung zureichenden Eindruck machen können, ist nach den theoretischen Bestimmungsgrundsätzen des Willens entschieden. Welcher Vortheil aus irgend einem Verbrechen kann so anlockend seyn, um, z. B. ein zehnjähriges Leben in Schande, unter öffentlicher Arbeit, bey kaum zureichender Nahrung, in Fesseln, und dem traurigen Aufenthalte eines Kerkers aufzuwiegen? Man kann der Theorie auch einen Erfahrungssatz zur Seite stellen, dessen Richtigkeit jedermann sich selbst bestätigen muß. Sagt dem Diebe, dem Mörder, sagt jedem Bösewichte: du wirst gewiß ergriffen, und lebenslänglich zum Schiffziehen, auf die Galeeren u. s. w. verurtheilet werden: er wird das Verbrechen unterlassen. Sagt dem Bösewichte: der Strang ist auf den Diebstahl, das Rad auf den Mord: aber es ist Hoffnung und

und Wahrscheinlichkeit, der Strafe zu entgehen: er wird das Laster begehen. Also ist auch eine kleinere Strafe zureichend, wenn sie gewiß ist, und die größte wird durch die Ungewißheit kraftlos [10]). Ist die Verabsäumung der besseren Anstalten zu Betretung und Einbringung der Missethäter eine geltende Ursache, Todesstrafen zu verhängen? Können Todesstrafen diese Anstalten ersetzen?"

„Die Stärke des Eindrucks, welchen die Furcht des Todes macht, muß nicht aus der Denkungsart des unbescholtenen Mannes, für welchen alle Verpönung überflüssig ist, nicht nach dem Gefühle des Missethäters nach der Verurtheilung oder bey der Vollstreckung [11]), sondern überhaupt beurtheilt werden, und nach der Gemüthsbeschaffenheit und Denkungsart des Bösewichts. Der Tod ist überhaupt kein Uebel: dieses beweist der Unglückliche, der ihn als eine Befreyung von allen übrigen Leiden wünscht; der Verzweifelte, der sich ihn selbst giebt, der Märtyrer des Ruhms, der Religion, des Fanatismus, die, um einen Namen, um die Aussicht in die Zukunft dem Tode entgegengehen: dieß gestehen sich die Gesetze selbst, wenn sie den Missethäter gegen die Selbstentleibung zu verwahren befehlen, wenn sie, weil der Tod ihnen ein zu geringes Uebel scheint, die Hinrichtung so oft mit Martern vereinbaren: das ist, das Leben unter Schmerzen verlängern, und den letzten Streich, der den Leidenden

 tödtet,

10) Im Sittlichen, wie im Physischen, verjüngt die Entfernung die Gegenstände, die Näherung vergrössert sie. Die Ungewißheit der Betretung, die Hoffnung der Straflosigkeit rückt die Strafe in die Ferne; der Bösewicht verliert sie dadurch sehr oft ganz aus dem Gesichte.

11) Die Verurtheilung und Zubereitung der Vollstreckung rückt den Tod so nahe, daß sein Eindruck nothwendig groß seyn, und die Furcht in Schrecken verwandeln muß. Dieses aber kann nicht auch die Wirkung der Strafe bloß als eines Anhangs bey dem Gesetze seyn.

tödtet, den Gnadenstreich nennen: dieß wußten endlich nur zu wohl Tyrannen, deren scharfsinnige Grausamkeit den Unglücklichen zu leben zwang [12]."

„Der Tod ist nach der Gemüthsart und den Gesinnungen des Bösewichts auf welche die Gesetzgebung wirken will, kein zureichend abhaltendes Uebel. Welcher Dieb z. B. wußte nicht, daß auf den Diebstahl der Strang stand: dennoch stahl er: das ist, dennoch setzte er sich der Gefahr, gehangen, der Gefahr, mit dem Tode bestraft zu werden, aus [13]). Der Tod macht auf den Bösewicht einen so geringen Eindruck, daß täglich im Angesicht der Richtstätte, und bey Vollstreckung des Urtheils Uebelthaten begangen werden. Hierzu kömmt, was gemeinschaftlich zu diesem und dem vorhergehenden Absatze gehört: daß bey uns der Eindruck des Todes durch den Trost der Religion, und ihre Verheissungen viel von seinem Furchtbaren verliert; daß der Wunsch nach der nahen Belohnung eines Reumüthigen, eines, wie das Volk es nennt, wohl vorbereiteten armen Sünders nicht selten ein Beweggrund zu einer Missethat geworden; daß die Absicht der Strafe, selbst bey dem Haufen von Zuschauern verloren ist, welcher derselben bloß als einem Schauspiele beywohnet, oder in

12) Mori volentibus vis adhibita viuendi. *Nam mortem adeo leue supplicium putabat*, ut, cum audisset, vnum ex reis, Cornelium nomine, anticipasse illam, exclamauerit: *Cornelius me euasit!* et in recognoscendis custodiis, precanti cuidam poenae maturitatem, respondit: *nondum tecum in gratiam redii.* Sueton. vita Tiber. C. 61.

12) Man sagt hierauf: der Bösewicht denkt nicht an die Todesstrafe: er hofft, nicht betreten zu werden. Ich sage das nämliche: aber wenn er nicht daran denkt, wozu ist die Todesstrafe? Aber, wenn er in diesem Augenblicke ausser dem Kreise ihres Eindrucks ist: wo, wann wird sie auf ihn wirken können?

in dem Leidenden den Missethäter aus den Augen läßt, und in demselben nur den Gegenstand seines Mitleides betrachtet 14).

„Ich habe die Todesstrafe bis hieher von Seiten des Rechts, ich habe sie von Seiten ihrer Wirkung betrachtet: ich will noch von Seiten des Nutzens, den die bürgerliche Gesellschaft aus der Bestrafung des Böswichts zu ziehen berechtigt ist, den kleinen Zusatz machen: daß die Gesetzgebung durch Hinrichtung des Uebelthäters, dem gemeinen Wesen das Mittel aus den Händen reißt, für den erlittenen Nachtheil, sich auf irgend eine Art einen Ersatz zu verschaffen. So viele wichtige Gründe treffen überein, die Abänderung der Todesstrafen in eine Strafe anzurathen, in welcher sich zur Ehre der Gesetzgebung, die Achtung für die Rechte der Menschheit, und der Vortheil des gemeinen Wesens mit einer zuverlässigeren Wirkung auf die Denkungsart des Böswichts vereinigen. Diese Strafe ist sowohl der Eigenschaft, als Grösse nach, in den bestimmenden Beweggründen zu den Uebelthaten selbst aufzufinden.“

„Denn, woferne man den meisten, ich bin versucht zu sagen, wenn man allen Verbrechen nachspührt; diejenigen ausgenommen, welche Fanatismus und Rache ausüben, und bey welchen jede Strafe ihre Kraft verliert;

14) Das ist die Wirkung aller grausamen Strafen. Sie haben, wie ein französischer Schriftsteller richtig unterscheidet, mehr Muth als Kraft. Sie flößen Mitleid gegen den Bestraften, und Abneigung gegen Gesetze und Rechte ein. Unter der ganzen Menge, die den Richtplatz umringt, werden nur wenige seyn, die den Schuldigen, wenn sie es vermöchten, nicht zu retten, bereit wären. Dieses Mitleid fließt sehr oft selbst auf das Urtheil ein, die grausamsten Strafgesetze werden am wenigsten befolgt: die Richter halten es für Pflicht, dieselben durch die Gelindigkeit in der Anwendung zu mäßigen und zu verbessern.

liert [15]); so findet man, daß der unmittelbare oder mittelbare Antrieb zu denselben Abscheu vor Arbeit, Wunsch des Wohllebens und Vergnügens ist. Arbeit also, und ein Zustand, der statt Wohlleben und Vergnügen, nur Mühseligkeit voraussehen läßt, wird als ein entgegengesetzter Beweggrund am kräftigsten von denselben zurückgehalten: eine nach Beschaffenheit des Verbrechens erweiterte, wo es nöthig ist, lebenslange, schwere Arbeit, die Verlängerung eines mühsamen qualvollen Lebens wird, als ein öfters erneuertes Beyspiel, abschreckender seyn."

Diese Abänderung der Todesstrafen in nutzbare Arbeiten ist bereits nicht ohne günstigen Erfolg in Ausübung gesetzt worden. Nach dem Diodorus Siculus hat der König Sabakos die Todesstrafen aufgehoben, und die Missethäter zu öffentlichem Baue verwendet. Egypten war unter seiner Regierung ruhig. Die öffentliche Sicherheit war unter Sesostris verschwunden, der, als ein Eroberer, für das Leben seiner Unterthanen keine Achtung trug. Die Tscheou schafften in China die blutdürstigen Gesetze ab: die Gefängnisse blieben durch 40 Jahre beynahe ohne Bewohner. Sie faßten die Menge der Uebelthäter kaum, als die Tsin die Todesstrafen zurückbrachten. In Rußland hat unter der Kaiserin Elisabeth eine Erfahrung von 20 Jahren gezeigt, daß die Nichtvollstreckung der Todesstrafen, wenigstens die Uebelthäter nicht vermehrt."

Es

15) Nach den in dieser Abhandlung angenommenen Grundsätzen ist die Gesetzgebung gleichwohl nicht außer Stand gesetzt, Verbrecher dieser Art, gegen welche alle Vertheidigungsmittel versagen sollten, aus dem Wege zu räumen. Dieß liegt in dem ersten Verhältnißsatze §. 350. So viel als nöthig ist, und in dem was daselbst von ungeheuern Gemüthern gesagt worden. In meinem Sinne ist ein Mensch von solcher Gemüthsstimmung wüthend. Ich strafe eine wüthende Bestie nicht, ich tödte sie, damit sie niemand zerfleische.

„Es ist vielleicht nicht nöthig, den Einwurf zu beantworten: daß die Criminalgesetze der Theokratie mit dem Tode bestraften. Es ist uns ohne Geringschätzung derselben erlaubt, sie hier nicht zum Muster zu nehmen, wie wir die ehelige Treue unsrer Frauen nicht durch einen von dem Priester beflucten Trank bewähren, noch die Asche einer rothen Kuh zum Bestandtheile des Weihwassers machen. Aber der Einwurf ist auch nicht schwer zu beantworten. Die Todesstrafe war dort der Lage der Umstände, wo, und der Denkungsart des Volks, auf welches zu wirken war, allerdings angemessen. Die Juden kamen, als ihnen ihre Gesetze gegeben wurden, aus einer langen Dienstbarkeit, wo sie das Joch der schwersten Arbeiten getragen hatten. Ihre Wanderung in der Wüste, bey der sie manchmal sich selbst nach Egypten, als nach einem glücklichern Loose zurück sehnten, war eine immerwährende mühselige Arbeit. Zeit und Gewohnheit hatten sie also daran gewöhnt: auch die beschwerlichste Arbeit war nur ihr gewöhnlicher Zustand, und konnte daher keine Strafe seyn. Wie die Beschwerlichkeit der öffentlichen Arbeit überhaupt bey der an schwere Arbeit von Jugend auf gewöhnten Volksklasse wenig zurückhalten würde. Aber man muß nicht vergessen, daß derjenige, auf welchen die Strafe Eindruck machen soll, daß der Bösewicht, nicht von der arbeitenden Klasse, daß es ein Mensch ist, der eben darum Uebelthaten begeht, weil er vor der Arbeit Scheu trägt, und nicht zur arbeitenden Klasse gehören will."

III.

Soden [1]).

„Welches ist das Recht, fragt man, das die Menschen sich geben können, einander zu würgen? — Auf die Souveränetät der Gesetze kanns nicht gegründet seyn, weil diese sich auf die Aufopfrung nur des kleinsten Theils

1) Im Geiste der deutschen Criminalgesetze 1. B. §. 44. u. f.

Theils unsrer Freyheit gründet; unter diesem *kleinsten Theil* kann das *höchste* Gut, das Leben nicht begriffen seyn. Der Vordersatz braucht Berichtigung. Der Mensch opferte zu Errichtung der Gesetze nur den möglichst kleinsten Theil seiner Freyheit auf; nämlich *denjenigen* kleinsten Theil, der zu Erhaltung des Rests *nöthig* ist. —

„Will ich dies weglassen, so läßt sich jener Grundsatz auf jede Strafe ausdehnen; bey jeder beynah verliert dann der *Einzelne* mehr, als den möglichst *kleinsten* Theil. Die nämliche Schlußfolge läßt sich also auch auf die ewige Gefängnißstrafe anwenden, die man der Todesstrafe untersetzen will. Kann — frag ich dann — kann unter der Aufopfrung des *möglichst kleinsten* Freyheitstheilchens wohl der *ewige Verlust* derselben begriffen sey?“

„Wer — fragt man weiter — wer hat wohl seinem Nebenmenschen das Recht über sein Leben geben *wollen*? — Wer? die Frage gründet sich auf den Contrakt des Menschen zu Errichtung der Gesetze. Die Geschichte der ursprünglichen Errichtung der Gesetze muß also dieß beantworten.“

„Der Mensch verband sich und errichtete Gesetze, um durch Aufopferung eines Theils seiner Freyheit, seines Glücks, den Rest vollkommen *sicher* zu genießen. Das Leben z. B. ist sein höchstes Gut, *also auch in Absicht dessen* verlangte er Sicherheit.“

„Verlangt er sie, so muß er zugleich die Mittel, sie zu erhalten, *gewollt* und sie dem Gesetzgeber überlassen haben. Wie aber, wenn kein andres Mittel ihm vollkommne Sicherheit gewährt, als der Tod dessen, der seine stöhrt? Wie aber, wenn Verlust des Lebens *in dem Fall der möglichst kleinste* Theil der aufgeopferten Freyheit ist, der zu Sicherheit, zu Erhaltung des Lebens der Bürger nöthig war? —“

„Der Mensch muß also andern ein Recht über sein Leben geben *wollen*, wenn es die Erhaltung und Sicherung sei-

nes

nes Lebens, seines Eigenthums, seiner Freyheit, seiner Ehre fordert.

„Ob diese es unvermeidlich fordere, gehört zur Frage von der Nothwendigkeit der Todesstrafen. Allein, es hat Schriftsteller gegeben, die, um den Satz der Ungerechtigkeit der Todesstrafe zu beweisen! den ursprünglichen Contract der Gesellschaft läugneten — Lieber! — Soll ich diesen antworten?“

„Wenn die Todesstrafe ungerecht ist, so muß sie es in Absicht des Verbrechers seyn, so muß dieser ein Recht haben, sich darüber, als über einen Eingriff in seine zurückbehaltne Freyheitsportion, zu beschweren. — Wie aber, wenn er selbst bis dorthin die Sicherheit seines Lebens jenem Gesetz, jener Strafe zu verdanken hatte, deren Opfer er nun selbst wird? — Wie? da das erste Gesetz der Natur ihm umsonst zurief: Was du nicht von andern leiden würdest, thue selbst nicht? —“

„Ist es nicht in der Wahl des Verbrechers, die Strafe zu vermeiden, die er kennt? Mit welcher Stirne kann er über sein Unglück klagen, das das Werk seiner freyen Wahl ist?“

„Der Mensch kann also das Recht über sein Leben dem Gesetzgeber übertragen wollen; aber darf er es auch?“

„Der Mensch darf nicht — sagt man ferner — er hat nicht das Recht, über sein eignes Leben zu schalten, darf sich nicht selbst umbringen; er hat also dieß keinem dritten geben können.“

„Wahr ists, der Mensch darf nicht über sein eignes Leben frey schalten, aber die daraus gezogene Folge ist falsch. Der Mensch kann, wie die Lehre vom Selbstmorde beweisen wird, die Gesellschaft nicht eigenmächtig verlassen, darf nicht die Bande willkührlich zerreissen, die ihn an sie heften; weil dieß dem wechselseitigen Contract zwischen dem Einzelnen und dem Ganzen zuwider ist. Die Contravenzion dieses Vertrags und die daraus entstehende

Belei=

Beleidigung für die Gesellschaft ist also, nach dem natürlichen Recht, der Grund der Strafbarkeit der Avtochirie."

„Dieser Grund muß hier passen, wenn ich von der Unrechtmäßigkeit des Selbstmords auf die Unmöglichkeit der Uebertragung des Rechts über sein Leben auf andre, schließen will. Paßt er? Hier ist keine Beleidigung der Gesellschaft. Hier ist kein gebrochener Vertrag; hier ist vielmehr ein Bund zur gemeinschaftlichen Sicherheit."

„Zu diesem Hauptzwecke muß nothwendig die Gesellschaft die besten Mittel ergreifen. Das Wohl Einzelner ist nur eine untergeordnete Idee, weil nicht der ordentliche Gang der Maschine das Verbrechen mitbringt, sondern eine Stöhrung im Triebwerk derselben; weil die Absicht der Gesetze, nach der Natur des Menschen, nur seyn kann, den größten Theil, nämlich soviel Glieder der Gesellschaft glücklich zu machen, als unter den gesetzten Umständen möglich ist."

„Wie? der Mensch sollte nicht das Recht über sein Leben dem Haupte der Gesellschaft übertragen dürfen? Wer bezweifelt ihm das Recht, sein Leben, seine Ehre &c. gegen jeden Anfall, selbst mit dem Tode seines Angreifers zu vertheidigen?"

„Und hat er dieß, warum sollte ers nicht dem Souverain im nehmlichen Fall übertragen können? Dieser ist das collective Leben aller Glieder der Gesellschaft, und in ihrem Namen übt er das Recht der Vertheidigung ihres Lebens &c. gegen den Angreifer aus."

„Ein Staat, in welchem keiner seines Lebens, seines Eigenthums sicher ist, keiner vollkommnen Schutz seines Glücks genießet, ist in der traurigsten Situazion. Der Gesetzgeber hat genug gethan, wenn er auf Unkosten weniger, die sich selbst aus freyer Wahl den Leiden der Strafen aussetzen, dem größten Theile der Gesellschaft Sicherheit gewährt."

„Der wichtigste Grund, den man ferner der Gerechtigkeit der Todesstrafen entgegen setzt, ist dieser:"

„Der

„Der Maaßstab der Gerechtigkeit der Strafe ist der zu Abhaltung der Verbrechen hinreichende Grad der Intensität. Ein richtiger Satz! — Nun — fährt man fort — giebt es mindere Strafen, als die Todesstrafe, die Grad der Intensität genug haben, um den Verbrecher auch von dem schwersten Verbrechen abzuhalten; eine höhere Strafe ist also ungerecht. Dieser Satz ist falsch. — Man bemerke zuerst, daß dadurch zugegeben wird, Verlust des Lebens, sey die höhere Strafe. Nun prüfe man die Calculation, die in der Seele des Verbrechers vorgeht. Zu dem schwersten Verbrechen kann den Menschen nur der größte daraus für ihn resultirende Vortheil, die Befriedigung des höchsten Grads der heftigsten Leidenschaft. bestimmen. Wenn nun der höchste Vortheil in der Zurathungs-Waagschaale liegt, wie kann es der Gesetzgeber wagen, minder, als den höchsten Grad der Strafe, in die Abrathungs-Waagschaale zu legen, wenn nicht jene sinken soll? —“

„Der Gesetzgeber muß bedenken, daß bey niederer Strafe, auch ewiger Gefängnißstrafe, der Verbrecher noch vor der Begehung — verbunden mit Hofnung, gänzlicher Straflosigkeit — auch die Hofnung, einst sich selbst wieder Freyheit zu verschaffen, oder sie durch tausenderley Zufälle zu erlangen, sogleich und in hohem Gewicht berechnet und auch dieß in die Zurathungs-Waagschaale legt. Und wie will dieß der Gesetzgeber aufwiegen?“

„Nur der höchste Grad der Intensität der Strafen kann also den Verbrecher vom schwersten Verbrechen zurückhalten.“

„Alle, die der Gerechtigkeit der Todesstrafe jene Gründe entgegen setzen, geben doch zu, daß sie erlaubt sey, wenn das Wohl der Nation es unumgänglich fordre. Sie stürzen dadurch ihr eignes Gebäude nieder. Sind ihre Gründe richtig, sind also die Todesstrafen ungerecht, so müssen alle ungerecht seyn; und mit der Universalität jener Sätze fällt ihre ganze Beweißkraft.“

„Noch Eins! — Ist Todesstrafe ungerecht, gründet sie sich nicht auf den ursprünglichen Kontract der Gesellschaft, wie wars möglich, daß alle Nationen der Welt, nach so manchen gänzlichen Revolutionen der Regierungsform, in denen das Volk oft selbst dem Despoten neue Gesetze vorschreiben konnte, sie beybehalten haben? — “

„Wenn sie den ersten Gesetzen der Natur widerstrebt, wenn sie nicht zur Sicherheit der Gesellschaft unumgänglich nöthig war, warum hat sich nie das Volk dagegen empört? Warum so viele, auch in hellern Zeiten entstandne Republiken sie aufgenommen?

„Doch man läugne jene Thatsätze, man entkräfte ihre Universalität — was verliert Wahrheit dabey? Der Irrthum von Jahrtausenden, der Irrthum ganzer Nationen, ist Irrthum! — “

„Ich komme jetzt auf die Gründe, die man der Nothwendigkeit der Todesstrafen entgegensetzt. Mit ihrer Beantwortung verbind' ich die Gründe die ihre Nothwendigkeit beweisen.“

„Welchen Vortheil — sagt man — kann die Todesstrafe gewähren, da die Erfahrung lehrt, daß es demungeachtet immer Verbrecher gab?“

„Der Satz beweist zu viel. Wer kann behaupten, daß die Gesetze alle Verbrechen verhüten können? Aber würden ohne sie die Verbrechen häufiger gewesen seyn, oder nicht? und hat der Gesetzgeber bey der Verderbniß der menschlichen Natur — die nie frey von Leidenschaften seyn wird — hat der weiseste Gesetzgeber nicht genug gethan, wenn er die Verbrechen so selten macht, als es unterm Monde, bey solchen Menschen, deren ganze Existenz eine Kette von Schwachheiten, Vorurtheilen, Irrthümern und Leidenschaften ist, möglich war? Und kann der menschliche Gesetzgeber wohl mehr wollen? Wenn die Todesstrafe nicht nothwendig ist, weil sie nicht alle Verbrechen verhütete; so sinds alle andre Strafen eben so wenig. So muß die Gesetzgebung ihren Tempel verschließen; so muß

sie

sie die Handlungen der Menschen ihrer Willkühr überlassen; so werden alle Bande der Gesellschaft sich trennen, so wird jene Philosophie ihren Thron auf die Ruinen der Gesellschaft bauen."

„Die Todesstrafe — sagt man ferner — ist nicht nothwendig, denn sie ist nicht die vollkommenste; denn nicht die Intensität, sondern die Dauer der Strafe, ist am wirksamsten auf den menschlichen Geist. —"

„Ist dieß hier wahr, so muß es immer wahr seyn, so fällt alle ordentliche Proportion der Strafen weg; so kann es nicht mehr als Eine Art der Strafen geben, und diese muß, nach der Größe des Verbrechens, bloß in der Dauer differiren!"

„Doch! der Satz soll aus der Natur der menschlichen Seele fließen. Diese müssen wir also untersuchen."

„Laßt uns Licht in ihre geheimsten Falten werfen! — Die Absicht der Strafe ist, in dem Augenblicke, da der Mensch das Verbrechen unternehmen will, eine unangenehme Idee in seiner Seele zu erwecken, die fähig ist, ihn davon abzuhalten."

„Je mehr das Fürchterliche dieser Idee zusammen in Einen Punkt gedrängt ist, je schrecklicher ist sie. Selten oder nie wagt der Mensch große des Todes werthe Verbrechen mit kaltem Blute!"

„Im Taumel der Leidenschaft ist also Eine sehr schreckliche Idee allein fähig, den Tumult derselben zu stillen und ihren Ausbrüchen zu widerstehen. Wenn das Bild des Verlusts seiner Existenz, das Bild eines schändlichen Todes, der Schmach, des allgemeinen Abscheues, der ihn begleitet, der fürchterlichen Augenblicke die ihm vorhergehen; wenn das Bild der Gerechtigkeit, den blutigen Dolch gegen ihn zückend, gleich einem Gespenst, auch nur auf Einen Augenblick in der Seele des Verbrechers erscheint, so zerschmettert es, gleich dem Blitze, auf einmahl das Gebäude der Leidenschaft! — Furcht und Entsetzen überfällt ihn mit aller auf Einen Brennpunkt vereinten Stärke. —"

„Gleich allen grauenvollen Erscheinungen erregt es in der Seele des Menschen eine plötzliche und gänzliche Revolution und drückt das Gewicht der zurathenden Gründe mit Riesenkraft nieder!“

„Diese plötzliche und allmächtige Wirkung kann die Idee des ewigen Gefängnisses — das man der Todesstrafe untersetzen will — nicht hervorbringen. Der Eindruck ist bey weitem nicht so heftig und also nicht eben so fürchterlich abschreckend. Er ist langsamer, und läßt also, wenn er ja erscheint, der Leidenschaft Zeit, sich wieder zu erholen; Zeit, den Hofnungen der Straflosigkeit nachzudenken, sie zu pflegen, die Furcht vor dem Unangenehmen der Strafe durch falsche schmeichlerische Gründe zu bekämpfen, zu entkräften, und ihm das Uebel als ungewiß, als entfernt vorzustellen, statt daß jener heftige Eindruck die Leidenschaft überrascht und in ihrem ersten Keim erstickt.“

„Den nämlichen Grund, den man der Gerechtigkeit der Todesstrafen entgegen setzt, setzt man auch ihrer Nothwendigkeit entgegen.“

„Ewiges Gefängniß — sagt man — hat Intensität genug, um auch vom schwersten Verbrechen abzuhalten. Sie hat sogar mehr Intensität, als die Todesstrafe.“

„Dieß zu prüfen, werfe man einen Blick auf die verschiedenen Classen der Menschen. Da kein Satz, der auf die Ressorts der menschlichen Seele sich gründet, bey der unendlichen Mannigfaltigkeit der menschlichen Charaktere, allgemein seyn kann, so muß man nur von dem grössern Theile der Menschen reden.“

„Welches ist nun die gröste Classe der Menschen? — Die Niedre, Menschen, deren ganzes Leben Abwechslung von harter Arbeit und wenigen Erholungsstunden ist. Wie groß ist denn der Abstand von ihrer jetzigen Lage und derjenigen, die nach der Begehung des schwersten Verbrechens sie erwartet?“

„Wie

„Wie viel ist jener schlimmer und dieser besser? Hören wir einmahl die Calculation eines Menschen, dem die Idee eines großen Verbrechens durch die Seele fährt. Er calculirt zuerst alle Vortheile seiner That; aber — ruft ihm die Vernunft leise zu — ewige Zuchthausstrafe wartet dein, wenn du entdeckt wirst! — Dieß faßt die Leidenschaft zuerst auf. Gleich dem Echo hallt sie's in seine Seele zurück. — Einfältiger, schreyt sie (denn Leidenschaft schreyt) Einfältiger! sorge dafür, daß du es nicht wirst! Und gesetzt, trotz aller deiner Vorsicht, du wirsts. — Was wartet dein? — Arbeit! Hast du die nicht jetzt auch? Schwere Arbeit! — Hast du sie nicht auch? und ist jene schwerer, als deine jetzige? Wer weiß! — Ist sies aber auch: du wirst sie gewohnen! — Hängt nicht jetzt dein Unterhalt vom Zufall, von Brand, vom Mißwachs, von deiner Gesundheit, von dem Eigensinn des Kaufmanns, vom Preiß der Waaren, von tausend andern Umständen ab? und ist er dort nicht sicher? — Aber der Verlust deiner Freyheit! Das ist etwas! — Aber wo willst du jetzt hin? Gehe! die Welt ist dir offen. Elend, oder Arbeit wartet dein, von einer Zone zur andern; deine Bestimmung ist Arbeit und am Sonntage Ruhe, und diese behältst du! —“

„So spricht Vernunft, so Leidenschaft! und die Authenticität dieser Sprache ist durch Erfahrungen bewiesen. Hat es nicht Menschen gegeben, die sichern Unterhalts wegen sich selbst auf ewig auf die Galeeren verkauften? Menschen, die Verbrechen begiengen, um in Arbeitshäusern aufgenommen zu werden?“

„Man löse die Fesseln aller Leibeignen; man erlaube ihnen, sich künftig selbst ihren Unterhalt zu erwerben; man sehe, ob nicht der grössere Theil die Fesseln freywillig forttragen wird, die ihm sichern Unterhalt ohne Sorgen gewähren.“

„Die Idee der Freyheit erwärmt nur edle Herzen bis zu einem gewissen so heftigen Grade, daß ihre Entbehrung schreckliches Leiden wird. Dazu gehört Er-

habenheit der Seele, die nur das Erbtheil weniger, nicht des größern Haufens ist.“

„Nun berechne man erst die Hofnung, sie wieder zu erlangen! Hofnung ist (Dank sey der Gottheit!) das letzte was die menschliche Seele verläßt. Auch bey dem ver- verzweiflungsvollsten Menschen glimmt der Funke der Hofnung im tiefsten Winkel der Seele und das kleinste günstige Lüftgen facht ihn zur Flamme. Mit dem Leben verliert der Mensch Alles, Alles, auch diese Hofnung. Ewiges Gefängniß raubt ihm diese nicht; er kann sich durch List, oder Gewalt befreyen; eine große Revolution im Staat, ein Zufall, die Gnade des Regenten, ein Gegenstand allgemeiner Freude, sein anhaltendes, ungestümes Bitten, die Thränen seiner Kinder, seiner Familie können ihn retten.“

„Die Einbildungskraft des Menschen ist geschäftig, sich Aussichten zu schaffen. Er betrügt sich freywillig, ohne es zu wissen. Der Verbrecher hat seine eigne Logik; ihm wird Möglichkeit zur Wahrscheinlichkeit und Wahrscheinlichkeit zur Gewißheit. Glücklicher Selbstbetrug! Wenn du schon hier den Gesetzgeber zu Erhöhung der Leiden zwingst, so bist du doch sonst vielleicht das Einzige, was der Menschheit ihren Jammer ruhig tragen hilft!“

„Wer den Gang der Leidenschaften kennt, wird mir beystimmen, daß der Mensch, indem er das Verbrechen unternimmt, alle jene Hofnungen, alle jene Aussichten in Anschlag bringt; wenn sie auch die Unerbittlichkeit des Richters noch so unwahrscheinlich macht. Die Leidenschaft weiß diesen elenden Gründen, wenn es auf ihre Befriedigung ankommt, ein so schönes Colorit, ein so großes Gewicht zu geben!“

„Die Todesstrafe ist aber nothwendig, weil sie die vollkommenste aller Strafen ist.“

„Sie ists, weil sie bey der grössern Klasse der Menschen die kräftigste Wirkung thut; dieß ist theils aus dem Vorigen bewiesen; theils beweisen es folgende Sätze:

Existenz

„Existenz ist das größte Guth der Menschheit; ihr Verlust muß also ihr größtes Unglück seyn. Dieser Satz ist der allgemeinste unter allen. Er ist auf Erfahrungen, auf Beobachtungen der menschlichen Seele gegründet."

„Liebe zum Leben ist die allgemeinste, die heftigste Leidenschaft des Menschen. An ihm hängt der Sclav in Ketten, wie der Sultan auf dem Thron. Der Kranke, der Sterbende selbst, zieht noch gierig die letzten Züge des Lebens in sich. — Tod, oder ewiges Gefängniß! Man lasse jeden wählen und nach der größern Anzahl richte man."

„So ordnete es die ewige Weisheit! Wie bald würde sonst der Mensch den Leiden unterliegen, wie bald der Erdkreis eine Wüste werden!"

„Der größre Theil der Menschen hat nicht Kenntnisse, nicht Grundsätze, nicht Empfindlichkeit, kurz nicht Kultur des Geistes und Herzens genug, um die Idee des Verlusts seiner Existenz zu ertragen. Was sollte sie ihm tragen helfen? Sein Geist ist des Begriffs, des Glücks einer andern, als irrdischen Existenz unfähig; unfähig, Freuden zu fassen, die er nicht kennt, ganz an der Sinnlichkeit hangend, besteht das ganze Sistem seines Glücks in der unbegränzten Befriedigung seiner sinnlichen Bedürfnisse. Diese kennt er, er liebt sie. Und diese soll er verlassen? Und gegen welchen Zustand vertauschen? Den er nicht kennt, von dem sein Geist ihm entweder ein dunkles Bild, oder ein Bild entwirft, das gegen sein jetziges Glückssistem verliert! Wie sollt er gerne jenes auf ewig, ohne alle Hofnung verlassen, und nach dieser ungewissen Zukunft geizen?"

„Der Verlust der irrdischen, sinnlichen Existenz, ist also gewiß für den grössern Theil der Menschen das fürchterlichste Uebel, und also die vollkommenste Strafe. Jene Sätze sind selbst in Absicht des größten Theils der calculirenden Menschen richtig; wie vielmehr in Absicht jener Classe!"

„Verachtung des Lebens und ein so lebhafter, so lebendiger Begriff der geistigen Freuden eines andern

Lebens, daß er der Anhänglichkeit an unsre jetzige Existenz das Gleichgewicht hält, oder sie überwiegt, — ist ein seltnes Talent, oder die Folge ausserordentlicher Verhältnisse bey wenigen Einzelnen, auf die die Gesetzgebung nicht achten kann."

„Zu jenen Gründen wiege man die öffentliche brandmarkende Art des Verlusts der Existenz bey Todesstrafen; die Schande desselben, die sich auf die Asche, das Andenken, die ganze Familie und Nachkommenschaft des Verbrechers ausdehnt. Man calculire nach Erfahrungen, wie schwer dieß bey der grössern Classe der Menschen wiegt; wie empfänglich beynah der verworfenste der Menschen gegen den Eindruck eines schimpflichen Todes ist!"

„Wenn Todesstrafe nicht die vollkommenste Strafe ist, so muß es ewige Gefängnißstrafe seyn."

„Wir setzen also den Fall, daß der Gesetzgeber jene abschaffen will."

„Nun denke man sich die Strafen auf einer Leiter, wovon die unterste Stufe die geringste, und die oberste die schwerste Strafe, nämlich die Todesstrafe ist; eine gleiche Leiter bilden die Verbrechen. Die ewige Gefängnißstrafe war bis jetzt geringer, als Todesstrafe. Nun, da sie dieser substituirt werden soll, muß ich die erste Stufe wegnehmen, und da auf der Leiter der Verbrechen jene oberste Stufe bleibt, so muß ich natürlicherweise die Stufen auf der Leiter der Strafen hinaufrücken; hiedurch verliert die unterste Stufe der Leiter der Verbrechen ihre Strafe; und die ganze Proportion zwischen Strafen und Verbrechen hört auf. Für das geringere Verbrechen haben wir also keine Strafe."

„Der Mensch calculirt fort, wie er vorhin calculirte. Z. B. die jetzige Strafe des Mords, die vorhin den Diebstahl traf, war im Verhältniß des Vortheils und Leidens hinreichend, diesen zu verhindern, in Abwägung des aus dem Mord resultirenden Vortheils aber ist sie es nicht. Deut-

licher?

licher! das Gewicht der zurathenden Gründe beym Mord, mußte nothwendig bisher schwerer seyn, als das beym Diebstahl, weil es bisher ein grösseres Gewicht abrathender Gründe zu überwiegen hatte; erniedrige ich das abrathende Gewicht beym erstern auf den Grad des letztern, so muß nothwendig das Zurathungsgewicht beym erstern überwiegen."

„Will der Gesetzgeber von Gewicht zu Gewicht mit den Abrathungsgründen herabsteigen, wo bleibt Verhältniß mit dem Verbrechen? wo die Strafe des niedrigsten Verbrechens?"

„Der Stifter einer neuen Republik, der sich beßre Menschen a la Rousseau ziehen kann, kann ihnen auch eine neue Calculation angewöhnen und dieser darf es eher wagen, auf der Leiter der Strafen herabzusteigen."

„Die Todesstrafe ist die vollkommenste, weil sie der Gesellschaft gegen schwere Verbrechen die möglichstvollkommenste Sicherheit gewährt."

„Die Strafe des ewigen Gefängnisses gewährt bey weitem nicht die nehmliche."

„Ein Mensch, der ein schweres Verbrechen um minderer Vortheile willen zu begehen fähig war, ist auch fähig, noch grössere und Alles zu wagen, um seine Freyheit wieder zu erlangen."

„Was verliert er, wenn der Versuch mißlingt? Ist aber der Gesellschaft daran gelegen, fordert es ihre Erhaltung, daß ein solcher Verbrecher auf immer von ihr entfernt, auf immer auser Stand gesetzt werde, gleiche Verbrechen zu begehen — wie kann eine Strafe hinreichen, die die Gesellschaft beständiger Furcht aussetzt? Der Verbrecher kann seine Ketten zerbrechen und die Ruhe, das Wohl der Republik von neuem stöhren. Wie viel Beyspiele entflohner Bösewichter, Räuber und Mörder hat man nicht, die diese Bemerkung bestätigen?"

„Auch die ängstlichste Sorgfalt der Obrigkeit, auch die festesten Kerker, auch die strengste Aufsicht, auch die schwersten

sten Ketten reichen nicht hin, dieß unmöglich zu machen. Erfahrung spreche für mich. — Jener Grund würde indeß zu viel beweisen, wenn man daraus die stete Nothwendigkeit der Todesstrafe folgerte. Nur die schwersten Verbrechen, und die Furcht vor den höchsten aller Beleidigungen können jenen Besorgnissen diesen Grad des Gewichts geben."

„Doch, wenn auch die Furcht vor der Flucht des Verbrechers dem Vorzuge der Todesstrafe in Absicht der vollkommnern Sicherheit nicht das Wort spräche, so findet sich ein andrer Umstand in der Natur, der — wenn man nur die Welt betrachten mag, wie sie ist — nicht minder wichtig ist."

„Der entkörperte Gesetzgeber verurtheilt den Verbrecher auf ewig ins Gefängniß; aber, wer sichert den Bürger, daß der Souverain jenem kein Dementi giebt? Er ist Mensch; ein Günstling kann sich eines vertraulichen Augenblicks bedienen, den Verbrecher loszubitten. In einem schwachen Augenblick, wo seine Seele von Liebe, von dem Gefühl einer edlen Handlung, von Freude, oder Kummer in einen gewissen Grad von Schwärmerey aufgelößt ist, können die unschuldige Gattinn des Verbrechers, die hülflosen jammernden Kinder desselben, seine ehrwürdigen grauen Eltern, die Kniee des Souverains umfassen. — In diesem Augenblicke vergißt er, daß er Souverain ist, um ganz Mensch zu seyn! Die entfernte Idee des aus der Loslassung des Verbrechers entstehenden Schadens wird von der Empfindsamkeit der Scene, von der Idee des gegenwärtigen Jammers der Elenden, des Wonnegefühls, das es ihm so leicht ist, eine ganze Familie glücklich zu machen, verschlungen; — er begnadigt ihn."

„Welcher unter euch, meine Leser! wird den Fürsten tadeln, ihn nicht anbeten, nicht wünschen die Wonne des folgenden Augenblicks mit ihm zu theilen? — Der Weise siehts durch das ungetrübte Glas der Vernunft; seine ruhige, nur für die Eindrücke allgemeinen Glücks empfängliche Seele sieht in der grauen Zukunft die Thränen der Unglück-

glücklichen, die diese wohlthätige Handlung fließen machen wird — und zittert!"

„Erfahrung! Erfahrung, ist der Bürge meines Satzes! Wer mich widerlegen will, leugne mir das. —"

„Gefängnißstrafe ist auch eine Last für die Gesellschaft. Sie muß das verworfene Mitglied ernähren und bewachen, das ihre Ruhe durch das schwerste Verbrechen stöhrte."

„Nicht die Verhältnisse jedes Staats erlauben ihm die Verbrecher zu Arbeiten zu verwenden, die ihm wahrhaft nützlich sind. Und die Erfahrung bestätigt, daß diese selten die Kosten ihrer Bewahrung, ihres Unterhalts verdienen. — Doch dieß ist die schwächste aller Rücksichten!"

IV.

Globig und Huster [1]).

„Die Todesstrafe wird für die härteste gehalten, weil sie dasjenige Gut raubt, um deswillen uns Alles übrige schätzbar ist, und weil sie die Absicht selbst zernichtet, da die andern Strafen nur die Mittel angreifen. Ob sie aber vermöge des bürgerlichen Vertrages erlaubt sey? darüber ist in neuern Zeiten sehr gestritten worden."

„Diese Frage beruht auf 3 Punkten: 1) ob die bürgerliche Gesellschaft die Todesstrafe dem Gesetzgeber nachlassen könne? 2) ob sie solche nachlassen wollen? und 3) ob die Strafe in irgend einem Fall gerecht oder nothwendig sey?"

„Das erste läugnet Beccaria, weil niemand Herr über sein eigen Leben sey, und also noch viel weniger einem andern

1) In der von der öconomischen Gesellschaft zu Bern gekrönten Preißschrift, welche unter dem Titel: Abhandlung von der Gesetzgebung von Herrn Hanns Ernst von Globig und Herrn Johann Georg Huster zu Zürich 1783 in 8. erschienen ist, im 2. Abschnitte S. 64 u. f.

dern dieses Recht mittheilen könne. — Allein, die Mitglieder der Gesellschaft haben dem Gesetzgeber nicht ein jeder das Recht, ihnen selbst das Leben zu nehmen, sondern die Rache, die einem jedem im natürlichen Stande erlaubt war, aufgetragen. — Kann man aber die Rache einem andern abtreten? Konnte sich diese im natürlichen Stande bis auf den Tod erstrecken, wenn der Beleidigte selbst noch lebte? Und wenn er getödtet war, wie konnte er sich alsdann rächen? — Die meisten Gesetze sagen zwar, daß gerichtliche Klagen, welche eine Rache enthalten, weder auf die Erben gehen, noch einem dritten cedirt werden können. Allein, dies sind solche Processe, wo ich einen doppelten und dreyfachen Ersatz des erlittenen Schadens fordere. Der einfache Ersatz kann allemal cedirt und vererbt werden. Ist das aber nicht eine einfache Büssung, wenn der Mörder hingerichtet wird? Die Entleibung des Angreifers ist nach dem Naturrechte erlaubt, wenn ich in der äussersten Gefahr bin, mein Leben zu verlieren. Denn, ein jeder ist sich selbst der Nächste, und muß in der äussersten Noth sein Leben dem Leben des andern vorziehen. Dies befiehlt der zu unserer Erhaltung in uns gepflanzte Eigennutz, die Quelle des natürlichen Rechtes. Wie vielmehr soll also nicht derjenige sein Leben verlieren, der schon wirklich dem andern das Seinige geraubt hat? Wenn der Beleidigte getödtet war, so hatten im Stande der Natur seine Anverwandten das Recht, den Mörder bis auf den Tod zu verfolgen. Sie führten einen gefährlichen Krieg mit ihm, bey welchem der Theil, der Unrecht hatte, öfters siegte, oder doch mit blauem Auge davon kam. Diese Ungleichheit gab eben, wie obgedacht, Anlaß zu Vereinigung der Menschen in Gesellschaften. Sie cedirten ihrem erwählten Oberhaupt diesen Krieg wider die Beleidiger, um der Genugthuung gewiß zu seyn. Und diese Cession war, wie obgedacht, erlaubt. — Allein, im Stande der Natur konnte ja der Entleibte sich nicht rächen, mithin auch diese Rache nicht dem Regenten cedirt werden. Die Rache aber, welche in diesem Fall den Anverwandten zukam,

dauerte nur so lange, bis sich der Widersacher ergab, bis sie ihn in ihrer Gewalt hatten. Hernach durften sie ihm nicht mehr das Leben nehmen. Ein Gleiches fand bey demjenigen statt, der sich in Gefahr seiner Person und Güter befand. Ein grösseres Recht konnte der obersten Gewalt nicht aufgetragen werden. Mithin würde sich die Todesstrafe nur in dem Falle rechtfertigen lassen, da eine Räuberbande mit bewafneter Hand zu überwältigen, oder ein Tumult zu dämpfen wäre, oder wenn sich ein Uebelthäter bis auf den Tod vertheidigte. Man sieht aber leicht, daß dieses nicht sowohl eine Strafe, als eine Nothwehr, ein Krieg der bürgerlichen Gesellschaft gegen widerspenstige Bürger seyn würde."

2) „Daß die Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft die Todesstrafe nachlassen wollen? Dies fließt schon aus dem vorhergehenden. Der Eigennutz selbst war die Ursache dieses Auftrags, weil dadurch die vorher so gefährliche Rache desto gewisser und ruhiger erreicht wurde. Keiner dachte, daß solche auch wider ihn Statt finden werde: denn unser Eigennutz schmeichelt sich, daß die für uns angenehmen Sachen die unangenehmsten für andere sind, und die Furcht vor Beleidigung ist weit größer, als die Begierde, zu schaden."

„Beccaria behauptet zwar, daß ein jeder nur den kleinsten Theil seiner Freyheit aufgeopfert, und den Regenten ohnmöglich authorisirt habe, ihm alle Freyheit, ja selbst das Leben selbst, zu nehmen. Allein, ein jedes Mitglied der Gesellschaft hat nicht seine Freyheit, sein Leben, sondern das Recht, das er auf die Freyheit, auf das Leben seiner Beleidiger hatte, dem Gesetzgeber und Regenten überlassen. Ueberhaupt ist auch der Satz, daß jeder nur den kleinsten Theil seiner Freyheit cedirt habe, ungegründet, oder doch wenigstens sehr unbestimmt.

„Was den dritten Punkt anbelangt, da pflichte ich dem Beccaria bey, daß die Todesstrafe nur in dem Fall nothwendig, oder gerecht seyn könne, da, wenn der Verbrecher am Leben bliebe, dem Staate ein unvermeidlicher Schade zu befürchten wäre. Ich füge jedoch die nöthige Bestimmung hinzu,

hinzu, daß der zu befürchtende Schade allemal noch größer seyn müsse, als der Verlust, den der Staat durch Hinrichtung eines Bürgers erleidet."

„In allen übrigen Fällen ist die Todesstrafe dem Staate nicht vortheilhaft, und also weder nothwendig, noch gerecht. Denn die vorgedachten Absichten der Strafe werden bey selbiger verfehlt. Wird wohl das Leben des Entleibten, die Ehre der Geschändeten, das Geld des Bestohlnen durch die Hinrichtung des Böswichts ersetzt? Ist nicht eine beständige Knechtschaft besser, da der Beleidiger gezwungen wird, durch seine Arbeit dem Beleidigten oder dessen Anverwandten und selbst dem Staate eine Entschädigung zu verschaffen? Wird ferner der Beleidiger durch den Tod gebessert? oder was hilft dessen Besserung dem Staate, den er sogleich verlassen muß? Andere Strafen und eine ewige oder zeitigere Knechtschaft, machen öfters aus dem ärgsten Böswicht noch den brauchbarsten Bürger. Werden die Umstehenden durch die Hinrichtung mehr gebessert und abgeschreckt, als durch andere Strafen? Dies muß ich mit dem Beccaria nach den Empfindungen des menschlichen Herzens verneinen. Je heftiger diese sind, desto weniger halten sie an, weil die Heftigkeit selbst die Empfindungskraft ermüdet. Dagegen ist eine wiederholte, obgleich schwache Empfindung von längerer Dauer. Hierzu kömmt, daß die Strafe, so lange sie abschrecken soll, in unserm Gedächtniß seyn muß. Nun aber wird gewiß niemals eine Handlung, so heftig und feyerlich sie auch sey, wenn sie nur einmal geschieht, so frisch in unserm Gedächtniß bleiben, als eine andere, die öfters wiederholet wird, und die wir täglich vor Augen haben."

„Die Todesstrafe kann also unmöglich so abschrecken, als eine beständige Knechtschaft. Sie ist zwar wirksamer, so lange ihr kräftiger Eindruck währt. Allein, dieser dauert gewiß kaum einige Tage. Wer wollte ihn also mit dem vieljährigen Beyspiel der Sclaverey vergleichen. Ja, die gute Wirkung der Todesstrafe, das Schrecken, welches sie erregen soll, wird meistentheils durch das Mitleiden verdrängt,

drängt, welches dieser gröste Verlust des Lebens bey empfindsamen Seelen hervorbringt. Bey andern Strafen bleibt dem Mitleidigen die Hofnung der Besserung und Befreyung des Gepeinigten noch übrig, und diese Hofnung vermindert das Mitleiden selbst. Wenn jedoch die Strafe nothwendig ist, wenn sie so bald, als möglich, auf die That und unter den Augen des Volks erfolgt, um solches von der Nothwendigkeit und Unvermeidlichkeit derselben recht sinnlich zu überzeugen, so wird, wie wir schon oben gesagt haben, die Abschreckung gewiß die Oberhand über das Mitleiden behalten."

„Die übrigen Gründe, welche Beccaria und andere häufen, um der Todesstrafe alle Wirksamkeit zu benehmen, haben mich nicht völlig überzeugt. Sie sagen, die meisten sähen den Tod in einer dunkeln Entfernung. Viele giengen ihm mit gleichgültiger Großmuth entgegen, aus Eitelkeit, aus Wahnwitz, aus Verzweiflung. Alle diese Leidenschaften würden in den Banden und betrübten Aussichten einer ewigen Knechtschaft nicht befriedigt. Hier giengen die Mühseligkeiten des Lebens erst recht an, anstatt, daß sie durch den Tod beendigt würden. Der Tod sey das Schicksal aller Menschen, die Knechtschaft nur der Unglücklichen. — Allein, warum entfernen wir das Bild des Todes, warum suchen wir es in einer dunkeln Nacht zu verhüllen, und ihm die Wirklichkeit zu benehmen? Gewiß darum, weil es uns als das größte Uebel vorkommt, und weil wir die betrübten Vorfälle um so mehr zu vergessen suchen, je größer, je schrecklicher sie sind. Diese Bemühung aber ist nur schwach, weil die unangenehmen Ideen sich wider unsern Willen hervordrängen, und ein einziges Beyspiel giebt solcher die vorige Lebhaftigkeit wieder. Sie ist auch bey geringern Strafen verhältnißmäßig eben dieselbe. Mithin wird die Todesstrafe dadurch an und für sich nicht unwirksamer als andere Strafen. Diejenigen, die aus Eitelkeit den Tod verachten, werden gewiß keine Schandthaten begehen, welche eben diese Eitelkeit beleidigen. Sie werden also die Todes-

strafe

strafe nicht verdienen. Sie werden sich höchstens selbst das Leben nehmen, um den Ruhm eines Catos, oder eines Werthers zu erlangen. Der fanatische und verzweifelte Bösewicht läßt sich in seiner Raserey, durch die Vorstellung einer ewigen Knechtschaft eben so wenig, als das Blutgerüst, abschrecken. Es bleiben ihm ja allezeit in der größten Sclaverey noch Mittel übrig, sich den erwünschten Tod zu geben."

„Man wendet ferner ein, der Magistrat, der mit kaltem Blute auf verschiedene künstliche Art die Verbrecher hinrichten lasse, gebe ein schädliches Beyspiel der Grausamkeit. Es sey abgeschmackt, um den Todschlag verabscheuungswürdig zu machen, selbst einen öffentlichen Todtschlag zu begehen. Das Publikum sehe dies Schauspiel an, mit Unwillen gegen den Magistrat, mit Unwillen gegen den Scharfrichter, der doch der unschuldige Vollstrecker des Gesetzes sey."

„Allein, auf diese Art dürften gar keine Strafen statt finden. Sie wären alle ein schädliches Beyspiel. Die Obrigkeit, die den Dieb am Gelde strafte, begienge einen öffentlichen Diebstahl. Wenn sie dem Schmähredner die Ehre raubt, so wäre sie eine Verläumderin. Auf diese Art wäre die Nothwehr, die Rache der Anverwandten im natürlichen Stande unerlaubt gewesen. Wer sieht nicht ein, daß man eine gerechte Rache von einer Gewaltthätigkeit unterscheiden müsse? Der Unwillen des Volks gegen den Magistrat und dessen Diener ist nicht allein bey der Todesstrafe, sondern auch bey andern Strafen ersichtlich. Der Eigennutz eines jeden möchte gern die Vortheile der bürgerlichen Gesellschaft umsonst genießen. Die Gefängnisse, das Blutgerüste bringen ihn auf. Er verwünscht den Kerkermeister und den Henker. Er ist die Ursache, warum bey den besten Gesetzen, bey der gerechtesten Vollziehung derselben immer noch Bösewichter seyn werden."

„Die Todesstrafe ist also nur im obigen Fall erlaubt. Sie ist aber sehr selten nützlich, und um deswillen ist eine ewige Knechtschaft meistentheils vorzuziehen. Die träumerischen Einwendungen von einem diesfalsigen allgemeinen göttlichen

lichen Gesetze, von der Uebereinstimmung aller Völker, will ich nicht einmal erwähnen, da sie schon von andern satt-sam widerlegt worden sind."

V.

Gmelin [1]).

„Es ist gar nicht zu läugnen, daß manche Gesetzgeber, und selbst unser Karolinisches Gesetzbuch, noch weit mehr aber die Französischen Gesetze [2]), das Leben eines Menschen und dessen Beraubung für allzugering angesehen, und mit einer allzugroßen Strenge, öfters aus unzeitigem Religions-eifer, öfters aus Unverstand und Vorurtheilen, Todesstrafen gegen solche Verbrechen erkannt haben, wo es der Endzweck der Strafe nicht erforderte, wo sie mehr eine Grausamkeit und in jedem einzelnen Fall eine Ungerechtigkeit, als eine rechtmäßige Vertheidigung der Wohlfart und Sicherheit des Staats zu seyn scheinen. Neben dieser Ungerechtigkeit bringt die allzuviele Verschwendung der Todesstrafen auch den Nachtheil mit sich, daß, wo öffentliche Hinrichtungen häu-fig vorfallen, das gemeine Volk härter, unempfindlicher und zur Grausamkeit geneigt wird. Allein, ganz gewiß ist es auch auf der andern Seite unrichtig, wenn man in allen Fällen ohne Unterschied die Todesstrafen für grausam,

unge-

1) S. Gmelins Grundsätze der Gesetzgebung über Verbre-chen und Strafen. Tübingen, 1785, §. 35-45. Vorher steht ein Verzeichniß der vorzüglichsten Schriftsteller, welche die Todesstrafen bestritten oder vertheidigt haben. Ich wählte diese Stelle deshalb, weil sie die Gründe, die auch andre wichtige deutsche Schriftsteller für und wider die Todesstra-fen vorgebracht haben, mit Beziehung auf die hierher gehöri-gen einzelnen Schriften und auf die merkwürdigsten Systeme lichtvoll darstellt.

2) V * * Essai sur les reformes à faire dans notre Legis-lation criminelle dans l'introduct.

ungerecht, den Rechten der Menschheit zuwider, und dem Zweck der Strafen nicht angemessen, für eine häßliche Misgeburt der Ungerechtigkeit und Grausamkeit erklärt."

„Zwar ist es ohne Grund, wenn man das Recht der Todesstrafen mit Jacobi auf eine Verjährung gründet, welche, wenn Todesstrafen ungerecht wären, niemals gegen die Rechte der Menschheit Statt haben könnte. Es ist ohne Grund, wenn man die Todesstrafen als nothwendig aus der heiligen Schrift, besonders aus der bekannten Stelle: Wer Menschenblut vergießt, des Blut soll wieder vergossen werden, behauptet [3]), wenn man die Todesstrafe gegen die Mörder auf Wiedervergeltung gründet, gleichsam als ob man berechtigt wäre, dem Verbrecher immer eben das Uebel zuzufügen, welches er einem andern zugefügt hat; weil nicht Rache, sondern Abschreckung der Endzweck der Strafe ist, und besonders auch andere als wiedervergeltende Strafen die Wirkung der Abschreckung haben können [4]); es wäre ohne Grund, wenn man die Todesstrafen auf die Befugnisse einzelner Menschen im natürlichen Zustande stützen wollte, wo ein jeder das Recht hat, sein Leben, seine Keuschheit, seine Güter, mit dem Tode des Angreifers zu vertheidigen, da doch vielleicht der Staat, welcher eine größere Macht hat, Sicherheit vor einem Todschläger und vor andern Verbrechern durch gelindere Mittel zu verschaffen im Stande ist, und nach schon begangenem Verbrechen und zugefügtem Schaden keine Vertheidigung mehr eintreten kann; es ist auch ferner gewiß, daß wenn Besserung des Verbrechers der Hauptzweck der Strafe wäre, die Todesstrafe diesen Endzweck sehr verfehlen

3) Dieses zeigt Crameri in seiner Abhandlung: Etwas für Menschen ohne Vorurtheile. Unterhaltungen fürs lesende Publicum. 1. Jahrgang, 1. Vierteljahr. Oeringen 1784. 3. Monat.

4) Wenn man aber den Grundsatz von wiedervergeltenden Strafen, wie z. B. in der Globig und Husterischen Preisschrift geschehen, annimmt, so glaube ich, kann man auch die Todesstrafen der Mörder nicht mit Grund bestreiten.

fehlen würde; es ist wahr, wenn es nur darum zu thun wäre, wie einige Bestreiter der Todesstrafen behaupten, den Staat vor dem, der das Verbrechen begangen hat, in Sicherheit zu stellen, so würde dieser Endzweck ohne Todesstrafe durch ewiges Gefängnis, (nur nicht eben so sicher) erhalten werden können."

„Da es aber bey jeder Strafe nicht allein um Besserung des Verbrechers, nicht allein um Sicherstellung vor dem, der das Verbrechen begangen hat, sondern darum hauptsächlich zu thun ist, daß die Anordnung und Vollziehung der Strafe bey Jedem denjenigen Eindruck mache, welcher für hinlänglich erachtet werden kann, den Reizungen zum Verbrechen das Gegengewicht zu halten, daß also die Vorstellung der Strafe einen Jeden dahin bestimme, vom Verbrechen abzustehen, daß also überhaupt der Staat und seine Bürger vor jedem Verbrecher in Sicherheit gestellt werden: so stehen alle angeführte Einwendungen der Gerechtigkeit der Todesstrafen nicht entgegen; es muß vielmehr nach meinen bereits angeführten Grundsätzen vom Verhältniß der Strafe zu Verbrechen richtig seyn. Wo die Reizung zum Verbrechen groß, und auf der andern Seite die Gefahr für den Staat und die Bürger so beträchtlich ist, daß sie durch die schärfsten Mittel abgewandt werden muß, da kann und muß Todesstrafe Statt finden. Es ist daher auch eine unbedeutende Einwendung gegen die Todesstrafe, daß durch sie niemals dem Beleidigten sein Schade ersetzt werde [5]); weil der Schadenersatz niemals Absicht, nicht einmal Nebenabsicht der Strafe ist."

„Gegen die Befugnisse des Gesetzgebers, Todesstrafen zu verordnen und vollziehen zu lassen, ist Manches eingewandt worden. Man behauptet, der Verbrecher könne niemals ohne seine Einwilligung des Lebens beraubt werden, niemals habe er stillschweigend sich auf den Fall, da er ein

5) Globig und Huster in der Preisschrift über die Criminalgesetzgebung. S. 68.

Verbrechen begehen würde, dazu verstanden, sein Leben zu verlieren, und er hätte dies nicht gekonnt, weil kein Mensch berechtigt sey, über sein Leben zu gebieten, und es sich mit oder ohne Bedingung zu nehmen [6]."

„Allein, an dem Recht des Gesetzgebers läßt sich mit Grund niemals zweifeln. Ihm ist die Pflicht aufgetragen, für Wohl und Sicherheit des Staats zu wachen; ihm ist von der ganzen Gesellschaft die Gewalt zugetheilt, Alles, was der Wohlfart und Sicherheit des Staats zuwider ist, zu entfernen; ihm sind von der ganzen Gesellschaft die Mittel und Wege zugestanden, auf welchen er jenen Endzweck erreichen kann. Findet also der Gesetzgeber, daß er Verbrechen, welche dem Staat äusserst nachtheilig sind, nicht anders, als durch Bedrohung der grösten Uebel, nehmlich Todesstrafen, abwenden kann, so müssen ihm auch diese erlaubt, und er zu Anordnung und Vollziehung derselben berechtigt und verbunden seyn [7]. Darf er den Feinden des Staats gewaffnete Heere von Tausenden entgegen stellen, und nicht nur des Feindes, sondern auch seiner Unterthanen Leben auf die Spitze stellen, um seine Rechte zu vertheidigen [8], wie viel mehr wird er gegen einen groben Verbrecher, der immer als der schlimmste Feind des Landes, wo er sich vergangen hat, anzusehen ist, um vor ihm und andern seiner Art sicher zu seyn, die Schärfe des Schwerds gebrauchen dürfen! Daß der Staat, einen Feind zu tödten, berechtigt sey, bey dessen Leben die Bürger in Gefahr sind, das Ihrige zu verlieren, ist noch von Niemand bestritten worden. Wenn ich mir also

6) Barkhausen im 8. St. des deutschen Museum von 1776. Peinliches Halsrecht der Teneriffaner in der 13. Anmerk. S. 145. u. f.

7) CHRIPH. FRID. SCHOTT, *D. de genuino fonte iuris vitae et necis et in D. obseruation. de delictis et poenis ad libr. Ital. etc.* HELLFELD *D. iustitia poenarum capitalium, praesertim in crimine furti* §. 2.

8) Michaelis in seiner Vorrede zum 6. Theil des Mosaischen Rechts. S. 132.

also einen Verbrecher vorstelle, dessen Handlung beweist, daß bey seinem Leben der Staat und einzelne rechtschaffene Bürger den grösten Gefahren ausgesetzt wären; dessen Handlung, wenn sie nicht auf das Ernstlichste, nämlich mit dem Tode, bestraft würde, auch Andere zur Nachahmung reizen, und also den Staat und einzelne Bürger den größten Gefahren aussetzen würde: so glaube ich, daß der Staat, (ohne daß hier die Fiction des ursprünglichen Contracts in Anschlag kommt) kein Bedenken tragen darf, die Todesstrafe zu vollziehen. Hat jeder einzelne Mensch von Natur das Recht, sein Leben und seine Güter durch den Tod des Angreifers zu vertheidigen, und sich damit in Sicherheit zu stellen, wie vielmehr muß dem Oberhaupte des Staats, welchem alle einzelne Mitglieder ihre Vertheidigung und die Besorgung ihrer Sicherheit aufgetragen haben, das Recht zustehen, die Verletzung des Staats und einzelner Mitglieder desselben, wo kein anderes Mittel hinlänglich ist, durch Todesstrafen zu sichern!"

„Das Recht der Todesstrafe beruht also nicht auf einem Rechte der Widervergeltung, nicht auf einem Rechte der Nothwehr gegen den Verbrecher, welches nach schon begangenen Verbrechen nicht mehr Statt haben kann 9), nicht

9) Aber etwas Aehnliches mit der Nothwehr im Naturstande haben unsere Todesstrafen allerdings. Die Absicht derselben ist nehmlich nicht, den Beleidigten mit der Todesstrafe zu vertheidigen. Nach verübtem Verbrechen und schon zugefügtem Schaden läßt sich Nothwehr, welche eine Art der Vertheidigung zu Abwendung einer noch nicht geschehenen Beleidigung ist, nicht gedenken. Allein man betrachte einmal die Sache aus diesem Gesichtspuncte. Der Gesetzgeber hält dafür, eine gewisse, dem Staat äusserst schädliche Handlung könne nicht anders verhütet werden, als wenn wider dieselbe die Todesstrafe verordnet und an dem Thäter vollzogen werde; also die künftige Sicherheit des Staats und einzelner Bürger könne nicht anders, als durch die Todesstrafe erreicht, das Wohl des Staats, das Leben einzelner Bürger könne nicht anders, als durch den Tod des Verbrechers vertheidigt werden,

auf der Einwilligung des Verbrechers, sein Leben hinzugeben, welche hier so wenig, als nach dem Naturrecht, wenn sich jemand wider einen ungerechten Angriff vertheidigt, in Betracht kommt, sondern auf den Befugnissen aller Mitglieder des Staats, welche von dem Verbrecher Schaden gelitten, oder von diesem und andern Schaden zu befürchten haben, dessen Gefahr auf andere Weise nicht abgewandt werden kann. Wann man ja den ursprünglichen Contract zu Hülfe nehmen will, so kann doch der Verbrecher, welcher unter der Bedingung, wann er ein solches Verbrechen begehen würde, stillschweigend in die Todesstrafe eingewilligt hat, kein Selbstmörder genannt werden, sondern er wagt zu seinem eigenen und des Staats Besten sein Leben auf einen Fall, dem er sehr leicht entgehen kann."

„Die Nothwendigkeit der Todesstrafe beruht hauptsächlich darauf, daß Sicherheit vor dem Verbrecher selbst nicht nur, sondern auch der wichtige Eindruck, welcher andere von Begehung eines Verbrechens abhalten solle, durch keine Strafe so gewiß und sicher, als durch die Todesstrafe, erreicht werde, welche dem allgemeinen Triebe der Selbstliebe am meisten entgegen ist, und die zum Verbrechen antreibende Leidenschaft am gewissesten besiegen kann. Der Staat ist gewiß vor den gröbsten Verbrechen und Verbrechern nicht hinlänglich gesichert, wann statt der Todesstrafe immer ewiges Gefängniß erkannt wird [10]; und diese absolute Sicherheit ist ein unläugbarer Privatvorzug der Todesstrafen. Der Staat kann durch ewiges Gefängniß des Verbrechers nicht einmal

also ist Todesstrafe eine nothwendige Vertheidigung, eine wahre Nothwehr, s. Schall von Verbrechen und Strafen S. 118. *Malblanc, pr. de poenis ab effectibus defensionis naturalis, etiam in statu ciuili probe distinguennis*, pag. 20 sqq. in Plitt. analect. iur. criminal.

10) S. besonders Schall von Verbrechen und Strafen, S. 60. Ausser dem ewigen Gefängnisse läßt sich ohnehin keine Strafe denken, welche die Stelle der Todesstrafen vertreten, und ihren Endzweck erreichen könnte.

einmal vor diesem sichern, vielweniger aber durch Bedrohung mit ewigem Gefängniß denjenigen abschreckenden Eindruck bewirken, welchen allein die Todesstrafe macht, und welcher nach der Wichtigkeit des aus einem großen Verbrechen entstehenden Schadens und Gefahr kräftig genug wäre, den Staat vor demselben zu schützen [11]). Mit der Todesstrafe ist der Staat nicht allein vor dem, welcher schon ein Kapitalverbrechen begangen hat, gesichert, sondern auch aufs Möglichste vor jedem künftigen Verbrecher. Man sage auch in der Studirstube, so oft man wolle, daß ewiges Gefängniß härter, als der Tod sey; der menschlichen Natur schauert vor nichts so sehr, als vor dem Tode; die Furcht vor dem Tode ist in sie verwebt, und allen Menschen gemein. Gewiß wird die Vorstellung des ewigen Gefängnisses nicht so sehr, als die Vorstellung der Todesstrafe, den Bösewicht von Ausführung seiner ruchlosen Unternehmungen abhalten; gewiß zieht der größte Theil der Menschen ein elendes Leben dem Tode vor. Die ewige Gefangenschaft, deren Leiden hauptsächlich in der langen Dauer besteht, und meistens am Orte des begangenen Verbrechens unbekannt bleibt, kann niemals den tiefen bleibenden Eindruck machen, wie die Todesstrafe, bey welcher alles Schreckende in einen Augenblick vereinigt, in einen Punct zusammen gedrängt wird [12]),

11) Sehr sonderbar ist meines Erachtens die Meynung Wielands in s. Geiste der peinlichen Gesetze 4. Abschn. daß es Grausamkeit und große Ungerechtigkeit gegen den Verbrecher sey, ihn statt der Todesstrafe mit ewigem Gefängniß zu belegen. Würde man die zum Tod Verurtheilten darüber fragen, gewis neunzehn von zwanzig würden das ewige Gefängnis als Gnade und Barmherzigkeit annehmen.

12) Mich dünkt, diejenigen, welche das Gegentheil behaupten, vermengen den Eindruck, welchen die einzelne Hinrichtung überhaupt macht, mit dem Eindrucke, welchen die Vorstellung einer ihn erwartenden Todesstrafe auf einen jeden macht, der Reizungen zu Begehung eines Verbrechens hat; jener dauert nicht immer lange, aber dieser ist immer kräftig und wirksam, um von Verbrechen abzuschrecken.

der Verbrecher ist im Gefängnisse seines täglichen Unterhalts gewiß, er schmeichelt sich noch nebenher mit der Hofnung einer Befreyung durch Begnadigung oder Flucht [13]), welche ihn gegen die Todesstrafe niemals trösten kann. Der Verbrecher, besonders wenn er ein Mensch ist, der kümmerlich leben muß, findet beym Gefängnisse auch noch mehrere Trostgründe, und hofft auch in dem Falle, wenn er im Gefängnisse ausharren müsse, sich dasselbe durch Gewohnheit erträglich zu machen, und gewiß werden alle diese Vorstellungen die Furcht vor der Strafe schwächen [14]). Es ist auch ein sehr falscher Einwurf, daß in der Stunde der Leidenschaft die Vorstellung der Todesstrafe auf den entschlossenen Verbrecher keinen Eindruck mache; theils wird dieses nur wahr seyn, wann die Leidenschaft im heftigsten Grade ist, und in Wuth ausartet; theils wird doch Todesstrafe immer die heilsame Wirkung haben, daß sie den, der noch einer Ueberlegung fähig ist, abhält, und seine Leidenschaft nicht überhand nehmen läßt."

„Man wendet zwar gegen die Wirksamkeit der Todesstrafen die Erfahrung ein, daß manchmal während der Vollstreckung einer Todesstrafe an Dieben von den Zuschauern Diebstäle begangen werden; allein, bey diesen Dieben ist es gewiß nicht der Mangel an Todesfurcht, sondern vielmehr die Hofnung, nicht entdeckt zu werden, und eine alte eingewurzelte Gewohnheit, welche in dieser Hofnung keine Strafe mehr achtet, wobey sie aber immer so vorsichtig bleiben werden, daß sie keinen Diebstal begehen, welcher leicht zu entdecken ist; und wie viel weniger werden solche ausserordentliche Bösewichter durch Gefängnißstrafen abgeschreckt werden? Andere führen gegen die Wirksamkeit der Todesstrafe

13) Sehr unrichtig behauptet der Verf. des peinlichen Halsrechts der Teneriffaner, S. 126 daß der Verbrecher sowohl gegen die Todesstrafe, als das ewige Gefängniß, sich mit der Hofnung des Entkommens schmeichle.

14) Sehr gut sind diese Trostgründe dargestellt in von Sodens Geist der deutschen Criminalgesetze 1. B. 1. Heft. §. 47.

desstrafe solche Erfahrungen an, nach welchen gelindere Strafen weit mehr, als strengere, und Todesstrafen wirken sollen, da z. B. nirgend mehr Strassenraub begangen werde, als in Engelland, wo kein Räuber dem Galgen entrinnt, nirgend mehr blutdürstige Uebelthäter, als in Italien und Frankreich, angetroffen werden, wo man am meisten rädert und köpft. Allein, so gewiß es ist, daß jeder der Ueberlegung fähige Mensch bey jeder Unternehmung die Größe der bevorstehenden Gefahr in Berechnung nimmt, daß also auch der Verbrecher die ihm bevorstehende Todesstrafe unter den Gegengründen erwägen muß, und daher billig jene Erfahrungen bezweifelt werden, so gewiß ist es auch, daß wann jene Erfahrung einigen Grund hat, der Fehler anderswo verborgen seyn müsse, wenn z. B. der Verbrecher wegen der Verfahrungsart viele Hofnung zur Straflosigkeit hat, oder Nationalcharacter zu einer Gattung von Verbrechen stärker antreibt, oder in einer allgemeinen Verschlimmerung der Sitten, welches Alles aber die Wirksamkeit der Todesstrafe nicht aufhebt [15]); denn wenn gleich noch viele Verbrechen, auf welche Todesstrafen gesetzt sind, begangen werden, so dürfen wir doch sicher darauf rechnen, daß in Ermangelung der Todesstrafen noch weit mehrere begangen werden würden; und dieses Argument würde, wenn es einige Kraft hätte, nicht nur die Todesstrafen, sondern auch alle andere Strafen verwerflich machen. Eine andere widrige Erfahrung, welche den Todesstrafen entgegen gesetzt zu werden pflegt, ist diese, daß das andächtige Schauspiel unserer Hinrichtungen oft so sehr ihrem Endzweck entgegen wirke, daß es zu Uebelthaten reize, da zuweilen einer, um Zeit zur Vorbereitung zu bekommen, um eines elenden Lebens, dessen er müde

 ist,

15) Eine sehr gründliche Erklärung z. B. warum der Galgen in Engelland nicht die zweckmäßige Wirkung habe, s. bey Michaelis in seiner Vorrede zum 6. Th. des Mosaischen Rechts S. 136 u. f. Daß in Italien, besonders in Rom, die übermäßig vielen Freyörter alle Wirkung der Strafgesetze schwächen müssen, ist sehr begreiflich.

ist, los zu werden, ein Capitalverbrechen begehe; allein, mich wundert dieser Einwurf; denn auf diese Weise können alle Anstalten, welche die besten Absichten haben, an Thoren vereitelt oder gar schädlich werden; und wann ja die Sache Aufmerksamkeit des Gesetzgebers verdiente, so würde eine Veränderung in den Anstalten der Hinrichtungen dieser Einwendung leicht abhelfen; oder es müßte in Fällen, wo das Capitalverbrechen sich auf eine solche Tollheit gründet, von der Todesstrafe abgegangen werden. Mit gleichem Grunde wollte ich behaupten, daß man keine Fenster mehr in den Häusern leiden sollte, weil einmal ein Thor im Anfall von Wahnsinn sich zum Fenster heraus zu Tode gestürzt habe. Daß durch häufige Todesstrafen das Volk sich an blutige Auftritte und zur Grausamkeit gewöhne, ist wohl nicht zu befürchten, da sie, in ihre gehörige Schranken gebracht, selten vorfallen werden, und doch wird sich schwerlich jemand angewöhnen können, daß ihn bey ernstlicher Vorstellung seiner Hinrichtung nicht ein Schauder ergreifen sollte. Wann auch gleich der Kranke oft mehr Schmerzen auf seinem Todesbette leiden muß, als der Verbrecher bey seiner Hinrichtung, so ist doch gewiß, daß theils ein gesunder Mensch jenes niemals in Berechnung nimmt, theils der Mensch immer lieber krank ist und Schmerzen leidet, als er tod seyn will. Gefängniß würde in Ansehung des Verbrechers und anderer um so weniger Wirkung haben, als man ohne Zweifel nach so gemäßigten Grundsätzen es nach und nach so einrichten würde, daß es nicht mehr eine Strafe, sondern eine sichere lebenslängliche Versorgung (sonsten der Lohn verdienter Bürger) seyn würde; der geringe Vortheil, welchen der Verbrecher dem Staate durch seine Arbeit im Gefängnisse verschafft, der ohnehin durch die erforderlichen Kosten bey weitem aufgewogen wird, kommt gegen die Sicherheit des Staats und der Bürger in keinen Betracht. Nebst allem diesem ist für unsere Zeiten allerdings auch zu bedenken, daß unsere Gefängnisse, Zuchthäuser u. s. f. noch bey weitem nicht in der Anzahl und in der Vollkommenheit vorhanden sind, welche

welche erforderlich wären, wenn man für alle Todesstrafen und verstümmelnde Strafen Gefängnisstrafen unterstellen wollte. Viele Staaten haben noch gar keine Zuchthäuser, und können sie ohne Zusammentretung mit andern nicht zu Stande bringen, und man müßte sie an jedem Orte haben, um dadurch den Endzweck der Abschreckung zu erreichen. Nirgends sind sie noch in der Verfassung, daß den gefangenen Verbrechern, besonders wann sie sich zusammen rotten, die Flucht unmöglich wäre; und ich zweifle, ob je eine solche Einrichtung zu Stande gebracht werden kann; wenigstens zweifle ich, ob irgendwo ein Gefängniß oder Zuchthaus ist, aus welchem nicht wirklich schon Verbrecher entflohen sind [16]. Endlich ist bey den Todesstrafen gewiß der wichtige Vortheil des Staats auch mit in Berechnung zu nehmen, daß dadurch der Verbrecher gewiß und sicher auf immer gehindert werde, Böses zu thun, und daß die Gesellschaft von einem schädlichen Mitglied gereiniget werde, welches vielleicht sonst nicht ermangeln würde, noch manche andere zu verführen, und zu Verbrechen zu verleiten [17]."

„Giebt es nun aber Verbrechen, welche Reizungen genug mit sich führen, um ein starkes Gegenmittel nöthig zu machen, welche, wenn ihnen nicht ein starker Riegel vorgeschoben würde, bald den Staat in die äusserste Zerrüttung und Verderben bringen, welche alle Sicherheit der Güter und des Lebens der Bürger im Staat aufheben, und also den ersten Endzweck des Staats vereiteln würden, wovon, wie es in der von Globig

16) S. Schall von Verbrechen und Strafen, S. 61. HELLFELD *D. de iustitia poenarum capital.* §. 5. Der Verf. des peinlichen Rechts nach den neuesten Grundsätzen. Offenbach am Main 1. Th. verspricht, die Möglichkeit einer solchen Einrichtung zu zeigen. Nach meinen Erfahrungen zweifle ich daran; man lese z. B. den Fall bey Howard über Gefängnisse und Zuchthäuser §. 137. welcher übrigens §. 42. einen sehr guten Plan zu einem Gefängniß giebt.

17) *Vouglans, les Loix criminelles de France dans leur ordre naturel. P. I. Livr. II. tit. 4. No. 1.*

dig und Husterischen Preisschrift S. 68 heißt, der zu befürchtende Schade allemal grösser ist, als der Verlust, welchen der Staat durch Hinrichtung des Verbrechers leidet; so ist auch gewiß, daß gegen solche Verbrechen Todesstrafen verordnet, und an den Verbrechern vollzogen werden dürfen, und daß diese Strafen, da sie gerecht und nothwendig sind, nicht grausam genannt werden können. Sicherlich würde der Gesetzgeber weit mehr Grausamkeit und Ungerechtigkeit gegen den Staat begehen, wann er äusserst grobe und gefährliche Verbrecher nicht mit der äussersten, nicht mit der Todesstrafe belegen wollte, welche allein am gewissesten den Endzweck erreicht, dem Staate und seinen Bürgern genugsame Sicherheit vor ihnen zu verschaffen; da manchem Bösewicht eine Mordthat, eine Landesverrätherey und dergleichen Verbrechen an sich selbst nicht abscheulich genug wäre, wann ihn nicht die Todesstrafe als eine unausbleibliche Folge von deren Begehung abhalten würde."

„So gewiß ich aber von der Nothwendigkeit und Gerechtigkeit der Todesstrafen überzeugt bin, so sehr wünschte ich auf der andern Seite, daß Gesetzgeber und Richter äusserst sparsam damit seyn, und niemals ohne Nothwendigkeit Menschenblut verschwenden mögen. Das Unrecht ist groß, das dem Gestraften widerfährt, wenn er ohne Noth, also wider die Gesetze der Gerechtigkeit, seines Lebens beraubt worden ist, und läßt sich niemals wieder gut machen. Durch allzuviele Todesstrafen würde der Unterschied in der Grösse der Verbrechen in der Vorstellung der Bürger vertilgt, oder man wäre genöthigt, eine Menge Todesstrafen, deren immer eine grausamer, als die andere, wäre, zu erfinden; und der Eindruck derselben würde, wenn sie häufig vorfielen, vermindert. Dank sey es demnach den Bestreitern der Todesstrafen, daß sie Gesetzgeber und Richter in Erkennung derselben vorsichtiger gemacht, und damit schon manches menschliche Leben gerettet haben. Aber die gänzliche Abschaffung der Todesstrafen würde warlich keine Wohlthat, sondern eine große Plage für alle gesittete Staaten seyn."

„Daß

„Daß es solche Verbrechen gebe, deren Abwendung dem Staat wichtiger, als das Leben eines Verbrechers ist, bey welchen der Gesetzgeber theils ihrer Reizungen wegen, welche ein starkes Gegenmittel erfordern, theils wegen des großen Schadens, welchen nicht so wohl das einzelne begangene Verbrechen, als vielmehr dessen Begehung überhaupt dem Staat zuziehen würde, eine Todesstrafe als die wirksamste Strafe verordnen könne und müsse, um jedem, der den Gedanken einer Ruchlosigkeit faßt, einen starken Beweggrund, von dessen Ausführung abzustehen, an die Hand zu geben, werde ich alsdann, wann ich von besondern Gattungen der Verbrechen handeln werde, deutlicher zeigen [18]). Ich merke also hier nur dieses noch an. Wann dergleichen Verbrechen, welche in den Gesetzen mit der Todesstrafe verschont werden, in einem Staat allzusehr überhand nehmen, so, daß die Erfahrung genugsam zeigt, daß ihnen nicht anders, als durch die kräftigsten Gegenmittel Einhalt geschehen könne, wann sie also anfangen, dem Staate ausserordentlich gefährlich zu werden, so wird es immer rathsam und der Gerechtigkeit gemäß seyn, daß statt der bisherigen Strafe die Todesstrafe verordnet werde; nur muß diese Abänderung dem Gesetzgeber allein vorbehalten, dem Richter aber überhaupt niemals erlaubt seyn, ohne ausdrückliches Gesetz eine Todesstrafe zu erkennen, und das Gesetzbuch muß die Gattungen von Verbrechen, in welchen Todesstrafe zuerkannt werden kann, aufs Genaueste bestimmen."

18) Die Meynung des Grotius de iure belli et pacis, libr. 2. cap. 1. §. 11. nr. 8. seqq. daß das Recht der Todesstrafen in allen Fällen, aber auch nur in solchen Fällen, in welchen sie das Mosaische Recht verordnet, gegründet sey, verdient wohl keine Widerlegung s. Michaelis Mosaisches Recht §. 6. seqq. Hellfeld D. de iustitia poenarum capitalium, §. 3. Raurici posit. ad rem criminal. §. 55.

VI.

VI.

Klein, im Entwurfe des Preußischen Gesetzbuches.

„Die Rechtmäßigkeit der Todesstrafen an sich, unter gewissen, jedoch zum Glück der Menschheit ziemlich seltenen Umständen, ist durch die in neuern Zeiten über diese wichtige Materie angestellten Untersuchungen, hinlänglich dargethan. Die Erfahrung, und die nachtheiligen Folgen, auf welche eine gänzliche Abschaffung dieser Strafen führt, rechtfertigen noch mehr die Nothwendigkeit ihrer Beybehaltung."

„Will man keine Todesstrafen mehr haben, so muß man solchen nothwendig andre, die zwischen ihnen, und einem blosen lebenswierigen Verlust der Freyheit in der Mitte stehen, substituiren. Denn sonst würde man auf der Leiter der Strafen, die doch mit der der Verbrechen parallel laufen muß, um eine Stufe zu kurz kommen."

„Man hat daher Züchtigungen erfunden, die den Tod des Verbrechers eben so gewiß, als Strang und Schwerdt, nur langsamer, und in Gesellschaft der fürchterlichsten, jedes Gefühl empörenden Leiden, herbeyführen, und das Leben, dessen man schonen will, in einen immerwährenden Todeskampf verwandeln. Anstatt also das Loos jener Unglücklichen, in denen man die Menschheit, auch noch in ihrer verdorbensten Gestalt, zu respectiren vorgab, zu erleichtern, hat man solches durch künstlich ersonnene Quaalen noch härter gemacht, und sie in aller Absicht unter das Vieh herabgewürdigt."

„So sehr man sich also, auf der einen Seite, von der bey Abschaffung der Todesstrafen gehegten Absicht entfernt, so wenig hat man dabey auf der andern den Hauptzweck aller Strafen — Sicherheit für den Staat, und Abschreckung andrer — dadurch erreichen können. Jede, auch die engste Gefangenschaft, schließt die Möglichkeit des Entkommens niemals ganz aus. Der Staat bleibt also der Gefahr, womit ihm ein solcher ausgebrochener, und durch die erlittenen Martern noch mehr erbitterter Bösewicht drohet, noch

noch immer ausgesetzt; und derjenige, in dessen Seele der Gedanke eines großen Verbrechens einmal herrschend geworden, wird in der Vorstellung, selbst einer lebenswierigen qualvollen Gefangenschaft, die überwiegenden Motive der Abschreckung, welche die Frucht eines schnell und unvermeidlich erfolgenden Todes ihm entgegen stellt, gewiß nicht finden, so lange die Hoffnung der Flucht, mit den übrigen Bewegungsgründen, die ihn zu seiner schwarzen That antreiben, sich vereinigt."

„So unverantwortlich es also wäre, den ersetzbaren Verlust einiger Thaler gegen das Leben eines Menschen noch jetzt abwägen zu wollen; so wenig kann man dieses an sich immer höchst traurige Mittel entbehren, sobald es darauf ankommt, der allgemeinen Ruhe, und der persönlichen Sicherheit der Bürger des Staats gegen die Unternehmungen verruchter Bösewichter, einen Schutz zu verschaffen, zu dessen Gewährung alle andre Mittel offenbar unzureichend sind *)."

Noch wünschte ich das, was Sturz, Barckhausen, Runde und ein Ungenannter im deutschen Museum beyde erstre wider letztre für die Todesstrafen gesagt haben, ganz hersetzen zu können; allein, da alles zusammen wohl noch drey Bogen ausfüllen, und dennoch nichts Erhebliches enthalten würde, das in den vorhergehenden Stellen nicht schon enthalten wäre; so begnüge ich mich, um des Raumes zu schonen, an einem Auszuge der Hauptgründe, welche diese vier Schriftsteller angeführt haben.

Sturz [1]).

beantwortet vorzüglich Linguets Apologie der Todesstrafen auf folgende Art:

1) „Wenn

*) S. Entwurf eines allgem. Gesetzb. für die Preussischen Staaten 1. Th. 3. Abth. 8. Tit. 16. Absch. §. 1262. S. 435 Anm.

1) Im deutschen Museum Decembr. 1776 und im ersten Theile seiner Schriften S. 142 der Ausgabe von 1786.

1) „Wenn Linguet sage, es sey nichts am Leben einiger Schurken gelegen, da der Krieg ganze Völkerschaften wegfresse: so sey darauf zu antworten: eben, weil die Erde mit Menschenopfern bedeckt sey, verlohne es sich der Mühe, auch nur einigen das Leben zu retten. Die Todesstrafe aber sey (ausser in dem Falle, wenn das Leben des Verbrechers den Tod guter Bürger veranlassen könne) überflüssige Grausamkeit, weil die Erfahrung bestätige, daß die Verbrechen durch gelinde Strafen nicht vermehrt und durch noch so harte nicht gemindert würden. Das letztere bewiesen die häufigen Räubereyen in Marokko und Algier, die vielen blutdürstigen Uebelthaten in Frankreich und Italien und die vielen Räubereyen in Engelland; jenes Dännemark, wo man die Diebe nicht tödte und Rußland, wo alle Todesstrafen aufgehoben wären. Der Bürger werde blutige Auftritte zu sehr gewohnt, und sie verfehlten dadurch ihren Eindruck, u. s. w."

2) „Wenn Linguet sage, die Sclaven wären zum langsamen Tode verurtheilt; für sie sey also das Leben ein armseliges Geschenk: so habe die Obrigkeit für gesunde Nahrung und reinliche Gefängnisse zu sorgen. Menschen darum schlachten, weil sie doch nicht lange mehr leben würden, gehöre zur jurisprudence véterinaire. Noch abgeschmackter sey die Klage über die Kosten des Unterhalts und der Aufsicht über die Sclaven; denn aus Oeconomie zu tödten, sey barbarisch."

3) „Wenn Linguet weiter frage, wie die Großen im Zaume zu halten wären, wenn auf grobe Verbrechen der Tod nicht mehr stehe; indem, wenn sie leben blieben, diese leicht von ihren Familien beym Fürsten losgebeten werden könnten: so sey nicht vorauszusetzen, daß die Hofintrigue des Richteramts stets spotten werde. Uebrigens sey die Schande des Urtheils für Leute von feinerem Gefühle schrecklicher, als der Tod selbst."

4) „Vor

4) „Vor der Wuth sehr boshafter und blutgieriger Menschen könne man sich durch Einsperrung sichern.“

5) „Die Talion könne hier eben so wenig eintreten, weil sie überhaupt ungereimt sey.“

„Endlich schließt er mit einer Rede, die er einer Kindermörderinn in den Mund legte, und deren Inhalt vorzüglich darauf hinaus läuft, daß erregte Leidenschaft der Sinnlichkeit zu stark sey, als daß ein schwaches weibliches Geschöpf derselben widerstehen könne, und daß dann die Vorstellung der Schmach und der betäubende Zustand der Niederkunft der Ueberlegung keinen Raum übrig liessen.“

Victor Barkhausen.

„Dieser denkende Mann hat zwey Abhandlungen über diesen Gegenstand geliefert, in welchen er wider die Todesstrafen folgende Gründe vorgebracht hat. Und zwar in der ersteren ¹):

1) Die Todesstrafen sind weder nothwendig noch nützlich, denn

a) Nicht die Härte der Strafe macht das Zweckmäßige derselben aus, (weil Härte der Strafe oft an Härte gewöhnt), sondern Unausbleiblichkeit, schneller Erfolg und lange Dauer.

b) Wenn die Todesstrafe abschreckt, so ist sie's nicht allein, die die Abschreckung bewirkt, sondern es ist auch dem damit verknüpften Schimpfe u. s. w. das Seinige zuzuschreiben.

2) Die Todesstrafe ist ungerecht.

a) Widerlegung der aus der Theocratischen Gesetzgebung des Moses hergenommenen Gründe.

b) Die bürgerliche Gesellschaft beruhe auf einem stillschweigenden Vertrage. Habe also der Staat das Recht

1) Ueber die Abschaffung der Todesstrafen. Im deutschen Museum v. 1776 August n. 1. der Inhalt der zweyten folgt unten S. 328.

Recht zu tödten, so müsse er es vom Bürger selbst haben, und dieser könne und dürfe es nicht veräussern.

c) Auch als nothwendiges Opfer für eigene Sicherheit könne man diese eventuelle Einwilligung in die Todesstrafe nicht ansehen, weil dieser Zweck durch die Todesstrafe nicht erreicht werde.

d) Die Talion könne allenfalls Rechtmäßigkeit der Todesstrafe gegen Mörder rechtfertigen. Allein, auch gegen diese sey sie nicht gültiger Grund zur Todesstrafe, weil sich nicht annehmen lasse, daß sie der Verstorbne dem Staate übertragen; weil sie schwerlich in gehörig gleichem Verhältnisse statt finden könne; weil hier der Hauptzweck die Abschreckung, nicht die Rache sey, absurde Folgen in Ansehung andrer Verbrechen daraus entstehen würden u. s. w.

e) Widerlegung des Satzes: daß das Kriegsrecht des Beleidigten, (das dem Staate übertragen sey,) keine Gränzen habe und bis zur Tödtung gehen könne. Dieser Satz sey falsch: weil, a) das Recht des Beleidigten nur so weit gehe, als es Entschädigung und Sicherstellung nothwendig machen. Den bezwungenen und in die Gewalt gebrachten unschädlich gemachten Feind zu tödten, sey auch im aussergesellschaftlichen Zustande nicht erlaubt. b) Der Staat habe nicht die Rache jedes Einzelnen, sondern vielmehr die Abhaltung von der Rache übernommen.

f) Auch aufs natürliche Gefühl, das den Tod des Mörders fodere, sey hier nichts zu rechnen. Denn, einmal entstehe es größtentheils aus Gewohnheit; dann sey es auch eben nicht sehr natürlich, da es sich unter den uncultivirten Völkern gerade am wenigsten befinde.

g) Die Todesstrafe arte also in einen Mord aus, und das auch vorzüglich deshalb, weil dadurch die Bevölkerung vermindert und dem Staate arbeitende Hände entzogen werden.

Dennoch

Dennoch gesteht er die Rechtmäßigkeit der Tödtung im Falle der höchsten Noth ein, widerräth aber, dieß sodann Strafe zu nennen.

Zugleich aber widerlegt er den Irthum, als ob dieser Nothfall bey jedem Mörder eintrete, da dessen Einsperrung hinlängliche Sicherstellung für den Staat sey. Wäre, setzt er hinzu, für den Verbrecher keine Verwahrung sicher genug, so sey diese Gefahr gleich vom Anfange, noch während der Inquisition vorhanden, und die Nothwendigkeit würde es also nach diesen Grundsätzen erfordern, die Verbrecher ohne langen Proceß lieber gleich todtschlagen zu lassen.

Gegen diese Gründe äußert ein Ungenannter [1]) folgende Bedenklichkeiten.

Wenn man sage: „die Todesstrafen sind ungerecht, wie können sie nützlich seyn?“ so sey es ungegründet, daß sie ungerecht wären, weil ein jeder Wohlgesinnter, wenn er wüßte, daß sein Leben in der Gesellschaft nicht anders erhalten werden könne, gern versprechen werde, sein Leben sich nehmen zu lassen, wenn er es einem andern rauben sollte, besonders, da jeder Redliche die Ueberzeugung habe, daß er ja zu dergleichen Verbrechen nicht fähig sey, und also nichts bey diesem Vertrage zu wagen habe. Auch werde der Verbrecher, den man hinrichte, nach einem Gesetze gerichtet, das bisher von ihm selbst vom höchsten Nutzen gewesen sey. Dieß allein beweise die Gerechtigkeit der Todesstrafen. Es komme also 1) alles darauf an zu untersuchen, ob die Todesstrafen nützlich sind? denn sey dieß entschieden: so könne man die Frage umdrehen und sagen: „die Todesstrafen sind nütz-

1) In den abgekürzten Reflexionen über Nutzen und Schaden der Todesstrafen im deutschen Museum, Octobr. 1776 S. 947 u. f. Der Verfasser dieses Aufsatzes ist nach den S. 953 unterzeichneten Anfangsbuchstaben des Namens zu schließen, ein Verwandter des Herrn Victor Barkhausen, der damalige Kriegs- und Domainenrath Heinrich Ludwig Willibald Barkhausen zu Ellrich.

„lich, wie können sie ungerecht seyn?“ Er giebt zu, daß, wenn der Zweck, der durch die Todesstrafen erreicht worden, durch gelindere Mittel erreicht werden könne, das Gesetz, welches sie vestsetze, grausam und ungerecht sey. Allein, daraus, daß z. B. in Sparta keine Todesstrafen nöthig gewesen wären, folge noch nicht, daß sie in andern Ländern überflüssig seyn müßten. Bey einem Volke, wo so viel Armuth und eine so große Gleichheit der Güter geherrscht habe, sey der Reiz und die Veranlassung zu Mordthaten nicht so häufig gewesen, als in unsern heutigen Staaten, wo die bitterste Armuth und die größte Sclaverey mit den größten Reichthümern und dem stolzesten Uebermuthe contrastirten. Das große Elend und die Bedrückungen der niedern Menschenklasse machten daher, daß Gefängniß und Leibesstrafe nicht hinreichend sey, um sie von Verbrechen wider die allgemeine Sicherheit abzuhalten, dagegen sie im größten Elende doch den Tod fürchteten.

Dabey sey es jedoch nicht die Folge, daß es nicht auch jetzt noch Staaten geben könne, wo Todesstrafen entbehrlich, ja schädlich werden könnten. Ein Staat, in welchem religiöse Schwärmerey herrschend wäre, würde die Todesstrafen mit großer Behutsamkeit anzuwenden haben.

Es sey ungegründet, daß der Mensch durch öftere Todesstrafen an dieselben gewöhnt und dagegen abgehärtet werde. Die Natur entsetze sich um so mehr vor dem Tode, jemehr sie daran erinnert werde, und der alte Soldat gehe mit größerer Furcht ins Treffen, als der junge Recrut u. s. f.

Auch der Grund, daß man da am meisten stehle und morde, wo am meisten gehangen und geköpft werde, entscheide nicht für die Unbrauchbarkeit der Todesstrafe. Die häufige Ausübung jener Verbrechen liege in andern Ursachen, besonders in fehlerhafter Policey und unsystematischer Regierung.

Die Todesstrafe sey nicht von der Art, daß der Mensch, wenn er nicht Schwärmer sey, sich aus Gewohnheit nichts aus ihr machen werde. Dieß sey nur der Fall bey Strafen,

wo

wo das Entehrende in der sehr veränderlichen Meynung des Publicums liege.

Uebrigens sey, wenn auch nicht die Abschaffung, doch die Minderung der Todesstrafen zu wünschen.

Runde [1]).

ließ einige Monate darauf eine Abhandlung drucken, in welcher er die Rechtmäßigkeit der Todesstrafen aus folgenden Gründen vertheidigt:

1) Weil der Einwurf, daß der Mensch kein Recht habe, über sein Leben zu disponiren, folglich dasselbe der Disposition der höchsten Gewalt durch den bürgerlichen Vertrag nicht habe überlassen können, falsch sey. Man müsse die Frage besser bestimmen. Es sey von keinem willkührlichen Rechte über Leben und Tod die Rede, sondern von einem bedingten. Nun könne der Mensch überwiegender Vortheile wegen sein Leben allerdings in Gefahr und aufs Spiel setzen. Bey dem Versprechen, sich sein Leben nehmen zu lassen, wenn man es andern unrechtmäßiger Weise rauben werde, liege also der Wunsch und die Absicht zum Grunde, sein eignes Leben zu beschützen. Es könne daher der Bürger einen solchen Vertrag eingehen, und es sey gar keinem Zweifel unterworfen, daß ihn jeder vernünftige und redliche Mann werde eingehen wollen.

2) Der Mensch besitze im Stande der Natur das Recht zur Selbsthülfe und Rache. Dieß Recht sey unbegränzt und gehe bis zum Tode des Beleidigers. Nun habe der Bürger dieses Recht dem Staate übergeben, dessen Recht in Beziehung auf Ausübung der Rache anstatt des Beleidigten also auch unbegränzt seyn müsse.

3) Wenn dagegen eingewendet werde, daß dieß blos vom Beleidigten zu verstehen sey, daß aber deshalb der Beleidiger dem Staate das Recht, ihn zu tödten, nicht überge-

1) Im April des deutschen Museum vom Jahr 1777. S. 309 u. f.

ben habe: so sey dagegen mit Recht zu entgegnen, daß so wenig im Stande der Natur der Beleidigte die Erlaubniß zur Ahndung der Beleidigungen bedürfe, der Staat dieselbe eben so wenig nöthig habe, um dies Recht auszuüben.

4) Den Einwurf, daß im Stande der Natur der Mensch seinen Gegner deshalb tödten müsse, weil er sich nicht gehörig vor ihm sicherstellen könne; daß dieß aber im Staate, wo Anstalten zur völligen Sicherstellung vorhanden wären, nicht erforderlich sey, beantwortet Herr Runde mit folgenden Gründen: a) Gefängnisse und Bewachung der Delinquenten sey eine sehr kostspielige Sache, die man dem Staate nicht zumuthen könne. b) Gefängnisse und Zuchthäuser seyen so beschaffen, daß theils die Möglichkeit, daß der Verbrecher entkommen könne, immer noch da, also die Sicherstellung nicht hinlänglich bewirkt sey, theils aber auch, daß eben deshalb die Abschreckung von großen Verbrechen nicht hinlänglich dadurch bewirkt werden könne.

Diese Untersuchung gehöre nun zwar eigentlich ins Feld der Politik; denn wenn diese letztern Gründe auch nicht wahr wären, würde die Gerechtigkeit der Todesstrafen immer bestehen. Er wolle jedoch deshalb Folgendes näher hierher Gehöriges anführen:

α) Die Todesstrafe sey die zweckmäßigste zur Abschreckung. Der Tod sey für den gemeinen Mann unter allem Schrecklichen das Schrecklichste, diene also am besten zur Verhütung künftiger Verbrechen; denn bey der an die Stelle des Todes tretenden Strafe schließe man die Verbrecher entweder auf ewig ins Gefängniß, und alsdann gehe die Abschreckung dadurch verlohren, weil der Verbrecher vergessen werden, auch sey die Strafe grausamer, als der Tod selbst. Oder man lasse sie Arbeiten verrichten. Wenn diese von der Art wären, daß die Verbrecher dabey eingesperrt werde, so werde er abermals den Augen des Publicums entzogen, und wenn man Elende dieser Art nur manchmal sehe, erhalte man

man durch ihre anscheinende Lustigkeit und Gleichgültigkeit eine falsche Idee von der Schrecklichkeit der Strafen; wollte man diese Verbrecher aber öffentlich arbeiten lassen: so habe dieß folgende Bedenklichkeiten wider sich. Erstlich: Man müsse wieder andre müßige Menschen haben, die sie bewachen. Zweytens: Ihre Arbeit trage gewöhnlich nicht das Viertheil von dem ein, was sie kosteten. Drittens: Wenn Herr von Sonnenfels sage, daß die Quelle der meisten Verbrechen Müssiggang und Abscheu vor Arbeit sey, so folge daraus keineswegs, daß also für diese Art der Verbrecher Arbeit eine höhere Strafe seyn werde, als der Tod. Denn, nicht die Verachtung des Todes, sondern die Hofnung der Straflosigkeit reize sie zu Verbrechen an. Habe der Verbrecher blos Arbeit zu fürchten: so versuche er lieber, ob er nicht durch das Verbrechen sich der Nothwendigkeit, zu arbeiten, entziehen könne, da er, wenn er das Verbrechen nicht begienge, doch ohnehin aus Noth sein Leben durch Arbeit kümmerlich fristen müsse. Viertens habe der Zustand des Gefangenen so manche Vorzüge vor dem der meisten sich selbst überlassenen Menschen, daß für diese letzte Classe er oft nicht nur nichts Schreckliches, sondern sogar Etwas Wünschenswerthes habe.

β) Wahres Recht und das wahrhafte und in aller Absicht Nützliche sey nach einer gesunden Philosophie einerley. Es sey also, da erwiesen wäre, daß die Todesstrafen gerecht wären, a priori wahr, daß sie nützlich seyn müßten.

γ) Ein nicht unbedeutender Grund sey der, daß die Gesellschaft in dem Beleidigten selbst beleidigt sey, also auch für sich selbst Genugthuung fordern könne.

Endlich warnt der würdige Verfasser noch vor der sophistischen und rednerischen Einkleidung der Gründe wider die Todesstrafen, und tadelt Sturz mit Grund wegen seiner redend eingeführten Kindermörderinn, — gegen welche ein

anderer poetischer Kopf das ermordete unschuldige Kind eine andere eben so rührende Declamation würde halten lassen können, ohne daß von einer Seite für die Wahrheit etwas gewonnen wäre.

Im Ganzen aber zeigt Herr Runde, wie wenig er die Verdienste der menschlichen Reformatoren der Härte des Criminalrechts verkenne, und spricht in dieser Rücksicht in jenem billigen und edlem Tone, der den Freund der Wahrheit so deutlich bezeichnet, der von jeher selten war, der aber leider jetzt immer mehr aus der Mode zu kommen anfängt.

Diesen und mehrern Vertheidigern der Todesstrafen setzte Victor Barkhausen [1]) folgende Gründe entgegen.

1) Wenn einige sagten: „der höchsten Gewalt das Recht, mit dem Tode zu strafen, ableugnen, hiese so viel, als ihr Alles Recht, zu strafen, absprechen,“ so verdiene dies kaum einer Antwort, indem ein Grund, der in Absicht einer gewissen Strafe angefochten sey, deshalb nicht in Absicht aller Strafen angefochten werde. Die Strafen würden alle wegfallen, wenn ihr gemeinschaftlicher und einziger Grund wegfiele; nicht aber, wenn ein ihnen zwar allen gemeinschaftlicher, der aber deshalb nicht ihr einziger seyn müsse, aufgehoben werde u. s. w.

2) Wenn man sage, die Unterthanen könnten ja auswandern, wenn ihnen die Todesstrafen nicht gefielen: so sey dieß ein sonderbarer Grund, weil ja die Gesetze und der Gesetzgeber der Unterthanen, nicht aber die Unterthanen der Gesetze und des Gesetzgebers wegen da wären. Ueberdem sey nicht einmal in allen Ländern die Emigration erlaubt. Auch würde die Auswanderung den Grund nicht heben, warum rechtschaffne Leute die Rechtmäßigkeit der Todesstrafen geleugnet hätten. Denn, sie leugneten sie ja nicht für sich, sondern

1) In seinen vermischten Anmerkungen und Erläuterungen über die Todesstrafen und verwandte Materien. Im Museum vom August 1777 n. 8. S. 154 u. f. Ebendas. October. 1777 n. 5. S. 328 u. f.

dern um des allgemeinen Besten willen. Auch liege in der unterlassenen Auswanderung keine stillschweigende Billigung des Gesetzes, sondern blos eine Unterwerfung unter das Gesetz; indem sehr wichtige Hindernisse mich bestimmen können, zu bleiben, und also Gesetzen unterworfen zu seyn, die ich nicht billige.

3) Wer den Zweck wolle, sage man ferner, wolle auch die Mittel; allein, davon sey ja eben die Rede, daß die Todesstrafe nicht das einzige und nicht unentbehrliches Mittel zu Abwendung der Verbrechen sey. Es ließen sich ja gerechte Zwecke bey ungerechten Mitteln und ungerechte Zwecke bey gerechten Mitteln denken.

4) Diejenigen, die aus dem Rechte der Nothwehr einen Grund wider die Todesstrafen hernähmen, vermischten Nothwehr und Rache. Sie behaupteten, letztre sey vom Beleidigten dem Staate übertragen, da doch nach abgewandter Gefahr und erfolgter Genugthuung und Sicherstellung der Beleidigte selbst gar kein Recht zur Rache habe. Es sey überhaupt bey der Strafe nicht blos vom übertragenen Rechte des Beleidigten, sondern auch, und zwar vorzüglich, vom Rechte des Staats die Rede, das nach der Regel der Gerechtigkeit beurtheilt werden müsse.

5) Wolle man aber den Staat zum Selbstbeleidigten machen, und ihm in dieser Eigenschaft das Recht zur Rache übertragen: so finde das seine Anwendung, was bey n. 4. über den Unterschied zwischen Rache und Nothwehr gesagt worden sey. Uebrigens sey nur bey unmittelbaren Staatsverbrechen der Staat für beleidigt zu halten; dann aber trete das Recht des Kriegs ein, und dann sey, sobald der Staat den Feind in seiner Gewalt habe, doch blos die Rede von Sicherstellung, nicht von Rache.

6) Wenn auch der Mensch bedingte Gewalt über sein Leben habe: so bleibe doch noch immer der Satz wahr: der Mensch kann unter allen denen Bedingungen, unter welchen er nicht die Macht hat, sich selbst das Leben zu nehmen, auch eine solche Macht nicht übertragen. Daß aber Todes-

strafen

strafen die einzigen sichern Mittel wären, das Leben der Bürger zu sichern, sey eine falsche, schon anderwärts widerlegte Voraussetzung.

7) Der Talion setzt er noch einige nicht unerhebliche Gründe entgegen, vorzüglich, daß die gerühmte Gleichheit bey denselben sehr häufig nicht heraus komme, und der Verbrecher dadurch entweder zu viel oder zu wenig verliehre; daß der Ersatz für den Beleidigten dadurch größtentheils verlohren gehe u. s. f.

8) Wenn man die Begnadigungen als ein Mittel rühme, die Todesstrafen zu vermeiden, so sey dieß ein sehr unrechter Ausweg, weil Begnadigungen ein Beweis einer schwachsinnigen, ungerechten und alles zerrüttenden Regierung wären 3).

Diesen Gründen fügt der denkende Verfasser noch folgende hinzu:

A) In Ansehung der Vergütung des entstandenen Schadens. 1) Es werde dadurch der Verbrecher ausser Stand gesetzt, den hinterlassenen Erben des Ermordeten den durch den Mord für sie entstehenden Schaden, so viel möglich, zu vergüten. 2) Ein Gleiches finde in Ansehung der Entschädigung für den Staat statt; denn dieser könnte dergleichen Verbrecher, wenn er sie leben ließe: a) überhaupt durch Arbeiten benutzen, b) zu der Gesundheit nachtheiligen, oder dem Leben gefährlichen Arbeiten gebrauchen, und dadurch die nützlichern Bürger schonen. c) Oder, wenn sie einmal sterben müßten, sie auf eine für den Staat nützliche Art tödten. z. B. dadurch, daß man sie den Aerzten überließe, um gefährliche Experimente in der Arzneykunst zum Besten der Menschheit mit ihnen zu machen.

B) In Ansehung der Wirksamkeit. 1) Der Tod sey freylich das, was der Mensch in der Regel am meisten fürchte;

3) Hier ist eine vortreffliche Abhandlung über die Unrechtmäßigkeit der Begnadigungen eingeschaltet.

fürchte; allein, dieß sey nur der Fall bey ruhiger Fassung, wo man Uebel gegen Uebel abwäge, und wo also auch ein geringeres Uebel, als der Tod, abschrecken würde; allein, zur Zeit der heftigsten Leidenschaft, wie z. B. beym Gefühl der Schande, beym Kindermorde u. s. w. sey der Tod gerade nicht das abschreckendste Mittel, vielmehr müsse die zu wählende Strafe dem Geiste der That angemessener seyn, als beym Kindermorde. (hier schaltet der Verf. einige Vorschläge zu Verhütung des Kindermordes ein) Wenn die Motive des Lebens Abhaltungsgrund vom Verbrechen seyn solle: so sey von der andern Seite zu bedenken: a) daß die Alles überwiegende Furcht vor der Todesstrafe nach einmal begangenem Todeswürdigen Verbrechen leicht der Antrieb zu mehrern ähnlichen werden könne, die der Verbrecher nun begehe, um die That zu verbergen, oder der Strafe zu entgehen, und bey denen er nun nichts mehr zu wagen; wohl aber Alles zu gewinnen habe. 2) Die Todesstrafe mache auch, daß für einen, der einmal ein Todeswürdiges Verbrechen begangen habe, die dreiste Anhäufung mehrerer Verbrechen dadurch veranlaßt werden könne, weil die Todesstrafe, als die höchste, doch nur einmal vollzogen werden könne, dagegen bey andern Strafen Verdoppelung und Anhäufung der Strafe, nach Maasgabe der angehäuften mehrern Verbrechen eines Menschen, Statt finde. Daß bey andern Strafen die größere die geringere verschlinge, sey ein Fehler, aber nur ein Fehler des Gebrauchs, bey der Todesstrafe aber liege dieser Fehler in der Natur der Sache.

C) Man glaube gewöhnlich, die Todesstrafe dadurch zu retten, daß man Anfälle auf andere Strafen thue. Allein 1) bey andern Strafen liege der Fehler in der falschen Anwendung, bey der Todesstrafe in der Sache selbst. 2) Es sey ja nicht allein die Gefängnißstrafe an die Stelle der Todesstrafe zu setzen, sondern

sondern man könne mehrere und andere brauchen. 3) Andre Strafen könnten freylich in einzelnen Fällen nicht so geschickt zur Abschreckung seyn, als die Todesstrafe, dafür sey aber in andern Fällen auch diese zur Abschreckung wieder geschickter, als andre Strafen. Panaceen, die für alles sicher helfen könnten, gebe es unter den Strafen einmal nicht. 4) Man habe die abschreckende Kraft der öffentlichen Arbeiten abgeleugnet, weil ein oder das andre Mal Verbrecher die ihnen angebotne Befreyung davon abgeschlagen hätten! Allein, dieß sey auch bey der Todesstrafe geschehen 4). Noch ein Grund wider die Leibesstrafen solle seyn, weil Leute sich auf die Galeeren verdungen hätten. Allein, man verdinge sich ja auch zu Unternehmung augenscheinscheinlicher Todesgefahren. 5) Wenn die Leibesstrafen durch Kraft der Gewohnheit ihr Bitteres verlieren, so folge daraus nicht, daß das Uebel, das sie überhaupt drohten, keine abschreckende Kraft habe. 6) Endlich sey auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß Fehler, durch die ein Unschuldiger zum Tode verdammet worden wäre, sich nie wieder gut machen, und sich dafür gar kein Ersatz denken lasse.

4) Der Herr Verf. führt hier nur ein aus mündlicher Erzählung herrührendes Beyspiel an, allein in des Herrn von Archenholz brittischen Annalen B. II. S. 199. B. III. S. 31 kann man der Beyspiele zu Dutzenden finden, daß zum Tode verurtheilte Verbrecher, die Gnade erhalten hatten, und statt dessen nach Botany-Bay transportirt werden sollten, die Gnade ausschlugen, und nur mit großer Mühe, zur Aenderung ihres Entschlusses bewogen werden konnten.

Verbesserungen und Druckfehler.

S. 12 Anm. c) Z. 13 von unten ließ: den man nicht statt: dem man nicht
S. 16 Anm. Z. 5 von unten l. Inconsequenz st. Inconsequenzen
S. 37 Anm. Z. 3 v. u. mache man nach: würden einen Punct.
S. 38 letzte Zeile Anm. nach Bemühung ein Comma.
S. 41 Z. 13 ließ: anwende statt anwendet
S. 63 letzte Zeile des Textes ließ: ausbreitet statt ausgebreitet
S. 64 letzte Zeile Anm. ließ: einer ehemaligen.
S. 85 Z. 6 nach Schuldige ein Comma
S. 90 Anm. 13 Z. 1. ließ l. 8. ff. Z. 4 nach Sacramentum ein Comma
S. 94 Z. 4 ließ dann statt denn.
S. 102 in der Anm. ließ Auch statt überhaupt
S. 108 Z. 11 und 12 lese man: das Decret ist, man sage, was man wolle, schon u. s. w.
Ebendas. Anm. 15 Z. 2 von unten ließ: nahmen
S. 112 Z. 8 nach: Zeugen streiche man das Comma weg.
S. 113 Z. 9 lese man: eine Menge Zeugnisse für verdächtig erklärt
S. 127 Z. 6 ließ: Proserpinens;
S. 152 Anm. d) Z. 3 ließ: Anstalt statt Anstalten
S. 153 Z. 4 von unten ließ: Wen sollte statt wenn sollte
S. 154 Z. 20 ließ: hälfe statt hülfe.
S. 162 Z. 21 ließ: kann statt können
S. 172 Not. 11 Z. 5 ließ: felicem statt felicem
S. 175 Z. 13 ließ: ecclesia statt ecclesiam
S. 177 Z. 22 ließ: alsdann statt alsdenn
Ebendas. Z. 23 ließ: denen statt der
S. 184 Z. 7 von unten ließ: steht statt besteht
S. 188 letzte Zeile ließ: sey statt ist.
S. 198 Z. 17 ließ: dem Verbrecher statt den
S. 223 Z. 17 ließ: dann statt denn
S. 232 Anm. o) Z. 1 ließ: Herr statt Herrn
Ebendas. Z. 11 ließ: diesem statt diesen

S. 233

S. 233 letzte Zeile ließ Melly statt Molly
S. 234 Z. 6 ließ alsdann statt alsdenn
S. 235 Anm. q) die dort Z. 3 der Anm. weggelassene Seitenzahl ist 227
S. 237 Z. 1 ließ: den Principien statt der Principien
S. 238 setze man das Zeichen der Note 1) nach dem Worte Gefangenschaft
Ebendas. Anm, 1) setze man die Seitenzahl 58 hinzu.
S. 239 Z. 16 ließ honneur statt honneurs
S. 241 Z. 18 setze man nach: bringen ein Comma
S. 257 Z. 13 ließ: Siebender Abschnitt.
S. 259 Z. 9 und 10 ließ Verhältniß
S. 263 Anm. m) Z. 4 ließ verhältnißmäßigem statt verhältnißmäßigen.

















